

Martin Luthers Reise nach Rom –  
neu datiert und neu gedeutet

HANS SCHNEIDER

Vorgelegt von Hans Schneider  
in der Sitzung vom 17. Juli 2009

## Inhalt

Vorwort .....	4
Einleitung .....	6
I. Skizze der Problem- und Forschungsgeschichte .....	7
1. Die Problemlage .....	7
2. Luthers Romreise in der älteren Historiographie .....	10
3. Der ordensgeschichtliche Hintergrund (Theodor Kolde) .....	14
4. Diskussionen um die Romreise am Ende des 19. Jahrhunderts .....	17
5. Die Monographie Heinrich Boehmers über ›Luthers Romfahrt‹ .....	21
6. Boehmers Darstellung auf dem Prüfstand .....	26
7. Die neue Quellenlage .....	34
II. Der „Staupitz-Streit“ in der Observanz der deutschen Augustinereremiten 1507–1512 .....	38
1. Das Projekt einer Union zwischen deutscher Kongregation und sächsischer Provinz .....	38
2. Schritte zur Verwirklichung der Union .....	45
3. Die Formierung der Opposition .....	49
4. Die Entscheidung des Ordensgenerals .....	55
5. Das Neustädter Unionskapitel .....	60
6. Die Fortdauer der Opposition und die angebliche(n) Gesandtschaft(en) der Renitenten nach Rom .....	64
7. Kompromiss oder Verurteilung? .....	73
8. Ein reichsstädtischer Vermittlungsversuch .....	82
9. Die Beilegung des Streits und ihre Hintergründe .....	85
10. Zwischenbilanz .....	92
III. Luthers Erfurter Lehrtätigkeit 1509–1511 .....	96
1. Der chronologische Rahmen .....	96
2. Luthers Versetzung nach Wittenberg .....	98
3. Die Rückberufung nach Erfurt .....	99
4. Luther als Erfurter Sententiar .....	102
5. Das Zeugnis der Erfurter Annotationes .....	108
6. Zwischenbilanz .....	110
IV. Die Reise nach Rom. Luther als der zweite Mann .....	111
1. Luthers Rolle auf der Reise .....	111
2. Zeit und Zweck der Reise .....	114
3. Der römische Aufenthalt .....	116
4. Das Problem der Rückreise .....	119
Exkurs: Die Reiseroute .....	120
5. Das Ende der Mission .....	128

V. Anhang: Detailspekte .....	129
1. Hat Luther den Papst gesehen? .....	129
2. Wer herrschte in Bologna? .....	134
3. Wo wohnte Luther in Rom? .....	135
4. Luther und Aegidius von Viterbo .....	138
5. Luther über Observanz und Gehorsam in den frühen Vorlesungen .....	139
6. Zwischenbilanz .....	145
VI. Ergebnisse .....	145
Quellen und Literatur in Auswahl .....	150

## Vorwort

„Keine Episode in der Geschichte der Entwicklung Luthers zu seinem reformatorischen Beruf übt eine solche Anziehungskraft auf uns aus, als die von seiner Pilgerfahrt nach Rom,“ schrieb einst der Luther-Forscher Gustav Kawerau.<sup>1</sup> Meine Beschäftigung mit diesem Detail der Biographie des jungen Luther war freilich kein geplantes Forschungsvorhaben. (Erst im Laufe der Zeit bemerkte ich, dass es sich gewissermaßen um ein Marburger Thema handelt; hatten doch Theodor Kolde 1878/79 als Marburger Privatdozent die grundlegenden Forschungen zum ordensgeschichtlichen Hintergrund vorgelegt und Heinrich Boehmer 1914 als Marburger Ordinarius die Monographie geschrieben, die seither als das Standardwerk über Luthers Romreise galt.) Mein Interesse für das Thema geht auf einen Urlaub in Umbrien zurück. In der Stadt Spoleto besichtigten meine Frau und ich das ehemalige Augustinereremitenkloster San Nicolò und stießen im Kreuzgang auf eine schon etwas verwitterte Informationstafel für Touristen, die knapp über die Geschichte des Klosters unterrichtete. Mein Auge blieb an einem Satz hängen: „vi dimorò nel 1512 un illustre ospite straniero, Martin Lutero“ (hier hielt sich 1512 ein berühmter ausländischer Gast auf, Martin Luther). Ich stutzte: Hatte nicht Luthers Romreise im Winterhalbjahr 1510/11 stattgefunden? Und von einer Reisestation Spoleto war mir aus der Lektüre der gängigen Lutherbiographien auch nichts in Erinnerung. Um diese Fragen zu klären, habe ich nach der Rückkehr aus dem Urlaub begonnen, mich intensiver mit jener Episode zu beschäftigen, und das Thema hat mich seither über etliche Jahre begleitet, während deren ich „nebenbei“ suchte, sammelte und sichtete. Im Laufe der Zeit habe ich wohl fast alles gelesen, was über Luthers Romreise geschrieben wurde. Ich merkte, je

---

1 Gustav Kawerau, Von Luthers Romfahrt, in: DEBl 26 (1901) 79–102, hier 79.

tiefer ich eindrang, auf welch unwegsamem Gelände ich mich bewegte. Mehr und mehr wurde mir die bisherige *opinio communis* der Forschung fraglich, und ich begann, eine neue Deutung zu entwickeln. Zwar hat sich die Hoffnung, neue Quellen zum Ordensstreit zu finden, der den Hintergrund der Reise bildete, erfüllt, aber ein Dokument, das Luthers Rolle eindeutig zu erkennen gibt, habe ich bisher – auch in Spoleto (s.u. Anm. 559) nicht entdeckt. Immerhin besitzt meine Rekonstruktion inzwischen so viel Beweiskraft, dass ich sie für publikationsfähig halte.

Der Göttinger Akademie der Wissenschaften bin ich zu außerordentlichem Dank verpflichtet, dass ich in der Sitzung vom 17. Juli 2009 die wesentlichen Ergebnisse meiner Forschungen vorstellen durfte und dass sie den vorliegenden Beitrag in ihre Veröffentlichungen aufgenommen hat.

Dank schulde ich auch vielen Personen, die meine Arbeit mit Interesse verfolgt und durch Diskussionsbeiträge gefördert haben. Genannt seien stellvertretend die Patres Dr. Dr. Adolar Zumkeller OSA und Prof. Dr. Dr. Willigis Eckermann OSA, beide Würzburg, die von Anfang an meine Forschungen zur Romreise ihres Ordensbruders mit Anteilnahme und freundlichen Auskünften begleitet haben. Die Besuche in der Würzburger Bibliotheca Augustiniana mit ihrer reichen ordensgeschichtlichen Literatur und die Hilfsbereitschaft ihrer Leiterin, Frau Dr. Carolin Oser-Grote, haben mir manche aufwändige Fernleihe erspart. Mein Dank gilt ebenso den Archivarinnen und Archivaren in zahlreichen Archiven, die ich besuchte oder schriftlich konsultierte. Wiederum stellvertretend für sie alle nenne ich P. Prof. Dr. Fernando Rojo OSA, den langjährigen Generalarchivar des Archivio generale del ordine agostiniano in Rom.

Besonders dankbar bin ich meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Dr. Bernd Moeller. Ohne ihn hätte die Abhandlung jetzt noch nicht das Licht der Öffentlichkeit erblickt. Er hat seinen alten Schüler erfolgreich gedrängt und ermutigt, nicht noch länger auf etwaige neue Quellenfunde zu warten, sondern die nunmehr gewonnenen Einsichten zu publizieren. Auch hat er das Manuskript gelesen und eine Reihe von Vorschlägen zu seiner Gestaltung gemacht.

Schließlich danke ich meiner Frau, die nicht nur toleriert hat, dass unsere Urlaube in Deutschland, Italien und Frankreich sich oft zu „Augustiner-Exkursionen mit Beiprogramm“ entwickelten, sondern selbst daran Freude gefunden und mich bei meinen Recherchen unterstützt hat.

Marburg, 2010,  
im 499. Jahr nach Luthers Aufbruch nach Rom

## Einleitung

Luthers Romreise ist eine in mehrfacher Hinsicht bedeutsame Episode seiner frühen Biographie, in mancher Hinsicht sogar eine Schlüsselerpisode. Für ihn, dessen bisheriger Lebensweg nicht über den thüringisch-sächsischen Raum hinausgeführt hatte, war es die erste große Reise, und es blieb die weiteste und längste seines Lebens. Es öffnete sich ihm die weite Welt, unbekannte Landschaften, fremde Sitten und ausländische lebende Sprachen begegneten ihm, so dass die Romreise „für Luthers allgemeine geistige Entwicklung, für seine Welt- und Menschenkenntnis, von wesentlichem Nutzen gewesen ist und zur Erweiterung seines Horizontes viel beigetragen hat, also dass er schon in dieser Beziehung mehr gesehen, gehört, gelernt hat, als zuvor in Jahren“.<sup>2</sup> Luther reiste in Ordensangelegenheiten, und dass gerade er – zusammen mit einem Ordensbruder – nach Rom geschickt wurde, zeigt die Reputation, die sich der noch recht junge Mönch, dessen Profess erst wenige Jahre zurücklag, bereits erworben hatte. Für Luther war die Reise aber nicht nur eine ›Dienstreise‹, sondern zugleich eine Pilgerfahrt in die heilige Stadt, deren ›Mirabilia<sup>3</sup> er bestaunen und an deren geistlichen Gnadenschätzen der angefochtene Mönch Anteil gewinnen wollte. Luther plauderte später gern über mancherlei Reiseimpressionen, und man kann die tiefen Eindrücke, die er empfing, noch nach Jahrzehnten in seinen rückblickenden Äußerungen erkennen.<sup>4</sup> Allerdings waren die Wahrnehmungen

- 
- 2 Gustav TÜRK, Luthers Romfahrt in ihrer Bedeutung für seine innere Entwicklung, in: Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule St. Afra in Meissen vom Juli 1896 bis Juni 1897, Meissen 1897, 1–39, hier 10.
- 3 Die sog. *Mirabilia Romae* werden oft als Sammelbegriff für mittelalterliche Pilgerführer verwendet, die nicht nur die eigentlichen *Mirabilia* enthielten, sondern auch die *Mirabilia Romae vel potius historia et descriptio urbis Romae* sowie auch die *Indulgentiae ecclesiarum urbis Romae* und die *Stationes ecclesiarum urbis Romae* mit umfassten. Vgl. die Einleitungen in: Nine Robijntje MIEDEMA, *Die Mirabilia Romae. Untersuchungen zu ihrer Überlieferung mit Edition der deutschen und niederländischen Texte*, Tübingen 1996; DIES., *Die römischen Kirchen im Spätmittelalter nach den „Indulgentiae ecclesiarum urbis Romae“*, Tübingen 2001; und DIES., *Rompilgerführer in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Die Indulgentiae ecclesiarum urbis Romae (deutsch / niederländisch), Edition und Kommentar*, Tübingen 2003.
- 4 Eine nützliche, aber unvollständige Zusammenstellung findet sich in WA 58/1, 29–33. Vgl. BOEHMER, *Romfahrt* 82ff.; Herbert VOSSBERG, *Im Heiligen Rom. Luthers Reiseeindrücke 1510–11*, Berlin-Ost 1966; Peter MAIER, *Aussagen Luthers über die Stadt Rom seiner Zeit*, in: AWA 5 (1984) 281–290; Stefan Bernhard EIRICH, „Ich wolt nich gros geldt nemen, das ich zu Roma nicht gewesen war“. Martin Luther und seine römischen Erinnerungen, Korrespon-

gen, die er einst in Rom gemacht hatte, inzwischen für ihn in ein neues Licht gerückt und gaben nun seiner Kritik an der römischen Kirche manche Konkretion, so dass er sagen konnte: *Ich wolt nicht 1000 fl. nehmen, das ich Rom nicht gesehen hett, denn ich hett solch ding nicht kunnen gleuben, wenn mirs einer gesagt hett, wenn ichs nicht selbs gesehen hett.*<sup>5</sup>

## I. Skizze der Problem- und Forschungsgeschichte

### 1. Die Problemlage

Bei der Lektüre der zuweilen recht vollmundigen Schilderungen der Romreise in manchen Luther-Biographien wird der Leser kaum gewahr, dass unsere Kenntnisse darüber höchst lückenhaft sind; fällt die Reise doch in jene Jahre, für die nur spärlich Quellen zur Verfügung stehen. Was Theodor Kolde einst formulierte, gilt noch heute: „Ueber keinen Abschnitt in Luthers Leben sind wir weniger unterrichtet als über die Zeit vom März 1509, wo er baccalaureus biblicus wurde, bis zu seiner Promotion zum Doctor der Theologie (19. Oct. 1512).“<sup>6</sup> Und von der Romreise im besonderen gilt, dass „der Hergang selbst so un deutlich wie wenige andere Episoden in Luthers Leben“ bleibt<sup>7</sup>: Wir besitzen weder über den genauen Anlass noch den oder die Auftraggeber eindeutige Nachrichten; wir wissen nicht, in welcher Funktion Luther reiste – ob als Verhandlungsführer (*litis procurator*) oder nur als Begleiter (*socius itinerarius*) – und wer sein Reisegefährte war;<sup>8</sup> wir haben keine Kenntnisse über die Verhandlungen in Rom und ihre Ergebnisse, wir erfahren auch nichts über die Reaktionen bei dem oder den Auf-

---

denzblatt. Collegium Germanicum et Hungaricum 101 (1992) 77-97; Italo Michele BATTAFARANO, Luthers Romreise in den erinnernden „Tischreden“, in: Stephan FÜSSEL und Klaus A. VOGEL (Hgg.), Deutsche Handwerker, Künstler und Gelehrte im Rom der Renaissance, Wiesbaden 2001 (Pirckheimer Jahrbuch 15/16 [2000/01]), 214–237.

5 WA.TR 5, 5484, ähnlich 3, Nr. 3478 und 3582A; 5, Nr. 6059 und 6427.

6 Theodor KOLDE, Innere Bewegungen unter den deutschen Augustinern und Luthers Romreise, ZKG 2 (1877) 460–480, hier 460.

7 Karl August MEISSINGER, Der katholische Luther, München 1952, 47.

8 Gemäß den Konstitutionen durften die Augustinermönche nur zu zweit reisen: *Statuimus, ne ullus nostri ordinis frater extra septa loci solus vadat, id est absque fratre socio novicio aut professo eiusdem ordinis, etiam iussus, sive subditus sit sive prior. Nec aliquis prior subditum suum solum ire permittat aut cogat* (Constitutiones, cap. 8). Vgl. dazu LUTHER, WA.B 1, 203,4f.: Luther konnte einen Brief nicht eher schicken *defectu socii itinerarii*.

traggeber(n). Bei allen diesen Fragen sind wir auf mehr oder weniger begründete Vermutungen und hypothetische Kombinationen angewiesen. Das gilt in gleicher Weise für die historische Rekonstruktion der Reise selbst, die mit vielfältigen Unsicherheiten behaftet ist; diese betreffen nicht allein die Reiseroute, sondern selbst die Chronologie: nicht einmal das Jahr der Reise steht fest. Gerade diese letzte Frage nach dem Jahr der Reise erweist sich aber als der Schlüssel zum Verständnis, da das Reisejahr über Auftraggeber und Zweck der Reise entscheidet.

Für alle diese Fragestellungen sind Luthers eigene Aussagen wenig hilfreich. Er plauderte zwar später noch gern über mancherlei Eindrücke und Erlebnisse, doch handelt es sich meist um anekdotenhafte Impressionen. Berichte, wie sie etwa Luthers Ordensbruder Nikolaus Besler<sup>9</sup> über seine Reise nach Rom 1505 und zurück 1509 oder der Franziskaner Konrad Pellikan<sup>10</sup> über seine Romreise im Jahre 1517 hinterlassen haben, besitzen wir von Luther leider nicht. Aus seiner Feder gibt es auch keine anderen zeitnahen Äußerungen über die Ereignisse. Die weitaus meisten finden sich in den Tischreden der 1530er und 1540er Jahre und in späten Schriften, sind also in einem Abstand von mehreren Jahrzehnten nach dem Geschehen formuliert, als sich Luthers Lebenswelt und –perspektiven grundlegend gewandelt hatten. Sein einstiges Leben als Mönch betrachtete Luther nur noch aus der kritischen Rückschau des Reformators. Die Ordensangelegenheiten gehörten der „überholten“ Vergangenheit an.<sup>11</sup> Bei der Auswertung seiner rückbli-

- 
- 9 Die autobiographischen Aufzeichnungen Beslers liegen in zwei Fassungen vor. Die Kurzfassung aus einer Genter Handschrift veröffentlichte Augustin FEUTRY (Hg.), *P. Nicolai Beslerii nurimbergensis biographia*, AAug 4 (1911/12) 293–294. Die längere Version wurde schon im 18. Jahrhundert gedruckt: *Vita Nicolai Besleri Augustiniani ab ipso conscripta*, in: FSANTS 1732, Leipzig 1732, 356–371, Die Schilderung der Romreise findet sich hier 359ff. Die zugrunde liegende Handschrift befindet sich heute in der Universitätsbibliothek Leipzig, Rep. II, 162, fol. 216–221. Ich zitiere nach dem Abdruck in FSANTS, vermerke aber Lesefehler, die sich dort an einigen Stellen eingeschlichen haben. Eine von mir vorbereitete kommentierte Edition wird in Aug(L) erscheinen. – Die Leipziger Handschrift enthält auch eine von Besler in Rom angefertigte Abschriften-Sammlung von wichtigen Privilegien und anderen den Augustinerorden betreffenden Urkunden (zitiert: Besler, *Mare magnum*).
- 10 Das Chronikon des Konrad Pellikan, hg. v. Bernhard RIGGEBACH, Basel 1877, 56–65; Übersetzung: Konrad Pellikans Hauschronik, hg. v. Theodor VULPIUS, Straßburg 1892.
- 11 Wenn Luther etwa einmal auf drei Phasen der Ordenspolitik von Staupitz während dreier Wahlperioden hinweist, so geschieht das nur, weil er den Skopus auf sich bezieht; die inhaltliche Charakteristik der drei Phasen bleibt für den Hörer bzw. Leser recht ängstlich: *Staupicius vir fuit prudentissimus*,

ckenden Aussagen gilt es daher, mit unseren Erwartungen, was Luther hätte erwähnen müssen, und folglich mit Argumenten *e silentio* besonders vorsichtig umzugehen.

Aber es fehlen nicht nur genauere Aussagen Luthers zum Hintergrund seiner Reise, sondern auch die Ordensüberlieferung über die hier in Rede stehenden Vorgänge ist äußerst dürftig.<sup>12</sup> Bis vor kurzem waren aus keinem deutschen Augustinereremiten-Konvent Quellen über jene Auseinandersetzungen im Orden bekannt, die den Anlass für Luthers Romreise bildeten. Zumal in den evangelisch gewordenen Gebieten sind große Teile der Klosterarchive als nunmehr unnütze Relikte der „papistischen“ Zeit entsorgt oder bestenfalls, wenn es sich etwa um Pergamenturkunden handelte, als Bucheinbände o.ä. einer neuen Verwendung zugeführt worden. Meist wurden nur solche Quellen, die weiterhin von juristischer oder ökonomischer Relevanz waren, weiter aufbewahrt. Diese schmerzlichen Quellenverluste betreffen in besonderem Maße die ehemaligen Klöster der Augustinereremiten, da sich sowohl die sächsische Ordensprovinz als auch die observante Reformkongregation infolge der Reformation auflösten.

Auch die Quellenlage in der römischen Ordenszentrale erweist sich als weniger ergiebig, als man erhoffen könnte. Die Manualregister des Ordensgenerals<sup>13</sup>, also die „Amtstagebücher“ mit Kurzregistern der ausgehenden Schreiben sowie tagebuchartigen Notizen über empfangene Besucher, gehaltene Predigten und andere Ereignisse, sind gerade für den uns besonders interessierenden Zeitraum von Ende 1510 bis 1512 verloren; es existieren nur fragmentarische Kopien und Auszüge, die im

---

*studiosorum magnus amator et promotor. Electus [scil. in vicarium] primo triennio volebat hoc negotium fidei gar ausrichten consilio suo. Altero triennio volebat hoc negotium fidei gar ausrichten consilio patrum, rem tentare, sed non processit. Tertio rem totam Deo commisit; da gings viel weniger fort. Ideo dixit: Mitte vadere, sicut etc.; es kan wider ich noch die patres noch Gott schaffen, es mus ein ander triennium vnd vicariat komen. Da kam ich darein vnd habs anders angefangen (WA.TR 3, 3143).*

- 12 Die Behauptung, Luthers Romreise werde „in unterschiedlichen Dokumenten seitens der Kurie und des Ordens erwähnt“ (BATTAFARANO, Luthers Romreise 214; vgl. auch 215 „den Ordens- und Kuriendokumenten“), trifft leider nicht zu. Schön wär’s!
- 13 Zur Registerüberlieferung vgl. Alphons Viktor MÜLLER, Der Augustiner-observantismus und die Kritik und Psychologie Luthers, ARG 18 (1921) 1–35; Hubert JEDIN, Die römischen Augustinerquellen zu Luthers Frühzeit, ARG 25 (1928) 256–270; Francis Xaver MARTIN, The registers of Giles of Viterbo. A source on the reform before the Reformation, 1506–1518, Aug(L) 12 (1962) 142–160. Inzwischen liegt eine kritische Edition vor: Aegidii Viterbiensis O.S.A. Resgestae Generalatus, I: 1506–1514, ed. Albericus de MEIJER, Rom 1988.

einzelnen nicht fehlerfrei zu sein scheinen. Weitere Quellen (etwa Korrespondenzen) zu dieser Angelegenheit haben sich im Generalarchiv des Ordens nicht erhalten. Wichtige Dokumente über die Ordenspolitik wie auch zur frühen Reformationsgeschichte dürfte der Nachlass des Generalvikars der deutschen Reformkongregation der Augustinereremiten, der Schlüsselfigur des Ordenskonflikts, Johann von Staupitz, enthalten haben; diese Papiere ließ der Benediktinerabt Martin von St. Peter in Salzburg leider im Jahre 1584 verbrennen.<sup>14</sup>

## 2. Luthers Romreise in der älteren Historiographie

Die hier skizzierten Probleme sind freilich erst im Laufe der Entwicklung einer historisch-kritischen Lutherforschung bemerkt und virulent geworden. Zwar hat Luthers Romreise schon immer die Beachtung seiner Biographen gefunden, doch galt das Interesse der altprotestantischen Historiographie vorrangig den negativen Eindrücken, die Luther in der späteren Rückschau über Rom als *sedes Diaboli*<sup>15</sup> formuliert hatte, und der Frage, wie diese Wahrnehmungen wohl Luther auf seinem Werdegang zum Reformator geprägt haben mochten. Schon Luthers Sohn Paul hat, an Erzählungen seines Vaters anknüpfend, dessen reformatorische Erkenntnis über die Glaubensgerechtigkeit mit einem Erlebnis auf der Pilatustreppe (Scala santa) in Rom verknüpfen wollen.<sup>16</sup> Demgegenüber fanden die nähere Zeitbestimmung und die Hintergründe von Luthers Reise zunächst wenig Interesse, so dass es etwa völlig unbestimmt heißen konnte: „Es geschah zu ebendieser Zeit, dass er wegen gewisser Angelegenheiten nach Rom reisen musste.“<sup>17</sup> Erst die

---

14 Wolfgang GÜNTER, Johann von Staupitz (ca. 1468–1524), in: Erwin ISERLOH (Hg.), *Katholische Theologen der Reformationszeit*, 5, Münster 1988, 11–31, hier: 28.

15 WA.TR 5, Nr. 5347.

16 Abgedruckt bei Otto SCHEEL, *Dokumente zu Luthers Entwicklung (Bis 1519)*, Tübingen 1929, 210, Nr. 539. So erlebt Luther auch nach Georg MYLIUS seinen reformatorischen Durchbruch auf der Pilatustreppe (In *epistolam D. Pauli ad Romanos*, Jena 1595, praefatio, abgedr. bei SCHEEL, *Dokumente* 212, Nr. 541). Den Hintergrund bildet offenbar Luthers eigene Erzählung in einer Predigt aus dem Jahre 1545, dass ihm auf der Pilatustreppe Zweifel an der Wirksamkeit des Gebets für die Seelen im Fegfeuer gekommen seien (WA 51, 89,20–24).

17 *Contigit eodem tempore, ut Romam ipsi excurrendum esset quorundam negotiorum gratia* (MYLIUS, ebd.). Die Zeit wird auch zuvor nicht näher bestimmt; nach Mylius erfolgte die Romreise, als Luther schon in Wittenberg über den Römerbrief las!

Historiker des 18. Jahrhunderts haben begonnen, „Absicht und Zeit der Reise nach Rom“<sup>18</sup> als Problem zu erkennen und genauer zu erörtern, obwohl ihnen noch dessen Tragweite verborgen blieb.

„Es scheint das Jahr, wenn D. Luther nach Rom gereiset, zweifelhaftig zu seyn,“ schrieb Johann Georg Walch 1753 in seiner Werkausgabe Luthers.<sup>19</sup> Da Luthers eigene Angaben<sup>20</sup> variierten, wurden sogar mehrfache Reisen in Erwägung gezogen!<sup>21</sup> Überwiegend hielt man sich entweder an Luthers Aussagen, der meist 1510 genannt, und die Lutherpredigten (1566) seines einstigen Famulus Johann Mathesius, der dasselbe Datum angegeben hatte.<sup>22</sup> Oder aber man folgte Melanchthons Kurzvita Luthers in der Vorrede zu Band II der lateinischen Schriften in der Wittenberger Lutherausgabe (1546), dessen Angabe, Luther sei drei Jahre nach seiner Übersiedlung nach Wittenberg im Herbst 1508 nach Rom aufgebrochen,<sup>23</sup> auf das Jahr 1511 führte.<sup>24</sup>

- 
- 18 Johann Theodor LINGKE, D. Martin Luthers merkwürdige Reisegeschichte zu Ergaenzung seiner Lebensumstaende und Erlaeuterung der Reformationsgeschichte aus bewaehrten Schriften und zum Theil ungedruckten Nachrichten beschrieben, Leipzig 1769, 14–18 (§ 8).
- 19 Dr. Martin Luther's sämmtliche Schriften, 24, Halle 1753, 101. Zum ersten Mal wurden hier in einer Gesamtausgabe Luthers Tischreden aufgenommen (Johannes SCHILLING, Lutherausgaben, in: TRE 21 [1991] 594–599, hier 597).
- 20 Die Quellenbelege werden unten angeführt und erörtert.
- 21 Friedrich Siegemund KEIL, Des seligen Zeugen Gottes, D. Martin Luthers, merkwürdige Lebens-Umstände, I, Leipzig 1764, 19: „Die erste Reise nach Rom ist geschehen 1509. [...] Ich erwähne nur die erste, so D. Luther Ao 1509 vorgenommen.“
- 22 Als willkürliche Beispiele aus den geschichtlichen Darstellungen seien genannt: Gottfried ARNOLD, Das Leben der Gläubigen oder Beschreibung solcher Gottseligen Personen/ welche in denen letzten 200. Jahren sonderlich bekandt worden, Halle 1701, 415f.; Veit Ludwig von SECKENDORFF, Ausführliche Historie des Lutherthums und der heilsamen Reformation [...], Leipzig 1714, 54; Moritz MEURER, Luthers Leben für christliche Leser insgemein aus den Quellen erzählt, Leipzig und Dresden 1861, 18.
- 23 *Post triennium Romam profectus propter monachorum controversias, cum eodem anno reversus esset, usitato more scholarum, duce Saxoniae electore Friderico praebente sumptus, ornatus est gradu doctorum, ut usitate loquimur* (CR 6, 160; abgedr. bei SCHEEL, Dokumente 200, Nr. 532).
- 24 Nikolaus SELNECKER, *Historica Oratio, Vom Leben vnd Wandel des Ehrwürdigen Herrn / vnd thewren Mannes Gottes / D. Martini Lutheri [...]*, [Leipzig] 1576 [Faks.-Ndr. Fürth 1992], 8f.: „Drey Jar hernach wird Luther aus begeren seines Conuents gen Rom geschickt ins Klosters geschefften/ da findet er den Bapst Leonem [!] selber/ vnnd gibt achtung auff die Römische breuche vnd sitten. [...]. Da er wider gen Wittemberg kompt/ wird er in der heiligen Schriff Doctor im Jar 1512. [...].“ Die Angaben Melanchthons (nach

Die abweichenden Datierungen 1510 und 1511 versuchte man so zu harmonisieren, dass Luther „im erstern ausgereiset, und im letztern wieder nach Hause gekommen“.<sup>25</sup> Doch hier blieben ungelöste Probleme, denn nach Melanchthon fand die Abreise nach Rom 1511 statt, und zudem sprach er von der Rückkehr Luthers *eodem anno*, in dem er dann Doktor wurde. Die Doktorpromotion fand aber, wie allgemein bekannt war, im Oktober 1512 statt. Konnte die Wendung *eodem anno* zur Not als „binnen Jahresfrist“, „innerhalb eines Jahres“ gedeutet werden,<sup>26</sup> so gelang es damit zwar, die Angaben Melanchthons zu harmonisieren, nicht jedoch, sie mit Luthers Datierung der Reise in das Jahr 1510 in Einklang zu bringen. Der Historiker Otto Waltz resümierte 1877: „Es ist noch keinem geglückt, die Zeit der Romreise mit Sicherheit zu bestimmen“.<sup>27</sup>

Die Datierung blieb vorerst ein wenig bedeutendes Detail, solange der Anlass der Reise nicht präziser erfasst und in diesem Zusammenhang die Relevanz der Datierung für die Deutung der Reise erkannt war. Doch auch der Beweggrund der Reise Luthers fand in den alten Darstellungen nur geringe Aufmerksamkeit, weil darüber genauere Nachrichten fehlten. „Ueber das, was Luther nach Rom geführt, scheint man von jeher nicht viel gewusst zu haben.“<sup>28</sup> Luther selbst hatte zweimal als Grund seiner Reise den Wunsch angegeben, er habe in Rom (erneut) eine Generalbeichte ablegen *vnd from werden wollen*,<sup>29</sup> und dieses Bestreben ließ sich von den Biographen gut in seine religiöse Entwicklung einfügen.<sup>30</sup> Nur einmal hatte er in den Tischreden einen dienstlichen Grund erwähnt: *Romam profectus sum causa contentionis Staupitii*<sup>31</sup> – wobei wohl schon seinen studentischen Tischgenossen, jedenfalls aber den

---

drei Jahren) werden mit Wendungen von Mathesius (auf Begehren seines Konvents in Klostersgeschäften) aufgefüllt.

25 LINGKE, Reisegeschichte 17.

26 So noch KÖSTLIN, Luther I, 93.

27 Otto WALTZ, Zur Kritik der Lutherlegende, ZKG 2 (1877) 622-632 [II. Luthers Romreise, 626f.], hier: 626.

28 KOLDE, Bewegungen 460.

29 *Principalis autem status meae profectionis in Romam fuit, das ich wolde eyne gantze beychte von jugent auf geschehen thuen vnd from werden, quamvis ego talem confessionem Erfordiae bis feceram* (WA.TR 3, Nr. 3582). *Causa profectionis erat confessio, quam volebam a pueritia usque texere, vnd from werden. Erphordiae bis talem feci confessionem* (WA.TR 2, Nr. 2717).

30 In aufgeklärter Paraphrase klingt das 1769 so: Luther „hoffete, er würde durch die daselbst anzustellende Andachtsübungen, und durch den Trost, den er sich von gelehrten und gottseligen Männern versprach, sein Gewissen zufrieden stellen können“ (LINGKE, Reisegeschichte 15).

31 WA.TR 2, Nr. 2717.

späteren Lesern ganz dunkel bleiben musste, um was für eine Auseinandersetzung es sich dabei gehandelt haben mochte. Auch Philipp Melanchthon hatte in seiner biographischen Skizze über Luthers Leben nur vage von Streitigkeiten unter den Mönchen gesprochen, deretwegen Luther nach Rom gezogen sei,<sup>32</sup> und ähnlich unbestimmt vermerkte Luthers einstiger Famulus Johann Mathesius, dass *jhn sein Konvent ins Klosters geschefften gen Rom* gesandt habe.<sup>33</sup> Manche Autoren wie der Leipziger Humanist und Geschichtspräsident Matthäus Dresser (1536–1605)<sup>34</sup> konnten sich aus protestantischer Sicht solche Mönchsquerelen nur als ein Feilschen um Dispense von Fastenvorschriften oder Ähnliches vorstellen.<sup>35</sup>

Aus einem polemischen Werk des Luthergegners Johann Cochläus und von dem polnischen Dominikaner Abraham Bzovius, dem Fortsetzer der *Annales ecclesiastici* des Baronius, sowie von anderen katholischen Kirchenhistorikern wie dem Jesuiten Louis Maimbourg übernahmen manche protestantische Gelehrte die Nachricht, „daß ein Streit, den sieben Augustinerklöster wider den Generalvicarium [scil. Staupitz] erhoben, Ursache gewesen, daß Luther zu Beylegung dieser Streitigkeit nach Rom abgesendet worden“.<sup>36</sup> Doch Konkretes über diesen Konflikt war auch bei jenen Autoren nicht zu erfahren. Dem genaueren Sachverhalt kamen dann Luther-Biographen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schon ein wenig näher, die eine von Staupitz geplante neue Provinzialeinteilung als Ursache für die mönchischen Streitigkeiten angaben, jedoch keine Quellen für ihre Behauptung anführten.<sup>37</sup>

---

32 MELANCHTHON, CR 6, 160.

33 Johannes MATHESIUS, *Lutherpredigten* (1566), abgedr. bei SCHEEL, *Dokumente* 208.

34 Vgl. Heinrich Julius KÄMMEL, ADB 5 (1877), 398–401.

35 DRESSER, *Narratio* 140: Luther wurde „von den Obern und übrigen Brüdern des Klosters nach Rom geschickt, daß er bei dem römischen Papste Dispensation und Freiheit für die übrigen Conventualen auswirke, an den gewöhnlichen Fasttagen im Fall der Noth Fleisch zu essen“.

36 LINGKE, *Reisegeschichte* 14f. Dort wird Anm. 3 ein Zitat von MAIMBOURG angeführt: „Lutherus inter fratres suos monachos eam adeptus est auctoritatem, ut Romam ad transigendum de litibus deputaretur, propter quas Ordo tunc in partes inerat.“

37 Georg H.A. UKERT, *Dr. Martin Luther's Leben*, I, Gotha 1817, 83; Karl JÜRGENS, *Luthers Leben*, I,2, Leipzig 1846, 270.

### 3. Der ordensgeschichtliche Hintergrund (Theodor Kolde)

Erst die Forschungen des damaligen Marburger Privatdozenten Theodor Kolde<sup>38</sup> haben den ordensgeschichtlichen Hintergrund von Luthers Romreise gründlich aufzuhellen vermocht. In seinem Aufsatz ›Innere Bewegungen unter den deutschen Augustinern und Luthers Romreise (1878)<sup>39</sup> und in seiner grundlegenden Monographie ›Die deutsche Augustiner-Kongregation und Johann von Staupitz‹ (1879)<sup>40</sup> stellte er nach ausgedehnten Forschungen erstmals den Konflikt um die Ordenspolitik des Generalvikars Staupitz zusammenhängend dar.

Kolde schildert,<sup>41</sup> wie sich im Zuge der Bestrebungen zu Ordens- und Klosterreformen im Laufe des 15. Jahrhunderts auch bei den Augustinereremiten verschiedene Zusammenschlüsse (Kongregationen) gebildet hatten, die sich auf eine strengere Beachtung (Observanz) der Ordensregel verpflichteten. In Deutschland war neben den vier Ordensprovinzen (bayerische, kölnische, rheinisch-schwäbische und sächsisch-thüringische) eine solche Reformkongregation entstanden, die nach ihrem Ursprung die sächsische oder – da sie die einzige in Deutschland war – die deutsche Kongregation genannt wurde und die unter der Leitung eines Generalvikars stand. Trotz der häufigen Gegnerschaft der Ordensgenerale, die in den Reformbestrebungen „kaum etwas anderes als Emancipationsgelüste sahen“,<sup>42</sup> und des Widerstands der Provinziale als der Leitern der Ordensprovinzen, die über die Eingriffe in ihre Rechte klagten, war während der Amtszeit des Generalvikars Andreas Proles (erstes Vikariat 1461–1467, zweites Vikariat 1473–1503) die Zahl der reformierten Klöster, die nun zur Kongregation zählten, erheblich angewachsen. Als Nachfolger von Proles führte dessen Nachfolger, der 1503 auf dem Kapitel der Kongregation in Eschwege gewählte Johann von Staupitz, die Politik seines Vorgängers fort, die Reform auf immer

---

38 Zu KOLDE vgl. Hans-Josef OLSZEWSKY, BBKL 4 (1992) 339–345 (Lit.); *Catalogus Professorum Academiae Marburgensis. Die Akademischen Lehrer der Philipps-Universität zu Marburg 1527–1910*, bearb. v. Franz GUNDLACH, Marburg 1927 (VHKHW 15,1), 60 Nr. 93.

39 Theodor KOLDE, *Innere Bewegungen unter den deutschen Augustinern und Luthers Romreise*, in: ZKG 2 (1878) 460–472.

40 Theodor KOLDE, *Die deutsche Augustiner-Kongregation und Johann von Staupitz. Ein Beitrag zur Ordens- und Reformationsgesch. nach meistens ungedruckten Quellen*, Gotha 1879.

41 Hier kann nur eine Skizze der Ausführungen Koldes gegeben werden. Eine Reihe von Details werden später bei der ausführlichen Erörterung der Vorgänge zur Sprache kommen.

42 KOLDE, *Bewegungen* 461.

mehr Konvente auszudehnen. Durch bald erlassene Konstitutionen suchte er den inneren Zusammenhalt der Kongregation zu festigen und durch eine Verbindung mit der bedeutendsten italienischen Reformkongregation, der lombardischen, weiteren Rückhalt zu gewinnen. Da Staupitz' Emissär Nikolaus Besler unter Umgehung des Generals Augustinus de Interamna 1506 die Bestätigung direkt an der päpstlichen Kurie erlangt hatte und der General zudem durch Klagen über die ungestüme Expansion der deutschen Observanten in der rheinisch-schwäbischen Provinz alarmiert war, richtete sich der ganze Groll der Ordensleitung gegen die Kongregation. Erst unter dem neuen General Aegidius von Viterbo, der für die Reformbestrebungen aufgeschlossen war, trat noch im selben Jahr eine Wende ein.

Staupitz erlangte am 15. Dezember 1507<sup>43</sup> von dem päpstlichen Legaten Bernhardin Carvajal eine Bulle, die den Generalvikar ermächtigte, die ca. 30 noch unreformierten Klöster der sächsisch-thüringischen Provinz mit den gleichfalls etwa 30 Klöstern der Kongregation zu einer Union zu vereinigen, d.h. überall die Observanz einzuführen. Künftig sollte dieser Gesamtverband durch eine Person geleitet werden, die in Personalunion Generalvikar und sächsischer Provinzial sein sollte. Obwohl der Erzbischof von Magdeburg sowie die Bischöfe von Freising und Bamberg die Bulle veröffentlichen sollten, geschah dies erst durch Staupitz am 30. September 1510. Den Grund dafür sieht Kolde in dem Widerstand, der sich gegen Staupitz erhob. Sieben Konvente der Kongregation, darunter als die bedeutendsten Nürnberg sowie Luthers Heimatkonvent Erfurt, widersetzten sich dem Vorhaben einer Union, da sie befürchteten, es könne die erreichte Observanz durch den Zusammenschluss mit den unreformierten Konventualen beeinträchtigt werden. Trotz der Unterstützung, die Staupitz von seiten des Generals Aegidius erfuhr, der ihm am 26. Juni 1510 ein „Anerkennungsschreiben“ sandte, distanzieren sich sieben Klöster der Opposition. Der Rat der Stadt Nürnberg teilte deren Bedenken, schrieb an den Ordensgeneral und ersuchte ihn, die Vereinigung nicht zuzulassen. „Während des Sommers 1511 nahm die Unzufriedenheit grössere Dimensionen an und führte zu offenem Zwiespalt“.<sup>44</sup> Die sieben Konvente widersetzten sich unter ihrem Wortführer, dem Distriktvikar Simon Kaiser, der geplanten Verfassungsänderung. Bei einer Zusammenkunft beider Seiten in Jena kam man überein, in einem schriftlichen Rezess den sieben Oppositionskonventen „gewisse uns nicht näher präzisirte Vorschläge“ zu machen, zu

---

43 KOLDE hat seine Jahresangabe „1506“ (Bewegungen 463) selbst korrigiert (Augustiner-Congregation 232, Anm. 5).

44 KOLDE, Bewegungen 466.

denen diese innerhalb von zwei Monaten Stellung nehmen sollten. Die Renitenten verharrten jedoch in ihrem Widerstand und wurden von dem Rat der Stadt Nürnberg massiv unterstützt, der den Gegenvorschlag machte, ein Kongregationskapitel über die Sache beraten zu lassen und gegebenenfalls einem unparteiischen Richter in deutschen Landen die Entscheidung zu übertragen. Beides schien für Staupitz unannehmbar, und da zu befürchten stand, dass die Nürnberger mit Hilfe des Generals oder gar des Papstes ihre Ansicht durchzusetzen versuchen könnten, schickte Staupitz selbst Abgesandte nach Rom, um den Machenschaften der Gegner vorzubeugen.

In diesen Kontext gehört nach Kolde die Romreise Luthers. Da Kolde mit dem offenen Ausbruch des Konflikts erst 1511 rechnet, sei „über das Jahr nicht mehr zu streiten“. Allenfalls könne noch fraglich sein, ob Luther sogleich nach Beginn des Streits oder erst nach der Nürnberger Erklärung im Herbst abgereist sei. Letztere Möglichkeit favorisiert Kolde, da nach den erfolgversprechenden Jenaer Vereinbarungen kein Grund für eine Sendung nach Rom bestanden habe. Als weiteres Argument führt Kolde eine bis dahin übersehene Notiz in den Aufzeichnungen des Nürnberger Augustiners Nikolaus Besler an. Dieser Zeitzeuge hatte berichtet, dass am 25. Februar 1512 der Augustiner Johann von Mecheln, der „eben von einer Sendung nach Rom zurückgekehrt war, durch Staupitz von Salzburg aus nach Köln geschickt (wurde), um das dort abzuhaltende Kapitel zu beschleunigen“. Das spricht nach Kolde für die Vermutung, dass „beide Männer zusammen gereist sind“. Für die Rückkehr nach Deutschland stehe somit ein Datum fest, und da Johann von Mecheln am 16. September in Wittenberg zum Doktor der Theologie promoviert und am 4. Oktober in den Senat aufgenommen wurde, könne man mit der Abreise nach Rom im Oktober rechnen. Gegen die Annahme, dass Luther und Johann von Mecheln gemeinsam gereist seien, spreche auch nicht der Umstand, dass Besler Luther nicht nenne, da Besler die Rückkehr jenes nur deshalb erwähne, weil er mit ihm zusammen nach Köln entsandt worden sei.

Die Ergebnisse von Koldes aufwändigen Forschungen haben die Erörterungen über Luthers Romreise auf ein neues Niveau gehoben. Erst durch seine Darstellung, die hier nur verkürzt skizziert werden konnte, wurde verständlich, was Luther mit der *contentio Staupitii* meinte, von der er in den Tischreden gesprochen hatte, und was sich hinter Melanchthons Rede von *controversiae* der Mönche verbarg, deretwegen Luther nach Rom gezogen sei. Wenngleich sich seine Ausführungen in vieler Hinsicht als ergänzungs- und korrekturbedürftig erweisen sollten, hat Kolde doch zum ersten Mal Luthers Reise in den weiten Horizont eines gravierenden Konflikts gestellt, der die deutschen Augustinerere-

miten zu Beginn des 16. Jahrhunderts erschütterte. Seine Darstellung bildete den Rahmen für die Diskussionen, die sich, beflügelt durch den Aufschwung der Lutherforschung nach dem Jubiläum 1883, auch diesem biographischen Thema zuwandten.

#### 4. Diskussionen um die Romreise am Ende des 19. Jahrhunderts

Die Erörterungen der Romreise und ihrer Einordnung in den Ordensstreit erhielten noch durch eine biographische Nuance eine besondere Zuspitzung, durch die jene nebensächlich erscheinende Frage nach dem Jahr der Reise erst in ihrer Bedeutung erkannt wurde und ihre Brisanz erhielt. Im Zuge der intensiveren Beschäftigung mit Luthers Briefen stieß man auf seine Notiz, dass er nach seiner Lehrtätigkeit in Wittenberg 1508 noch einmal nach Erfurt zurückberufen worden war, bevor er endgültig nach Wittenberg übersiedelte.<sup>45</sup> „Schon Melanchthon hat diesen zweiten, kürzeren Erfurter Aufenthalt Luthers unbeachtet gelesen, und weiterhin ist er bis auf unsere Zeit ganz übersehen und vergessen worden,“ stellte Julius Köstlin erstaunt fest.<sup>46</sup> Dieses Detail, das den Biographen entgangen war, erwies sich für die Einordnung der Romreise jetzt als höchst relevant. Da man bisher angenommen hatte, dass Luther seit 1508 dauerhaft in Wittenberg geblieben sei, war man auch stets selbstverständlich davon ausgegangen, dass er nach Rom von dort aus aufgebrochen und dorthin zurückgekehrt sei. Auf dem Hintergrund der inzwischen bekannten Tatsache, dass Erfurt zu jenen sieben Konventen gehört hatte, die in Opposition gegen Staupitz standen, bekam die Entdeckung, dass Luther sich während der kritischen Phase des Konflikts dort aufgehalten hatte, ein erhebliches Gewicht. Das in Luthers Zeugnissen meist genannte Reisejahr 1510 erwies sich somit geradezu als Schlüssel zur Einordnung der Romreise.

---

45 Der Brief an den Dekan und die theologische Fakultät in Erfurt, in dem Luther seine Rückberufung nach Erfurt erwähnt (WA.B 1, Nr.10), wurde erstmals 1829 an abgelegener Stelle publiziert: Programm der öffentlichen Prüfungen der Gymnasialschüler zu Trier zu Ende des Schuljahres 1829. Auswahl von Briefen berühmter Personen aus der Sammlung von Autographen in hiesiger Stadtbibliothek hg. von Johann Hugo WYTTENBACH, Trier 1829, S. 6–8. Mehr als zwei Jahrzehnte später wurde er dann in die Briefausgaben von Ludwig ENDERS und Johann Karl SEIDEMANN aufgenommen. Der entsprechende Eintrag im Dekanatsbuch der Wittenberger theologischen Fakultät wurde durch Karl Eduard FÖRSTEMANNS Edition des Liber decanorum im Jahre 1838 bekannt.

46 KÖSTLIN, Luther I, 87.

Zumeist angestoßen durch Koldes Forschungen, teils unabhängig von ihm entspann sich in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine lebhafte Diskussion um Luthers Romreise, die sich vor allem auf das Reisejahr und den Anlass fokussierte. Wie Kolde, der seine Sicht in seiner Lutherbiographie wiederholte und in manchen Aspekten vertiefte,<sup>47</sup> plädierten auch andere namhafte Lutherforscher wie Julius Köstlin<sup>48</sup> und Gustav Kawerau<sup>49</sup> mit ähnlichen Argumente für eine Reise im Jahre 1511/12 von Wittenberg aus. Rudolf Buddensieg meinte sogar, diese Zeitbestimmung „nahezu bis zur Gewißheit erheben zu können“, und zwar anhand der Frage, ob Luther den Papst gesehen habe. Wenn Luther, wie sich aus Bemerkungen in den Tischreden und dem Zeugnis von Mathesius ergebe,<sup>50</sup> den Papst in Rom zu Gesicht bekommen habe, könne dies nur im Winterhalbjahr 1511/12 geschehen sein, da sich Julius II. von Mitte September 1510 bis Ende Juni 1511 gar nicht in Rom aufgehalten habe.<sup>51</sup> Doch Theodor Brieger hielt Buddensieg entgegen, dass die Beweisführung keineswegs stichhaltig sei, da die beiläufige Bemerkung des Mathesius kein Gewicht verdiene und man sich auf die Tischreden, „solange sie nach ihren Ursprüngen nicht kritisch untersucht und gesichtet sind,“ in solchen Fragen nicht stützen dürfe.<sup>52</sup> Der katholische Forscher Nikolaus Paulus pflichtete ebenfalls der Datierung 1511/12 bei, indem er auf die Darstellung des augustinischen Ordenshistorikers Felix Milensius rekurrierte, der in seinem ›Alphabetum de Monachis et Monasteriis Germaniae et Sarmatiae‹ den Ordensstreit bis zum Oktober 1511 schildert, danach Luthers Romreise erwähnt und für seinen Aufenthalt in Rom das Jahr 1512 nennt.<sup>53</sup> Paulus verband mit der Datierung aber die Nachricht des Cochläus, dass Luther als Abgesandter der gegnerischen Partei die Reise von Erfurt aus angetreten habe, wohin er 1509 zurückberufen worden war. In einem zweiten Aufsatz unter demselben Titel präziserte Paulus 18 Jahre später seine frühere Sicht

---

47 KOLDE, Luther I, 75ff.

48 KÖSTLIN, Luther I, 89–101.

49 Gustav KAWERAU, Von Luthers Romfahrt, Deutsch-evangelische Blätter 26 (1901)

50 Die einschlägigen Zeugnisse werden unten S. 129–134 erörtert.

51 Rudolf BUDDENSIEG, Zu Luthers römischem Aufenthalt, in: ThStKr 1879, 335–346, hier: 339. Zu dem als Wyclif-Forscher bekannt gewordenen Buddensieg vgl. Georg MÜLLER, RE<sup>3</sup> 23 (1913) 277–279.

52 Theodor BRIEGER, Zu Luther's Romreise (1511/12), in: ZKG 3 (1878) 197f. Zu Brieger vgl. GUNDLACH, Catalogus Professorum Academiae Marburgensis, 49f., Nr. 76.

53 Nikolaus PAULUS, Zu Luthers Romreise, in: HJ 12 (1891) 68–75. Zu Paulus vgl. Klaus-Gunther WESSELING, BBKL 15 (1999) 1122–1131.

und setzte sich nun energisch für 1510/11 als Reisezeit ein.<sup>54</sup> Viele Argumente, die Boehmer wenige Jahre später vortrug, sind bei Paulus schon vorbereitet.

Neben den Bemühungen, das Jahr der Reise zu bestimmen, gab es auch Versuche, die Jahreszeit genauer festzulegen. Abgesehen von Überlegungen, die aus dem Verlauf des Ordensstreites resultierten, hielt man Ausschau nach Details in Luthers Erzählungen, die vielleicht darüber Aufschluss geben könnten. Schon Lingke hatte den – allerdings misslungenen – Versuch, einer genaueren Zeitbestimmung gemacht, indem er auf eine Reminiszenz Luthers hinwies: *Selig ist die Mutter, deren Sohn am Sonnabend zu St. Johannis eine Messe hält; Wie gerne hätte ich da meine Mutter selig gemacht! Aber es war zu drange, und konnte nicht hinzu kommen [...]*.<sup>55</sup> Lingke schloss daraus: „Seine Ankunft zu Rom muß gegen das Johannistfest 1510 erfolgt seyn“.<sup>56</sup> Allerdings ist hier überhaupt nicht vom Johannistag (24. Juni) die Rede, sondern von San Giovanni in Laterano!<sup>57</sup> Überzeugender war dagegen eine Beobachtung Köstlins. Luther berichtet nämlich, wie er und sein Reisebegleiter nach einem Fieberanfall durch das Essen von Granatäpfeln Linderung verspürt hätten.<sup>58</sup> Da Granatäpfel im Herbst reif werden und noch eine gewisse Zeit während der Wintermonate gelagert werden können, ist das ein Anhaltspunkt für Luthers Hin- oder Rückreise.<sup>59</sup>

Kolde Forschungen hatten bereits Berücksichtigung finden können in den beiden monographischen Darstellungen der Romreise Luthers, die noch am Ende des 19. Jahrhunderts erschienen waren: ›Martin Luthers Romfahrt‹ (1894) aus der Feder des Heidelberger Kirchenhistorikers Adolf Hausrath (1837–1909)<sup>60</sup> und ›Luthers Reise nach Rom‹ (1899), verfasst von dem Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Venedig, Theodor Elze (1823–1900).<sup>61</sup> Beide Monographien waren freilich weniger an dem Aspekt der Dienstreise interessiert, sondern hatten andere Schwerpunkte. Hausrath versuchte, wie der Untertitel anzeigte, die Rom-Eindrücke Luthers „Nach einem gleichzeitigen Pilgerbuche“, den ›Mirabilia Urbis Romae‹, zu erläutern. Elze wollte vor allem die Reise-

54 Nikolaus PAULUS, Zu Luthers Romreise, HPBl 142 (1908) 738–752.

55 LINGKE, Reisegeschichte 21. Das Zitat (bei Lingke nach der Ausgabe WALCHS V, 1646f.) findet sich WA 31 I, 226b, 14–17.

56 LINGKE, Reisegeschichte 21.

57 Zur Messe am Altar vor der Kapelle Sancta sanctorum, auf die sich Luthers Bemerkung bezieht, vgl. VOSSBERG, Rom 95f.

58 WA.TR 4, Nr. 667.

59 KÖSTLIN, Luther I, 91, mit Präzisierungen von Buddensieg 342f.

60 Vgl. Friedrich Wilhelm BAUTZ, BBKL 2 (1990) 610f.

61 Vgl. Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, 1, Wien <sup>2</sup>1993, 244.

wege Luthers durch seine Kenntnisse der italienischen Geographie, die er als Pfarrer in Venedig gewonnen hatte, erhellen. Während Hausrath in Hinsicht auf Zeit, Veranlassung und Reisebegleiter ganz der Deutung Koldes folgte, ließ Elze dessen Erkenntnisse über den Ordensstreit zurücktreten und versuchte, die Ansichten der älteren Historiographen damit zu harmonisieren. Der Widerwille der Observanten habe sich „gegen die Wiedereinführung [!] der alten Fastengebote und anderer Vorschriften“ gerichtet, Staupitz sei aber nicht in der Lage gewesen, ohne Erlaubnis aus Rom eigenmächtig Konzessionen zu machen. Daraufhin habe sich „das Wittenberger Kloster, vielleicht auf Rath, jedenfalls im Einverständniß und mit Zustimmung Staupitzens“, entschlossen, Luther nach Rom zu schicken, bei dem das „Vertrauen des Ordensvicars, die Wahl seiner Ordensbrüder und sein eigener sehnlicher Wunsch“ zusammengetroffen seien.<sup>62</sup> Luthers Mission sei also weder im Auftrag des Ordens noch – gegen Cochläus – in dem der sieben renitenten Konvente<sup>63</sup> erfolgt, sondern bloß im Auftrag seines eigenen Konvents, nur in Klostergeschäften (Mathesius, Selnecker, Dresser), und, wenigstens teilweise, um eine Milderung der Fastengebote zu erwirken (Dresser).<sup>64</sup> Luther könne nicht untergeordneter Reisebegleiter oder Mitgesandter des Johann von Mecheln gewesen sein, denn von einem Oberen hätte er anders gesprochen,<sup>65</sup> und zudem hätte er Johann von Mecheln nach Salzburg begleiten müssen, anstatt den Rückweg über Augsburg zu nehmen. Luther sei nicht „ein Begleiter eines Gesandten, sondern selbst Gesandter“ gewesen.<sup>66</sup> Elzes Darstellung entsprach zwar in verschiedener Hinsicht nicht dem damaligen Stand der Diskussion,<sup>67</sup> brachte aber einige Argumente vor, die auch in den späteren Erörterungen wieder aufgegriffen wurden.

So war zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Ergebnis der neuen Bemühungen um Luthers Romreise, dass alle Versuche, „die viel umstrittene Frage“ nach ihrem zeitlichen Ansatz und damit nach ihrer histori-

---

62 ELZE, Reise 9f.

63 ELZES Begründung: „der Wittenberger Convent und Luther gehörten ja der Observanz an“ (10, Anm. 5), zeigt, dass er nicht verstanden hat, dass es sich um einen Konflikt innerhalb der Observanz handelte.

64 ELZE, Reise 10f., Anm. 5.

65 Er hätte sich „nicht mit Worten ausgedrückt wie ›Mihi hoc cum fratre accidit, ›da ich mit meinem Bruder wollte Messe halten‹. Bei diesen Zitaten handelt es sich um WA.TR 4, Nr. 4104 und 5, 6360.

66 ELZE, Reise 11, Anm. 6.

67 Vgl. die Kritik KAWERAUS, Romfahrt 80f.

schen Einordnung „endgültig zu bestimmen“<sup>68</sup>, nicht zu einem allgemein akzeptierten Ergebnis geführt hatten. Es entsprach daher dem Forschungsstand, wenn Gustav Kawerau und Heinrich Hermelink in den beiden gängigsten Lehrbüchern der Kirchengeschichte die Frage in der Schwebe ließen: „Entweder muß L. als Vertreter der 7 renitenten Konvente Herbst 1510 von Erfurt aus geschickt worden sein [...] oder er ging 1511/12 nach erfolgter Rückversetzung von Wittenberg aus als Vertrauensmann von Staupitz [...]“<sup>69</sup>

## 5. Die Monographie Heinrich Boehmers über ›Luthers Romfahrt‹

Grundlegend für die gesamte neuere Erörterung der Romreise und der damit zusammenhängenden Fragen wurde die gründliche Monographie über ›Luthers Romfahrt‹, die Heinrich Boehmer 1914, damals Ordinarius für Kirchengeschichte in Marburg, veröffentlichte.<sup>70</sup> Obwohl er in der Darstellung des ordensgeschichtlichen Rahmens weitgehend Kolde folgt, gelangt er im Blick auf Anlass und Zeit der Romreise zu zwei ganz konträren Hauptergebnissen:

1. Luther reiste im Auftrag der sieben renitenten Klöster der observanten Reformkongregation der Augustinereremiten. Der Auftrag der Delegation war es, dieses Unionsprojekt durch eine Appellation beim Papst zu verhindern.
2. Als Zeit der Romreise sind die Monate zwischen Spätherbst 1510 und Frühjahr 1511 anzunehmen.

Die Hauptetappen des Streits schildert Boehmer in Anlehnung an Kolde, ergänzte sie aber durch neue Aspekte und setzte z. T. andere Akzente: Es war Staupitz gelungen, im Dezember 1507 in Memmingen eine Bulle des Kardinallegaten Carvajal zu erlangen, in der die Vereinigung von Kongregation und sächsischer Provinz bewilligt wurde, ge-

---

68 So PAULUS in seinem früheren Aufsatz, Zu Luthers Romreise, HJ 12 (1891) 73.

69 Heinrich HERMELINK, Reformation und Gegenreformation (Handbuch der Kirchengeschichte, hg. v. Gustav KRÜGER, III), Tübingen 1911, § 8, Anm. 2, doch mit Präferenz im Text: „wahrscheinlich im Jahre 1511/12“. Ähnlich Gustav KAWERAU, Reformation und Gegenreformation (Lehrbuch der Kirchengeschichte, hg. v. Wilhelm MOELLER, III), Tübingen<sup>3</sup>1907, 8.

70 Heinrich BOEHMER, Luthers Romfahrt, Leipzig 1914; Zusammenfassung in: DERS., Der junge Luther, Leipzig 1925 [Ndr. Stuttgart<sup>6</sup>1971], 59–76. Zu Boehmer vgl. Catalogus Professorum Academiae Marburgensis, II. Die akademischen Lehrer an der Philipps-Universität Marburg von 1911–1971, bearb. v. Inge AUERBACH, Marburg 1980, 9f.

nauer gesagt: der Anschluß der sächsischen Provinz an die Kongregation. Ein Unionskapitel sollte aus den Reihen der Kongregation einen gemeinsamen Oberen wählen. Danach sollten die Konventualen die Lebensweise der Observanten übernehmen. Der Versuch, die Kongregation für diesen Plan zu gewinnen, sei jedoch zunächst wegen der Opposition einiger observanten Klöster fehlgeschlagen, die eine Aufweichung ihrer klösterlichen Strenge und den Verlust ihrer Privilegien befürchteten.

Trotz aller Bemühungen von Staupitz und massiver Drohungen des römischen Ordensgenerals seien sieben Klöster bei ihrem Widerstand geblieben, darunter als bedeutendste Erfurt und Nürnberg. Eine Konferenz dieser sieben renitenten Klöster in Nürnberg habe den Beschluss gefasst, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken und beim Papst gegen die Unionspolitik von Staupitz zu appellieren. Zu dieser Delegation habe Luther gehört. Den Abgesandten sei aber in Rom durch den Ordensprokurator die Appellation verboten worden, und so sei ihnen nichts anderes übrig geblieben, als unverrichteter Dinge wieder nach Deutschland zurückzukehren. Im Sommer 1511 hätten der General und Staupitz dann eingelenkt. Bei einer Verhandlung in Jena habe Staupitz einen Kompromiss (Jenaer Rezess) vorgeschlagen, nach dem die Union praktisch auf eine Personalunion (Generalvikar der Kongregation zugleich Provinzial der sächsischen Provinz) beschränkt sein sollte. Im Erfurter Konvent sei es darüber zu Auseinandersetzungen gekommen. Anders als die Mehrheit ihrer Mitbrüder seien Luther und sein Freund Johannes Lang nun auf die Seite von Staupitz übergewechselt und nach Wittenberg gegangen. Die sieben renitenten Konvente und der Nürnberger Rat hätten aber weiterhin in ihrer ablehnenden Haltung verharret. Nun habe Staupitz das ganze Unternehmen für verloren angesehen und die Unionspläne fallen gelassen. Auf dem Kapitel der Kongregation in Köln im Mai 1512 sei der Friede besiegelt worden.

Wie gelangt Boehmer zu seiner Einordnung der Romreise Luthers im Auftrag der Opposition? Sein Ausgangspunkt ist folgender: Er hat alle Quellen, die eine Jahresangabe bieten, einem Verhör unterzogen. Dabei zeigt sich, dass Luther selbst fast immer das Jahr 1510 angibt. Auch sein einstiger Famulus Johann Mathesius nennt in seinen Lutherpredigten dieses Jahr. Demgegenüber wird 1511 nur von Melanchthon, Luthers Gegner Johann Cochläus sowie dem augustinischen Ordenshistoriographen Felix Milensius angeführt. Diese Zeugnisse für das Jahr 1511 sucht Boehmer sodann als unglaubwürdig zu erweisen: Melanchthon sei ein schlechter Gewährsmann, da er in seiner Vorrede „eine ganze Menge großer und kleiner Irrtümer“ begehe, z. B. hinsichtlich

der Lehrtätigkeit Luthers.<sup>71</sup> Cochläus sei hinsichtlich der Zeitangabe von Melanchthon abhängig. Über die Ausführungen des Ordenshistoriker Milensius, jenes „geschwätzigem und überaus flüchtigen Neapolitaners“, urteilt Boehmer, er habe zwar wichtige Urkunden in der Hand gehabt, aber „so außerordentlich liederlich gearbeitet, daß auf seine Angaben absolut kein Verlaß“ sei, denn er schreibe „einen Unsinn zusammen, der aller Beschreibung spottet“.<sup>72</sup> Als Resultat seiner Quellensichtung haben in Boehmers Augen nur diejenigen Aussagen von Luther und Mathesius Bestand, die das Jahr 1510 nennen. Folglich steht für Boehmer fest, dass die Romreise 1510 angetreten wurde.

Damit ist aber die grundlegende Weichenstellung vollzogen. Denn: „1510 war Luther nun nachweislich noch Mitglied des Erfurter Konventes. Also ist aus dieser Angabe zu schließen: der Erfurter Konvent hat den Reformator nach Rom gesandt. Der Erfurter Konvent aber gehörte [...] zu den 7 Klöstern, die damals gegen die von Staupitz betriebene Aggregation der 25 nicht observantischen sächsischen Konvente Einspruch erhoben [...]“. Daraus ergibt sich: „Luther ist im Jahre 1510 als Gesandter der Opposition gegen Staupitz nach Rom gegangen.“<sup>73</sup> Es handelt sich um einen logischer Dreischritt, der aber an der Voraussetzung hängt, dass das Jahr 1510 stimmt.

Boehmer stützt seine Beweisführung noch durch eine Reihe zusätzlicher Argumente, von denen die drei wichtigsten genannt werden sollen.

1. Der Luthergegner Johann Cochläus hatte in seinen polemischen Schriften dreimal Luthers Romreise erwähnt. Er behauptet, dass Luther gegen seinen Vikar (Staupitz) nach Rom gezogen sei, und zwar im Auftrag von sieben gegen Staupitz opponierenden Klöstern, ja sogar als Verhandlungsführer der Delegation (Letzteres wird freilich von Boehmer bezweifelt). Luther habe aber dann die Seiten gewechselt und sei zu „seinem Staupitz abgefallen“.
2. Anfang des 20. Jahrhunderts hatte die Berliner Staatsbibliothek eine wohl im 18. Jahrhundert angefertigte Handschrift erworben (Ital.

71 BOEHMER, Romfahrt 7f.

72 BOEHMER, Romfahrt 23. Als Beispiele nennt er, dass nach Milensius der Ordensstreit seinen Höhepunkt in der Rebellion der sieben Konvente „nicht gegen Staupitz, sondern gegen den Ordensgeneral“ erreicht habe; dass die Folge „die Verhängung der Exkommunikation über die Widerspenstigen seitens des Ordensgenerals und des Kardinalprotektors Raffael Riario am 1. Oktober 1511 und die weitere Folge die Sendung Luthers nach Rom“ gewesen sei. – Dieser vermeintliche „Unsinn“ wird sich uns in der weiteren Untersuchung als völlig zutreffend erweisen.

73 BOEHMER, Romfahrt 3.

Fol. 173), die Deutschland betreffende Auszüge aus dem verlorenen Teil des Register des Ordensgenerals enthielt. Unter den von Gustav Kawerau veröffentlichten Eintragungen<sup>74</sup> fand sich auch eine Notiz des Ordensgenerals vom Januar 1511, dass den Deutschen aufgrund der Rechtslage verboten werde zu appellieren (*Appellare ex legibus Germani prohibentur*).<sup>75</sup> Diesen Eintrag hat Boehmer zu der Reise einer Delegation der oppositionellen Konvente in Beziehung gesetzt; die Entscheidung des Generals setze voraus, dass im Winterhalbjahr 1510/11 eine Delegation der Opposition in Rom gewesen sei, deren Versuch, in Rom zu appellieren, am Verbot der Ordensleitung gescheitert sei.<sup>76</sup>

3. Wie schon vor ihm Julius Köstlin<sup>77</sup> und Nikolaus Paulus<sup>78</sup> bringt Boehmer eine Reise Luthers in Begleitung seines Erfurter Lehrers und Ordensbruders Johannes Nathin nach Halle, die der Luthergegner Hieronymus Dungersheim in einer polemischen Schrift erwähnt, mit dem Ordensstreit in Verbindung und ordnet sie in die Vorgeschichte der Romreise ein. Dungersheim wirft Luther vor, dass *dhu mith samt dem selbigen Doctore [Nathin], zu vordedigen dy observantz ewrs vicariats zu Halle vorm dhumpropst des stifts zu Maydenburg, herrn Adolfum, Principem zu Anhalt, Hernoch Bischoff zu Merseburg [...] nyder filest, hulff vnd roth, auch vorschriftt begerist durch yhn von dem Ertzbischoff genannten stifts, herrn Ernstum hertzogen, auch seylicher gedechtnus, zu erwerben*.<sup>79</sup> Die *vorschriftt*, die man durch Ver-

---

74 Gustav KAWERAU, Aus den Actis generalatus Aegidii Viterbiensis, ZKG 32 (1911), 603–606, wieder abgedruckt von Boehmer, Romfahrt 29f. Seit 1945 galt die Handschrift als verschollen (Adolar ZUMKELLER, Manuskripte von Werken des Augustiner-Eremitenordens in mitteleuropäischen Bibliotheken, Würzburg 1966, 49 und 565, Nr. 79). Vgl. dazu unten S. 34.

75 KAWERAU, Aus den Actis 604; danach in Resgestae I, 811 (Originalregister verloren).

76 BOEHMER, Romfahrt 32.

77 KÖSTLIN I, 91, formuliert vorsichtig: „Vielleicht in ebenderselben Angelegenheit“.

78 PAULUS, Zu Luthers Romreise, HPBl 142 (1908) 743–745. Auf PAULUS beruft sich Franciscus Dominicus Xaverius Petrus DUJNSTEE, Maarten Luther en zijn orde. Bijdrage tot de geschiedenis der Reformatie naar oudere en nieuwere bronnen en handschriften bewerkt, I, Leiden 1924, bei seiner Schilderung der Romreise 78–82.

79 Hieronymus DUNGERSHEIM, Dadelung des [...] bekenntnus oder untuchtigen Lutherischen Testaments, Leipzig 1530, fol. 14. Abgedruckt bei BOEHMER, Romfahrt 57, Anm. 2; SCHEEL, Dokumente 53 (Nr. 136); und neuerlich in: Hieronymus DUNGERSHEIM, Schriften gegen Luther, hg. u. eingel. v. Theobald FREUDENBERGER, München 1987, 246f.

mittlung des Dompropsts vom Magdeburger Erzbischof erlangen wollte, wird als Genehmigung für eine Appellation in Rom gedeutet. Boehmer vermutet, dass der Vorstoß in Halle erfolglos geblieben und dass nun auf einer Konferenz der Renitenten in Nürnberg ein Beschluss zur Appellation gefasst worden sei.

Konnte es noch am Beginn des 20. Jahrhundert so scheinen, dass über Luthers Romreise wohl keine Einigkeit zu erzielen sein werde, so änderte sich das Bild nach dem Erscheinen von Boehmers Monographie. Seine Ergebnisse haben in der Lutherforschung eine breite Zustimmung gefunden; auf Boehmer fußen seither nahezu alle biographischen Darstellungen Luthers<sup>80</sup> sowie andere Untersuchungen, die seine Romreise berühren<sup>81</sup>. Auch die Darstellungen der augustinischen Ordensgeschichte bieten diese Sicht der Romreise.<sup>82</sup>

80 Vgl. etwa Otto SCHEEL, *Martin Luther. Vom Katholizismus zur Reformation*, II, Tübingen <sup>3/4</sup>1921-1930, § 11-12; Karl August MEISSINGER, *Der katholische Luther*, München 1952, 56f.; Heinrich BORNKAMM, *RGG*<sup>3</sup> 4 (1960) 483; Franz LAU, *Luther*, Berlin <sup>2</sup>1966, 38-41; Erwin ISERLOH, in: Hubert JEDIN (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte*, IV, Freiburg <sup>3</sup>1979, 21f.; Roland BANTON, *Martin Luther*, Göttingen <sup>7</sup>1980, 32; Martin BRECHT, *Martin Luther. I. 1483-1521*, Stuttgart 1981, 105.109; Heiko A. OBERMAN: *Luther. Mensch zwischen Gott und Teufel*, Berlin 1981, 148-151; Walther VON LOEWENICH, *Martin Luther. Der Mann und das Werk*, München 1982, 64; Bernhard LOHSE, *Martin Luther. Eine Einführung in sein Leben und Werk*, München 1982, 39; Peter MANNS, *Martin Luther*, Freiburg 1982, 61; Hellmut DIWALD, *Luther*, Bergisch Gladbach 1982, 44-55; Horst HERRMANN, *Martin Luther*, Berlin [1983] <sup>5</sup>2009, 120-135; Joachim ROGGE, *Der junge Luther 1483-1521. Der junge Zwingli 1484-1523*, Berlin 1983, 91-94; Reinhard SCHWARZ, *Luther*, Göttingen 1986, 22; Richard MARIUS, *Martin Luther. The Christian between God and Death*, Cambridge, Mass. / London 1999, 79-85; Karl-Heinz ZUR MÜHLEN, *Reformation und Gegenreformation*, I, Göttingen 1999, 37; Volker LEPPIN, *Martin Luther*, Darmstadt 2006, 57-61. 120-135; Albrecht BEUTEL, *Martin Luther*, Leipzig 2006, 49-56.

81 Vgl. etwa JEDIN, *Augustinerquellen* 108f., Kurt ALAND, *Luther und die römische Kirche*, in: Erwin ISERLOH / Gerhard MÜLLER (Hgg.), *Luther und die politische Welt*, Stuttgart 1984, 125-172, hier 125; Christoph BURGER, *Der Augustinereremit Martin Luther in Kloster und Universität bis zum Jahre 1512*, in: Gerhard RUHBACH / Kurt SCHMIDT-CLAUSEN, *Kloster Amelungsborn 1135-1985*, Hermannsburg 1985, 161-186, hier 171f.; Ulrich KÖPF, *Martin Luthers Lebensgang als Mönch*, ebd., 187-208, hier 192.

82 Winfried HÜMPFNER, *Äußere Geschichte der Augustiner-Eremiten in Deutschland. (Von den Anfängen bis zur Säkularisation)*, in: *St. Augustin 430-1930*, Würzburg 1930, 147-196, hier 159f. (ohne Erwähnung Boehmers); KUNZELMANN V, 453-467; Adolar ZUMKELLER, *Martin Luther und sein Orden*, *AAug* 25 (1962) 254-290, hier 265-267; ders., in: David GUTIÉRREZ, *Die Augustiner vom Beginn der Reformation bis zur katholischen Restaurati-*

## 6. Boehmers Darstellung auf dem Prüfstand

Doch zuweilen lohnt sich, wie Bohmer selbst feststellte, ein Wiederaufnahmeverfahren,<sup>83</sup> und zwar, wenn neue Zeugenaussagen vorliegen oder bekannte Tatbestände neu bewertet werden können. Trotz aller bewundernswerten Gelehrsamkeit Boehmers und seiner Fähigkeit, Details zu einer eindrücklichen Gesamtschau zu verknüpfen, die viele Forscher überzeugte, lassen sich doch gegenüber seiner Sicht der Dinge eine Reihe kritischer Einwände vorbringen. Abgesehen von etlichen inneren Spannungen und Inkonsistenzen seiner Darstellung, die noch im Laufe der weiteren Untersuchung bei den jeweiligen Details behandelt werden müssen, sollen hier schon einige Hauptpunkte erörtert werden.

Boehmers Beobachtung ist zutreffend, dass Luther in den wenigen Äußerungen zum Zeitpunkt seiner Romreise meist das Jahr 1510<sup>84</sup> (und 1511 für seine Rückreise<sup>85</sup>) nennt, nur einmal 1509<sup>86</sup> und einmal 1511<sup>87</sup>. Die Angaben stammen aus den Tischreden der 1530er und 40er Jahre sowie aus Schriften der Jahre 1544 und 1545. In einem der genannten Zeugnisse fügt er der Jahresangabe aber ausdrücklich eine Einschränkung hinzu: *Anno Domini (ist mir recht) 1510 war ich zu Rom*,<sup>88</sup> d.h., wenn ich mich nicht irre. Chronologische Ungenauigkeiten in Luthers rückblickenden Äußerungen sind bekannt und machen der Forschung gerade mit Blick auf die Frühzeit einige Mühe.<sup>89</sup> Fehlerhafte Jahresangaben finden sich bei ihm öfter, selbst bei wichtigen Ereignissen seines Lebens. So behauptet er später mehrfach, er sei vom Papst bereits 1519 exkommuniziert worden,<sup>90</sup> während doch erst Mitte 1520 die Bannandrohung erfolgte und der Bann erst Anfang 1521 verhängt wurde.

---

on 1518–1648, Rom 1975, 11f.; Michael WERNICKE, Die deutschen Augustiner von 1500 bis 1520, in: Egidio da Viterbo, O.S.A. e il suo tempo, Rom 1983, 9–25, hier 22–25.

83 So auch BOEHMER, Romfahrt 1, im Blick auf sein eigenes Vorhaben.

84 WA 54, 166,12; 54, 219,3; WA.TR 5, Nr. 5344, Nr. 5347, Nr. 6059.

85 WA.TR 6, Nr. 7005: *als er Anno 1511. wäre von Rom kommen, und durch Augsburg gezogen.*

86 WA.TR 2, Nr. 2717.

87 Luthers Aussage aus dem Jahr 1545: *Denn so hab ich selbs zu Rom gehoert sagen für 34. jaren* (WA 26; 198 III, 2. Abs.) führt auf 1511. Dieses Jahr steht auch in der tabellarischen Liste zu Luthers Leben WA.TR 3, Nr. 3459.

88 WA 54, 219,3.

89 Ich erinnere an die Interpretationsprobleme seines großen Selbstzeugnisses von 1545 (WA 54, 179–187).

90 WA.TR 1, Nr. 409, Nr. 884; 2, Nr. 2250. In Nr. 884 und 2250 auch die Behauptung, dass er *Anno 16.* begonnen habe, gegen das Papsttum zu schreiben.

Eine weitere Beobachtung verdient besondere Beachtung: Luther erwähnt im Zusammenhang seiner Romreise niemals seine Erfurter Zeit zwischen dem ersten und zweiten (dann dauerhaften) Aufenthalt in Wittenberg. Das ist vor allem bemerkenswert in der einzigen Tischrede, in der er – mit der unmöglichen Jahresangabe 1509 – den dienstlichen Anlass seiner Reise nennt: *Anno octavo veni Wittenbergam, nono Romam profectus sum causa contentionis Staupitii, 12. promotus sum in doctoratum.*<sup>91</sup> Diese bei ihm auch sonst begegnende Abfolge, bei der er die Zwischenzeit in Erfurt ignoriert,<sup>92</sup> weist darauf hin, dass die Romreise in Luthers Erinnerung nicht mit Erfurt verbunden ist, und legt somit nahe, dass die Reise tatsächlich von Wittenberg aus angetreten wurde. Auch Melancthon und Mathesius wissen nichts von dem Zwischenaufenthalt in Erfurt 1509–1511 und schließen in ihren Darstellungen an die (erste) Übersiedlung nach Wittenberg im Jahre 1508 als nächste Etappe die Romreise an.

Neben der Jahresangabe 1510 stützt sich Boehmer für seine These, dass Luther im Auftrag der gegen Staupitz opponierenden Konvente nach Rom gereist sei, auf die entsprechenden Bemerkungen des Cochläus. In dessen Schrift ›Von der Apostasey und von Gelübden der Klosterleute‹ heißt es über Luther, dass *er gehn Rom wider seinen Vicarium zoge*,<sup>93</sup> und in den ›Commentaria de actis et scriptis Martini Lutheri‹ weiß Cochläus dann zu berichten, dass Luther von den sieben gegen Staupitz opponierenden Konventen gar zum *litis procurator* erwählt worden und in dieser Funktion nach Rom gegangen sei, und nennt als Grund: *eo quod esset acer ingenio et ad contradicendum audax ac vehemens.*<sup>94</sup>

Diese Behauptungen, auf die Boehmer rekurriert, finden sich freilich noch nicht in der ersten polemischen Schrift des Cochläus, der ›Paraklesis‹ aus dem Jahre 1524. Dort berichtet er: *Audivi autem crebrius nusquam satis pacifice vixisse eum, sed neque Romam [...] pacis gratia ivit.* Er erwähnt die *gravis discordia*, die damals in den Klöstern von Luthers Orden geherrscht habe, und erinnert an (den Nürnberger Propst an St. Lorenz) Anton Kreß, der einmal *arbiter aut iudex* bei der Beilegung des Streits gewesen sei. Cochläus vermerkt dabei ausdrücklich, dass ihm

91 WA.TR 2, Nr. 2717.

92 In WA.TR 5, Nr. 5346 erzählt Luther von seinen Studien in Erfurt und führt fort: *Non ita longe post transferebar huc [scil. Wittenbergam] per Staupitium.* Hierzu steht in einer Handschrift lakonisch am Rande: *Lutherus Wittenbergam venit anno 1508.*

93 Johannes COCHLÄUS, Von der Apostasey und von Gelübden der Closterleüt [...], Mainz 1549 [VD16 C 4418], fol. 8<sup>r</sup>, abgedr. bei BOEHMER 9.

94 Johannes COCHLÄUS, Commentaria de actis et scriptis Martini Lutheri, Mainz 1549 [VD16 C 4278], 2, abgedr. bei BOEHMER 9.

damals Luther nicht einmal dem Namen nach bekannt gewesen sei. Dann setzt er in seinem Bericht mit einem zweiten *Audivi* neu ein: *Audivi vero a fratribus ejus eum a septem monasteriis, quibus tum contra alios fratres adhaeserat, ad Staupitium suum defecisse.*<sup>95</sup>

Diese erste Erwähnung der Romreise Luthers in einer polemischen Schrift des Cochläus ist in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Denn offenbar hat er einst, als er von 1510 bis 1515 Rektor der Lateinschule von St. Lorenz war,<sup>96</sup> mitbekommen, dass der Propst von St. Lorenz, Anton Kreß (1478–1513), zeitweise eine Schlichterrolle in dem Ordensstreit spielte – eine Nachricht, die sich uns noch bestätigen wird.<sup>97</sup> Im Unterschied zu den Äußerungen in seinen späteren Schriften sagt Cochläus hier aber noch nichts darüber, in wessen Auftrag Luther nach Rom ging. Wenn dessen Name damals Cochläus noch ganz unbekannt blieb, spricht das allerdings nicht dafür, dass Luther nach einer angeblichen Konferenz der Opposition in Nürnberg von den Renitenten mit der wichtigen Rolle eines *litis procurator* betraut und nach Rom gesandt worden wäre. Luther wurde vielmehr Cochläus erst bekannt und für ihn interessant in der Entwicklung des Ablass-Streits. Nun erst hat er Erkundigungen eingezogen<sup>98</sup> und von Ordensbrüdern Luthers erfahren – vielleicht kürzlich, als er 1524 im Gefolge des Kardinals Campeggio zum Reichstag wieder nach Nürnberg kam<sup>99</sup> –, dass Luther zunächst Anhänger der sieben Klöster der Opposition gewesen, dann aber „zu seinem Staupitz abgefallen“ sei. Doch warum betonen Cochläus bzw. seine mönchischen Gewährsleute, dass Luther „nicht um des Friedens willen“ nach Rom gezogen sei? Damit scheinen doch die (Nürnberger?) Informanten des Cochläus einem gegenteiligen Anspruch, nämlich dass die einstige Reise um des Friedens willen erfolgt sei, widersprechen zu wollen. Dann kann er aber nicht als *litis procurator* der Opposition in Rom gewesen sein, der dort appellieren sollte, sondern als Abgesandter Staupitz', um die Möglichkeiten einer friedlichen Beilegung des Konflikts auszuloten.

Zum Streitführer mit den entsprechenden Eigenschaften (*acer ingenio et ad contradicendum audax ac vehemens*<sup>100</sup>), der *wider seinen Vicarium* nach

95 Johannes COCHLÄUS, *Ad semper victricem Germaniam [...] paraklesis*, Köln 1524 [VD16 C 4239], fol. C 2; abgedruckt bei BOEHMER, *Romfahrt* 8f.

96 Vgl. Remigius BÄUMER, Cochläus, in: TRE 8 (1981) 140–146, hier 140.

97 S.u. S. 82.

98 So auch Adolf HERTE, *Die Lutherbiographie des Johannes Cochläus. Eine quellenkritische Untersuchung*, Münster 1915, 191: „erst in späterer Zeit“.

99 BÄUMER, Cochläus 141.

100 MILENSIUS, *Alphabetum* 223, bezeichnet Luther im Gefolge des Cochläus als einen *monachum frontosum ac linguacissimum*. Luther wird schon von Eck als

Rom zog, ist Luther dann erst in Cochläus' späten polemischen Schriften geworden; von dem Abfall zu Staupitz ist nun nicht mehr die Rede. Wie schon Boehmer zutreffend beobachtet hat, ist Cochläus in seinen ›Commentaria‹ von Melanchthons Darstellung abhängig.<sup>101</sup> Er erwähnt Luthers Übersiedlung nach Wittenberg im Jahre 1508, worauf dann *post triennium* (Melanchthons Formulierung!) überhaupt erst der Ordensstreit ausbricht (!) und Luther als Wortführer der sieben Klöster nach Rom zieht. Nach der Beilegung des Streits, über die Cochläus, wie die vagen Formulierungen zeigen, ebensowenig Genaues weiß wie über den Inhalt jener *discordia*,<sup>102</sup> lässt er (wieder Melanchthon folgend) Luther nach Wittenberg (!) zurückkehren, wo er Doktor der Theologie wird.<sup>103</sup> Es ergibt sich also, dass Cochläus in den von Melanchthon übernommenen Zeitrahmen seine Bemerkungen über den Ordensstreit (an ganz unpassender Stelle!) und über Luther als *litis procurator* der sieben Oppositionskonvente eingefügt hat. Während Cochläus in der früheren Schrift aus dem Jahre 1524 nur wusste, dass Luther nach Rom gezogen und dass er irgendwann einmal Anhänger der sieben Konvente gewesen war, bevor er zu „seinem Staupitz“ abfiel, wird aus der Reise nach Rom zunächst eine Reise gegen Staupitz, dann sogar eine Reise als Wortführer der Opposition. Über neue Nachrichten scheint Cochläus jedoch nicht zu verfügen, sondern die alten Informationen sind jetzt lediglich „fortgeschrieben“.<sup>104</sup>

Selbst Boehmer, der sich auf die Aussage des Cochläus stützt, dass Luther im Auftrag der sieben Konvente reiste, räumt ein, dass er wohl kaum der Verhandlungsführer war. „Denn er war in solchen Geschäften noch völlig unerfahren und noch nie in Rom gewesen, kannte also weder den Reiseweg, noch auch, was sehr nötig war, die Verhältnisse an der Kurie.“<sup>105</sup> Damit wird aber die Aussage des Cochläus in der letzten Fassung überhaupt zweifelhaft.

---

*frontosus monachus* bezeichnet: Joannis Eckii pro Hieronymo Emser contra malesanam Luteri venationem responsio, Leipzig 1519, C III<sup>f</sup>.

101 BOEHMER, Romfahrt 9. Vgl. auch HERTE, Lutherbiographie 148f., mit synoptischem Abdruck der Texte.

102 BOEHMER, ebd.

103 *Ea autem lite inter partes transactionibus nescio quibus composita et finita ille Wittenbergam reversus in theologia factus est consueta celebritate doctor* (COCHLÄUS, Commentaria 2).

104 Ich unterstelle Cochläus keine bewusste Fälschung, sondern nehme an, dass er sich die früheren Informationen in dem Licht der inzwischen eingetretenen Ereignisse so zusammenreimte.

105 Boehmer, Romfahrt 58.

Um die Hauptstützen seiner Argumentation miteinander zu vernetzen, hat Boehmer einige Verbindungsglieder konstruieren müssen.

- a) Dazu gehört jene Reise Nathins<sup>106</sup> und Luthers nach Halle, die Boehmer in die Vorgeschichte der Romreise einordnet und der er eine entsprechende Deutung gibt: Er lässt die beiden Abgesandten um eine Genehmigung des Magdeburger Erzbischofs zur Appellation nachsuchen. In der Memminger Bulle war aber jede Appellation gegen deren Entscheidungen untersagt worden. Folgt man Boehmer, so hätte sich der Erfurter Konvent gegen dieses Verbot bemüht, bei einem der Exekutoren der Bulle gleichwohl eine Genehmigung zur Appellation zu erlangen. Einen solchen Dispens durfte der Magdeburger Erzbischof freilich gar nicht erteilen. In der Erzählung über die Reise nach Halle ist jedoch überhaupt nicht von einer Erlaubnis zur Appellation, sondern von einer *vorschritt*, einer schriftlichen Empfehlung, die Rede.

Zudem erscheint es überhaupt problematisch, die bei Dungersheim nicht datierte Episode mit dem Konflikt um Staupitz' Unionspläne zu verbinden. Es ist viel plausibler, dass sie in einen früheren Kontext gehört, nämlich in das Jahr 1506, und sich der Zweck, *zu vordedigen dy observantz eurs vicariats*, auf die Gefährdung der Kongregation bezieht, die Staupitz durch seine Verbindung mit der lombardischen Kongregation unter Umgehung der Ordensleitung heraufbeschworen hatte.<sup>107</sup>

- b) Boehmer nimmt ferner an, dass die Reise Nathins und Luthers nach Halle ergebnislos geblieben sei. Doch über einen Erfolg oder Misserfolg der Mission wird in der Quelle gar nichts gesagt. Im Jahre 1506, in dem diese Reise wahrscheinlich stattfand und der Erfurter Konvent noch gemeinsame Ziele mit Staupitz verfolgte, gehörte sie zu einer ganzen Reihe diplomatischer Aktionen, durch die es gelang, die Fürsprache von Fürsten und Städten *pro maiori valitudine et conservacione* der Reformkongregation zu erhalten.<sup>108</sup>
- c) Nach dem angeblichen Fehlschlag des Bittgangs nach Halle fand nach Boehmers Darstellung eine Konferenz der Renitenten in Nürnberg statt, die nunmehr den Beschluss gefasst haben soll, eine

106 Zu Nat(h)in vgl. KUNZELMANN V, 443–446 und Anm. 540; Adolar ZUMKELLER, Neu entdeckte Schriften des Erfurter Theologieprofessors Johannes Nathin OSA, in: *Augustiniana* 54 (2004) 653–658.

107 Vgl. Hans SCHNEIDER, Episoden aus Luthers Zeit als Erfurter Mönch, in: *Luther* 81 (2010) 133–148.

108 Vgl. dazu Hans SCHNEIDER, Eine hessische Intervention in Rom für Johannes von Staupitz und die deutschen Augustinerobservanten (1506), in: *ZKG* 115 (2004) 295–317.

Gesandtschaft nach Rom zu schicken und beim Papst zu appellieren. Nachdem in der Bulle selbst jede Appellation verboten war und der Magdeburger Erzbischof davon nicht dispensiert hätte, wäre auf dieser Konferenz gleichwohl ein Entschluss zur Appellation gefasst worden, die sogar durch eine Delegation in Rom vorgenommen werden sollte. Doch diese Nürnberger Konferenz, eine Gelenkstelle der Darstellung Boehmers, die von ihm wie eine Tatsache vorgetragen wird, hat nicht die Spur eines Quellenbelegs für sich. Eine Zusammenkunft der Renitenten im Herbst 1510 in Nürnberg ist reine Spekulation.

Boehmer hat erstmals die Reise nach Rom im Auftrag der Renitenten mit dem Zweck einer Appellation an der päpstlichen Kurie verknüpft. Diese Verbindung legte sich ihm durch jenen Eintrag im Register(-auszug) nahe, demzufolge der General den Deutschen verboten hatte zu appellieren. Doch Boehmer stellte sich nicht die Frage, ob es zur Durchführung einer Appellation in Rom überhaupt nötig gewesen wäre, eine Delegation dorthin zu entsenden, und ob dies in der damaligen Situation als opportun erscheinen konnte. In zahllosen bekannten Fällen sind die Appellanten nicht persönlich in Rom erschienen. Erinnerung sei nur an Luthers eigenes Verhalten einige Jahre später. Als er im Herbst 1518 nach dem Verhör vor Kardinal Cajetan an den Papst appellierte,<sup>109</sup> ist er auch nicht nach Rom gezogen.

Es stellt sich noch ein anderes, grundsätzliches Problem. Es betrifft die persönlich-seelsorgerlichen Beziehungen Luthers zu Staupitz. Ist nicht, wie schon Köstlin betonte, die Annahme, dass Luther als Delegierter der Opposition nach Rom gezogen sei, „schlechthin unverträglich mit dem Verhältnis Luthers zu Staupitz, wie es vorher und nachher bestanden hat“?<sup>110</sup> Kann man sich vorstellen, dass er sich „von den sieben Konventen als Sturmbock gegen Staupitz brauchen ließ“?<sup>111</sup> Oder hat Luther „trotz seiner Verehrung für Staupitz gegen dessen verfassungsrechtliche Neuerung auftreten können“?<sup>112</sup> Doch gegen Staupitz' Unionspläne auftreten hieß doch nicht nur, eine entgegengesetzte Meinung zu verfechten, sondern – falls die These von Luther als Abgesandtem der Renitenten zuträfe – gegen Staupitz in Rom bei der höchsten kirchlichen Instanz Klage zu führen! Auch die Nachricht des Cochläus über Luthers „Abfall“, als deren Quelle er Angehörige der Opposition

---

109 Vgl. dazu die Lutherbiographien.

110 KÖSTLIN, Luther I, 93.

111 Gustav BOSSERT, Rez. von Kawerau, Lehrbuch der Kirchengeschichte, III, in: ThLZ 32 (1908) 124.

112 PAULUS, Zu Luthers Romreise, HPBl 142 (1908) 742f.

angibt, enthält eine Charakterisierung des Verhältnisses Luthers zum Generalvikar („sein“ Staupitz), das Luthers eigenen Aussagen entspricht.<sup>113</sup> Dies bestärkt noch einmal den Zweifel, dass Luther zuvor gegen „seinen“ Staupitz nach Rom gereist sein sollte.

Diesen Schwierigkeiten kann man nur entgehen, wenn man wie Leppin annimmt, dass sich ein engeres Verhältnis zwischen Staupitz und Luther erst während dessen zweitem Wittenberger Aufenthalts entwickelt habe: „Erst von jetzt an wird Staupitz zu der Figur, die sein Denken und seine Frömmigkeit prägt.“<sup>114</sup> Hingegen sei Luthers „erste intensivere Berührung mit Staupitz“ noch als „dessen ordenspolitische[r] Gegner, und dies in exponierter Rolle“, erfolgt.<sup>115</sup> Erst nach der Romreise habe ein „Wechsel der Vaterfigur“ stattgefunden; von dem Erfurter gelehrten Scholastiker Nathin sei Luther „nun in den Einflussbereich des souveränen Ordensmanagers, der zugleich von einer zutiefst innerlichen Frömmigkeit und Theologie geprägt“ war, gekommen.<sup>116</sup>

Leider macht sich auch bei der Erörterung dieser schwierigen Frage nach dem Verhältnis zu Staupitz<sup>117</sup> die eingangs erwähnte desolante Quellenlage hinsichtlich der Frühzeit Luthers bemerkbar. Nicht nur über Zeitpunkt, Ort und Anlass der ersten Begegnungen, sondern vor allem auch über die Entwicklung der Beziehungen beider fehlen genauere Angaben. Vermutlich hat der Generalvikar von dem Neuzugang im Erfurter Konvent, dem wunderbar bekehrten „zweiten Paulus“,<sup>118</sup> früh Kenntnis erhalten und diesen bei einem sicher nachweisbaren Aufenthalt in Erfurt am 3. April 1506 auch persönlich kennengelernt.<sup>119</sup> Die Beru-

---

113 Auch Luther selbst spricht in den Tischreden von *Staupitio meo* (WA.TR 2, Nr. 1288 und 1490).

114 LEPPIN, Luther 60.

115 LEPPIN, Luther 57.

116 LEPPIN, Luther 61.

117 „The relationship between Luther and Staupitz has long been a stumbling block for Reformation scholars“ (Eric L. SAAK, *High Way to Heaven. The Augustinian platform between reform and reformation 1292–1524*, Leiden / Boston / Köln 2002, 641). Vgl. dazu die bei SAAK 641, n. 168, genannte Literatur, ferner Richard WETZEL, *Staupitz und Luther*, in: Volker PRESS / Dieter STIEVERMANN (Hgg.), *Martin Luther. Probleme seiner Zeit*, Stuttgart 1987, 75–87; GÜNTHER, *Staupitz* 24–29; HAMM, *Staupitz*, TRE 21, 124f.

118 Vgl. dazu SCHNEIDER, *Episoden*.

119 Alfred OVERMANN, *Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster, III: Die Urkunden des Augustinereremitenklosters, Magdeburg 1934*, 255. Diese Nachricht über einen Besuch Staupitz in Erfurt ist auch für die Frage der Bekanntheit Luthers mit dem Vikar von Bedeutung; sie gibt der Vermutung Alphons Viktor MÜLLERS, *Luthers Werdegang bis zum Turnerlebnis*, Gotha 1920, 45f., gegen SCHEEL, *Luther II*, 30, recht.

fung nach Wittenberg zur Lehrstuhlvertretung geht höchstwahrscheinlich auf Staupitz' Initiative zurück. Von Herbst 1508 bis Herbst 1509 lebte Luther dann im Wittenberger Kloster, bevor er nach Erfurt zurückberufen wurde. Staupitz war in diesem Jahr Dekan der theologischen Fakultät.<sup>120</sup> Obwohl wir noch kein genaueres Itinerar seiner Dienstreisen als Generalvikar besitzen (und vielleicht nie besitzen werden), hat er sich allem Anschein nach seit der Rückkehr vom Kapitel der Kongregation (das am 18. Oktober 1508 in München abgehalten worden war und wo wohl auch Luthers Vertretung in Wittenberg beschlossen wurde) bis nach Pfingsten 1509 (als er in Köln den dortigen Konvent in die Kongregation aufnahm<sup>121</sup>) in Wittenberg aufgehalten. In diesen Monaten bot sich reichlich Gelegenheit für die Anbahnung jenes Vertrauensverhältnisses, das Luther im Rückblick so oft beschreibt. Die Vorstellung, dass Luther im folgenden Jahr als Delegierter der Anti-Staupitz-Opposition nach Rom gezogen sein soll, bleibt deshalb psychologisch schwierig. Und wenn man schon mit Luthers zweitem Umzug nach Wittenberg einen „Wechsel der Vaterfigur“ von Nathin (falls wirklich zu diesem jemals ein so enges Verhältnis bestanden hat) zu Staupitz postuliert, böte ein vorher entstandenes Vertrauensverhältnis eine gute Erklärung für die Hinwendung zu „seinem“ Staupitz.

7. Mit der zuletzt erörterten Frage hängt eine weitere zusammen: Ist es vorstellbar, dass Staupitz einen Exponenten der gegen ihn gerichteten Opposition dann in Wittenberg zu seinem Nachfolger auf dem theologischen Lehrstuhl gemacht hätte? Einen Wortführer, der ihn durch die Appellation in Rom eines schweren Rechtsbruchs bezichtigt und mit dazu beigetragen hätte, das Unionsprojekt schließlich zum Scheitern zu bringen? Das schiene doch bei aller mönchischen Selbstverleugnung von dem so Beschädigten zuviel verlangt, selbst nachdem Luther dann die Aussichtslosigkeit des Widerstandes eingesehen und die Fronten gewechselt hätte.

8. Ein letzter nicht belangloser Punkt soll noch am Ende dieser vorläufigen kritischen Anfragen genannt werden. Zwar hat Boehmer als erster protestantischer Kirchenhistoriker das (fragmentarische) Manualregister des Ordensgenerals aus den Jahren 1508–1513 im römischen Generalarchiv der Augustiner durchgesehen und die Deutschland betreffenden Stellen exzerpiert. Doch konnte er nach seinen eigenen Worten das Register „nur 6 Stunden benutzen an einem ziemlich dunkeln Tage und mit stark durch die Vatikanischen Supplikenregister geschwächten Au-

---

120 Vgl. Liber decanorum 4.

121 Vgl. KOLDE, Augustiner-Congregation 237.

gen“.<sup>122</sup> Doch es geht nicht um kleinere Lesefehler, die ihm unterlaufen sind. Vielmehr sind seine Exzerpte falschen Jahreszahlen zugeordnet! Alphons Viktor Müller hat schon wenige Jahre nach dem Erscheinen von Boehmers Untersuchung bemerkt, dass einzelne überprüfbare Daten nicht stimmen konnten und daraufhin an der Zuverlässigkeit der Register als historischer Quelle gezweifelt.<sup>123</sup> Demgegenüber konnte Hubert Jedin nach Autopsie des Bandes richtigstellen, dass nur ein Versehen Boehmers vorliegt, der sich durch die von späterer Hand hinzugefügten Jahreszahlen am Kopf der Seiten hat irreleiten lassen.<sup>124</sup> Doch durch dieses Versehen erscheint die Chronologie des Ordensstreites in den Jahren 1508 bis 1510 bei Bohmer erheblich verschoben.

## 7. Die neue Quellenlage

Entgegen der pessimistischen Prognose Boehmers, der „weiteres Suchen“ nach Quellen „für vergebliche Liebesmüh“ hielt,<sup>125</sup> konnte die recht dürftige Quellenlage in den letzten Jahrzehnten erfreulicherweise deutlich verbessert werden: Die Register des Ordensgenerals Aegidius von Viterbo liegen inzwischen in einer sorgfältigen Edition durch Albéric de Meijer vor,<sup>126</sup> der für den teilweise lückenhaften Textbestand die erhaltenen Kopien und Auszüge ausgewertet hat.<sup>127</sup> Als heutige Besitzerin der auch von ihm noch für „verschollen“ gehaltenen Berliner Handschrift konnte ich inzwischen die Biblioteka Jagielonska in Krakau ermitteln.<sup>128</sup> Durch die Register-Edition lassen sich nun auch endgültig

---

122 „Manches habe ich, zumal ich zu einer Kollation keine Zeit mehr hatte, nicht entziffern können.“ BOEHMER, Romfahrt 27, Anm. 1.

123 A.V. MÜLLER, Augustinerobservantismus 20–24. Auch Otto SCHEEL, Ausklang 118, hielt Müllers Kritik für stichhaltig.

124 JEDIN, Augustinerquellen 256–262. Vgl. dazu auch MARTIN, Source 149f.

125 BOEHMER, Romfahrt 58, Anm.1.

126 Aegidii Viterbiensis O.S.A. Resgestae Generalatus, I: 1506–1514, ed. Albericus DE MEIJER, Rom 1988; Aegidii Viterbiensis O.S.A. Registrum Generalatus 1514–1518, ed. Albericus DE MEIJER, Rom 1984. Die für unseren Zusammenhang relevanten Passagen habe ich durch Autopsie überprüft und nur seltene geringfügige Versehen festgestellt (s.u. Anm. 247).

127 Zur Textüberlieferung vgl. Francis Xaver MARTIN, The registers of Giles of Viterbo. A source on the reform before the Reformation, 1506–1518, in: Aug(L) 12 (1962), 142–160; DERS., The registers of Giles of Viterbo: their recovery, reconstruction and editing, in: Egidio da Viterbo e il suo tempo, Rom 1983, 43–52, sowie die Einleitungen zur Edition von Albericus DE MEIJER.

128 Die Bibliothek hat mir freundlicherweise einen Mikrofilm angefertigt. Über die von Kawerau zuverlässig abgedruckten Passagen hinaus enthalten die Re-

die Jahresdaten in Boehmers Exzerpten als irrig erweisen. Ebenfalls steht inzwischen eine von Wolfgang Günter vortrefflich eingeleitete und kommentierte Edition der Konstitutionen der deutschen Reformkongregation zur Verfügung, die bisher nur in wenigen Exemplaren des Drucks greifbar war, den Staupitz in seinen ersten Amtsjahren herausgebracht hat.<sup>129</sup>

Vor allem aber sind zu den altbekannten Quellen neue hinzugetreten. Ein bereits 1956 von Emil Reicke in Band II der Ausgabe von Willibald Pirckheimers Briefen ediertes Schreiben an Staupitz ist in seiner Bedeutung für die Geschichte des Ordensstreits erst spät und ganz singular bemerkt worden.<sup>130</sup> Da der Editor das Stück aufgrund des damaligen Forschungsstandes unzutreffend datierte und kommentierte, konnte sein Rang als früheste Quelle des Konflikts nicht erkannt werden.<sup>131</sup> Ein Jahr später brachte Reinhold Weijenborg „Neuentdeckte Dokumente im Zusammenhang mit Luthers Romreise“ ans Licht.<sup>132</sup> Dabei handelt es sich um ein von Staupitz 1510 in den Druck gegebenes Büchlein, das wichtige Urkunden zum Ordensstreit enthält.<sup>133</sup> Doch trotz des Verdienstes um die Erschließung und Interpretation neuer Quellen ist seine Studie „durch unbegründete und sich aus den Quellen nicht ergebende Verzeichnungen überfremdet“ und durch Polemik, die sich mehr noch gegen Staupitz als gegen Luther richtet, verzerrt.<sup>134</sup> Dies führt dazu, dass die Dokumente teils polemisch missdeutet werden. In einer ausführlichen Würdigung und kritischen Auseinandersetzung mit Weijenborg schrieb Franz Lau: „Nachdem Weijenborg einmal neue Dokumente

---

gisterauszüge der Handschrift aber keine für unsere Fragestellung relevanten Eintragungen.

- 129 *Constitutiones fratrum Eremitarum sancti Augustini ad Apostolicorum privilegiorum formam pro reformatione Alemanniae*, ed. v. Wolfgang GÜNTER, in: Lothar GRAF ZU DOHNA et al. (Hgg.), *Johann von Staupitz. Sämtliche Schriften*, V, Berlin/New York 2001, 103–360.
- 130 Willibald Pirckheimers Briefwechsel, II, hg. v. Emil REICKE, Berlin 1956, Nr. 187. Soweit ich sehe, hat in der bisherigen Literatur nur Manfred SCHULZE, *Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation*, Tübingen 1991, 177f., den Brief im Zusammenhang des Ordensstreits zur Kenntnis genommen.
- 131 Vgl. nunmehr unten S. 49f.
- 132 Reinhold WEIJENBORG, *Neuentdeckte Dokumente im Zusammenhang mit Luthers Romreise*, in: *Antonianum* 33 (1957) 147–202.
- 133 Bisher ist nur ein einziges Exemplar in der Vatikanischen Bibliothek bekannt: *Biblioteca Apostolica Vaticana, Raccolta Generale. Teologia* IV 2137.
- 134 Zu Weijenborgs Luther-Deutung vgl. Franz LAU, *Père Reinoud und Luther. Bemerkungen zu Reinhold Weijenborgs Lutherstudien*, in: *Luj* 27 (1960) 64–122, zum Aufsatz über die neuen Dokumente 85–107.

gefunden hat, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß sich irgendwann einmal noch weitere neueste Dokumente finden werden. Nur mit Hilfe solcher wird in der Klärung des ganzen Ordensstreites noch weiterzukommen sein.“<sup>135</sup> Tatsächlich konnte zwei Jahrzehnte nach Weijenborgs Veröffentlichung Willigis Eckermann noch einmal „Neue Dokumente zur Auseinandersetzung zwischen Johann von Staupitz und der sächsischen Reformkongregation“ publizieren, die er mit sorgfältigen Erläuterungen versah.<sup>136</sup> Er wies hin auf unbeachtete Nachrichten in der handschriftlichen Chronik des Kölner Konvents (1676), verfasst durch den Augustiner Arnold Neelsbach, dem heute nicht mehr erhaltene Urkunden zur Verfügung standen.<sup>137</sup> Ferner edierte Eckermann ein Notariatsinstrument über eine Appellation der Renitenten aus einer Madrider Handschrift. Die Bedeutung gerade dieser Quellen für den Gesamtzusammenhang des Ordensstreites wurde von der Forschung aber nicht hinreichend erkannt und für die Einordnung von Luthers Romreise nicht gebührend gewürdigt.

Bei meiner eigenen Suche nach zusätzlichem Quellenmaterial zum Ordensstreit konzentrierte ich mich auf Kommunalarchive in Orten, die einst Augustinereremitenklöster der deutschen Kongregation und der sächsischen Provinz beherbergt hatten – in der Hoffnung, hier eher als in den von den Reformationhistorikern schon eifrig durchforsteten Staatsarchiven neue Quellen finden zu können.<sup>138</sup> Nach manchen vergeblichen Nachforschungen gelang es mir, sieben bzw. (da eines der Dokumente fünf Einzelstücke enthält) elf unbemerkt gebliebene Quellen zu ermitteln, die aus dem einstigen Klosterarchiv des Augustinereremiten-Konvents Sangerhausen stammen, sich aber heute nicht mehr unter den Augustiner-Urkunden im dortigen Stadtarchiv befinden, sondern auf verschlungenen Wegen – teils im Original, teils in Abschriften – in die Universitäts- und Landesbibliothek Halle sowie in die Thürin-

---

135 LAU, Père Reinoud und Luther 106.

136 Willigis ECKERMANN, Neue Dokumente zur Auseinandersetzung zwischen Johann von Staupitz und der sächsischen Reformkongregation, in: *AAug* 40 (1977) 279-296.

137 Arnold Neelsbach, *Monasterii Coloniensis fratrum Eremitarum Sancti Patris Augustini Historiae quinque-saecularis libri sex*, 1676. Die Chronik befindet sich heute in der Bonner Universitätsbibliothek (Ms. S 350, 477). Die von Neelsbach herangezogenen Urkunden aus dem ehemaligen Klosterarchiv waren 2005 im Historischen Archiv der Stadt Köln nicht mehr nachweisbar.

138 Ich kann KOLDES Bemerkung gut nachempfinden: „Tage lang kann man suchen, ohne auch nur eine brauchbare Notiz, vielleicht hie und da einen Priorennamen zu finden.“ KOLDE, *Augustiner-Congregation VII*.

gischen Staatsarchive Rudolstadt bzw. Weimar gelangt sind.<sup>139</sup> Sie beleuchten neben den Anfängen vor allem eine bislang unbekannt Phase des Konflikts und lassen darüber hinaus Rückschlüsse auf die Strategie der gegen Staupitz opponierenden Konvente zu. Unter den Quellen ist auch der Text des Appellationsverbots des Ordensgenerals aus dem Januar 1511, das bisher nur als aus einem Satz bestehendes Kurzregest und nur in einem Exzerpt aus dem verlorenen Register bekannt war. Ohne greifbaren Erfolg blieben hingegen Archiv- und Bibliotheksanfragen sowie persönliche Suche an italienischen und französischen Orten, in denen es nicht nur Lokaltraditionen über Aufenthalte Luthers während seiner Reise gibt, sondern wo auch schriftliche Quellen existiert haben sollen.<sup>140</sup>

Vor kurzem ist nun auch eine von Jun Matsuura besorgte, sehr sorgfältige Neuedition von Luthers ›Erfurter Annotationen 1509–1510/11‹ herausgekommen, deren Auswertung für unsere Fragestellung ebenfalls einen Beitrag zu leisten vermag.<sup>141</sup>

Zurecht hat Gustav Kawerau schon vor einem Jahrhundert die methodische Forderung erhoben, dass „die eigentliche Entscheidung über das Jahr der Romreise“, von der so viel für ihr Verständnis abhängt, auf zweifache Weise gewonnen werden müsse: „Es ist einmal zu fragen, wo in dem Handel Staupitz’ mit den opponierenden Konventen der rechte Zeitpunkt für eine Gesandtschaft nach Rom sich bietet, und andererseits wo in Luthers damaligen akademischen Verhältnissen freier Raum für eine mehrmonatliche Abwesenheit sich zeigt: trifft man für beides auf den gleichen Zeitraum, so wird man mit Sicherheit den Termin gefunden haben.“<sup>142</sup> Die inzwischen deutlich verbesserte Quellenlage ermöglicht es, ein detailliertes und in wesentlichen Aspekten korrigiertes Gesamtbild des Ordensstreites zu gewinnen und auf diesem Hintergrund die Frage nach Luthers Romreise und ihrer Einordnung in den Konflikt neu zu stellen. Ebenso wird mit Blick auf den chronologischen Rahmen noch einmal neu Luthers Zwischenaufenthalt in Erfurt und seine dortige Lehrtätigkeit zu betrachten sein.

---

139 Vgl. zu den Einzelheiten Hans SCHNEIDER, Neue Quellen zum Konflikt in der deutschen Reformkongregation der Augustinereremiten zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: AAug 71 (2008) 9–37.

140 Vgl. dazu unten S. 122f.

141 S.u. S. 108–110.

142 KAWERAU, Romfahrt 88.

## II. Der „Staupitz-Streit“ in der Observanz der deutschen Augustinereremiten<sup>143</sup>

Trotz der weitgehenden Zustimmung, die Boehmers Monographie in den Fachkreisen gefunden hatte, ist doch vereinzelt und schon lange vor der Entdeckung neuer Quellen das Bedürfnis empfunden worden, vor allem den Ordensstreit in der deutschen Reformkongregation noch einmal neu zu untersuchen. 1922 meinte Otto Scheel, damals Tübinger Ordinarius für Kirchengeschichte, der wenige Jahre zuvor in seinem zweibändigen Werk über den jungen Luther und seine Entwicklung ›Vom Katholizismus zur Reformation‹ Boehmers Sicht der Romreise in den wesentlichen Punkten übernommen hatte,<sup>144</sup> dass es sich lohnen würde, „den heftigen Kämpfen um Observanz und Union aufs neue nachzugehen“. „Von einem Abschluss der Forschung kann hier noch keineswegs gesprochen werden. Die einzelnen Phasen des Streites, die Rolle, die Staupitz gespielt hat, Beweggründe und Anlässe der Widerstände und Kämpfe, dies und anderes nochmals zu untersuchen wäre nicht überflüssig.“<sup>145</sup> Im Lichte der neuen Quellen erscheint diese Aufgabe noch verlockender und lohnender.

### 1. Das Projekt einer Union zwischen deutscher Kongregation und sächsischer Provinz

Johann von Staupitz,<sup>146</sup> der die deutsche Reformkongregation der Augustinereremiten seit 1503 leitete, hatte mit seinem in den Jahren 1505/06 unternommenen Versuch, die deutschen Observanten durch

---

143 Ich übernehme hier weitgehend meinen Aufsatz: *Contentio Staupitii. Der „Staupitz-Streit“ in der Observanz der deutschen Augustinereremiten 1507–1512*, in: ZKG 118 (2007) 1–44, füge aber eine Reihe von Ergänzungen und neuen Beobachtungen ein.

144 Otto Scheel, *Martin Luther. Vom Katholizismus zur Reformation*, I–II, Tübingen 1916–1917; <sup>3/4</sup>1921–1930, hier II, § § 11: Die Romfahrt. – Zu Scheel vgl. Marc Zirlewagen, *BBKL* (nur Internet-Version) (Lit.).

145 Otto Scheel, *Luther und der angebliche Ausklang des „Observantenstreites“ im Augustinerorden*, in: Festgabe von Fachgenossen und Freunden Karl Müller zum 70. Geburtstag dargebracht, Tübingen 1922, 118–131, hier 118.

146 Über die Literatur informieren Rudolf K. MARKWALD / Franz POSSET, 125 *Years of Staupitz Research (since 1867). An Annotated Bibliography of Studies on Johannes von Staupitz (ca. 1468–1524)*, St. Louis, Mo. 1995; Klaus KIENZLER, *Staupitz, Johann von*, in: *BBKL* 10 (1995), 1250–1253; Berndt HAMM, *Staupitz, Johann von*, in: *TRE* 32 (2000), 119–127. Zu seinen Amtsperioden als Generalvikar vgl. KUNZELMANN V, 434–482.

die Verbindung mit der lombardischen Kongregation zu stärken und vom Generalat unabhängig zu machen, seinen Ordensverband in eine schwere, dessen Existenz bedrohende Krise geführt.<sup>147</sup> Erst durch den Wechsel in der römischen Ordensleitung war eine Entspannung eingetreten. Mit dem neuen Generalprior Aegidius von Viterbo, der selbst einer observanten Kongregation entstammte und sich nach seinem Amtsantritt sogleich der Ordensreform annahm, eröffneten sich für Staupitz auch neue Perspektiven. Seine Ordenspolitik trat nun in eine weitere Phase. Unter den veränderten Rahmenbedingungen musste er freilich seine Ziele und die Mittel ihrer Durchführung modifizieren. In seinen weitgesteckten Plänen war der Spielraum durch eine Entscheidung des Papstes vom 24. März 1506 erheblich eingeschränkt worden. An eine Exemption der deutschen Kongregation vom Gehorsam gegenüber dem Ordensgeneral war nicht mehr zu denken. Staupitz musste einsehen, dass er bei künftigen Unternehmungen nur in Zusammenarbeit mit der Ordensleitung etwas erreichen konnte. Die Bereitschaft zur Kooperation konnte ihm aber nun unter dem Generalvikar und künftigen Generalprior Aegidius von Viterbo leichtfallen, der selbst der Observanz entstammte. Bei ihm konnte Staupitz Unterstützung für seine Pläne zur Ausweitung der Ordensreform in Deutschland finden.

Der nächste Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung dieser Pläne erfolgte Ende des Jahres 1507. Im August hatte Papst Julius II. den Kardinal Bernardino López de Carvajal<sup>148</sup> als *legatus a latere*<sup>149</sup> mit außerordentlichen Vollmachten zu Kaiser Maximilian geschickt.<sup>150</sup> Auf seiner Reise durch Süddeutschland stellte der Kardinallegat am 15. Dezember 1507<sup>151</sup> in Memmingen eine Bulle aus, in der eine Entscheidung getrof-

---

147 Vgl. SCHNEIDER, Intervention.

148 Vgl. Konrad EUBEL / Wilhelm VAN GULIK / Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG, *Hierarchia catholica medii et recentioris aevi*, III, Münster 1923, 4f. (Nr. I,14); Arsenio PACHECO, Bernardino López de Carvajal, in: *Contemporaries of Erasmus. A Biographical Register of the Renaissance and Reformation*, I, Toronto/Buffalo/London 1985, 274f.

149 *Legati a latere (scil. Pontificis)* waren nach dem Dekretalenrecht (die Stellen bei Paul HINSCHIUS, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, Bd. I, Berlin 1869 [Ndr. Graz 1959], 511-516) Kardinäle, die mit umfassenden Vollmachten in Stellvertretung des Papstes zu besonderen Missionen entsandt wurden.

150 Vgl. Ludwig von PASTOR, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*, III/2, Freiburg <sup>11</sup>1956, 750f.

151 *Datum Memmingen Augustensis Dioecesis Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Quingentesimo Septimo Octavo Kalendas Januarii, Pontificatus praefati Domini Nostri Papae Anno quinto*. Datiert ist nach dem *calculus Florentinus* (so richtig BOEHMER, *Romfahrt* 53, Anm. 2, gegen KOLDE, *Bewegungen* 463, der sich

fen wurde, die für die Geschichte des Augustinerordens in Deutschland folgenreich werden sollte: der Zusammenschluss von Reformkongregation und sächsischer Ordensprovinz.<sup>152</sup>

Die Vorgeschichte dieses Vorgangs kann nur zum Teil, anhand der in der Bulle selbst erwähnten Fakten, erhellt werden. Es gibt aber Indizien, dass längere Planungen vorausgegangen waren. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind bereits bei dem Zusammentreffen Staupitz' mit Aegidius in Bologna um den Jahreswechsel 1506/07 die Pläne erörtert worden, die nun zur Verwirklichung gebracht werden sollten.<sup>153</sup>

Die Bulle entscheidet über eine von Staupitz als Generalvikar der Observantenkongregation sowie von dem Provinzial, den Priors und Brüdern der sächsischen Ordensprovinz kürzlich (*nuper*) vorgelegte Petition. Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Observanz von den fünf Urkonventen bis zum Zusammenschluss mit der lombardischen Kongregation wird der Inhalt der Bittschrift referiert. Demnach wünschten Provinzial<sup>154</sup>, Priors und Brüder der sächsischen Ordensprovinz, vom Eifer für das Ordensleben (*religionis zelo*) geleitet, einmütig (*unanimitèr*), fortan unter der Observanz zu leben und der deutschen Kongregation angeschlossen zu werden. Vikar und Brüder der Kongregation stimmten dem zu, sofern dies ohne Teilung der Kongregation, Verminderung ihrer Privilegien und ohne Nachteil für die Ordensdisziplin geschehen könne. Eine Übereinkunft beider Seiten sehe vor, dass die Konvente der sächsischen Provinz künftig der Kongregation angeschlossen und deren Privilegien auf die anzugliedernden Konvente ausgedehnt werden sollten. Auf einem gemeinsamen Kapitel solle jemand gewählt werden, der zugleich sächsischer Provinzial und Generalvikar der Observanz in ganz Deutschland sein solle. Wählbar solle aber nur ein bisheriger Angehöriger der Observanz sein. Das

---

aber selbst korrigiert hatte: Augustiner-Congregation 232, Anm. 5), der in der päpstlichen Kanzlei seit Martin V. wieder herrschte. Das ergibt auch der Vergleich mit der Zählung nach den Pontifikatsjahren: das fünfte Pontifikatsjahr Julius' II. begann am 31. Oktober (Wahl) bzw. 26. November (Krönung) 1507.

152 Ausfertigungen scheinen nicht mehr erhalten zu sein. Abdruck bei Antonius HÖHN, *Chronologia Provinciae Rheno-Sueviae F.F. S.P. Augustini*, [Würzburg] 1744, 142–148; danach BOEHMER, *Romfahrt* 161–166. Korrektur einiger Druckfehler bei WEIJENBORG. – Zur diplomatischen Gattung der Legatenurkunden, die den Papsturkunden nachgebildet sind, vgl. Thomas FRENZ, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, Stuttgart 1986, § 157.

153 Vgl. SCHNEIDER, *Intervention* 311.

154 Eine Schwierigkeit bietet die Lesung *ipsi provinciales*. Die schon von SCHEEL, *Luther II*, 414, Anm. 11, vorgeschlagene Konjekturen *ipse provincialis* erscheint mir plausibel.

Definitorium solle mit je zwei Definitoren aus der sächsischen Provinz und aus der deutschen Kongregation paritätisch besetzt werden. Die bisher noch unzureichend reformierten Konvente der sächsischen Provinz sollten sich den übrigen angleichen. Andernfalls sei der Vikar- und Provinzial gehalten, im Auftrag des Kapitels oder des Definitoriums einen Konvent nach dem andern gründlich zu reformieren und gegebenenfalls Personen einzusetzen oder zu versetzen. Der künftige Vikar- und Provinzial dürfe aber vom Gehorsam gegenüber dem jeweiligen Ordensgeneral unter keinem Vorwand eines Privilegs oder einer Exemption abweichen; er solle den General als Haupt des ganzen Ordens demütig ehren und ihm die üblichen Dienste und Abgaben vollständig leisten und ihm, soweit er Erlaubtes befiehlt, immer ergebenst gehorchen. Innerhalb von drei Jahren solle der Vikar- und Provinzial alle Konvente einmal visitieren. In Ordensangelegenheiten sollten die Definitoren keinen Beschluss ohne den Rat der ältesten Brüder und besonders der Lehrer der Heiligen Schrift fassen.

Soweit wird die Petition referiert, die dem Legaten als Vertreter des Apostolischen Stuhls zur Entscheidung vorlag. Sie enthält ein durchdachtes Unionsprojekt, genauer gesagt: den Plan einer Ausweitung der Observanz auf alle Konvente der sächsischen Provinz durch deren Eingliederung in die Reformkongregation. Das kommt einmal darin zum Ausdruck, dass die bisherigen Rechtsverhältnisse der Kongregation uneingeschränkt fortbestehen und nach der Vereinigung auf die Konvente der Provinz ausgedehnt werden sollten. Zum andern sollte für das Leitungsamt des vereinigten Ordensverbandes nur ein Angehöriger der Kongregation wählbar sein. Es liegt nahe, dass von Anfang an dabei an Staupitz gedacht war. Der Plan, der dieser Petition zugrunde lag, trug aber auch den Konflikten der vergangenen Jahre Rechnung. Ausdrücklich wurde für die Gegenwart und Zukunft eine Exemption der Kongregation ausgeschlossen und der notwendige Gehorsam gegenüber dem Ordensgeneral betont.<sup>155</sup> Die Konzeption enthielt auch eine klare Abfolge einzelner Schritte: 1. Durchführung eines gemeinsamen Kapitels von Kongregation und Provinz. 2. Wahl eines Oberen des neu geschaffenen Verbandes, der in Personalunion Vikar der Kongregation und Provinzial der bisherigen Provinz sein sollte. 3. Einführung der Observanz in den bisherigen Provinz-Konventen mit Hilfe von Visitationen.

Diese Petition wird in der Urkunde vom Kardinallegaten kraft apostolischer Autorität in allen Punkten bewilligt. Die Konvente der sächsi-

---

155 Die Formulierung: „sofern er Erlaubtes befiehlt“, ist kein Versuch Staupitz', doch noch eine Hintertür offen zu lassen, sondern entspricht allgemeinen Rechtsauffassungen.

schen Provinz, die der Reformkongregation angeschlossen werden sollen, führt die Bulle einzeln auf, doch sind nicht alle sicher zu identifizieren. Genannt werden: Alsfeld<sup>156</sup>, Einbeck<sup>157</sup>, Helmstedt<sup>158</sup>, Quedlinburg<sup>159</sup>, Königsberg in der Neumark (heute: Chojna)<sup>160</sup>, Stargard (heute: Stargard Szczeciński)<sup>161</sup>, Anklam<sup>162</sup>, Friedeberg in der Mark (heute: Strzelce Krajeńskie)<sup>163</sup>, Gartz in Pommern<sup>164</sup>, Mariathron bei Neustettin<sup>165</sup>, Konitz (heute: Chojnice)<sup>166</sup>, Heiligenbeil (heute: russ. Mamonowo, poln. Święta Siekierka)<sup>167</sup>, Rössel im Ermland (heute: Reszel)<sup>168</sup>, Herford<sup>169</sup>, Osnabrück<sup>170</sup>, Lippstadt<sup>171</sup>, Appingedam<sup>172</sup>, Münnerstadt in

---

156 Zu Alsfeld vgl. KUNZELMANN V, 259–264.

157 Zu Einbeck vgl. KUNZELMANN V, 256–259.

158 Zu Helmstedt vgl. KUNZELMANN V, 183–187.

159 Zu Quedlinburg vgl. KUNZELMANN V, 217–220.

160 Zu Königsberg in der Neumark vgl. KUNZELMANN V, 229–232; Michael WERNICKE in: Brandenburgisches Klosterbuch I, 676–685.

161 Zu Stargard vgl. KUNZELMANN V, 237–240.

162 Zu Anklam vgl. KUNZELMANN V, 249–255.

163 So auch KUNZELMANN V, 234. Der Augustinerkonvent Friedberg in der Wetterau kommt nicht in Frage, da er nicht zur sächsischen Provinz gehörte. Für Friedeberg in der Mark spricht auch die Einordnung zwischen geographisch benachbarte Klöster. Zum Kloster vgl. KUNZELMANN V, 232–235; WERNICKE in Brandenburgisches Klosterbuch I, 475–479.

164 Zu Gartz vgl. KUNZELMANN V, 235–240; WERNICKE in: Brandenburgisches Klosterbuch I, 500–505.

165 Zu Mariathron vgl. KUNZELMANN V, 269–271.

166 Zu Konitz vgl. KUNZELMANN V, 271f.

167 Zu Heiligenbeil vgl. KUNZELMANN V, 288–290.

168 Zu Rössel vgl. KUNZELMANN V, 276–282; A. POSCHMANN, Das Augustinerkloster in Rößel, in: Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermlands 24 (1932) 81–189.

169 Zu Herford vgl. KUNZELMANN V, 195–202.

170 Zu Osnabrück vgl. KUNZELMANN V, 123–125.

171 Zu Lippstadt vgl. KUNZELMANN V, 187–195.

172 Appingedam bei Groningen. Zu Appingedam vgl. KUNZELMANN V, 291–296.

Franken<sup>173</sup>, Würzburg<sup>174</sup>, Schmalkalden<sup>175</sup> und Zerbst<sup>176</sup>. Unklar sind Dam<sup>177</sup>, *Sanctae Trinitatis*<sup>178</sup>, *Novi Ortus*<sup>179</sup>, *Labosius*<sup>180</sup>.

Schließlich werden der Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Freising und Bamberg beauftragt, wenn es nötig sei oder sie von dem Vikar-und-Provinzial oder den Brüdern der Kongregation darum gebeten würden, die Bulle des Legaten und ihren Inhalt zu publizieren und die Ausführung der einzelnen Bestimmungen nach Kräften zu fördern. Eine Appellation dagegen sei nicht zu gestatten.

Bereits Theodor Kolde hat herausgestellt, „welche ungeheure Umwälzung jene Bulle, wenn sie wirklich zur Ausführung kam, allenthalben hervorrufen musste“.<sup>181</sup> Angesichts der „mehr als fünfzigjährigen Streitigkeiten mit den Oberen der sächsischen Provinz“ hat er bezweifelt, dass die Petition wirklich von dem Provinzial und den Prioren dieser Provinz ausgegangen sei. Vielmehr meint Kolde, dass hier ein „frommer Betrug“ Staupitz’ vorliege, der „auf eigene Faust“ gehandelt und die Zustimmung der Sachsen nur vorgegeben habe, in der Hoff-

173 Zu Münnernstadt vgl. HEMMERLE, Klöster 57–61; KUNZELMANN V, 146–151.

174 Zu Würzburg vgl. HEMMERLE, Klöster 96–100; KUNZELMANN V, 125–146.

175 Zu Schmalkalden vgl. KUNZELMANN V, 264–268.

176 Zu Zerbst vgl. Gottfried WENTZ, Das Augustinereremitenkloster in Zerbst, in: Gustav ABB / Gottfried WENTZ (Bearb.), Das Bistum Brandenburg, II, Berlin 1941, 430–440; KUNZELMANN V, 296–299.

177 KUNZELMANN V, 291 und 295 nimmt eine Dittographie (Dam Appingedam) an; WEIJENBORG, Dokumente 160, Anm. 2, denkt an das Kloster Damme bei Brügge; BOEHMER, Romfahrt 53, Anm. 4, lässt beide Möglichkeiten offen.

178 Von KOLDE, Augustiner-Congregation 234, Anm. 1, und BOEHMER, Romfahrt 53, nicht identifiziert. Es handelt sich um das Kloster Patollen (Patuly), das ein S. Trinitatis-Patrozinium besaß; so KUNZELMANN V, 305.

179 Um Neustadt an der Orla kann es sich kaum handeln, da es sich um einen zur Observanz gehörigen Konvent handelte. Da im Druck zwischen Sanctae Trinitatis und Novi Ortus kein trennendes Satzzeichen steht, will WEIJENBORG es als einen Namen deuten: „Heilige Dreifaltigkeit des Neuen Entstehens, vielleicht im Unterschied zu einem älteren Dreifaltigkeitskloster der Provinz“, und verbindet diese Angabe mit dem folgenden Ortsnamen Labosius.

180 KOLDE, Augustiner-Congregation 234, Anm. 1 und BOEHMER, Romfahrt 164 geben den Namen als Labosig wieder. Der originale Druck sowie die Wiedergabe bei HÖHN, Chronologia 146 bieten aber ein hochgestelltes –us-Kürzel. – Von KOLDE und BOEHMER nicht identifiziert. Ob Lippehne in der Neumark (heute poln. Lipiany) gemeint ist (zum Kloster vgl. WERNICKE in: Brandenburgisches Klosterbuch II, 828f.), ist zweifelhaft, denn das Kloster ist zuletzt 1290 erwähnt, und die Mönche scheinen nach Friedeberg und Königsberg in der Neumark umgesiedelt zu sein (WERNICKE 829). WEIJENBORG nimmt einen Lesefehler an und denkt an Patollen.

181 KOLDE, Augustiner-Congregation 234.

nung, dass diese „sich schließlich ins Unvermeidliche fügen würden“; dass er von deren Vereinigungswillen keineswegs überzeugt gewesen sei, zeige auch die hinausgezögerte Veröffentlichung der Bulle.<sup>182</sup>

Dieser Deutung stehen aber schwere Bedenken entgegen. Denn in den Streitigkeiten der folgenden Jahre spielt nur die Opposition aus den Reihen der Observanz eine Rolle; von Widerständen der sächsischen Provinz gegen die Unionspolitik Staupitz' hören wir hingegen überhaupt nichts, was bei einem Überrumpelungsversuch kaum denkbar wäre. Dies wird – trotz der dürftigen Quellenlage – kaum auf Zufälle der Überlieferung zurückzuführen sein. Ebenso gewichtig erscheint aber ein anderes Argument: Staupitz war wegen seines Vorgehens bei der Verbindung mit den Lombarden schon einmal bei der Ordensleitung und an der päpstlichen Kurie in Misskredit geraten, so dass sogar die Existenz der deutschen Observanz gefährdet schien.<sup>183</sup> Er hätte es nicht wagen können, durch die Fingierung einer gemeinsamen Petition das wiedergewonnene Vertrauen erneut aufs Spiel zu setzen. Entgegen Koldes Deutung wird man also davon ausgehen können, dass tatsächlich eine gemeinsame Petition von Staupitz und dem sächsischen Provinzial Gerhard Hecker<sup>184</sup> vorlag. Die gleichzeitige Anwesenheit von Staupitz und einem Abgesandten der sächsischen Provinz in Bologna ließ die Vermutung einer konzertierten Aktion aufkommen.<sup>185</sup> Es bliebe schließlich die Möglichkeit, dass die Pläne zu einer Vereinigung von deutscher Kongregation und sächsischer Provinz auf Aegidius von Viterbo zurückgingen. Doch dies ist unwahrscheinlich; er hielt sich während einer Einarbeitungsphase zu Beginn seines Generalats mit ordenspolitischen Initiativen deutlich zurück<sup>186</sup> und war auch mit den Verhältnissen in Deutschland wohl noch zu wenig vertraut.

---

182 KOLDE, Augustiner-Congregation 235.

183 Vgl. SCHNEIDER, Intervention 300–302.

184 Wer 1507 das Amt des Provinzials innehatte, galt bisher als ungewiß. Hecker war für 1508 urkundlich als Provinzial bezeugt. Ein Eintrag im Kollektenbuch des Generals zum Jahr 1506 belegt jetzt, dass Hecker in der Amtsperiode 1506 bis 1509 Provinzial war. Generalarchiv OSA, LI B, (Bononiae, 24 dec 1506): *Recepimus a magistro Gerardo Hecker provincialis huius provinciae [Saxoniae et Turingiae] per manus fratris Helye cursoris florenos renenses triginta duos pro parte collecti presentis anni*. Vgl. Resgestae Nr. 15.

185 Vgl. SCHNEIDER, Intervention 313f.

186 Zur Ordensreform bei Aegidius vgl. John W. O'MALLEY, Giles of Viterbo and Church Reform, Leiden 1968, 149–151; Anna Maria VOCI-ROTH, Aegidius von Viterbo als Ordens- und Kirchenreformer, in: Hartmut BOOCKMANN / Bernd MOELLER / Karl STACKMANN u.a. (Hg.), Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen 1989, 520–538.

Auf jeden Fall kann es sich bei der Bulle des Kardinallegaten nicht um die kurzfristig vor Ort getroffene Bewilligung einer Petition handeln, die ihm erst während seines Aufenthalts in Deutschland vorgetragen worden wäre. Eine so einschneidende und folgenschwere Entscheidung in einer Ordensangelegenheit hätte selbst ein mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteter *legatus a latere* nicht ohne vorherige Absprachen mit der Ordensleitung und nicht ohne kuriale Rückendeckung getroffen. Der Inhalt der Bulle muss zuvor in Rom beraten und genehmigt worden sein. Diese Vermutung lässt sich durch eine Beobachtung untermauern: Der Augustiner Nikolaus Besler, der seinerzeit für Staupitz die Verhandlungen in Rom und der Lombardei geführt hatte<sup>187</sup> und sich noch in Rom aufhielt, trägt in zwei Indulgenzbrieften, die er im Januar 1508 für sein Münchner Kloster erwirkte (dessen Prior er rechtlich noch immer war<sup>188</sup>), den Amtstitel „Generalkommissar und Generalprokurator der reformierten Union<sup>189</sup> des Augustinereremiten-Ordens in Deutschland“.<sup>190</sup>

## 2. Schritte zur Verwirklichung der Union

Die bisherige Forschung war der Meinung, dass sich der Vollzug des verordneten Zusammenschlusses verzögert habe, weil Staupitz vorerst die Bulle vom 15. Dezember 1507 gar nicht publiziert, sondern dies erst im Herbst 1510 zu tun „gewagt“ habe. Doch wird sich noch zeigen, dass ihre Veröffentlichung im Druck – zusammen mit anderen Dokumenten –, die Staupitz im Oktober 1510 vornahm, eine andere Funktion hatte, als deren Inhalt überhaupt erstmals bekannt zu machen.

---

187 Vgl. SCHNEIDER, Intervention, und DERS., Ein Franke in Rom. Römische Wanderungen des Nürnberger Augustinereremiten Nikolaus Besler im Jahre 1507, in: Prüft alles, und das Gute behaltet. Zum Wechselspiel von Kirchen, Religionen und säkularer Welt. Festschrift für Hans-Martin Barth zum 65. Geburtstag, Frankfurt a.M. 2004, 239–270.

188 „Wie lange Besler das Amt des Priors innehatte“, ist nach KUNZELMANN, VI, 338, angeblich „nicht genau festzustellen“; er folgt der Annahme von Gottfried WENTZ, Das Augustinereremitenkloster in Wittenberg, in: Gustav ABB / Gottfried WENTZ (Bearb.), Das Bistum Brandenburg, II, Berlin 1941, 440–499, hier 460, dass auf dem Kapitel der Kongregation am 18. Okt. 1508 in München ein Nachfolger bestimmt worden sei. Dies ist aber keine bloße Vermutung, sondern geht aus Beslers eigener Angabe hervor: Vita 362.

189 Die Bezeichnung *unio* meint hier wie oft den observanten Ordensverband, ist synonym mit *congregatio* oder *vicariatus*.

190 Vgl. Josef HEMMERLE, Archiv des ehemaligen Augustinerklosters München, München 1956, 43f., Urkunden Nr. 86 und 87.

Bei einer genaueren Untersuchung und sorgfältigen Interpretation der Quellen, besonders der inzwischen durch Weijenborg und Eckermann publizierten Stücke<sup>191</sup>, lässt sich aufweisen, dass Staupitz keineswegs fast drei Jahre zauderte, sondern *prudentissime*<sup>192</sup>, sehr zielstrebig, aber umsichtig, die Realisierung der Vereinigung vorantrieb.

Die in der Bulle des Kardinallegaten getroffenen Bestimmungen sind schon bald bekannt geworden. Von ersten – negativen – Reaktionen hören wir aus Nürnberg. Wie schon in dem früheren Konflikt um die deutschen Observanten<sup>193</sup> war es der Rat der Reichsstadt, der hier Stellung bezog. Hatte er 1506 ganz auf der Seite von Staupitz gestanden, so zeigte er sich jetzt über die neue Entwicklung alarmiert, machte Bedenken gegenüber der Unionspolitik geltend und entwickelte Gegenvorstellungen. Der Rat übte sogar massiven Druck auf das Nürnberger Augustinerkloster aus, indem er den Mönchen die Trinkwasserversorgung sperrte und sie nur unter der Bedingung wieder gewährte, dass sich der Konvent bei Staupitz um den Fortbestand seiner Privilegien bemühte, die durch dessen Unionspolitik gefährdet schienen.<sup>194</sup> „Nicht die Konvente, sondern die Stadträte befanden über die Klosterpolitik. Der diplomatische Schriftverkehr wurde im Rathaus abgewickelt, und dort wurde über die Annahme oder Ablehnung der Unionsmodalitäten entschieden.“<sup>195</sup>

Doch Staupitz setzte unbeirrt den eingeschlagenen Weg fort. Am 18. Oktober 1508 fand in dem observanten Konvent in München<sup>196</sup> ein Kapitel der deutschen Kongregation statt.<sup>197</sup> Man erwartete vergeblich den Besuch des Generalpriors,<sup>198</sup> der vielleicht schon bei jenem ersten Treffen zwischen Aegidius und Staupitz in Bologna verabredet worden war. Unter der Autorität des persönlich anwesenden Generals hätte

---

191 S.o. Anm. 132f. und 133f.

192 Vgl. die Bemerkung im Schreiben des Generals Aegidius von Viterbo an Staupitz vom 25. Juni 1510: *Omnia tamen agas (ut soles) prudentissime*. WEIJENBORG, Dokumente 156, Dokument V.

193 Vgl. SCHNEIDER, Intervention 302.

194 Bayer. StA Nürnberg, Ratsverlässe 1508, Nr. 5; vgl. KOLDE, Bewegungen 465.

195 SCHULZE, Fürsten und Reformation 173. Vgl. die dort Anm. 224 genannten Beispiele aus anderen Städten.

196 Vgl. Josef HEMMERLE, Geschichte des Augustinerklosters in München, München 1956; DERS., Die Klöster der Augustiner-Eremiten in Bayern, München 1958, 50–57.

197 BESLER, Vita 362: *Anno deinde 1508 ad festum S. Luce in capitulo Monachi celebrato [...]*.

198 BESLER, Vita 362: *ubi etiam, frustra licet, magistro Egidius generalis antedictus, expectabatur*.

wohl die Union in die Wege geleitet werden sollen. Koldes bloße Vermutung<sup>199</sup>, dass auf dem Münchner Kapitel über die Vereinigung gesprochen worden sei, lässt sich inzwischen zur Gewissheit erheben; es wurde sogar ein Beschluss gefaßt, der den geplanten Zusammenschluss billigte.<sup>200</sup> Staupitz sandte im Winter 1508/09 den Münchner Lektor Georg Mayr nach Rom.<sup>201</sup> Zweck der Mission war wahrscheinlich, den Ordensgeneral über den Stand der Dinge zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen. Staupitz bediente sich dabei eines Vertrauensmannes, denn Mayr war ihm seit der gemeinsamen Studienzeit in Tübingen<sup>202</sup> bekannt und 1504 Prior des Wittenberger Augustinerkonvents gewesen.<sup>203</sup> Offenbar ließ Staupitz den General dringend um sein persönliches Erscheinen in Deutschland bitten. Denn am 23. April 1509, als Mayr von Aegidius die Erlaubnis zur Rückkehr erhielt,<sup>204</sup> teilte dieser am selben Tag Staupitz mit, dass er – wohl angesichts der gefährlichen politischen Lage in Oberitalien<sup>205</sup> – nicht kommen könne, und kündigte seinen Besuch für ruhigere Zeiten an. Wahrscheinlich hatte Mayr den General ausführlich darüber informiert, wie sich Staupitz das weitere Vorgehen dachte. Denn dieser erhielt die Anweisung, dafür zu sorgen, dass *omnia pacifice et sancte* ins Werk gesetzt werden solle.<sup>206</sup> Mayr nahm wohl dieses Schreiben mit nach Deutschland, als er am 5. Mai zusammen mit Besler aus Rom abreiste; schon am 31. Mai trafen sie in München ein.<sup>207</sup> Dass sie den Weg ausnahmsweise zu Pferde zu-

---

199 KOLDE, Augustiner-Congregation 236.

200 In den Artikeln des Neustädter Kapitels vom 8. Sept. 1510 (s.u.) heißt es: *sicut in unionem fiendam capitulariter congregati in conventu Monacensi conclusive consensimus* (WEIJENBURG, Dokumente 154).

201 BESLER, Vita 362f.

202 In Tübingen immatrikuliert am 31. Mai 1497, einen Tag nach Staupitz (Heinrich HERMELINK [Hg.], Die Matrikel der Universität Tübingen, I: 1477–1600, Stuttgart 1906 [Repr. Tübingen 1976], 116, Nr. 21).

203 WENTZ, Augustinereremitenkloster Wittenberg 460.

204 *Fratri Gregorio qui ex congregatione ad nos missus est facta est facultas redeundi* (Resgestae Nr. 210; dort ohne Identifizierung der Person).

205 Genau ein Monat zuvor, am 23. März 1509, hatte Papst Julius II. seinen Beitritt zur antivenezianischen Liga von Cambrai erklärt, am 27. April verhängte er das Interdikt. Inzwischen hatten schon die ersten Kriegshandlungen begonnen. Vgl. PASTOR III/2, 762–764. – BOEHMER, Romfahrt 27, Anm. 2, und 55, hat infolge der falsch zugeordneten Jahreszahlen aus dem Generalregister die Ereignisse des Jahres 1508 vor Augen.

206 *Vicario reformate congregationis Alamanie, ut, quoniam nos illuc ire non potuimus, curaret omnia pacifice et sancte agi, pollicentes ut cum tranquilla erunt tempora, nos illuc ituros* (Resgestae Nr. 210).

207 BESLER, Vita 363.

rücklegen durften<sup>208</sup> und *cum equis defatigatis* die Isar erreichten, weist darauf hin, dass der General die schnelle Benachrichtigung Staupitz' für dringlich hielt.

Aus dem weiteren Gang der Ereignisse lässt sich schließen, für welche konkreten Schritte sich Staupitz durch seinen Emissär der Zustimmung des Generals versichert hatte. Denn am 9. September 1509<sup>209</sup> tagte ein Kapitel der sächsischen Provinz in Münnerstadt, das die Union mit den Observanten billigte.<sup>210</sup> Das war nach dem gleichstimmigen Beschluss, den das Kapitel der Kongregation bereits im Herbst 1508 in München getroffen hatte, eine weitere wichtige Etappe auf dem Wege zur Verwirklichung des Zusammenschlusses. Denn mit der Zustimmung ihrer Entscheidungsgremien hatten beide Ordensverbände alle Voraussetzungen für den entscheidenden Schritt geschaffen, der im Stufenplan der Bulle von 1507 vorgesehen war: ein gemeinsames Kapitel von Kongregation und Provinz, auf dem die Vereinigung vollzogen werden sollte.

Das Münnerstädter Provinzialkapitel traf aber neben seiner Zustimmung zur Union noch eine weitere, höchst folgenschwere Entscheidung; es wählte nämlich Staupitz zum neuen Provinzial<sup>211</sup> der sächsischen Provinz. Diese Wahl konnte auf den ersten Blick als eine besonders geschickte Aktion erscheinen, und sie ist gewiss nicht ohne Zustimmung oder Mitwirkung Staupitz' – der von nun an auch als Provinzial auftrat – zustande gekommen. Vielleicht war sie sogar als geschickter Schachzug von ihm selbst eingefädelt worden. Es konnte scheinen, als würden die nächsten Schritte, die Durchführung des Unionskapitels und die Wahl eines gemeinsamen Oberen, dadurch wesent-

---

208 Vgl. Constitutiones, cap. 20,27: *Nulli poro sine licentia vicarii in scriptis habita equitare liceat.*

209 In einem von mir neu gefundenen Schreiben von 1510 (s.u. Anm. 231) heißt es: *anno preterito dominica post nativitatem beate virginis festum.* Das Datum war bislang unbekannt. KUNZELMANN (V, 148) gibt unter Berufung auf einen Eintrag im Register des Generals vom 1. Mai 1510 eben diesen Tag als Datum des Provinzialkapitels an. In der Eintragung wird der in Münnerstadt zum Provinzial gewählte Staupitz als *provincialis electus* bezeichnet. Der Vermerk stellt aber nur den *terminus ante quem* für das Provinzialkapitel dar. An anderen Stellen vermutet KUNZELMANN im selben Band (V, 374 und 455) jedoch zu Recht, dass das Provinzialkapitel wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres 1509 stattfand. Dafür sprach auch, dass die dreijährige Amtsperiode Gerhard Heckers, der seit 1506 Provinzial war, 1509 abließ.

210 Die einzige Nachricht über das Kapitel boten bisher die Beschlüsse des Kapitels in Neustadt / Orla vom 8. September 1510 (s.u.).

211 Nicht „Ordens general der sächsisch-thüringischen Provinz“ (LEPPIN, Luther 57).

lich erleichtert. Die dann fällige Neuwahl konnte geradezu als vorweggenommen erscheinen, indem bereits jetzt, durch die Wahl der Münnerstädter Väter, eine Personalunion in der Leitung beider Ordensverbände hergestellt worden war. In der Doppelfunktion als Vikar der Kongregation und Provinzial der sächsischen Provinz konnte Staupitz nun darangehen, die nächsten Maßnahmen zur beiderseitigen Zusammenführung einzuleiten.

### 3. Die Formierung der Opposition

So friedlich, wie es der General in Rom gewünscht hatte und Staupitz es plante, ließ sich die weitere Durchführung der Union allerdings nicht bewerkstelligen. Bald stellte sich nämlich heraus – und Staupitz bekam es binnen kurzem zu spüren –, dass die Münnerstädter Wahl ein schwerer taktischer Fehler gewesen war, gegen die sich aus den Reihen der Kongregation und interessierter Obrigkeiten massive Widerstände erhoben. Sie begannen schon bald nach dem Bekanntwerden der Münnerstädter Vorgänge.

Das früheste Zeugnis ist ein – leider undatiertes – Schreiben des Nürnberger Humanisten Willibald Pirckheimer an Staupitz, das sehr wahrscheinlich noch in den September oder Oktober 1509 gehört.<sup>212</sup> Der Brief zeigt, wie sich die Kunde von der Wahl Staupitz' rasch verbreitete, Aufsehen und Kritik erregte. Pirckheimer berichtet, er habe an den vergangenen Tagen (*diebus elapsis*) von vielen Seiten (*multorum relacione*) erfahren, dass Staupitz zum sächsischen Provinzial gewählt worden sei.<sup>213</sup> Habe er dies zunächst für eine höchst verwunderliche Nachricht gehalten, über die auch der Nürnberger Prior der Augustiner nichts zu wissen vorgegeben habe,<sup>214</sup> so sei die Sache nun ganz öffent-

---

212 Willibald Pirckheimers Briefwechsel, II, Nr. 187 (zwei Konzepte). Der Editor Emil REICKE schlägt die Datierung „1510/1511?“ vor, da der Forschung Staupitz' Münnerstädter Wahl nicht bekannt war und von einer vermeintlichen Ernennung durch den Ordensgeneral am 26. Juni 1510 ausgegangen wird (vgl. dazu unten S. 57-59). Doch die neuen Einsichten in die *contentio Staupitii* nötigen zu einer früheren Datierung: Staupitz war am 9. September in Münnerstadt zum sächsischen Provinzial gewählt worden. Pirckheimer hat diese Neuigkeit vor wenigen Tagen gehört, inzwischen erwies sie sich als zutreffend.

213 Die korrigierende Kommentierung des Editors „Der Ausdruck ist ungenau. Staupitz wurde ernannt“ (Anm. 2) ist unzutreffend.

214 [...] *r[everendum] patrem priorem urbis huius conveni eumque hac de re sciscitatus sum, qui, quamvis mihi subterfugere videretur nilque hac de re se scire simularet, deprehendi tamen aliquid occultius latere*. Prior war 1509 Andreas Lupf, ab 1510 Johannes Rücker; vgl. KUNZELMANN III, 279.

lich und das, was er für ein Gerücht gehalten habe, als völlig zutreffend (*verissimum*) bestätigt. Pirckheimer äußert scharfe und grundsätzliche Kritik an den Unionsplänen. Er ist überzeugt, dass Staupitz' Bemühungen nicht zu dem gewünschten Erfolg führen werden. Jeder vernünftige Mensch sehe, dass eine Union die Quelle größter Zwietracht sein werde. Die Konventualen in den Provinzen seien nicht reformierbar, die Reformierten (Observanten) könnten durch die Vereinigung beeinträchtigt werden. *Quod enim consortium Christi et Belial?* [II Kor 6,15!]. Pirckheimer weist auf persönliche Folgen für Staupitz hin, dessen Gegner eine sehr erwünschte Gelegenheit erhielten, sich von ihm abzuwenden. Pirckheimer, der als einer der „Acht Genannten“ und Viertelsmeister Mitglied des Rates der Reichsstadt war, macht in diesem, wohl offiziösen Brief zugleich auch auf politische Konsequenzen der Unionspolitik aufmerksam: Weder ein Fürst noch eine Stadt werde es dulden, dass die mit soviel Mühen und Ausgaben eingeführte Klosterreform durch eine solche Union wieder zunichte gemacht werde. Daher fordert er Staupitz dringend auf, sein Projekt nicht hartnäckig weiter zu verfolgen, sondern seine Pläne zu ändern.

Da, wie jetzt ermittelt werden konnte, das Münnerstädter Provinzialkapitel bereits Anfang September 1509 stattfand, könnte damit auch ein Vorgang in Verbindung stehen, der von der Forschung bislang nicht befriedigend geklärt werden konnte: Luthers plötzliche Rückkehr von Wittenberg nach Erfurt.<sup>215</sup> Denn wie sich zeigen wird, bildete die Wahl von Staupitz zum Provinzial der sächsischen Provinz auf jenem Münnerstädter Kapitel den Hauptanstoß für sieben »renitente« Klöster, die sich zur Opposition gegen seine Unionspolitik formierten, darunter Luthers Mutterkloster Erfurt. Die Rückberufung des im Vorjahr nach Wittenberg versetzten<sup>216</sup> Bruders Martinus könnte eine Reaktion des Erfurter Konvents auf die Nachricht von Staupitz' Wahl darstellen und somit ein früher, indirekter Protest gegen dessen Unionspolitik sein.<sup>217</sup>

---

215 Der genaue Zeitpunkt seiner Rückkehr ist nicht bekannt. Die Angabe „Herbst 1509“ in den Luther-Biographien ist nur eine hypothetische Kalkulation aufgrund von Luthers vager Bemerkung in WA.B 1, 30,35f. Ein handschriftlicher Eintrag Luthers in einem Augustin-Druck belegt, dass die Rückkehr nach Erfurt jedenfalls noch im Jahre 1509 erfolgte. Vgl. dazu unten den Abschnitt über Luthers Erfurter Lehrtätigkeit.

216 Wahrscheinlicher als nur zur Behebung eines personellen Engpasses (vgl. die folgende Anm. sowie BRECHT, Luther I, 97f.) scheint mir, dass Staupitz von vornherein Luther dauerhaft in Wittenberg behalten wollte.

217 SCHEEL, Luther II, 215 erwägt den Observantenstreit als Hintergrund für die Rückberufung Luthers, verwirft diese Möglichkeit aber dann doch: „Das die Pläne Staupitz' bekämpfende Erfurter Kloster könnte den Wunsch gehabt ha-

Diese Deutung wird durch eine weitere Beobachtung untermauert: Der Nürnberger Augustinerkonvent schickte jahrelang keine Mönche mehr zum Studium nach Wittenberg; erst nachdem der Streit beigelegt war, kamen schon im Wintersemester 1512/13 wieder zwei Brüder aus Nürnberg an die Elbe.<sup>218</sup>

Die Ereignisse im folgenden Frühjahr 1510 lassen jedenfalls erkennen, dass der Konflikt inzwischen ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hatte und dass sich schon eine Opposition innerhalb der Kongregation organisiert hatte. Diesen Vorgängen müssen gescheiterte Bemühungen von Staupitz' Seite vorausgegangen sein, die widerstrebenden Konvente von seinen Plänen zu überzeugen.

Lässt sich die Fraktion der Renitenten näher bestimmen? Ein Brief des Nürnberger Rates vom 19. September des folgenden Jahres erwähnt eine Gruppe von sieben Klöstern.<sup>219</sup> Auch Johannes Cochläus weiß von *septem monasteria* der Opposition.<sup>220</sup> Felix Milensius, der Geschichtsschreiber des Augustinereremitenordens im 17. Jahrhundert, spricht ebenfalls von *septem coenobia* und teilt – z. T. in verderbter Form – ihre Namen mit.<sup>221</sup> Doch erst durch ein von Eckermann aufgefundenes Notariatsinstrument<sup>222</sup> sind alle rätselnden Konjekturen<sup>223</sup> überflüssig geworden. Es handelte sich um: 1. Himmelforten im Harz<sup>224</sup>, 2. Erfurt<sup>225</sup>,

---

ben, sein auswärtiges Mitglied den Wittenberger Einflüssen zu entziehen. Aber warum musste denn die Rückkehr so plötzlich erfolgen, wie es geschah? Wahrscheinlicher ist doch, dass das Generalstudium der Erfurter Augustiner seine Kraft brauchte. Vor einem Jahr dem bedrängten Wittenberger Kloster auf Widerruf überlassen, wurde er jetzt von dem offenbar selbst in Verlegenheit geratenen Mutterkloster zurückgefordert. [...] Lehrmangel ist es wohl gewesen, der Luthers Rückkehr nötig machte.“ Scheel war freilich die Bedeutung der Münnerstädter Wahl für den Ordensstreit noch nicht bekannt. Vgl. auch BRECHT, Luther I, 98. OBERMAN, Luther 148, vermutet einen Todesfall im Erfurter Lehrkörper als Grund für die Rückberufung.

218 Hans VOLZ, Der Nürnberger Augustinermönch Martin Glaser und seine Beziehungen zu Martin Luther, in: ZBKG 40 (1971) 38–45, hier 38, Anm. 1.

219 Text bei KOLDE, Bewegungen 470–472.

220 Johannes COCHLÄUS, *Ad semper victricem Germaniam paraklesis*, Köln 1524, fol. C 2; abgedruckt bei BOEHMER 8f.

221 Felix MILENSIUS, *Alphabetum de Monachis et Monasteriis Germaniae et Sarmatiae citerioris Ordinis Eremitarum Sancti Augustini*, Prag 1613, 223.

222 ECKERMANN, Dokumente. Vgl. dazu unten S. 76f. mit Anm. 343.

223 Vgl. BOEHMER, Romfahrt 24f.

224 Zum Kloster Himmelforten vgl. KUNZELMANN V, 220–228.

225 Vgl. KUNZELMANN V, 4–104.

3. Nürnberg<sup>226</sup>, 4. Kulmbach<sup>227</sup>, 5. Nordhausen<sup>228</sup>, 6. Sangerhausen<sup>229</sup> und 7. Sternberg in Mecklenburg<sup>230</sup>. Diese sieben Konvente machten zwar nur ein Viertel der damals etwa 30 Konvente umfassenden Reformkongregation aus, doch mit Erfurt und Nürnberg gehörten zwei der bedeutendsten Klöster zu dieser Gruppierung, die Staupitz und seinen Plänen in der Folgezeit schwer zu schaffen machen sollte.

Der früheste Beleg für die bereits formierte Opposition ist eine von mir neu aufgefundene Quelle, ein Schreiben der Prioren der fünf Konvente Himmelpforten, Nürnberg, Kulmbach, Erfurt und Sternberg an Prior und Kapitulare des Konvents Sangerhausen, ausgestellt in Erfurt am 5. April 1510.<sup>231</sup> Die Absender bildeten schon eine feste Gruppe, die weitere Konvente – hier: Sangerhausen – zu gewinnen suchte. (Tatsächlich schlossen sich dann noch Sangerhausen wie auch Nordhausen der Opposition an.) Die Argumentation des Schreibens ist grundlegend für den Widerstreit der renitenten Klöster: Der bisherige Vikar Staupitz habe entgegen den Rechten der Kongregation und gegen seine eidliche Verpflichtung bei der Amtsübernahme auf dem Kapitel in Eschwege (1503) nun auf dem Kapitel der sächsischen Provinz in Münnersstadt die Wahl zum Provinzial angenommen und übe dieses Amt auch schon aus. Dadurch habe er sich von der Kongregation getrennt und sich seines Amtes als Vikar entäußert. Somit sei es nötig, die Kongregation mit einem neuen Oberen zu versehen.<sup>232</sup> Zur Beratung der Lage und zur Wahl eines neuen Vikars solle am Sonntag Cantate (28. April 1510) ein Kapitel im Kloster Himmelpforten stattfinden. Hervorgehoben wird in

---

226 Vgl. Julie Rosenthal-METZGER, Das Augustinerkloster in Nürnberg, in: MVGN 30 (1931); Josef HEMMERLE, Die Klöster der Augustiner-Eremiten in Bayern, München 1958, 66–70.

227 Zum Kloster Kulmbach vgl. HEMMERLE, Klöster 33–36; KUNZELMANN III, 4–6. 194–200.

228 Zum Kloster Nordhausen vgl. KUNZELMANN V, 241–249.

229 Zum Kloster Sangerhausen vgl. KUNZELMANN V, 214–217.

230 Zum Kloster Sternberg vgl. KUNZELMANN V, 490–493.

231 Thür. StA Rudolstadt, A VIII Hessesche Collectaneen 1d Nr. 11 Bd. 4, S. 237–239; abgedr. SCHNEIDER, Quellen 25f. (Nr. 1).

232 *Cum nuper anno preterito dominica post nativitate beate virginis festum [9. Sept. 1509] in capitulo provinciali provincie Thuringie et Saxonie in Munderstat Franconie celebrato Reverendus Pater Magister Johann de Staupitz annis precedentibus quondam noster vicarius preter et contra privilegia vicariatus nostri et fedus medio juramento in capitulo Eschwegensi initum provincialatus suscepit officium, in cujus officii provincialatus etiam existit possessione pacifica, seu quasi ac per hoc sese a nobis et nostri vicariatus gremio alienaverit cesseritque et renuntiaverit aut cessisse et renuntiavisse videtur dicto officio vicariatus, expedit certe ob id nobis et nostre congregationi reformate de alio superiore seu capite ac presidente providere.*

der Absenderangabe, dass das Schreiben der Prioren mit einstimmiger Billigung der Kapitularen und Magistri erfolge, unter denen auch zwei Definitoren des Münchner Kapitels seien<sup>233</sup> – also jenes Kapitels, das 1508 die Union prinzipiell gebilligt und Staupitz als Generalvikar der Kongregation bestätigt hatte.

Noch bevor die oppositionellen Konvente zusammentraten, lud Staupitz die Vertreter aller observanten Konvente zu einer Zusammenkunft nach Neustadt/Orla ein, die auf den 15. Juni anberaumt wurde.<sup>234</sup> Der dringliche Charakter der Einladung zeigte jedenfalls, dass Staupitz der Versammlung eine sehr hohe Bedeutung beimaß. Er befahl nämlich den Priestern zu erscheinen *sub oboedientia salutari, et poena absolutionis ab officiis et 20 florenos Rhenensium, nec non excommunicationis latae sententiae*.<sup>235</sup> Die Androhung von derart schweren Strafen im Falle des Nichterscheinens – Amtsenthebung, hohe Geldstrafe und gegebenenfalls sogar Exkommunikation! – lässt zugleich auf die massiven Widerstände zurückschließen, die sich gegen Staupitz in der Kongregation erhoben hatten und einen Boykott der Versammlung durch einige Konvente befürchten ließen. Diese Sorge erwies sich als durchaus berechtigt. Denn trotz der drohenden Sanktionen widersetzte sich die Opposition dem Befehl. Hatte Staupitz schärfste Strafen angedroht, um den Ordensgehorsam zu erzwingen und alle Konvente zur Teilnahme zu bewegen, so griffen auch seine renitenten Gegner zu einer drastischen Maßnahme. Sie artikulierten ihre Gegenwehr, indem sie am 21. April 1510 gegen den Befehl von Staupitz an den Ordensgeneral bzw. den Papst (*ad generalem aut Pontificem*) appellierten.<sup>236</sup> Sie bedienten sich also des Rechtsmittels der Appellation, um gegen das ihnen unrechtmäßig erscheinende Auftreten Staupitz' Einspruch einzulegen. Die Wendung *ad generalem a u t pontificem* beschreibt den Instanzenweg: wenn der Appellation an den General (*ad generalem melius informandum*) kein Erfolg beschieden sein würde, sollte der Papst angerufen werden.<sup>237</sup>

---

233 *de unanimitate consensu suorum capitularium et magistrorum, inter quos et duo difinitores capituli Monacensis.*

234 Dies geht hervor aus den Nachrichten bei Arnold Neelsbach, *Monasterii Coloniensis fratrum Eremitarum S. P. Augustini Historiae quinque-saecularis libri sex*, 1676 (Bonn, Universitätsbibliothek, Ms. S 350, f. 477). Auf dieses wichtige Werk, das auf heute verlorenen urkundlichen Quellen fußt, hat ECKERMANN, Dokumente 291, Anm. 37, aufmerksam gemacht.

235 Neelsbach 477.

236 Neelsbach, ebd.

237 Auch der frühere Vikar der Kongregation Andreas Proles hatte 1476 mit dem Erfurter Konvent im Konflikt mit dem General *an yn selbs, besser und warhafftiger berichtunge zu thunde, oder ab not sin wurde, an unsern heiligsten vater den babst nach*

Diese Appellation, die erst 1977 durch die Veröffentlichung Ecker-manns bekannt geworden ist, macht deutlich, wie sehr sich die Fronten schon verhärtet hatten. Eine Appellation – jedoch erst im Herbst 1510 – war zwar von Boehmer und der ihm folgenden Forschung vermutet worden, doch fehlten dafür eindeutige Quellenbelege. Nun wird erkennbar, dass die Opposition bereits erheblich früher aktiv wurde und schon im April 1510 appellierte.

Das Datum der Appellation liegt eine Woche vor dem außerordentlichen Kapitel der renitenten Konvente in Himmelpforten. Wahrscheinlich ist schon hier von ihnen der Kulmbacher Prior Simon Kaiser<sup>238</sup> zum Vikar anstelle von Staupitz, dem die sieben Konvente den Gehorsam aufkündigten, gewählt worden. Kaiser, der in der Folgezeit stets als Wortführer der Opposition begegnet, war in den Augen der Renitenten der wahre Leiter der Observanz, obwohl dieser Anspruch nur von einer Minderheit der Kongregationsklöster anerkannt wurde.

Die neuen Quellen beweisen, dass Weijenborg die Einstellung der Observanten völlig falsch einschätzt, wenn er meint, es sei ihnen „gleichgültig“ gewesen, „ob er [Staupitz] persönlich auch Provinzial von Sachsen war oder nicht“.<sup>239</sup> Wie schon das Schreiben der Prioren lässt nämlich auch die Begründung der Appellation erkennen, dass für die Renitenten gerade hier der Stein des Anstosses lag: Da Staupitz Provinzial von Sachsen geworden sei, er aber von Rechts wegen nicht zwei Ämter gleichzeitig innehaben könne, sei er des Generalvikariats der Reformkongregation verlustig gegangen – mit der Folge, dass er nichts mehr anordnen könne.<sup>240</sup> Staupitz hatte also nach der Rechtsauffassung seiner Gegner durch die Wahl zum Provinzial sein Amt als Generalvikar der Kongregation *ipso iure* verloren, und es war daher nur konsequent, dass sie sich sogleich anschickten, einen neuen Vikar zu wählen.

---

*rechts form sich beruffen und appelliret* (Proles an Herzog Wilhelm III. von Sachsen; KOLDE, Augustiner-Congregation 420); vgl. auch den Bericht Herzog Wilhelms an den Rat von Gotha: Proles habe *an denselben general selbs uf beßer underwissunge oder wo er die gutlich uf zu nehmen wegerte, dan an unßen heiligsten vater den Babst, wie recht ist*, appelliert (KOLDE, Augustiner-Congregation 426).

238 Über ihn vgl. KOLDE, Augustiner-Congregation 466f., Anm. 5; WENTZ, Augustinereremitenkloster Wittenberg 490. KUNZELMANN V, 275, Anm. 1436.

239 WEIJENBORG, Dokumente 172.

240 *non obstante se, eo quod esset simul provincialis provinciae Saxoniae et Thuringiae, ipso iure communi, non patiente quem simul habere duo beneficia regularia, privatum esse Vicariatu Congregationis Reformatae*. Neelsbach 477.

#### 4. Die Entscheidung des Ordensgenerals

Eine Appellation hatte nach kanonischem Recht Übergangs- (Devolutiv-) Wirkung; die Gewalt der bisherigen Instanz galt als erschöpft, die der höheren wurde wirksam. Zugleich hatte eine Appellation aufschiebende (Suspensiv-) Wirkung; die angefochtene Entscheidung wurde nicht rechtswirksam und konnte nicht vollstreckt werden.<sup>241</sup> So sah sich Staupitz genötigt, das Kapitel in Neustadt zunächst zu verschieben.<sup>242</sup> Die gefährliche Zuspitzung der Situation veranlasste ihn, sich persönlich zum Ordensgeneral nach Rom zu begeben.

Staupitz muss sich zu dieser Reise entschlossen haben, noch bevor seine Gegner die Appellation vollzogen hatten, die ihm aber vermutlich von den Renitenten zugleich mit der Verweigerung ihrer Teilnahme an dem einberufenen Kapitel angekündigt worden war. Noch im Frühjahr 1510 trat er die Romreise an, wie aus einem Registereintrag des Generals vom 1. Mai hervorgeht. Diese Notiz verdient besondere Beachtung: *Vicarius congregationis Alamaniae et provincialis electus provinciae Saxoniae Romam se confert.*<sup>243</sup> Die Wendung *se confert* meint nicht, dass Staupitz schon in Rom eingetroffen sei<sup>244</sup>, sondern der Vermerk hält eine empfangene briefliche Ankündigung des Besuchs fest. Erst in dem Schreiben des Generals vom 25. Mai ist seine Ankunft vorausgesetzt.<sup>245</sup> Wichtiger als dieses chronologische Detail ist aber, dass Staupitz in der Notiz vom 1. Mai nicht nur als *vicarius congregationis Alamaniae*, sondern zugleich als *provincialis electus provinciae Saxoniae* bezeichnet wird, was sich auf die erfolgte Wahl zum Provinzial auf dem Kapitel der sächsischen Provinz in Münnernstadt bezieht. Nach den Provinzialkapiteln pflegte man deren Akten an den General zu schicken, der dann jeweils die Beschlüsse und die Wahl des neuen Provinzials bestätigte. Das war bisher offenbar noch nicht erfolgt, und daher wird Staupitz *provincialis electus* genannt.<sup>246</sup>

241 Zur Appellation vgl. A. AMANIEU, Art. „Appel“, in: DDC 1 (1935), 764–807, sowie die Lehrbücher des katholischen Kirchenrechts.

242 Das geplante Kapitel fand dann erst am 8. September nach Staupitz' Rückkehr aus Rom statt.

243 Resgestae Nr. 588.

244 So BOEHMER, Romfahrt 31.

245 Resgestae Nr. 612: *dum vicarius est Rome*. Vgl. aus das Schreiben an Staupitz vom 25. Juni: *tu [...] in urbem [...] te conferre curasti. Vidimusque [...].* WEIJENBORG 155 (Dokument IV).

246 Die bisherige Forschung kannte den Registereintrag vom 1. Mai nur in dem Wortlaut, den der Berliner Registerauszug bietet: *Germaniae congregationis vicarius Romam se confert, congregationis colla religionis jugo subjecturus* (KAWERAU, Aus den Actis 603). Wie der Vergleich mit dem oben mitgeteilten originalen

Nachdem Staupitz in Rom eingetroffen war, unterrichtete er den General über die Entwicklung der Lage in Deutschland. Einen Hinweis auf die Opposition unter den deutschen Observanten enthält ein Registereintrag des Generals vom 25. Mai 1510, der den Inhalt eines Schreibens wiedergibt, das er an die Brüder der deutschen Kongregation richtete. Aegidius von Viterbo ermahnte sie zum Frieden und befahl ihnen, während des Romaufenthalts des Vikars keine Neuerungen vorzunehmen.<sup>247</sup> Das Verbot betrifft höchstwahrscheinlich das Vorgehen der Renitenten, an Staupitz' Stelle einen neuen Vikar zu wählen; diese – inzwischen wohl schon verwirklichte – Absicht muss Staupitz also gekannt und dem General mitgeteilt haben.

Aus den Monaten Juni und Juli liegen mehrere Registereinträge des Generals vor, die sich auf Staupitz und den Ordensstreit beziehen. Ihr historischer Zusammenhang, der bisher schwer durchschaubar erschien, wird jetzt auf dem Hintergrund der inzwischen genauer bekannten Widerstände in der Kongregation verständlich. Es war die Wahl Staupitz' zum Provinzial der sächsischen Provinz, die Irritationen und heftige Gegenwehr ausgelöst hatte. Die Opposition wandte sich formal gegen das Doppelamt, das Staupitz in seiner Person vereinigte, doch damit richtete sie sich zugleich grundsätzlich gegen die eingeleitete Verbindung von Kongregation und Provinz. Es widersprach dem Selbstverständnis der renitenten Observanten, dass ein Provinzial der unreformierten Konventualen zugleich als Vikar die Reformkongregation leitete. Durch die Wahl zum Provinzial der sächsischen Ordensprovinz war Staupitz in den Augen der Opposition kompromittiert und hatte sein Amt als Vikar der Kongregation verwirkt.

Gegen diese Bestreitung der Legalität des Doppelamtes richtete sich die Entscheidung des Generals. Nach der Notiz im Berliner Registerauszug wurde Staupitz am 14. Juni 1510 erneut (*iterum*) zum Vikar der deutschen Kongregation und zugleich der Provinz Sachsen „kreiert“.<sup>248</sup> Die merkwürdige Ausdrucksweise hat Anlaß zu mancherlei Hypothesen

---

Text des Registerbandes Dd 11 im römischen Generalarchiv der Augustiner ergibt, handelt es sich bei dem Zusatz, dass Staupitz den Hals der Kongregation dem Joch des Ordens unterwerfen werde, um eine Interpretation, die offenbar auf den Verfasser der Auszüge im 18. Jahrhundert zurückgeht.

247 Dd 11, 47r: *Hortamur fratres Congregationis Alemaniae ad pacem et charitatem mandamusque, ut dum vicarius est Romae nihil innovent* (in den edierten Regestae Nr. 612 finden sich zwei Lese- bzw. Druckfehler: *patres* statt *recte fratres* und *mandamusque* statt *recte mandamusque*).

248 Berliner Registerauszug (KAWERAU, Aus den Actis: *Magister Joh. Stupiz vicarius iterum creatur tam congregationis quam Saxonum*. Danach auch BOEHMER, Romfahrt 29).

gegeben. Worauf bezieht sich *iterum*? Welche Bedeutung hat *creatur*? Als Vikar brauchte Staupitz vom General überhaupt keine Ernennung noch Bestätigung; als Provinzial bedurfte er zwar der Bestätigung, wurde aber nicht „kreiert“. Weijenborg hat in dem Wortlaut eine von Aegidius bewusst gewählte, für Staupitz zutiefst demütigende Formulierung sehen wollen.<sup>249</sup> Doch im Registerband Dd 11 des Augustiner-Generalarchivs fehlt dieser Eintrag! Wir werden wie bei dem oben besprochenen Text auch hier eine Interpretation des Exzerpisten zu sehen haben, die zudem unter falschem Datum eingeordnet ist. Denn im Registerband findet sich – allerdings unter dem 25. Juni 1510 – ein Eintrag, demzufolge der General Johann von Staupitz als Vikar und als Provinzial bestätigt (*confirmamus*).<sup>250</sup>

Ein Schreiben des Ordensgenerals an Staupitz vom folgenden Tag, dem 26. Juni 1510<sup>251</sup>, gibt näheren Aufschluss darüber, wie die im Register festgehaltene Entscheidung vom Vortag zu verstehen ist. Es handelt sich dabei nicht um eine neuerliche EntschlieÙung, sondern der Eintrag bietet nur das Regest der urkundlichen Ausfertigung des Entscheids vom Vortag, der wohl in einer *Minuta* festgehalten worden war.<sup>252</sup> Weijenborg hat dieses Schreiben so verstanden, dass der General darin Staupitz „in einer merkwürdigen Weise zum Provinzial von Sachsen bestellte“.<sup>253</sup> Schon die demütigende Anrede, in der Staupitz nicht

249 WEIJENBORG, Dokumente 174.

250 Resgestae Nr. 644. Hier ist auf ein Problem einzugehen, das der Wortlaut des Registereintrags bietet und das der Forschung viel Kopfzerbrechen bereitet hat. Denn Staupitz wird als Provinzial der Provincia *Reni* bezeichnet: *Confirmamus in vicarium Congregationis Alemaniae et provincialem provinciae Reni Magistrum Johannem Staupitz*. BOEHMER, Romfahrt 55, hat hieran weitgehende Überlegungen geknüpft und vermutet, dass Staupitz auch zum Provinzial der rheinisch-schwäbischen Provinz ausersehen gewesen sei. Diese Folgerung ist jedoch abwegig. Es handelt sich vielmehr ganz offensichtlich um ein bloÙes Schreibversehen (*Reni* für *Saxoniae*; auch Albericus DE MEIJER korrigiert in seiner Edition der Resgestae [Nr. 644] in *Saxoniae*). Das beweist nicht nur das Schreiben des Generals an Staupitz vom folgenden Tag, sondern auch ein weiteres vom 30. Juli, in dem von dem rheinisch-schwäbischen Provinzial als von einer nicht mit Staupitz identischen Person die Rede ist (Resgestae Nr. 679). Als Provinzial der rheinisch-schwäbischen Provinz war am 28. Oktober 1509 Sigfried Calciatoris bestätigt worden (Resgestae Nr. 400). Siegfried Calciatoris war 1509 auf dem Provinzialkapitel der rheinisch-schwäbischen Provinz in Hagenau wiedergewählt worden, der auch noch am 17. Mai 1510 als solcher begegnet.

251 WEIJENBORG, Dokumente 155f. (Dokument IV). BOEHMER, Romfahrt 31, Anm. 1.

252 So schon JEDIN, Augustinerquellen, 259f.

253 WEIJENBORG, Dokumente 174.

als Generalvikar, sondern nur als Magister angeredet werde, suggeriere, dass dieser „wie ein amtsloser Untertan vor ihm stehe und von ihm alle seine Aemter zu empfangen habe“.<sup>254</sup> Die Formulierung „dezernieren wir dich [...] als Provinzial von Sachsen und als Vikar der Kongregation von Deutschland“ sei „ein diplomatisches Meisterstück“. Sie erwecke den Eindruck, „dass der Ordensgeneral Staupitz jetzt für beide Ämter angestellt habe, ohne dass dies jedoch klar behauptet“ werde; denn die Bestätigung des Vikars der Kongregation stand dem General nicht zu, wohl aber die des Provinzials.<sup>255</sup> Diese Deutung des Schreibens lässt sich aber nicht aufrecht erhalten. Schon sein Gesamttenor spricht dagegen. Denn der General würdigt ja gerade die Bemühungen um den Ausgleich der früheren Streitigkeiten zwischen Kongregation und Provinz, hebt ausdrücklich Staupitz' Anteil daran hervor und zollt dessen mühevollen Einsatz seine Anerkennung. Die dann folgende Entscheidung wird mit der Hoffnung begründet, dass Staupitz dies alles künftig noch wirkungsvoller und eifriger erreichen könne.<sup>256</sup>

Der von Weijenborg in den Mittelpunkt seiner Deutung gestellte Passus lautet: *per has nostras litteras te Provinciale Saxoniae et Vicarium congregationis Alamaniae decernimus, declarantes te potiri utraque auctoritate et potestate, sicut hactenus tam provincialis praedictae provinciae quam vicarius praedictae congregationis potiti sunt: In nomine patris et filii et spiritus sancti, Amen.*<sup>257</sup> Wie die Verben *decernere* und *declarare* sowie die *Invocatio Trinitatis* zeigen, handelt es sich um einen feierlichen Rechtsentscheid des Generals. Dies wird unterstrichen durch die anschließende *Sanctio*: Der General befiehlt allen Angehörigen der Provinz und der Kongregation unter Androhung der auf Rebellion stehenden Strafe und bei Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, Staupitz denselben Gehorsam zu leisten wie ihm, dem General, selbst.<sup>258</sup> Aus der Vorgeschichte, die erst anhand der von Eckermann veröffentlichten Quellen und des von mir gefundenen Schreibens vom April 1510 genauer rekonstruiert werden kann, die Weijenborg noch nicht bekannt waren, lässt sich klar erkennen, worauf sich die Entscheidung des Generals bezieht. Die renitenten Konvente hatten in ihrer Appellation die Rechtsauffassung vertreten, dass Staupitz durch die Annahme der Wahl zum Provinzial sein

---

254 Ebd.

255 WEIJENBORG, Dokumente 175.

256 [...] *tu post longos labores in urbem ad omnia componenda et pacanda non sine tuo quam maximo incommodo te conferre curasti. Vidimusque, quantum laboris quotque incommoda passus sis, dum haec agitares, et animum tuum ad ea omnia peragenda, quae paci omnium ac quieti conducere viderentur* (WEIJENBORG, Dokument IV, Abs. 3).

257 WEIJENBORG, Dokument IV, Abs. 4–5.

258 WEIJENBORG, Dokument IV, Abs. 6.

Amt als Vikar verloren habe und dessen Rechte nicht mehr ausüben könne.<sup>259</sup> Um diesen Einspruch gegen die Legalität des Doppelamtes ging der Rechtsstreit, und auf diese offene Frage bezieht sich das Urteil, das Aegidius fällte. Daher ist es formal-rechtlich ganz korrekt – und keineswegs eine beabsichtigte Demütigung –, wenn die Amtsbezeichnungen Staupitz', die doch gerade Gegenstand des Verfahrens waren, in der Adresse nicht genannt werden. Der General „dezerniert“ nicht Staupitz zum Provinzial und Vikar, sondern er entscheidet in dem anhängigen Streit, dass Staupitz zu Recht sächsischer Provinzial und Vikar der deutschen Kongregation ist<sup>260</sup> und deshalb die Ausübung der *autoritas* und *potestas* beider Ämter rechters ist. In diesem Sinne ist die Bestätigung (*confirmamus*), von der in dem Registereintrag vom Vortag die Rede ist, zu verstehen.

Es ist nicht sicher, ob Staupitz den Generalprior, der sich seit dem 12. Juni in seiner Sommerresidenz bei Soriano nel Cimino<sup>261</sup> aufhielt, dort aufgesucht und die Entscheidung aus dessen Händen empfangen hat. Doch wird Staupitz wohl darauf bedacht gewesen sein, mit einer urkundlichen Ausfertigung nach Deutschland zurückkehren zu können.

Einen Monat später, am 25. Juli 1510, richtete Aegidius von Viterbo ein weiteres Schreiben an Staupitz.<sup>262</sup> Darin reagiert er auf Nachrichten, dass viele Brüder sich unerlaubt außerhalb der Kongregation (*extra congregationem*) aufhielten. Weijenborg meint, es handele sich „um Kongregationsangehörige, die der Meinung waren, dass Staupitz durch seine Unionspolitik seine Befugnisse überschritten habe, und die deswegen aus dem Generalvikariat geflohen waren“.<sup>263</sup> Doch es geht nicht nur um „vereinzelte Gegner und Flüchtlinge“.<sup>264</sup> Das *extra congregationem esse* ist hier grundsätzlicher zu verstehen; wenn von *multi fratres* die Rede ist, so zielt das auf jene Konvente, die sich einer von dem Provinzial (und

---

259 S.o. S. 52f.

260 Der Satz ist also als ein um den Infinitiv verkürzter Acl zu verstehen: *te Provinciale Saxoniae et Vicarium congregationis Alamaniae [esse] decernimus*.

261 Soriano nel Cimino bei Viterbo. Am Abhang des Monte Cimino bildete das bescheidene Kloster zur Hl. Dreifaltigkeit die „Sommerresidenz“ des Aegidius. Von der kleinen Klosterkirche sind heute nur noch die Umfassungsmauern erhalten. Vgl. Eutizio PERETTI, L'eremo, il convento e la chiesa della Santissima Trinità di Soriano nel Cimino e l'antica immagine della Madonna ivi venerata, Roma 1945; Paolo GIANNINI, L'amore per la solitudine del cardinale Egidio Antonini ed il Convento della SS. Trinità a Soriano, in: Biblioteca e società 4 (1982) 35–41.

262 WEIJENBORG, Dokumente 156 (Dokument V).

263 WEIJENBORG, Dokumente 176.

264 WEIJENBORG, Dokumente 178.

daher ihrer Meinung nach Nicht-mehr-Vikar) Staupitz geleiteten Kongregation nicht länger zugehörig fühlten und schon einen neuen Vikar gewählt hatten. Der General ermächtigt Staupitz, gegen diese vorzugehen und sie – notfalls mit Hilfe des weltlichen Arms – zu zwingen, in die Kongregation, d.h. unter die Jurisdiktion Staupitz' als des rechtmäßigen Vikars, zurückzukehren.

Diese Deutung wird gestützt durch das Schreiben des Ordensgenerals vom 29. Juli 1510, in dem er sich an alle Mitglieder der deutschen Kongregation wandte. Daraus ist erkennbar, dass sich schon das vorherige Schreiben an Staupitz gegen die Opposition unter den deutschen Observanten richtete. Denn hier befiehlt der General, Streit und Auflehnung aufzugeben und dem Vikar Gehorsam zu leisten. Im Falle der Nichtbefolgung seines Befehls müsse er gegen die Ungehorsamen als Rebellen und Feinde des Ordens vorgehen.<sup>265</sup> Unter dem 30. Juli ist im Register des Generals der Befehl an Staupitz vermerkt, die Brüder, *qui extra congregationem sunt*, zur Rückkehr zu zwingen. Um jede Ausweichmöglichkeit abzuschneiden, wird zugleich den Provinzialen der bayerischen und der rheinischen Provinz die Aufnahme von Angehörigen der Kongregation untersagt.<sup>266</sup>

Staupitz konnte also mit der Bilanz seiner Romreise zufrieden sein. Der General hatte sich voll und ganz auf seine Seite gestellt und ihm für das weitere Vorgehen die nötige Rückendeckung verschafft. Wann Staupitz nach Deutschland zurückkehrte, ist nicht sicher, und es steht auch nicht fest, ob er neben der Ausfertigung der Entscheidung des Generals vom Juni auch die Schreiben von Ende Juli mitbrachte oder ob sie ihm nachgesandt wurden.<sup>267</sup> Das ist auch von geringerer Bedeutung als die Tatsache, dass er alle diese Dokumente zur rechtlichen Basis seines weiteren Vorgehens machte.

## 5. Das Neustädter Unionskapitel

Offenbar hat Staupitz nun Anfang August erneut zu der verschobenen Versammlung in Neustadt an der Orla eingeladen und sich dabei auf die

---

265 WEIJENBORG, Dokumente 157 (Dokument VI).

266 Resgestae Nr. 679.

267 KUNZELMANN (V, 458) nimmt an, dass Staupitz bis Anfang August bei dem General in dessen Sommerresidenz Soriano blieb und Ende August wieder in Deutschland eintraf. Er habe die Briefe wohl persönlich in Empfang genommen, da er sie schon im September in Neustadt/Orla habe vorzeigen können; dies sei aber im Fall der Nachsendung kaum möglich gewesen.

Entscheidung des Generals berufen. Denn am 16.<sup>268</sup> August erfolgte bereits eine zweite Appellation der renitenten Konvente *contra mandatum t a m ipsius generalis qu a m Staupitii*<sup>269</sup>, die eine Reaktion auf die erneute Aufforderung zur Teilnahme darstellte. Die Renitenten akzeptierten also das Urteil des Generals nicht, sondern wandten sich nun – wie bereits in der ersten Appellation angekündigt – an die höchstrichterliche Instanz des Papstes.

Staupitz hat diese erneute Appellation nach der erfolgten Rücken- deckung durch den General ignoriert. Am 8. September 1510 trat die verschobene *convocatio patrum* im Konvent der Augustinereremiten in Neustadt an der Orla zusammen, der zur Reformkongregation gehörte.<sup>270</sup> An dieser Zusammenkunft unter Leitung von Staupitz<sup>271</sup> nahmen die Appellanten selbstverständlich nicht teil. Auffällig ist die Bezeichnung der Versammlung als *convocatio patrum*. Kolde vermutet, dass dort ein Kapitel der Reformkongregation stattgefunden habe,<sup>272</sup> nach Weijenborgs Ansicht handelte es sich „nicht um ein eigentliches Kapitel, weil ein solches erst für 1511 vorgesehen war, sondern nur um eine Sitzung, bei der nur eine beschränkte Anzahl der kapitelberechtigten Amtsträger anwesend war“,<sup>273</sup> und ähnlich meint Kunzelmann, es habe sich wohl nur um eine Versammlung der führenden Köpfe, vor allem der Prioren, gehandelt.<sup>274</sup> Doch Staupitz' Einladung war eine solche *ad Capitulum*. Auch das dort verabschiedete Dokument, die Neustädter Artikel<sup>275</sup>, legen diese Deutung nahe. Mehr noch: Offensichtlich war die

---

268 Als Datum gibt Neelsbach in seiner Chronik (477) *die veneris 19 Augusti* an. Der 19. August war 1510 aber ein Montag. Da sich eher bei der Ziffer als bei dem Wochentag ein Schreib- oder Lesefehler eingeschlichen haben kann, ist wohl zu lesen: *die veneris 16. Augusti*.

269 Neelsbach, ebd. Auch diese Appellation wurde erst durch die Veröffentlichung ECKERMANNNS bekannt.

270 Vgl. Rudolf GROSSKOPF, *Das Augustiner-Eremiten-Kloster in Neustadt (Orla) im Rahmen der Heimatgeschichte*, Neustadt/Orla 1925; KUNZELMANN V, 162–168; Enno BÜNZ, *Martin Luthers Orden in Neustadt an der Orla. Das Kloster der Augustiner-Eremiten und seine Mönche*, Jena 2007.

271 Der Rat von Neustadt verehrte Staupitz bei dieser Gelegenheit ein Geldgeschenk. Neustädter Chronik, I, hg. von Hermann BESSER und Rudolf HERRMANN, Neustadt 1910 [Reprint 2010], 14, zit. bei BÜNZ 83.

272 KOLDE, *Augustiner-Congregation* 239; ihm folgt GROSSKOPF 84f.

273 WEIJENBORG, *Dokumente* 179.

274 Darauf weist der terminologische Gegensatz zu dem erwähnten *capitulum Monacense* hin; KUNZELMANN V, 166, Anm. 896.

275 WEIJENBORG, 154f. (Dokument II). Vgl. auch Adolar ZUMKELLER, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt, II: Augustinerkloster Münnerstadt, Würzburg 1967, Nr. 1101.*

Versammlung in Neustadt das in der Bulle von 1507 vorgesehene Unionskapitel, an dem sowohl Observante als auch Konventuale teilnahmen. Denn die Beschlüsse verweisen gleichermaßen sowohl auf das Münchner Kapitel der Kongregation als auch auf das Kapitel der Provinz in Münsterstadt: *Item probamus et observari disponimus definitiones capitulorum Monacensis et Minnerstadensis.*<sup>276</sup> Auf ein Unionskapitel weist auch hin, dass von den Versammelten das Vorgehen (*processus*) Staupitz', „uns gegenseitig zu vereinen“ (*nos mutuo uniendo*), gebilligt wurde.<sup>277</sup> Nur ein Kapitel, nicht aber eine Konferenz von Vertretern der Kongregation konnte ratifizieren (*ratificamus*), wollen und befehlen (*volumus et mandamus*), gutheißen (*probamus*), verfügen (*disponimus*); nur ein Unionskapitel konnte Anordnungen über die Anpassung der Konventualen-Konvente geben.

Die Deutung der Neustädter Versammlung als abschließendes Unionskapitel erfährt ihre Bestätigung durch eine längst veröffentlichte, aber in unserem Zusammenhang unbeachtet gebliebene Quelle. Herzog Georg von Sachsen teilte am 28. Oktober 1510 seinem Amtmann in der Stadt Sangerhausen, wo sich eines der renitenten Augustinerklöster befand, folgendes mit: *Wir sein von den würdigen u.l.a. [unseren lieben Andechtigen] den veteren s. Augustins einsidelerordens irsucht mit bericht, das sye neben andern iren clostern itzt vorschynner zeit ein gemeyn capitel zur Newestat an der Orlaw des vicariats und provincialats halben, wie es hinfurder dem orden zu gut domit sul furgenommen und gebraucht werden, gehalten und eyn entliche meynunge beslossen haben.*<sup>278</sup>

War die Neustädter *convocatio* also ein gemeinsames Kapitel von Vikariat und Provinz, das vorgesehene Unionskapitel, so erscheinen die Neustädter Artikel in einem neuen Licht. Alle schweren Vorwürfe, die Weijenborg gegen das angeblich unrechtmäßige Vorgehen der Neustädter Väter erhoben hat, sind dann völlig grundlos. Denn Weijenborg geht von der falschen Voraussetzung aus, dass sie die Ernennung Staupitz' zum Provinzial und die dabei erhaltenen Vollmachten als „eine rechtsgültige Herbeiführung der Union“ betrachtet, andererseits sich aber – im Widerspruch dazu – auf die Memminger Bulle berufen hätten. Dies sei „ein Musterbeispiel eines herabgekommenen Rechtsdenkens“.<sup>279</sup> Tatsächlich entsprach das Vorgehen aber durchaus dem in der Bulle vorgesehenen Ablauf. Indem nämlich von den Anwesenden die Kapitelsbeschlüsse von München und Münsterstadt ratifiziert wurden, in

---

276 WEIJENBORG, Dokument II, Abs. 8.

277 WEIJENBORG, Dokument II, Abs. 5.

278 GESS I, XXVf., Anm. 2.

279 WEIJENBORG, Dokumente 179 (zu Art. I), und passim.

denen die Kongregation und die Provinz je für sich den Unionsplan gebilligt hatten, wurde der Zusammenschluss beider Verbände durch die *convocatio* aus Vertretern beider Teile bestätigt und die Union vollzogen. Die versammelten Väter bezeugen feierlich, dass sie so, wie sie der zu vollziehenden Union (*in unionem fiendam*) auf dem Kapitel in München (bzw. die Provinz in Münnerstadt) zugestimmt haben, nun auch der vollzogenen (*in factam [unionem]*) zustimmen gemäß den Artikeln der Memminger Bulle.

Ausdrücklich wird betont, dass die Absicht des Zusammenschlusses nicht die Vernichtung des Vikariats ist, sondern das Wachstum der Observanz. Bei den künftigen Wahlen soll die Empfehlung und Bestätigung durch den Präsidenten des Kapitels ausreichend sein, wie es in der Kongregation üblich ist (d.h., sie bedürfen keiner Approbation durch den General); dies gilt unbeschadet des sonstigen Gehorsams gegenüber dem General. Das Vorgehen von Staupitz bei der gegenseitigen Vereinigung wird ratifiziert, alle etwaigen rechtlichen Fehler und Mängel sollen als behoben gelten. Den Distrikt- (Provinzial-) Vikaren<sup>280</sup> wird aufgetragen, für die Beachtung der Vereinigungsartikel getreu zu sorgen, die einzelnen Brüder darüber zu informieren und mit höchster Sorgfalt über die wesentlichen Punkte zu wachen. Die Neustädter Väter verlangen ferner, dass die Mitglieder der Union den Brüdern, die vom Gehorsam gegenüber dem Vikar- und Provinzial abgefallen sind und vor Laien und Außenstehenden übel reden, ruhig und affektlos (*absque passione*) die Unschuld von Staupitz und der Union erklären. Die Entscheidungen der Kapitel von München und Münnerstadt werden gebilligt und zu beobachten befohlen. Die (Provinzial-) Vikare sollen sie den Konventen übermitteln und verpflichtend machen.

Im letzten Artikel wird gefordert, *quod consuetudines singulorum conventuum, quantum sine scandalo fieri poterit, pro dispositione legum observantiae moderentur vel omnino deponantur*.<sup>281</sup> Es ist völlig klar, dass es sich bei den *consuetudines* der einzelnen Konvente, die den Gesetzen der Observanz entweder angeglichen oder gänzlich aufgehoben werden sollen, um die Klöster der *Konventualen* in der sächsischen Provinz handelt. Sonst ergäbe die Formulierung *pro dispositione legum observantiae* gar keinen Sinn; denn in den Konventen der Kongregation galten ja bereits die *leges observantiae*. Dieser Artikel entspricht vollkommen den

280 Die Amtsbezeichnung lautet hier *vicarii districtuum*. Vgl. dazu Wilhelm Ernst WINTERHAGER, Martin Luther und das Amt des Provinzialvikars in der Reformkongregation der deutschen Augustiner-Eremiten, in: *Vita Religiosa im Mittelalter*. Festschrift für Kaspar Elm, hg. v. Franz J. FELTEN und Nikolaus JASPERT, Berlin 1999, 707-738.

281 WEIJENBORG, Dokument II, Abs. 9.

Bestimmungen der Memminger Bulle, die vorsahen, dass die noch nicht hinlänglich reformierten Konvente der sächsischen Provinz sich den übrigen (nämlich denen der Observanz) angleichen sollten.<sup>282</sup> Es ist hingegen eine völlige Missdeutung und die Folge arger Voreingenommenheit, wenn Weijenborg aus dieser Bestimmung herauslesen will, dass die Neustädter Väter „die Konvente ihrer observanten Richtung auf(forderten), ihre althergebrachten frommen Sondergewohnheiten zugunsten einer totgeborenen Union auf das Mindestmass zu beschränken“.<sup>283</sup>

In der Memminger Bulle war die Neuwahl eines Oberen der Union (eines Vikars-und-Provinzials) vorgesehen, doch war dies überflüssig geworden; hatte doch der General schon Staupitz in diesem Doppelamt bestätigt. Jedenfalls trat dieser in der Folgezeit als Vikar-und-Provinzial auf.

Nach diesen Neustädter Beschlüssen ließ Staupitz nun im Herbst 1510 bei dem Wittenberger Drucker Johannes Rhau-Grunenberg<sup>284</sup> eine Dokumentensammlung drucken.<sup>285</sup> Sie enthielt außer der Bulle des päpstlichen Kardinallegaten aus dem Jahre 1507 sowie den Artikeln der Neustädter *convocatio* die Schreiben des Generals vom 26. Juni, 25. Juli und 29. Juli 1510. In dem Begleitschreiben, datiert zu Wittenberg am 30. September 1510<sup>286</sup>, bezeichnet sich Staupitz als Vikar-und-Provinzial. Dieser Druck enthielt somit alle rechtlich relevanten Unionsdokumente. Es handelt sich bei dem Vorgang also nicht, wie die bisherige Forschung meinte, um die erst jetzt von Staupitz veranlaßte Bekanntmachung der Bulle von 1507 als Auftakt zur Durchführung der Unionspläne, sondern um die Publikation der Rechtsgrundlagen für die soeben vollzogene Union.

## 6. Die Fortdauer der Opposition und die angebliche(n) Gesandtschaft(en) der Renitenten nach Rom

Über ablehnende Reaktionen bei den Konventualen der sächsischen Provinz ist überhaupt nichts bekannt. Dagegen erfahren wir, dass in der

---

282 *permittantur domus seu conventus ipsius Provinciae Saxoniae non satis reformati sese propositis Capitulis componere et caeteris conformare.*

283 WEIJENBORG, Dokumente 182; meine Hervorhebung.

284 So die begründete Vermutung bei WEIJENBORG, Dokumente 151.

285 Offenbar ist nur noch ein einziges Exemplar in der Vatikanischen Bibliothek vorhanden. Druckbeschreibung bei WEIJENBORG, Dokumente 151f.

286 WEIJENBORG, Dokumente 153f. (Dokument I). Der Druck wird demnach im Oktober 1510 erfolgt sein.

Kongregation die sieben renitenten Konvente auch weiterhin ihren Widerstand fortsetzten. In dem zitierten Schreiben Herzog Georgs vom 28. Oktober 1510 wird die andauernde Opposition des Sangerhauser Konvents, der zu den sieben renitenten Klöstern gehörte, erwähnt: *Über dyeselbige ufgerichte und beslossene ordenunge, so durch die veter obgnant dem orden zu nutz und gedeyen irkant, sollen sich dye samplunge [der Konvent] obgedachts ordens zu Sangerhusen neben andern iren anhangern understehen, derselbigen ufgerichten ordenunge, zu Newestat beslossen, aus mutwilligem furnehmen zu widerstreben entgegenzusetzen [...]*.<sup>287</sup> Der Orden – also wohl Staupitz<sup>288</sup> – habe die Hilfe des Herzogs erbeten, damit der Konvent in Sangerhausen den Neustädter Beschlüssen Folge leiste. Daher weist Herzog Georg seinen Amtmann an, die Brüder im Namen des Fürsten aufzufordern, dass sie sich nach dem, was das Neustädter Kapitel beschlossen habe, *gehorsamlich halten und nicht widerstreblich irzeigen, uf das uns nicht ursach gegeben, in ander wege dareynzusehen*. Für den Fall, dass der Widerstand fortgesetzt werde, wird dem Amtmann aufgetragen, die Kleinodien des Klosters *uf furder ansuchen des vicarien, also Staupitz’, zu inventarisieren*, damit die Brüder diese nicht etwa zur Finanzierung ihres Ordens-„Krieges“ verwenden könnten.<sup>289</sup>

Boehmer und die ihm folgenden Forscher haben angenommen, dass die oppositionellen Klöster (erst!) im Herbst 1510 – nämlich unmittelbar nach der angeblichen „Veröffentlichung“ der Bulle durch Staupitz – aktiv geworden seien, um die Durchführung der Pläne zu verhindern. Nach einem vergeblichen Vorstoß, von dem Magdeburger Erzbischof eine Genehmigung zur Appellation zu erreichen, hätten die sieben renitenten Konvente sich nunmehr auf einer Konferenz in Nürnberg entschlossen, gleichwohl an den Papst zu appellieren und zu diesem Zweck zwei Abgesandte nach Rom zu schicken: einen namentlich nicht bekannten Mönch<sup>290</sup> und Martin Luther. Diese ganz hypothetische Konstruktion ist durch die genauere Kenntnis der Streitigkeiten nun hinfällig geworden. Denn die renitenten Klöster sind nicht erst nach Staupitz’ Publikation der Unionsdokumente tätig geworden. Wie inzwischen bekannt ist, hatten sie bereits am 21. April 1510 und erneut am 16. August 1510 appelliert; der Vorstoß beim Magdeburger Erzbischof gehört

---

287 Sächs. HStA Dresden, Kop. 112, fol. 136; Auszug: GESS I, XXVf., Anm. 1.

288 S.u. die Formulierung *uf furder ansuchen des vicarien!*

289 GESS I, XXVf., Anm. 1.

290 BOEHMER, Romfahrt 58, denkt an Anton Kreß, der aber kein Augustinereremit, sondern Propst von St. Lorenz war.

in einen früheren Kontext, und eine Nürnberger Konferenz der Renitenten hat es nicht gegeben.<sup>291</sup>

Auch die weitere Schilderung Boehmers ist in sich nicht spannungsfrei. Die Abgesandten der renitenten Konvente hätten sich nun auf die Reise nach Rom begeben, um dort ihre Klage an der Kurie vorzubringen. Bohmer nimmt dabei ein grob ungesetzliches Verhalten an: „Diese Beschwerde war nach der Bulle Carvajals zweifellos rechtlich nicht mehr zulässig. Sie ließ sich weiter kaum mit den Statuten der Kongregation vereinbaren, welche den Gliedern derselben ausdrücklich verboten, ohne spezielle Erlaubnis des Generalvikars irgendeine Gesandtschaft zu übernehmen, und endlich war sie auch, wie die Renitenten sich bei einiger Überlegung im voraus hätten sagen können, vollkommen aussichtslos, da die zentralen Ordensbehörden notorisch auf der Seite des Vikars standen.“<sup>292</sup> Dennoch sei die Delegation, „sicherlich ohne erst die hierzu von Staupitz nötige Spezialerlaubnis einzuholen“,<sup>293</sup> nach Rom gezogen. (Auch diese Argumentation lässt sich nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht mehr aufrecht erhalten, denn die Renitenten betrachteten Staupitz gar nicht mehr als ihren Vikar, sondern Simon Kaiser!)

In den Augen der Ordensleitung wäre ein solches Verhalten der Renitenten jedenfalls ein schwerer Verstoß gegen die Ordensdisziplin gewesen – zumal nach der vorhergehenden Entscheidung des Generals, der die Ungehorsamen mit der auf Rebellion stehenden Strafe bedroht hatte. Wären also Abgesandte in Rom erschienen, hätte es ihnen teuer zu stehen kommen können.

Auf die Anwesenheit einer Delegation der renitenten Konvente in Rom bezieht Bohmer eine Notiz im Register des Generals, derzufolge dieser im Januar 1511 ein Appellationsverbot aussprach. Der Eintrag, der nur nach dem Wortlaut des Berliner Registerauszugs bekannt ist, lautet dort: *Appellare ex legibus Germani prohibentur. Ut res Germanae ad amorem et integram oboedientiam redigerentur, Fr. Johannes Germanus ad Vicarium missus est.*<sup>294</sup> Bohmer deutet: „Die Opponenten versuchten im Januar 1511 in Rom zu appellieren. Aber es ward ihnen die hierzu nötige Erlaubnis versagt.“<sup>295</sup> Er entwirft folgenden Ablauf der Ereignisse: „Im Januar 1511 langten die beiden Delegierten in der ewigen Stadt an. Sie

---

291 S.o. S. 30f.

292 BOEHMER, Romfahrt 57f.

293 BOEHMER, Romfahrt 58.

294 So im Berliner Registerauszug (KAWERAU, Aus den Actis 604; danach in Resgestae I, 811; Originalregister hierzu verloren).

295 BOEHMER, Romfahrt 31.

hielten sich bei der Ausrichtung ihrer Mission streng an den in den Ordensstatuten vorgeschriebenen Instanzenzug. D.h. sie suchten gleich am zweiten Tage nach ihrer Ankunft den Ordensprokurator in San Agostino auf, präsentierten ihm ihre Beglaubigungsschreiben und baten um die Erlaubnis, ihre Sache an der Kurie weiter zu verfolgen. Aber der Prokurator wies sie ab. Es blieb ihnen daher nichts anderes übrig, als nach vierwöchigem Aufenthalte in Rom wieder nach Deutschland zurückzukehren.<sup>296</sup> Die anschauliche Schilderung ist allerdings vollständig das Produkt historischer Fantasie!

Inzwischen ist bekannt, wie oben dargestellt, dass eine – von Boehmer nur vermutete – Appellation tatsächlich stattfand, jedoch schon Mitte August; es war zudem bereits die zweite Appellation der Renitenten (und zwei weitere sollten noch folgen). Wenn die Delegation aber erst im Januar in Rom eingetroffen wäre, hätte die Abreise aus Deutschland erst geraume Zeit nach der August-Appellation stattgefunden. Oder man müsste annehmen, dass die Abgesandten zwar schon früher in Rom eingetroffen wären, die Entscheidung über ihre Appellation sich aber länger hinausgezögert hätte. Bei genauerem Hinsehen weist die hypothetische Rekonstruktion Boehmers noch eine Reihe von weiteren Inkonsistenzen auf: Er nimmt an, dass die Delegierten, die nach seiner Meinung bislang ihr ganzes Unternehmen ohne die Genehmigung des Generalvikars Staupitz, vielmehr gegen ihn, durchgeführt hätten, die sich über das Appellationsverbot der Memminger Bulle und den nicht erhaltenen Dispens des Magdeburger Erzbischofs hinweggesetzt, also die Ordensstatuten ignoriert und gegen den Ordensgehorsam verstoßen hätten, sich jetzt strikt an die Ordensstatuten und den darin vorgeschriebenen Instanzenweg gehalten hätten! Er lässt sie nicht beim General, sondern beim Ordensprokurator<sup>297</sup> vorstellig werden, wie es die Vorschriften vorsahen,<sup>298</sup> und er lässt diesen sie abweisen. Nun ist das Appellationsverbot im Register zwar – wie die meisten dort festgehaltenen Entscheidungen – passivisch formuliert; doch wird hier nicht eine Entscheidung des Generalprokurators referiert, sondern das Subjekt der Entscheidung ist zweifellos der General selbst. Entschließungen des Prokurators sind, soweit ich sehe, niemals in dem Register vermerkt. Der

---

296 BOEHMER, Romfahrt 58f.

297 Generalprokurator des Ordens war (bis 1518) Ioannes Antonius de Chieti OESA. Vgl. GUTIÉRREZ, Reformation 40. 42–45; LACZANO, Generales 113.

298 *Constitutiones*, c. 51, 43–47: *Eidem procuratori omnes et singuli fratres ad locum curiae declinantes litteras oboedientiae praesentent et infra secundum diem post eorum adventum causam totam, pro qua iverunt, aperiant et exponant et tam in his quam in aliis ipsi procuratori oboediant et secundum eius consilium et mandatum se regant.*

General und nicht der Prokurator war es ja auch, der einen deutschen Augustiner aus Rom zu Staupitz schickte.

Es ist auch nicht plausibel, warum die Gesandtschaft überhaupt bei der Ordenskurie die Genehmigung zur Appellation hätte einholen sollen, wollte sie doch auch gegen den General selbst und gegen dessen Entscheidungen appellieren. Es wäre doch von vornherein klar gewesen, dass sie eine solche Erlaubnis niemals erhalten hätten. Obendrein wäre es völlig überflüssig gewesen, überhaupt bis nach Rom zu wandern, wenn sie die Appellation beim Papst vorzubringen gedachten; denn den Winter 1510/11 verbrachten Papst Julius II. und die päpstliche Kurie in Bologna.<sup>299</sup> Auch Staupitz war, als er einige Jahre zuvor Geschäfte an der Kurie zu erledigen hatte und der Papst sich damals ebenfalls in Bologna aufhielt, nicht nach Rom gezogen, sondern *tunc illuc* [scil. Bononiam] *ad papam venerat*.<sup>300</sup>

Gegen Boehmers Darstellung lässt sich vor allem ein grundsätzlicher Einwand vorbringen. Im Appellationsverbot des Generalpriors wird nicht erwähnt, dass Vertreter jener *Germani* in Rom erschienen seien. Es ist ein bloßes Postulat Boehmers, dass die Appellation der Renitenten von Abgesandten in Rom persönlich überbracht wurde. Diese Annahme ist allein dadurch motiviert, Luthers Romreise mit einer Appellation der Renitenten in Verbindung zu bringen. Doch war ein persönliches Erscheinen in Rom rechtlich gar nicht nötig. Wie das Beispiel Luthers bei seiner Appellation an den Papst im Herbst 1518 zeigt, genügte eine Erklärung vor einem Notar und Zeugen.<sup>301</sup>

Das Verbot der Appellationen kann durch ein von mir neu aufgefundenes Schreiben des Generals vom 17. Januar 1511 an die sieben renitenten Konvente aufgeklärt werden.<sup>302</sup> Zweifellos handelt es sich um das Dokument, das in dem Kurzregest des Registers resümiert wird. Aegidius von Viterbo skizziert darin als den Zweck der Union die Beendigung der Streitigkeiten zwischen Kongregation und Provinz. Zur Befriedung habe der General die geschlossene Union und die Verträge gebilligt und schriftlich bestätigt. Um alles umso friedlicher und ruhiger zu gestalten, habe er „eurem Vikar auch die Last der Provinz auferlegen“ wollen. Nun aber sei ihm die Appellation zu Gesicht gekommen, die ihn höchst verwundert habe. Dem Argument, dass der Vikar nicht

299 Julius II. hatte am 17. August 1510 Rom verlassen und kehrte erst am 26. Juni 1511 dorthin zurück. Den ganzen Winter verbrachte er in Bologna. Vgl. ausführlicher unten S. 129–134.

300 Besler, Vita 361. Vgl. SCHNEIDER, Intervention 309–311.

301 Vgl. das Appellationsinstrument WA 2, 28–33.

302 Thür. StA Rudolstadt, A VIII Hessesche Collectaneen 1d Nr. 11 Bd. 4, S. 261–263 (Abschrift), abgedruckt bei SCHNEIDER, Neue Quellen 26f. (Nr. 2).

zwei Ämter bekleiden könne, hält Aegidius entgegen, dass nach geschlossener Union auch einem Amtsinhaber alle Vollmachten zu geben seien, da durch zwei Ämter leichter Zwietracht und Streitigkeiten entstünden. Damit nicht die Union beschädigt und die Anordnung des Generals beeinträchtigt werde, befiehlt Aegidius unter Hinweis auf den Ordensgehorsam und unter Androhung der Strafe für Rebellion, „dass ihr von derartigen Appellationen gänzlich Abstand nehmt und die Union und die früheren Verträge haltet,“<sup>303</sup> zumal es keinen Grund für ein anderes Verhalten gäbe. Nochmals droht der General an, sonst mit schwereren Strafmaßnahmen gegen Zuwiderhandelnde vorzugehen.

Zweifellos bezieht sich das Schreiben des Generals auf die zweite Appellation der Renitenten. Da schon in der Memminger Bulle Appellationen nicht gestattet worden waren und nachdem Aegidius nach der ersten Appellation vom April 1510 bereits im Sommer desselben Jahres über den anhängigen Streitfall sein Urteil gefällt hatte, erklärte er jetzt aufgrund der Rechtslage (das meint der Registereintrag mit *ex legibus*) Appellationen für unzulässig.

Der General schickte nun einen deutschen „Bruder Johannes“ an Staupitz, der diesen wohl über die Entscheidung informieren sollte. Bei dem hier genannten *Johannes Germanus*, der mit dieser wichtigen Mission betraut wurde, handelt es sich um einen Vertrauensmann des Generals, Johannes Klein (Parvus), den deutschen Subprior des römischen Klosters Sant’Agostino,<sup>304</sup> in dem die Ordenskurie ihren Sitz hatte. Er stammte aus der sächsischen Provinz, war also mit den deutschen Verhältnissen vertraut. Hätte, wie Boehmer annimmt, sich eine Delegation der Renitenten in Rom befunden, um die Appellation persönlich vorzubringen, wäre es über den ablehnenden Bescheid an diese hinaus kaum nötig gewesen, noch einen Gesandten abzuordnen. Boehmers Beschreibung der Absicht des Generals, durch die Entsendung eines deutschen Ordensbruders aus Rom „die Mißvergnügten zu versöhnen“, weckt zudem verkehrte Assoziationen. Zum einen wurde Johannes Klein nicht zu den Renitenten geschickt, sondern zu Staupitz, zum andern war es

---

303 *ut ab hujusmodi appellacionibus omnino cessetis et unionem atque prima pacta teneatis.*

304 So schon die Vermutung von WEIJENBORG, Dokumente 193f. Dieser wird in anderen Eintragungen, in denen er im Register erscheint, meist *Joannes Parvus* genannt (Resgestae Nr. 304.587.663.874.1236); anders: 644 (*Germanus*). 680.730 (nur *Johannes* und Titel *subprior*). Die Identifizierung hat auch deshalb große Wahrscheinlichkeit für sich, da Johannes Klein im Herbst des Jahres mit der Kollekte von Staupitz nach Rom zurückkehrte (Generalarchiv OSA Rom, Ll 2, fol. 57“; abgedruckt: Resgestae I, Nr. 874). Zu Johannes Klein vgl. KUNZELMANN VI, 19–23.

erklärtes Ziel des Generals, die Rebellen zurückzuführen *ad amorem et integram oboedientiam*.

Zu diesem Zweck leitete Aegidius im Frühjahr 1511 flankierende Maßnahmen ein, indem er sich an Kaiser Maximilian und an deutsche Fürsten wandte. Diese Aktionen lassen deutlich werden, wie ernst der Ordensgeneral die Lage einschätzte. Einem Registervermerk vom 18. März 1511 zufolge schrieb Aegidius an den Kaiser und bat ihn um Hilfe bei der Befriedung der deutschen Kongregation.<sup>305</sup> Es handelt sich dabei um eine Antwort auf ein Schreiben Maximilians. Da beide Dokumente nicht erhalten sind,<sup>306</sup> lässt sich leider nicht mit Sicherheit feststellen, ob der Kaiser sich in der Angelegenheit des Ordensstreites an den General gewandt hatte; es spricht aber einiges dafür, weil die Registernotiz außer diesem Thema keine anderen Inhalte nennt. Trifft dies zu, so zeigt sich, welche Kreise die Auseinandersetzung inzwischen schon gezogen hatte. Am ehesten ließe sich vermuten, dass der Kaiser von Seiten beunruhigter Reichstände wie etwa Nürnbergs um Intervention gebeten worden war.

Diese Annahme lässt sich auch durch eine weitere Eintragung im Register des Generals stützen. Danach sandte Aegidius am 1. April verschiedene Schreiben nach Deutschland, deren Adressaten *tam fratres, tam principes* waren; der Ordensgeneral ermahnte sie zum Frieden und zum Gehorsam gegenüber Staupitz.<sup>307</sup> Zugleich schickte er jetzt einen deutschen Bruder Dietrich (Theodoricus)<sup>308</sup> zum Kaiser, um die Angelegenheit durch einen persönlichen Abgesandten zu betreiben.<sup>309</sup> Schon im Vorjahr, als Aegidius Staupitz aufgefordert hatte, die Renitenten unter Strafandrohung zur Rückkehr in den Verband der Kongregation zu

---

305 Resgestae I, Nr. 815: *Mart. 18 ad Imperatorem Maximilianum literae missae sunt. Responsumque his, quae ipse miserat, actaeque gratiae sunt, quod adeo familiariter scripsisset, tot etiam ac tanta promississet. Oratusque est, ut id unum faceret, ut Germana Congregatio tanti principis auctoritate pacata ordini capitique attutum pareret.*

306 Wie mir Herr Kollege Hermann Wiesflecker, Graz, freundlicherweise mitteilte, sind Korrespondenzstücke zwischen Kaiser Maximilian und dem Ordensgeneral aus den Jahren 1510–1512 nicht erhalten. Auch im römischen Generalarchiv der Augustiner sind diese Schreiben nicht nachweisbar.

307 Resgestae I, Nr. 819: *Ad Germanos scriptum est, tam fratres, tam principes, ut paci studentes vicario subsint.*

308 Nicht identifiziert. Es muss sich um einen deutschen Ordensbruder in dem römischen Konvent S. Agostino handeln. Von dem von Boehmer in Erwägung gezogenen Dietrich Kaltoffen (vgl. KUNZELMANN V, 90f. und Anm. 511) ist kein römischer Aufenthalt bekannt.

309 Resgestae I, Nr. 819: *Ad rem efficiendam frater Theodoricus Germanus ad Imperatorem destinatur.* Vgl. BOEHMER, Romfahrt 30.

bewegen, hatte ihm der General gestattet, *ut brachio saeculari utaris*.<sup>310</sup> Nun bemühte der General selbst den weltlichen Arm, wandte sich an den Kaiser und an Fürsten, um der Opposition Herr zu werden. Diese Beobachtung ist von Bedeutung, wenn man nach Gründen für den schließlichen Ausgang des Konflikts im Jahre 1512 sucht.

Bevor diese Briefe ihre Empfänger erreichten, hatte der Nürnberger Rat am 2. April 1511 eine Eingabe an den Ordensgeneral gerichtet, die von Pirckheimer konzipiert war.<sup>311</sup> Nach einer Darstellung der großen Verdienste der Reichsstadt um den Augustinereremitenorden kommt das Schreiben auf den gegenwärtigen Streit zu sprechen. Die Ursache der Zwietracht sieht der Rat in dem Versuch einiger, unter dem Vorwand einer guten Sache den Orden zu untergraben. Es sei zu befürchten, dass – und nun wird der konkrete Anlaß genannt – durch die Vereinigung (der observanten Klöster) mit der sächsischen Provinz verderbliche Ärgernisse folgten und die Gefahr drohe, dass *regularis vita ac honesta conversatio* gänzlich vernichtet und beseitigt würden. Daher bittet der Rat den Generalprior, dies nicht zu dulden, sondern die Sache gütlich beizulegen. Sollte dies dem General wegen der *importunitas* der gegnerischen Seite nicht möglich sein, möge wenigstens den (Nürnberger) Brüdern der Rechtsweg nicht verschlossen werden, sondern offenstehen.

Boehmer deutet dieses Dokument so, dass im April des Jahres 1511 eine zweite Gesandtschaft nach Rom gegangen sei, die dort dieses Protestschreiben des Rates gegen die Union übergeben habe.<sup>312</sup> „Dass die Gesandten Ordensleute waren, wird nicht ausdrücklich gesagt, aber versteht sich von selbst.“<sup>313</sup> Das Schreiben verlange – nach dem (angeblichen) Scheitern der ersten Delegation – die Gewährung der Appellationsmöglichkeit für die Renitenten. Der Rechtsweg dürfe ihnen nicht – wie durch das Appellationsverbot des Generals geschehen – verwehrt werden, sondern müsse ihnen offen stehen.<sup>314</sup> Boehmer lässt die Frage in der Schwebe, ob an der Unternehmung „alle Konvente beteiligt waren oder nur der Nürnberger“. <sup>315</sup> Gegen diese Deutung erheben sich aber mehrere Bedenken: Es geht aus dem Schreiben nicht hervor, dass der

---

310 S.o. S. 60.

311 Bayer. StA Nürnberg, Briefbücher des Rates Nr. 66, f. 186; Abdruck bei BOEHMER, Romfahrt 166f., und Pirckheimers Briefwechsel II, Nr. 189 bis. Zur Korrektur des Datums vgl. schon ECKERMANN, Dokumente 286, Anm. 14.

312 So auch REICKE, in: Pirckheimers Briefwechsel II, 189 bis, Anm. 4f.

313 BOEHMER, Romfahrt 32.

314 BOEHMER, Romfahrt 32.60.

315 BOEHMER, Romfahrt 60.

Brief durch eine Gesandtschaft überbracht werden sollte. Und dass es sich dabei um Ordensangehörige gehandelt habe, ist schon gar nicht „selbstverständlich“, war es doch – wie Boehmer in anderem Zusammenhang selbst anmerkt<sup>316</sup> – den Mönchen durch die Konstitutionen der Kongregation verboten, *ambasiatam alicuius personae ecclesiasticae vel saecularis seu communitatis [...] sine vicarii licentia speciali* zu übernehmen.<sup>317</sup> Es handelte sich ferner um eine Aktion des Nürnberger Rates, nicht des Augustinerkonvents, so dass die Überlegung Boehmers, ob noch weitere renitente Konvente daran beteiligt gewesen sein könnten, abwegig ist. Überdies hatte der Nürnberger Rat einen Syndikus in Rom, der solche Schreiben übermitteln konnte; er war schon bei dem von Staupitz ausgelösten früheren Konflikt als römischer Mittelsmann in Anspruch genommen worden.<sup>318</sup>

Vor allem aber lässt sich aus dem Schreiben des Nürnberger Rates durchaus nicht schließen, dass es sich um eine zweite Gesandtschaft gehandelt hätte. Der Brief bietet dem General weitere Auskünfte durch die *consignatores* des Schreibens an,<sup>319</sup> was Boehmer zur Stützung seiner These als „Überbringer“ deutet.<sup>320</sup> Doch die *consignatores* sind die Absender (Siegler), d.h. der Nürnberger Rat. Aus dem Schriftstück geht auch keineswegs hervor, „dass die Nürnberger [...] die in Rom im Januar gefällte Entscheidung als eine Rechtsverletzung betrachteten“.<sup>321</sup> Denn von einer bereits getroffenen Entscheidung ist gar nicht die Rede. Vielmehr wird der Generalprior überhaupt erst gebeten, *ut non tam nefandum accidere patiat, sed benigne (ut vestram decet reverentiam) causam hanc sedare ac discutere velit*. Nur für den Fall (*sin vero*), dass dies wegen der *importunitas* der Gegner nicht möglich sei, möge doch der Rechtsweg den genannten Brüdern (des Nürnberger Konvents) nicht verschlossen werden, sondern offenstehen. Aus diesen Formulierungen lässt sich nicht erkennen, ob die Nürnberger Ratsherren von einem Appellationsverbot des Generals überhaupt Kenntnis hatten. Wenn dies der Fall war, so

---

316 BOEHMER, Romfahrt 58.

317 Constitutiones, cap. 20.

318 Dr. iur. utr. Kaspar Wirt(t), Mitglied des Passauer Domkapitels, war Passauer Geschäftsträger bei der Kurie; vgl. Ludwig H. KRICK, Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatstifte des Bistums Passau, Passau 1922, 58. Über seine Tätigkeit als Syndikus der Stadt Nürnberg vgl. Aloys SCHULTE, Die Fugger in Rom 1495–1523, 2 Bde, Leipzig 1904, hier I, 291; II, 153. Zu seiner Rolle im Jahre 1506 vgl. SCHNEIDER, Intervention, Anm. 39.

319 [...] *quemadmodum Paternitas vestra ex harum literarum consignatoribus latius informari poterit*.

320 So deuten BOEHMER und ihm folgend REICKE in der Pirckheimer-Edition.

321 So SCHEEL II, 299.

haben sie bewusst vermieden, darauf Bezug zu nehmen. Vollends lässt sich damit Boehmers Annahme, dass schon eine Delegation der renitenten Konvente aus Rom zurückgekehrt war und bereits eine erste abschlägige Antwort des Generals mitgebracht hatte, nur schwer in Einklang bringen. So kann das Schreiben des Nürnberger Rates weder als Beleg für eine noch gar für zwei Gesandtschaften herangezogen werden.

## 7. Kompromiss oder Verurteilung?

Über eine Reaktion des Generals, den das Generalkapitel in Viterbo am 27. Mai 1511 in seinem Amt bestätigte,<sup>322</sup> auf das Schreiben der Stadtväter ist nichts bekannt.<sup>323</sup> Sie lässt sich aber als Hintergrund für das weitere Vorgehen von Staupitz vermuten. Dieser hatte im Sommer 1511 in Begleitung Nikolaus Beslers eine Visitationsreise durch Holland, Brabant, Westfalen und Sachsen durchgeführt.<sup>324</sup> Nach seiner Rückkehr unternahm er noch einen Vermittlungsversuch bei einer Zusammenkunft mit den Renitenten in Jena.

Der langwierige, zermürbende Konflikt blieb im Lager der Renitenten nicht ohne Erosionen. Schon vor dem Jenaer Treffen war es offenbar im Erfurter Konvent, der bisher auf Seiten der Opposition gestanden hatte, zu Kontroversen um die künftige Haltung in dem Ordensstreit gekommen. Es scheint, dass damals Johannes Lang<sup>325</sup> und auch Luther für Staupitz Partei ergriffen und dass der Wechsel beider nach Wittenberg im Spätsommer / Herbst 1511 damit in direktem Zusammenhang stand. Langs<sup>326</sup> Immatrikulation in Wittenberg am 24.

---

322 Vgl. Eustasio ESTEBAN, *De capitulis generalibus ordinis tempore Aegidii Viterbiensis celebratis*, in: AAug 9 (1919) 171–182, hier 173f.

323 BOEHMER, *Romfahrt* 60, will den Erfolg der Demarche aus einem Schreiben des Nürnberger Rates an Staupitz vom 19. September 1511 herauslesen; darin wird aber die frühere Intervention beim General mit keinem Wort erwähnt. Vgl. dazu unten S. 78.

324 BESLER, *Vita* 363. Am 12. April (*vigilia Palmarum*) war Staupitz in Mühlheim (Ehrenbreitstein) eingetroffen; von dort brach er mit Besler auf.

325 Martin BURGDORF, *Johann Lange der Reformator Erfurts*, Kassel 1911; SCHEEL II, 416.419ff.; Reinhold WEIJENBORG, *Luther et les cinquante et un Augustins d'Erfurt*, in: RHE 55 (1960) 819–875, hier 849; WENTZ, *Augustinereremitenkloster Wittenberg* 482f.

326 In der Matrikel steht *Frater Johannes Langkerur* (Carl Eduard FÖRSTEMANN, *Album Academiae Vitebergensis*, I, Leipzig 1841, 38). Nach der plausiblen Erklärung von Hermann HERING, *Epistolae Langianae*, Halle 1886, 2, ist der verballhornte Eintrag als *frater Joh. Langk Erfur[dianus]* zu lesen; zustimmend WENTZ, *Augustinereremitenkloster Wittenberg* 482.

August 1511<sup>327</sup> lässt sich mit der Parteinahme gegen seinen Erfurter Heimatkonvent in Verbindung bringen. Denn der Erfurter Augustiner-Theologe Bartholomäus Arnoldi von Usingen hat Lang später daran erinnert, dass er ihn aus dem Wittenberger „Exil“ zurückgerufen habe „nach der anfänglichen Abpaltung von unserer Kongregation, der du angehangen hast gegen deinen Heimatkonvent – ob aber zu Recht oder zu Unrecht will ich hier nicht entscheiden“.<sup>328</sup> Lang war aber nicht der einzige, der Erfurt verließ; dort sprach man später im Rückblick von einem großen Personalwechsel (*magna patrum mutacio*), der 1511 stattgefunden habe.<sup>329</sup> Für Luthers (zweiten und diesmal endgültigen) Wechsel nach Wittenberg steht kein Datum fest; wohl weil er bereits 1508 in Wittenberg immatrikuliert worden war,<sup>330</sup> wurde er nicht nochmals eingeschrieben. Die Vermutung, dass er ebenfalls während der Zuspitzung des Ordenskonflikts im Spätsommer 1511, etwa zur selben Zeit wie Lang, von Erfurt nach Wittenberg wechselte, kann aus Luthers Angabe hergeleitet werden, dass er nach der Rückkehr von seinem ersten Wittenberger Aufenthalt in Erfurt eineinhalb Jahr geblieben sei.<sup>331</sup> Damit lässt sich eine bei Johannes Cochläus überlieferte Nachricht verbinden: Er habe von Mitbrüdern Luthers gehört, „dass dieser von den sieben Klöstern, denen er damals gegen die anderen Brüder angehangen hatte, zu seinem Staupitz abgefallen sei“.<sup>332</sup> Dass mit Luthers „Abfall zu

---

327 Die Immatrikulation erfolgte *Dominica decima* (FÖRSTEMANN, ebd.). OERTEL, Vom jungen Luther, 132, interpretiert: „d.h. Ende August“; Scheel (II, 428, A. 14) errechnet den „17. August“. Der 17. August war der 10. Sonntag nach Pfingsten, der aber nicht gemeint sein kann, da das in der Matrikel vorausgehende Datum *Dominica post Assumptionis* ist und dies 1511 der 17. August war, dem dann erst *Dominica decima* folgt. Es muss sich also um den 10. Sonntag nach Trinitatis handeln, den 24. August 1511. Das richtige Datum nennt Carl BERTHEAU in seinem Artikel über Heinrich von Zütphen in RE<sup>3</sup> 22 (1908) 737–742, hier 737, Z. 54.

328 *Ab exilio te revocavi post primariam nostrae unionis factionem, cui tu adhaesisti contra nativum conventum tuum, an autem probe vel improbe nolo hic definire.* Bartholomäus ARNOLDI VON USINGEN, Sermo de sancta cruce, Erfurt 1524; zit. bei OERTEL 132.

329 OVERMANN, Urkundenbuch III, 404, Anhang Nr. 14 (nach 1519).

330 FÖRSTEMANN, Album 28.

331 Vgl. Luthers Bemerkung in WA.B 1, 30,35f.

332 *Audivi vero a fratribus ejus eum [Luther] a septem monasteriis, quibus tum contra alios fratres adhaeserat, ad Staupitium suum defecisse* (Johannes COCHLÄUS, Ad semper victricem Germaniam paraklesis, Köln 1524, fol. C 2; abgedruckt bei BOEHMER, Romfahrt 8f.).

seinem Staupitz“ sein endgültiger Wechsel nach Wittenberg in Verbindung stand, hat hohe Wahrscheinlichkeit für sich.<sup>333</sup>

Am 1. September<sup>334</sup> fand eine Zusammenkunft der streitenden Parteien in Jena statt<sup>335</sup>, wo es zwar kein Augustinerkloster, aber eine Erfurter Terminei gab.<sup>336</sup> An dem Treffen nahmen Staupitz mit seinen Parteilägern einerseits und sein Gegenspieler, der Vikar Simon Kaiser<sup>337</sup> mit den Vertretern der sieben renitenten Konvente andererseits teil. Das Ergebnis der Zusammenkunft war ein schriftlicher Rezess, dessen genauen Inhalt wir leider nicht kennen.<sup>338</sup> Ihm stimmten alle Anwesenden unter dem Vorbehalt der Billigung durch ihre jeweiligen Konvente zu;

---

333 Bei der Annahme, Luther wäre im Auftrag der Renitenz 1510/11 nach Rom gezogen, hätte dieser „Abfall zu Staupitz“ ein halbes Jahr nach der Rückkehr aus Rom stattgefunden. Bei einer Datierung in das Winterhalbjahr 1511/12 hat Luther erst nach dem „Abfall“ zu Staupitz von Wittenberg aus dessen in Auftrag die Romreise angetreten.

334 Das Datum war bis zur Veröffentlichung des Appellationsinstrument vom 10. September durch ECKERMANN unbekannt. BOEHMER, Romfahrt 60f. nahm „etwa Mitte Juli“ an. In dem Appellationsinstrument heißt es: *nondum decem diebus elapsis*.

335 War früher das einzige Zeugnis über diese Konferenz der genannte Brief des Nürnberger Rates vom 19. September 1511, so tritt nun das von Eckermann edierte Notariatsinstrument hinzu. BESLER, Vita, schweigt in seiner Autobiographie leider über das Jenaer Treffen wie auch über den gesamten Ordensstreit.

336 So schon die Vermutung KOLDES, Bewegungen 467. Eine Terminei in Jena (die erste des Erfurter Klosters) lässt sich urkundlich belegen; vgl. KUNZELMANN V, 11.

337 Kaiser wird in einem Schreiben des Nürnberger Rates, das auf die Jenaer Zusammenkunft Bezug nimmt, *vicarius* genannt. Damit soll er aber nicht als Distriktvikar (KOLDE, Bewegungen 466f., Anm. 5, der auf Luther als Distriktvikar nach 1515 hinweist; vgl. auch BOEHMER, Romfahrt 57 und KUNZELMANN V, 275, Anm. 1436: „fränkischer Distriktvikar“) bezeichnet werden. Vielmehr hatten die renitenten Konvente ja schon im Frühjahr 1510 Kaiser zum – nach ihrer Meinung rechtmäßigen – Vikar der Kongregation gewählt.

338 Vgl. WEIJENBORG, Dokumente 195ff.; danach KUNZELMANN, V, 464–466. Zu Weijenborg bemerkt BRECHT, Luther I, 468, Anm. 11, zu Recht: „Seine Angaben über den Jenaer Rezeß lassen sich den Quellen schwerlich entnehmen.“ Auch SCHULZE spricht von Weijenborgs „zu weitreichenden Spekulationen über den tatsächlich unbekanntem Inhalt des Jenaer Rezesses“; trotz der Kritik Laus an Weijenborg habe KUNZELMANN (V, 465) „die weitäufigen Erörterungen Weijenborgs straff zu nüchterner Berichterstattung zusammengefaßt und so auf die Höhe von Fakten gebracht“ (Fürsten und Reformation 174f.).

innerhalb von zwei Monaten sollten alle ihre Stellungnahme mitteilen.<sup>339</sup>

Boehmer will aus einem Brief des Nürnberger Rates auf eine Reaktion des Generals und einen von Staupitz initiierten Kompromissvorschlag bei den Jenaer Verhandlungen schließen. Er meint, dass der General „es für angezeigt hielt, den Rückzug anzutreten“. Er habe „den wichtigsten Punkt des Unionsprojektes, die Vereinigung der Observanten und der aggregierten Klöster zu einem Kapitel und einer Kongregation“ aufgegeben und „statt dessen nur mehr eine Art Personalunion zwischen dem deutschen Generalvikariat und dem Provinzialat Saxoniae“ gefordert.<sup>340</sup> Dies sei auch der Inhalt des Jenaer Rezesses gewesen. Die Opposition habe damit eigentlich zufrieden sein können, da der Hauptanstoß, die Verschmelzung von Kongregation und Provinz, aufgegeben worden sei; „dass aber ihr Oberhaupt zugleich Provinzial von Sachsen bleiben sollte, konnte ihr gleichgültig sein“.<sup>341</sup> Dieses Urteil erweist sich angesichts der inzwischen bekannten Vorgeschichte als völlige Fehleinschätzung, da doch gerade diese Personalunion der Stein des Anstoßes war und blieb. Aber in eben dieser Grundsatzfrage machte Staupitz in Jena keine Konzessionen und hielt an seinem Rechtsstandpunkt fest, wie die weitere Verwendung beider Titel, Vikar und Provinzial, beweist.<sup>342</sup>

Simon Kaiser und seine Anhänger haben das Ergebnis der Jenaer Zusammenkunft nicht akzeptiert. Staupitz' Gegenspieler begab sich von Jena aus in das zur Opposition gehörende Augustinerkloster Nordhausen und appellierte am 10. September 1511 in einem feierlichen Akt vor

---

339 *welchs aber der gedacht prior sampt den andern seins tails allein biss auf ein hinder sich pringen ir jedes convent angenommen und sich verfangen, inwendigs zwaier monat den nechsten Ew. Erwirde darauff irer maynung und willens zu berichten* (Nürnberger Rat an Staupitz, 19. September 1511, abgedr. bei KOLDE, *Bewegungen* 432).

340 BOEHMER, *Romfahrt* 60 (Boehmers Hervorhebungen).

341 BOEHMER, *Romfahrt* 61.

342 Im Dekanatsbuch der Wittenberger juristischen Fakultät wird er am 1. September 1511 *vicarius et provincialis heremitarum* genannt (WENTZ, *Augustinereremitenkloster Wittenberg* 447). Die doppelte Amtsbezeichnung begegnet auch in einem Bruderschaftsbrief für Christoph Scheurl vom 6. Oktober 1511 (vgl. KOLDE, *Bruderschaftsbrief* 296). Dass Staupitz an der Verbindung mit dem Amt als sächsischer Provinzial festhielt, geht auch hervor aus einem noch zu besprechenden Schreiben des Nürnberger Rates vom 19. September sowie aus einem bisher unbeachteten Eintrag im Kollektenbuch des Ordensgenerals vom 28. November.

einem Notar und zwei Zeugen *pro seipso ac sibi adhaerentibus* erneut an den Papst.<sup>343</sup>

In der im Wortlaut erhaltenen Appellation legt Kaiser im Namen der renitenten Konvente ausführlich deren Rechtsauffassung dar. Er stellt heraus, dass zu den durch päpstliche Vollmacht verliehenen Privilegien zum Schutz der Observanz auch die Leitung der Kongregation durch einen Vikar gehöre, dessen Wahl keiner weiteren Bestätigung (durch den General) bedürfe. Diese vom Apostolischen Stuhl gewährten Rechte seien sowohl durch den General als auch durch Staupitz verletzt worden. Der General dürfe nämlich nicht einen Provinzial, der die unreformierten Konvente leite (scil. Staupitz nach seiner Wahl durch die sächsische Provinz), als Vikar über die observante Kongregation einsetzen und diese seinem Gehorsam unterwerfen; daraus entstehe sowohl Verwirrung der Unreformierten als auch Ruin der (observanten) Ordensreform (*et irrefractorum et reformatorum confusionem inquietam et reformationis ruinam*). Durch die Entscheidung, dass der Provinzial Staupitz auch Vikar sein solle, habe sich der Generalprior rechtswidrig in die Verfügung über das Vikariat eingemischt (*se huiusmodi vicariatum disponendo intromisisse*). Staupitz habe durch seine vorgebliche ordentliche Autorität die sieben Konvente zu einem (in den Augen der Renitenten: unrechtmäßigen) Gehorsam nötigen wollen. Ausdrücklich verweist Kaiser auf eine frühere Appellation gegen Staupitz, die aufrecht erhalten werde. Es werden „Aposteln“<sup>344</sup> erbeten, durch die der Papst als angerufener Richter von der Appellation zu unterrichten war.

Sechs Tage nach der Appellation der Renitenten hielt Staupitz am 16. September 1511 im Wittenberger Kloster eine Zusammenkunft (*sinodus*) von Augustinern ab. Dass die Versammlung im Dekanatsbuch der juristischen Fakultät vermerkt wurde,<sup>345</sup> lässt darauf schließen, dass

---

343 Ausführliche Inhaltsangabe und Text des Notariatsinstruments bei ECKERMANN, Dokumente 288–292, 292–295. – Unter den Urkunden des Augustinerklosters im Stadtarchiv Nordhausen befinden sich weder eine Kopie dieses Dokuments noch andere auf den Ordensstreit bezügliche Quellen.

344 Apostelbrief ist im mittelalterlichen Verfahrensrecht der Bericht, den die untere richterliche Instanz (*iudex a quo*) bzw. ein Notar auf die Bitte einer Partei, die gegen eine Entscheidung appelliert, an die höhere Instanz (*iudex ad quem*) sendet. Er enthält eine Schilderung des bisherigen Verfahrensablaufes und eine Beurteilung der Berechtigung der Appellation sowie ggf. auch die bisherigen Prozessakten. Vgl. Johann Baptist SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, II, Freiburg/Br. 1934, 342.

345 *Reverendissimus pater Johannes de Staupitz, vicarius et provincialis heremitarum, Wittenbergae in monasterio per eum constructo celebravit sinodum suorum fratrum* (abgedruckt bei WENTZ, Augustinereremitenkloster Wittenberg 447. Wentz ver-

Staupitz in dieser kritischen Situation bei den Rechtsgelehrten fachkundigen Rat einholte. Wahrscheinlich wurde schon auf der Wittenberger Zusammenkunft beschlossen, Delegierte zum Ordensgeneral nach Rom zu schicken.

Unterstützung erhielten die Renitenten aber erneut aus Nürnberg. Am 19. September 1511 wandte sich der Rat der Stadt an Staupitz, um noch einmal seine Vorbehalte gegen die Union und gegen die Jenaer Vereinbarungen darzulegen.<sup>346</sup> Der Nürnberger Prior habe über die Zusammenkunft und seine Ergebnisse unterrichtet. Der Rat machte Vorbehalte gegen den Jenaer Rezess geltend, weil darin die Verbindung des Vikariats mit dem sächsischen Provinzialat aufrecht erhalten wurde. Er verwies auf die päpstlichen Freiheiten, die dem Nürnberger Augustinerkloster gewährt worden seien, und auf die Gefahr für die geistliche Disziplin, die durch die Union drohe. Der Rat machte seinerseits einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeiten: Ein Kapitel allein der Kongregation solle über die Angelegenheit beraten. Falls dies aber erfolglos bleibe, schlägt der Rat ein letztes Mittel vor, dass *alssbald von inen ain verständiger unpartheyischer richter in teutschen landen erkorn und angenommen, vor dem diese geprechen in der gut mit wissen* [in Güte mit Gewissenhaftigkeit] *oder rechtlich* [auf dem Rechtsweg] *ertragen und geendet werden sollte*.

Diese Vorschläge und vor allem die letzte Alternative sind für die Haltung des Nürnberger Rates höchst aufschlussreich, und sie unterscheiden sich von dem Vorgehen, das Simon Kaiser gewählt hatte. Es entsprach der allgemeinen Tendenz der Politik der Reichsstände – wie sich auch wenige Jahre später wiederum im Luther-Prozess zeigen sollte –, wenn die Regierung der Reichsstadt sich für eine Lösung des Konflikts durch Richter *in teutschen landen* einsetzte. Schon hundert Jahre zuvor, im Konstanzer Konkordat Martins V. mit der deutschen Nation (1418), war das Zugeständnis erreicht worden, dass die Entscheidungen über Appellationen an den Papst nicht in Rom, sondern durch *iudices in partibus* entschieden werden sollten,<sup>347</sup> und in der Folgezeit hatte man sich stets darum bemüht, dass Streitfälle, die Deutsche oder deutsche Angelegenheiten betrafen, auch in Deutschland entschieden wurden. Die Appellationen Simon Kaisers, die ja auf eine höchstrichterliche Entscheidung durch den Papst in Rom abzielten, waren demnach nicht im Sinne des Nürnberger Ratspolitik. Auch von dieser Erwägung her wird

---

mutet freilich zu Unrecht, dass bereits damals Staupitz' Unionspläne liquidiert worden seien).

346 Bayer. StA Nürnberg, Briefbücher des Rates Nr. 67, f. 34; abgedr. bei KOLDE, *Bewegungen* 470–472.

347 Angelo MERCATI (ed.), *Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la S. Sede e le autorità civili*, I: 1898–1914, Rom <sup>2</sup>1954, 157–165.

die Rolle, die Boehmer in seiner hypothetischen Rekonstruktion den Nürnbergern bei angeblichen Gesandtschaften der Appellanten zuschreibt, durchaus zweifelhaft.

Die Nürnberger Vorschläge, die das gesamte Unionsprojekt zur Disposition stellten, konnten freilich für Staupitz kaum annehmbar erscheinen. Doch verschärfte der hartnäckige Widerstand des Nürnberger Rates noch zusätzlich die Opposition der sieben renitenten Konvente. Der Augustiner-Historiograph Felix Milensius berichtet, dass bereits am 1. Oktober der Ordensgeneral und der Kardinal Raffaele Riario<sup>348</sup> als Ordensprotektor<sup>349</sup> über die Widerspenstigen *ut saepius monitos semperque contumaces* die Exkommunikation verhängten und Staupitz mit der Verkündigung beauftragten.<sup>350</sup> Während Scheel vermutet, dass „wir es mit einer der vielen Phantasien des Milensius zu tun“ haben,<sup>351</sup> will Boehmer die Nachricht „nicht einfach beiseite werfen“, obwohl auch er Milensius als einen sehr schlechten Gewährsmann beurteilt und ein Versehen in der Jahreszahl und in der Adresse nicht ausschließt.<sup>352</sup> Mit der Antwort der renitenten Konvente auf den Jenaer Rezess könne die Exkommunikation aber nicht zusammenhängen, da die Nachricht über die Ablehnung – Boehmer geht von dem Brief des Nürnberger Rates aus – nicht in so kurzer Zeit nach Rom gelangt sein könne. Daher ließen sich Anlass und Absicht des Generals bei dieser Maßnahme nicht mehr feststellen.<sup>353</sup>

Die genauere Einsicht in die Vorgänge, vor allem die neu erlangte Kenntnis der Appellation Simon Kaisers vom 10. September, erhärtet aber die Glaubwürdigkeit der Nachricht des Milensius. Die Exkommunikation wird auch durch das Schreiben des Magdeburger Erzbischofs vom folgenden Frühjahr ausdrücklich bestätigt, indem er schreibt,

348 Es handelt sich um Raffaele (Sansonus) Riario, vgl. Alphonsus CIACONIUS, *Vitae et Res Gestae Pontificum Romanorum et S.R.E. Cardinalium Ab initio nascentis Ecclesiae vsque ad Clementem IX. P.O.M.*, III, Rom 1677, 70–76; EUBEL, *Hierarchia III*, 3 (Nr. I,6). Armando SCHIAVO, *Profilo e testamento di Raffaele Riario*, *Studi Romani* 8 (1960) 414–429; Michael SCHAICH, *BBKL* 8 (1994) 162–166.

349 Nicht Ordensprokurator, wie es bei BOEHMER, *Romfahrt* 61 heißt; Ordensprokurator war vielmehr Ioannes Antonius de Chieti (s.o. Anm. 297). Zum Amt des Ordensprotektors vgl. Philipp HOFMEISTER, *Die Kardinalprotektoren der Ordensleute*, in: *ThQ* 142 (1962) 425–464, zu den Augustinereremiten: 432–434, und David GUTIÉRREZ, *Die Augustiner im Mittelalter*, Würzburg 1985, 101–103.

350 MILENSIUS, *Alphabetum* 223; vgl. ECKERMANN, *Dokumente* 286, Anm. 16.

351 SCHEEL, *Luther II*, 428, Anm. 10.

352 BOEHMER, *Romfahrt* 61.

353 BOEHMER, *Romfahrt* 61f.

Staupitz habe *eyn Excommunicacion widder sie* [die Partei Kaisers] *und seine vorwannten im hofe zcu Rome erlangt, dovon sie widder appelliret*.<sup>354</sup> Es ist wahrscheinlich, dass der gescheiterte Vermittlungsversuch in Jena der Grund der Exkommunikation war. Aber wie ist diese überaus schnelle Reaktion der Ordensleitung vorstellbar? Zeitlich nur schwer möglich wäre, dass Staupitz sofort nach der Jenaer Zusammenkunft die Ordensleitung – etwa durch berittene Boten<sup>355</sup> – über den fortdauernden Widerstand der Renitenten unterrichtet hätte. Doch der Bericht von Milensius zeigt, dass es sich anders verhielt; er fährt nämlich fort: *Ipsi vero Staupitio excommunicationis publicatio committitur, qui Romam [...] accesserat*.<sup>356</sup> Das heißt nicht, dass „Staupitz mit der Publikation der ›Bannbulle‹ beauftragt wurde, weil er damals in Rom war“.<sup>357</sup> Das Plusquamperfekt im Relativsatz ist zu beachten: „der in Rom gewesen war“ oder „der sich an Rom gewandt hatte“. Das heißt, offenbar war Staupitz schon bei dessen Romaufenthalt im Sommer 1510, als der anhaltende Widerstand der renitenten Konvente erkennbar war, eine Exkommunikationsurkunde ausgehändigt worden – für den Fall, dass die Gegner auch weiterhin in ihrer „Rebellion“ verharren.<sup>358</sup> Nachdem nun dieser Fall eingetreten war und auch die Jenaer Ausgleichsverhandlungen nicht zu einer Verständigung mit der Opposition geführt, diese sogar erneut appelliert hatte, konnte Staupitz die Exkommunikation verkünden.

Gleichwohl war die Situation für Staupitz, wie nicht zuletzt das Schreiben des Nürnberger Rates zeigte, äußerst prekär. Daher entschloss er sich, Abgesandte nach Rom zum General zu schicken. Einer der beiden war, wie wir von Nikolaus Besler später beiläufig erfahren,<sup>359</sup> Johann von Mecheln, ein früherer Wittenberger Student und Prior von Enkhuizen.<sup>360</sup> Am 16. September 1511, dem Tag der Wittenberger Zu-

---

354 S.u. S. 86.

355 Besler benötigte für die Reise von Rom bis München zu Pferde 27 Tage.

356 MILENSIUS, Alphabetum 223.

357 So SCHEEL, Luther II, 428, Anm. 10, der kommentiert: „Das ist notorisch falsch.“

358 Die prophylaktische Ausstattung mit Urkunden für verschiedene denkbare Fälle ist nicht ungewöhnlich. Erinnerung sei etwa an die päpstlichen Legaten auf dem Basler Konzil, die im März 1433 sogar fünf Bullen für unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten mitbrachten, derer sie sich nach Bedarf bedienen konnten (Charles HEFELE / Henri LECLERQ, Histoire des Conciles d'après les documents originaux, VII/2, Paris 1916, 792f.).

359 Besler, Vita 363 über seine Rückkehr: *Romam missus redierat*.

360 Über Johannes de Rathem (Ratheim), meist Johann von Mecheln genannt, vgl. WENTZ, Augustinereremitenkloster Wittenberg 473f.; Alberic DE MEYER,

sammenkunft, war er mit drei anderen Augustinern zum Doktor der Theologie promoviert und am 4. Oktober 1511 in den Senat der theologischen Fakultät aufgenommen worden.<sup>361</sup> Dass seine Entsendung nach Rom durch den Ordensstreit motiviert war, ergibt sich daraus, dass er nach seiner Rückkehr von Staupitz nach Köln weitergeschickt wurde, um das Kapitel vorzubereiten, das dann den Konflikt beilegen sollte. Für den Reisebeginn nach Rom bildet der 4. Oktober also den terminus post quem.

Der Ordensgeneral Aegidius von Viterbo hielt sich im Winter 1511/12 nicht in Rom auf. Etwa Ende November 1511 schickte ihn der Papst in diplomatischer Mission in die Toskana, wo er bis Anfang April 1512 blieb.<sup>362</sup> Wenn Johann von Mecheln und sein Begleiter den General in Rom aufsuchten, müssen sie vor Ende November dort angekommen sein. Das ist bei einer Reisezeit von etwa acht Wochen durchaus realistisch. Am 28. November ist die Anwesenheit des Generals in Rom zuletzt nachweisbar. An diesem Tag kehrte Johannes Klein (Parvus), der sich seit etwa März 1511 in Deutschland aufgehalten hatte,<sup>363</sup> nach Rom zurück und überbrachte im Namen des Provinzials Staupitz die Jahresabgaben der sächsischen Provinz für die Jahre 1510 und 1511.<sup>364</sup> Es erscheint durchaus als möglich, dass er gemeinsam mit Johannes von Mecheln und dessen Begleiter nach Rom zog. Das hätte den Vorteil geboten, dass Klein den Hin- und Rückweg schon einmal bewältigt hatte und somit eine gewisse Routenkenntnis besaß, vor allem aber war er als römischer Subprior zweifellos der italienischen Sprache

---

Adriaan Florisz van Utrecht in zijn contacten met de Augustijnen, in: AGKKN 2 (1960) 7, Anm. 2.

361 Liber Decanorum 10; Christoph Scheurl's Briefbuch, hg. v. Franz VON SODEN und J[oa]chim K[ar]l F[riedrich] KNAAKE, I, Potsdam 1867 [Ndr. Aalen 1962], 78.

362 Resgestae I, Nr. 875: *Circa huius mensis finem mittit nos in Thusciam Iulius 2. ubi usque ad mensem Aprilis moram fecimus. Nihil in registro apparet ad mensem Maii inclusive.* Erst am 5. April 1512 ist Aegidius wieder in Rom nachweisbar; vgl. Egidio da Viterbo OSA. *Lettere familiari*, II, ed. Anna Maria VOCI ROTH, Roma 1990, 169f.

363 S.o. Anm. 304.

364 Das Kollektenbuch des Generalats enthält unter diesem Datum folgenden Eintrag: *Collectae duae allatae pro annis duobus 1510 [et] 1511 nomine provincialis magistri Ioanni [sic !] de Stupiz per magistrum Ioannem Parvum aurei de camera quadraginta octo lati – a. 48.* Generalarchiv OSA Rom, Ll 2, fol. 57<sup>v</sup>; vgl. Resgestae, Nr. 874.

mächtig. Johann von Mecheln benötigte aber gleichwohl noch einen anderen Begleiter, da Klein wieder in Rom bleiben würde.<sup>365</sup>

## 8. Ein reichsstädtischer Vermittlungsversuch

Unterdessen waren aber in Deutschland die Fronten ein wenig in Bewegung geraten. Neu gefundene Quellen geben Aufschluss über bislang unbekanntere Vorgänge in dieser Phase des Streites. Auf Initiative des Nürnberger Rates fand am 28. Oktober 1511 eine erneute Zusammenkunft beider Parteien im dortigen Augustinerkloster statt. Sie war offenbar kurzfristig auf Druck der Stadt Nürnberg anberaumt worden. In einem Ratsverlass vom Vortag, dem 27. Oktober, wird festgestellt: *Wann D. Staupitz Vicari herkommen wird, sollen zwischen ihm und den Augustinern hie gutlich handeln und versuchen, sie ihrer geprechen zu vertragen Propst Laurentii, A. Tuchen, Wilbot Pirkheimer.*<sup>366</sup> Als Schlichter hatte der Rat also den Propst von St. Lorenz, Dr. Anton Kreß<sup>367</sup>, sowie die Ratsherren Anton Tucher und Willibald Pirkheimer delegiert. Diese hochrangige Besetzung zeigt wie das ganze Unternehmen das große Interesse der Reichsstadt an einer Beilegung der Ordensstreitigkeiten.<sup>368</sup> Von Seiten der Renitenten nahmen nur die fränkischen Konvente Nürnberg und Kulmbach teil.<sup>369</sup> Das Ergebnis der Verhandlungen war ein bis zum nächsten Kapitel befristeter Kompromiss in fünf Punkten, der von Pirkheimer abgefasst wurde:

1. Der Vikar der sieben Konvente (Simon Kaiser) soll anerkennen, dass er Vikar durch apostolische Autorität und (die Autorität) von Staupitz ist, der gleichwohl Vikar ist.
2. Die sieben Konvente wollen der Union mit der sächsischen Provinz zustimmen.

---

365 Er ist – mit einer Unterbrechung – noch bis 1516 in Rom nachweisbar. Vgl. Resgestae, Nr. 1236; Registrum, Nr. 267 und 590.

366 Bayer. StA Nürnberg, Ratsverlässe 1511 Okt 27.

367 Über ihn vgl. Friedrich MERZBACHER, Dr. Anton Kreß, Propst von St. Lorenz (1478–1513), in: MVGN 58 (1971) 121–138. Auf diesen Vermittlungsversuch bezieht sich die oben erörterte Bemerkung von Cochläus: *Antonium Cressum [...] arbitrum aut judicem in ea lite componenda quandoque fuisse* (Paraklesis C 2).

368 Zu den möglichen Motiven solcher Interessen vgl. die verschiedenen Beiträge in Dieter BERG (Hg.), Könige, Landesherren und Bettelorden. Konflikt und Kooperation in West- und Mitteleuropa bis zur frühen Neuzeit, Weil 1998.

369 Das geht aus der späteren Korrespondenz mit den mitteldeutschen Konventen hervor.

3. Dies geschieht ohne Präjudiz und Zeitverzug; die Streitigkeiten, Appellationen, Kontroversen zwischen beiden Parteien ruhen bis zum künftigen Kapitel.
4. Wenn der Vikar der sieben Konvente sich nicht Vikar durch apostolische Autorität nennen mag, soll er (seinem Titel Vikar) hinzufügen: auch durch Autorität des Magisters von Staupitz. Wenn er sich aber ohne Zusatz (*absolute*) Vikar nennen will, soll ihm das freistehen.
5. Innerhalb eines Monats sollen die sieben Konvente Staupitz mitteilen, ob sie diesen Bestimmungen zustimmen wollen, und wenn sie diese Übereinkunft billigen, sollen sie *cum pleno mandato* ihre Zustimmung erteilen. Staupitz soll unterdessen seinen Mittelsmännern (*procuratoribus*) nach Rom schreiben, dass sie in der Streitsache nichts unternehmen sollen.

Dieser Nürnberger Schlichtungsvorschlag löste bei den Renitenten eine rege Aktivität aus. Die mitteldeutschen Konvente wurden von dem Nürnberger Prior Joannes Rücker<sup>370</sup> informiert und um ihre Stellungnahme gebeten.<sup>371</sup> Die Erfurter arbeiteten unter Federführung von Johannes Nathin<sup>372</sup> eine Zustimmungserklärung aus, die eine präzisierend-einschränkende Interpretation des Nürnberger Rezesses darstellte. Immerhin wird die Union mit der sächsischen Provinz gebilligt, ohne dass in diesem Punkt ein kommentierender Vorbehalt erfolgt. Alle anderen Punkte der Nürnberger Vereinbarung erhielten restriktive oder Sicherheitsklauseln. Hieß es dort, Staupitz sei gleichwohl Vikar, so fügten die Erfurter hinzu: des hochwürdigsten Generalpriors. Das war zwar formal zutreffend, da die (General-) Vikare aller Kongregationen rechtlich als Vertreter des Generals galten; in der Konfliktsituation bedeutete dies aber, dass die Renitenten Staupitz nach wie vor nicht mehr als Vikar der Kongregation, sondern nur als vom General eingesetzten Bevollmächtigten ansahen. Aus dieser Anerkennung, so wird mit juristisch absichernden Klauseln weiter festgestellt, dürften keine Maßnahmen gegen die Privilegien der Kongregation hergeleitet werden, da sonst die Zustimmung als nicht erfolgt und daraus folgende Ernennungen als nichtig gelten sollen. Dem Stillhalteabkommen bis zum nächsten Kapitel wolle man beitreten, wenn auch der General sich in dieser Angelegen-

---

370 Vgl. KUNZELMANN III, 279, Anm. 1071.

371 Erhalten ist das Schreiben an den Prior Andreas Lör von Sangerhausen. Universitäts- und Landesbibliothek Halle, Stolb.-Wern. Zh 92 I, Nr. 32, abgedruckt bei SCHNEIDER, Neue Quellen 32 (Nr. 3).

372 Das ergibt sich aus einem Schreiben Simon Kaisers an den Prior in Nordhausen (s.u.).

heit ruhig verhalte. Sollte Staupitz der Nürnberger Übereinkunft zufolge seine Prokuratoren in Rom anweisen, nichts in der Streitsache zu unternehmen, so fügen die Erfurter hinzu, dass er auch nicht dafür sorgen dürfe, dass durch den General die sieben Konvente oder irgendeiner ihrer Brüder behelligt würden.

Ein Formular für die Anforderung eines Notariatsinstruments<sup>373</sup> enthält noch einige wertvolle Nachrichten über die bisherigen Vorgänge. In dem Dokument werden nämlich Bevollmächtigte angegeben, denen die Vertretung der Streitsache in Rom und überhaupt nach außen (*in Urbe et foris*) obliegt. Eine bisherige Vollmacht für den (wohl inzwischen verstorbenen) einstigen Erfurter Prior Winand von Dietenhofen<sup>374</sup> wird revoziert, hingegen der Dekan des Erfurter Marienstifts Dr. Johannes Weidemann<sup>375</sup> sowie Simon Kaiser und der Nürnberger Prior Johannes Rücker<sup>376</sup> in dieser Funktion bestätigt. Da Weidemann sich in jener Zeit überwiegend in Rom aufhielt, konnte er als Prozessbevollmächtigter *in Urbe* agieren.

Die Aktivitäten der renitenten Konvente zeigen, dass sie der Nürnberger Vermittlungsvorschlag unter einen erheblichen Zugzwang gesetzt hatte. Simon Kaiser wies in einem Brief an den Prior von Nordhausen darauf hin, dass *optimi fautores nostri*, die Nürnberger Ratsherren, die Übereinkunft angeraten und abgefasst hätten, so dass man diese ohne großes Risiko und ohne Unwillen bei ihnen zu erregen nicht abschlagen könne.<sup>377</sup> So gaben denn offenbar nach dem Muster der in Erfurt konzipierten Erklärung mit all ihren Kautelen die renitenten Konvente ihre Zustimmung ab – erhalten ist die der Sangerhäuser Augustiner vom 13. Dezember 1511.<sup>378</sup>

---

373 Universitäts- und Landesbibliothek Halle, Stalb.-Wern. Zh 92 I, Nr. 32, abgedruckt bei SCHNEIDER, Neue Quellen 30f. (Nr. 3d).

374 Zu Winand von Dietenhofen vgl. KUNZELMANN V, 91–93.

375 Zu Johann Weidemann vgl. Erich KLEINEIDAM, Das Stiftskapitel der Marienkirche zu Erfurt am Beginn der Reformation, in: Einheit in Vielfalt. Festgabe für Hugo Aufderbeck, hg. v. Wilhelm ERNST und Konrad FEIEREIS, Leipzig 1974, 27–34; ders., Universitas Studii Erfordensis, Bd. III: Reformation und Gegenreformation, Leipzig 1980, 10–12.

376 S.o. Anm. 370.

377 Universitäts- und Landesbibliothek Halle, Stalb.-Wern. Zh 92 I, Nr. 32, abgedruckt bei SCHNEIDER, Neue Quellen 31 (Nr. 3e).

378 Thür. StA Rudolstadt, A VIII Hessische Collectaneen 1d Nr. 11 Bd. 4, S. 253–258 (Abschrift), abgedruckt bei SCHNEIDER, Neue Quellen 32–34 (Nr. 4).

## 9. Die Beilegung des Streits und ihre Hintergründe

Vielleicht wartete Staupitz noch die vereinbarte Frist von einem Monat ab, innerhalb derer sich die Parteien erklären sollten, bevor er über Regensburg<sup>379</sup> und München nach Salzburg reiste,<sup>380</sup> wo er den Winter verbrachte und bis in die Fastenzeit 1512 blieb.<sup>381</sup> Hier wartete er auf die Rückkehr seiner nach Rom entsandten Delegierten und auf die Nachrichten, die sie vom Ordensgeneral mitbrächten.

Doch noch von München aus ließ Staupitz am 27. Januar 1512 die Einberufung für das nächste Kapitel ausgehen, das am Sonntag Jubilate, dem 2. Mai, im Kölner Kloster<sup>382</sup> des Ordens beginnen sollte. In dem von mir neu entdeckten Ausschreiben<sup>383</sup> kündigt Staupitz an, dass die bevorstehende Zusammenkunft nach den Jahren des Streits ein Kapitel des Friedens und der Eintracht sein solle. Ausdrücklich verlangte Staupitz, dass über die ordentlichen Kapitulare hinaus auch diejenigen Ordensangehörigen bei den Verhandlungen anwesend sein sollten, die an den Vorgängen der Vergangenheit aktiv beteiligt gewesen seien, da sie die beste Kenntnis über die Ursprünge der Streitigkeiten hätten.

Ende Februar 1512 traf Johann von Mecheln auf der Rückreise von Rom bei Staupitz ein, der sich in Salzburg aufhielt. Über die Verhandlungen, die er und sein Begleiter<sup>384</sup> an der Ordenskurie geführt hatten, und über die Weisungen, die er vom General mitbrachte, wissen wir nichts, können nur aus der Beilegung des Streits gewisse Rückschlüsse ziehen. Staupitz sandte ihn am 24. Februar<sup>385</sup> zusammen mit Nikolaus Besler zur Vorbereitung des bevorstehenden Kapitels nach Köln.<sup>386</sup>

---

379 Zum Regensburger Augustinerkloster vgl. Josef HEMMERLE, *Die Klöster der Augustiner-Eremiten in Bayern*, München 1958, 76–80.

380 BESLER, *Vita* 363.

381 Vgl. Johann SALLABERGER, *Johann von Staupitz. Luthers Vorgesetzter und Freund und seine Beziehung zu Salzburg*, in: *Aug(L)* 28 (1978) 108–154. – Ernst WOLF, *Staupitz und Luther. Ein Beitrag zur Theologie des Johannes von Staupitz und deren Bedeutung für Luthers theologischen Werdegang*, Leipzig 1927, 276, teilt aus einer Salzburger Handschrift die Nachricht mit, dass Staupitz in der Fastenzeit eine Reihe von zwölf Predigten hielt, die er „am 6. April) nach letare angefangen“. WOLF hat das Datum allerdings falsch aufgelöst; Dienstag (*erychtag*) nach Laetare 1512 war der 23. März.

382 Zum Kölner Kloster vgl. KUNZELMANN IV, 8–47; V, 455f. und VII, 554f.

383 Thür. StA Rudolstadt, A VIII Hessische Collectaneen 1d Nr. 11 Bd. 4, S. 291–293 (Abschrift), abgedruckt bei SCHNEIDER, *Neue Quellen* 34f. (Nr. 5).

384 Besler, dem wir die Nachricht über die Rückkehr der römischen Delegation verdanken, notiert leider nicht, wer Johann von Mechelns Reisegefährte war.

385 *in camisprivio*. KOLDES Umrechnung: (25. Februar), der BOEHMER, *Romfahrt* 62, und andere folgen, ist unzutreffend. *Camisprivium* ist der Dienstag vor

Am 17. März wandte sich Vikar Simon Kaiser an die Konvente der Renitentz.<sup>387</sup> Das Schreiben ist in Nordhausen abgefasst und lässt somit vermuten, dass Kaiser die Klöster seiner mitteldeutschen Anhängerschaft bereiste, um sich mit ihnen über die weitere Strategie zu beraten. Da die Renitenten dem Nürnberger Kompromiss zugestimmt hätten, müssten sie dem Ausschreiben von Staupitz Folge leisten. Er fordert aber die Kapitulare der sieben Konvente auf, sich schon am 24./25. April (*dominica Misericordia Domini vel sabbato precedenti*), also eine Woche vor dem von Staupitz einberufenen Kölner Kapitel, in der Kartause zu Koblenz<sup>388</sup> einzufinden. Dort sollten offenbar vor der Teilnahme an dem Kapitel letzte Absprachen über das gemeinsame Auftreten getroffen werden.

Trotz des versöhnlichen Tons in Staupitz' Einberufungsschreiben war den Vertretern der Renitentz wohl nicht recht klar, was sie in Köln erwartete. Sie kannten die genauen Absichten der Gegenseite nicht, wussten nicht, ob Staupitz seine Mittelsmänner in Rom im Sinne der Nürnberger Vereinbarung instruiert hatte und welche Anweisungen von Seiten des Generals ergangen waren. Nicht zuletzt galten Simon Kaiser und seine Anhänger offiziell noch als exkommuniziert. Angesichts dieser unsicheren Situation traf Kaiser zwei Vorsichtsmaßnahmen. Er besorgte sich von dem Magdeburger Erzbischof Ernst von Sachsen eine schriftliche Fürsprache zur Vorlage bei dem Kölner Erzbischof Philipp II. von Daun-Oberstein; sie ist ausgestellt in der Residenz Moritzburg in Halle am 21. März.<sup>389</sup> Von der Gunst des Kölner Erzbischofs durfte sich Kaiser während des Kapitels einen gewissen Schutz für sich und die Seinen erhoffen. Und zwei Wochen später, am 5. April 1512, appellierte Kaiser ein letztes Mal an den Papst.<sup>390</sup> Der Text ist nicht erhalten, doch vermutlich stellte diese Appellation eine vorsorgliche Rechtsverwahrung

---

Aschermittwoch bzw. nach Estomihi. An diesem Tag traf Johann von Mecheln nicht in Salzburg ein (KOLDE), sondern wurde nach Köln weitergeschickt (richtig BOEHMER).

386 BESLER, Vita 363: *Unde [scil. Salzburg] postea anno 1512 in carnisprivio a p[atermitate] sua missus sum Coloniam ob capituli ibi celebrandi praeparationem cum P. Magistro Jo. Mechlinia, qui tunc Romam missus redierat.*

387 Erhalten ist die Kopie des Schreibens an den Konvent in Sangerhausen. Thür. StA Rudolstadt, A VIII Hessesche Collectaneen 1d Nr. 11 Bd. 4, S. 297–299 (Abschrift), abgedruckt bei SCHNEIDER, Neue Quellen 35f. (Nr. 6).

388 Von dem 1331 bis 1802 bestehenden Kartäuserkloster hat noch heute der Stadtteil Karthause im Süden von Koblenz seinen Namen.

389 Thür. StA Rudolstadt, A VIII Hessesche Collectaneen 1d Nr. 11 Bd. 4, S. 287–289 (Abschrift), abgedruckt bei SCHNEIDER, Neue Quellen 36f. (Nr. 7).

390 Neelsbach 477: *Tertia denique [appellatio] de Anno 1512, 5. Aprilis, in qua apparet Vicarium (ut puto Congregationis) fuisse Simonem Caesarem. Latius contenta non scribo, quia inter Conventus appellantes non invenitur hic noster Coloniensis [...].*

für alle negativen Eventualitäten dar, die sich in Köln ereignen konnten. Aber die Befürchtungen sollten sich bald als unbegründet erweisen.

Wenige Tage vor dem Beginn des Kapitels wandte sich der Nürnberger Rat am 26. April 1512 an die in Köln zusammentretenden Kapitulare.<sup>391</sup> Es ist auffällig, dass dieses Schreiben auf den vor einem halben Jahr in Nürnberg ausgehandelten Vergleich überhaupt nicht mehr eingeht, sondern wieder die Position der anfänglichen Fundamentalopposition einnimmt. Hatte der Kompromiss eine Anerkennung der Union mit der sächsischen Provinz vorgesehen, so hieß es nun, diese Vermengung der Observanten mit der Provinz Saxoniam sei nicht nur für die Augustinereremiten in Nürnberg äußerst verdrießlich, sondern auch für den Rat gänzlich intolerabel. In scharfer Form verlangte der Rat den Fortbestand der bisherigen Observanz.<sup>392</sup>

Am Sonntag Jubilate, dem 2. Mai 1512, trat in Köln das angekündigte Kapitel zusammen, auf dem der langjährige Streit endlich beigelegt wurde. Das Einberufungsschreiben war von Staupitz als Generalvikar an die Mitglieder der Kongregation gerichtet, doch erschienen neben deren Kapitularen<sup>393</sup> offenbar auch solche aus der sächsischen Provinz wie der Zerbster Prior Wilhelm,<sup>394</sup> die wohl vom Fortbestand der geschlossenen Union ausgingen. Schon die Dauer des Kapitels, das vier Tage (vom 2.

---

391 Bayer. StA Nürnberg, Briefbücher des Nürnberger Rates, Nr. 68, f. 131; abgedr. bei BOEHMER, Romfahrt 167 (Beilage Nr. 3). Pirckheimers Briefwechsel II, Nr. 206 bis.

392 [...] *hanc permixtionis seu fratrum sub vicariatu viventium cum provincia Saxonie confusionem non solum fratribus in Urbe nostra degentibus molestissimam, sed etiam nobis omnino fore intollerandam. Rogamus igitur ac in Domino vos hortamur, in o requirimus [...], ut Regularis vita in suo esse perduret nosque illesi absque offensa maneamus.*

393 Nach einem Schreiben des Augustiners Peter Wechmann an den Zerbster Rat aus dem Jahre 1525 sind in Köln u.a. *dabey gewesen doctor Yssleben* [Johann Vogt], *doctor Martinus* [Luther], *doctor Wenslaus* [Link] (zit. bei Gottfried WENTZ, Das Augustinereremitenkloster in Zerbst 437). Die Teilnahme Luthers wurde bisher lediglich indirekt erschlossen durch seine späteren Bemerkungen über die schlechte Akustik des Kölner Doms (WA.TR 3, Nr. 3781), die Reliquien der Heiligen Drei Könige und einen besonderen Wein (WA 34/I, 22,1–7), die auf seinen, nur 1512 möglichen Aufenthalt in der Stadt zurückgeführt wurden. Vgl. Gustav KAWERAU, Luther in Köln, in: ThStKr (1908) 348f.; Otto CLEMEN, Luther in Köln, in: ders., Kleine Schriften zur Reformationsgeschichte (1897–1944), hg. v. Ernst KOCH, Bd. VI, Leipzig 1985, 201–203.

394 Seine Teilnahme an dem *capitel zu Collon* wird erwähnt in dem Schreiben des Zerbster Augustiners Peter Wechmann (s. die vorige Anm.).

bis zum 5. Mai<sup>395</sup>) währte, lässt die Schwierigkeit der Verhandlungen ahnen. Da die Akten nicht erhalten und bisher auch keine anderen Nachrichten über die Ergebnisse bekannt sind, bleibt dem historischen Betrachter nur ein Rückschlussverfahren übrig, das von den Verhältnissen der Folgezeit seinen Ausgang nimmt.

Demnach erfolgte die Beilegung des Streites in der Weise, dass die Union zwischen Kongregation und sächsischer Provinz aufgegeben wurde. Sichere Indizien dafür sind, dass von dieser Verbindung in den nächsten Jahren keine Rede mehr ist und Staupitz zuletzt am 9. April 1512,<sup>396</sup> nach dem Kölner Kapitel aber nicht mehr in dem Doppelamt als Vikar-und-Provinzial erscheint,<sup>397</sup> sondern nur noch als Generalvikar der Kongregation.<sup>398</sup> Vermutlich noch 1512 erhielt die sächsische Provinz wieder einen eigenständigen Provinzial, und wahrscheinlich war das erneut Gerhard Hecker.<sup>399</sup>

---

395 Vgl. den Schuldbrief Staupitz' für den Nürnberger Rat: *Actum in capitulo nostro triennali Coloniensi die Mercurii quinta Maii Anno a reconciliata divinitate millesimo quingentesimo duodecimo* (KOLDE, Augustiner-Congregation 439f.). Die üblichen Personalentscheidungen wurden erst am letzten Tag getroffen; vgl. BESLER, Vita 363: *In eo capitulo denuo confirmatus fui Nurnbergensis prior 5. Maii, que erat dies Mercurii post Dominicam Jubilate 1512.*

396 In einer Gebetsverbrüderung: *Frater Joannes de Staupitz, divinarum litterarum humilis professor, Thuringiae et Saxoniae ordinis fratrum Eremitarum Sancti Augustini Prior provincialis ac sacrae unionis reformatae per Allemanniam eiusdem ordinis Apostolica auctoritate generalis vicarius.* Wolfram SCHNEIDER-LASTIN (Hg.), Staupitz. Salzburger Predigten 1512, Tübingen 1990, 5, Anm. 18; Johann SALLABERGER, Johann von Staupitz, die Stiftsprediger und die Mendikanten-Termineien in Salzburg, in: SMGB 93 (1982) 218–269, hier 257.

397 Nach einer Eintragung im Kollektenbuch des Generalats überbrachte Staupitz 1513 bei einem nicht genauer datierten Besuch in Rom allerdings die Abgaben der sächsischen Provinz für das Jahr 1512, wird aber – anders als früher – nur als *vicarius* bezeichnet: *Romae 1513. Haec provincia [Saxoniae] solvit collectam per manus vicarii magistri Ioannis Stupiz pro anno MDXII aureos viginti quatuor – a. 24* (Generalarchiv OSA Rom, Ll 2, f. 57<sup>v</sup>).

398 Erstmals in dem noch in Köln ausgefertigten Darlehensvertrag mit den Nürnbergern; s.o. Anm. 395.

399 KUNZELMANN (V, 375f.), dessen Argumentation nicht konsistent ist, rechnet mit einer Amtsperiode Hermann Dreiers von 1511 (!) bis 1514 und lässt Gerhard Heckers Amtszeit 1514 beginnen. Für ein Provinzialat Dreiers gibt es aber keinen eindeutigen Beleg. In einer lippischen Urkunde vom 9. Juli 1511 wird er zwar Provinzial und Prior genannt (OTTO PREUSS / August FALKMANN [Bearb.], Lippische Regesten aus gedruckten und ungedruckten Quellen, Bd. IV, Lemgo / Detmold 1868 [Ndr. Osnabrück 1975], S. 266f. Nr. 2988), doch scheint dies sich auf sein einstiges Amt zu beziehen; denn noch im Herbst 1511 ist Staupitz in seinem Doppelamt als Vikar-und-Provinzial sicher belegt. Wenn Gerhard Hecker bereits 1514 als Provinzial erwähnt wird, das nächste

Letztlich hatten also die Renitenten über Staupitz gesiegt, obwohl sie in der Kongregation nur eine Minderheit darstellten. Wie ist es zu dieser überraschenden Wendung gekommen? Gewiss war es nicht nur die Hartnäckigkeit der Opposition. Ohne die politische Unterstützung durch den Nürnberger Rat, die schon Boehmer und die ihm folgende Forschung zu Recht betonten, wäre dieser Ausgang nicht möglich gewesen. Die neuen Quellen über die vom Nürnberger Rat initiierte Vermittlungsaktion unterstreichen noch einmal die Bedeutung der Reichsstadt in diesem Konflikt. Allein, es darf nicht übersehen werden, dass nicht nur der Ordensgeneral auf Staupitz' Seite stand und drei Viertel der Konvente seiner Kongregation zu ihm hielten, sondern dass Staupitz auch gewichtige politische Unterstützer wie die wettinischen Fürsten hatte.<sup>400</sup>

Ein Umstand, auf den bereits Hausrath hinwies,<sup>401</sup> hat in der neueren Forschung keine Beachtung gefunden. Die Bulle vom 15. Dezember 1507, in der die Union von deutscher Kongregation und sächsischer Ordensprovinz gebilligt worden war und die Staupitz am 30. September 1510 als grundlegendes Unionsdokument hatte drucken lassen, war von dem Kardinallegaten Bernhardin Carvajal ausgefertigt worden. Carvajal hatte aber in der Folgezeit zu den Gegnern der Politik Julius' II. gehört, die sich mit dem Papst überwarfen.<sup>402</sup> Im September 1510, als Staupitz die Bulle als Rechtsgrundlage der Union zum Druck brachte, verließ Carvajal mit vier anderen oppositionellen Kardinälen Bologna, den damaligen Aufenthaltsort der Kurie, und reiste nach Mailand in französisches Gebiet. Dort stellten sie am 16. Mai 1511 die Einberufungsbulle für das gallikanische Konzil von Pisa aus, das im September zusammentreten sollte.<sup>403</sup> Am 24. Oktober 1511 verhängte Julius II. über ihn und die anderen abtrünnigen Kardinäle die Exkommunikation, die ebenso

---

Provinzialkapitel, auf dem der Provinzial gewählt wurde, aber erst 1515 stattfand – KUNZELMANN, V, 375f., Anm. 1914; vgl. jetzt die Ernennung des Präsidenten durch den General am 5. Februar 1515 in Registrum Nr. 295 –, muss Hecker schon im voraufgehenden Triennium 1512–1515 Provinzial gewesen sein.

400 S.o. S. 62.

401 HAUSRATH, Romfahrt 74.

402 Vgl. Hugo ROSSBACH, Das Leben und die politisch-kirchliche Wirksamkeit des Bernardino Lopez de Carvajal, Cardinals von S. Croce in Gierusalemme in Rom, und das schismatische Concilium Pisanum, Erster Theil, Diss. Breslau 1892.

403 Vgl. Olivier DE LA BROUSSE, Lateran V, in: ders. / Joseph LECLER / Henri HOLSTEN / Charles LEFEBVRE, Lateran V und Trient, Mainz 1978, 41f. Zu den kirchenrechtlichen Fragen vgl. Walter ULLMANN, Julius II and the Schismatic Cardinals, in: Studies in Church History 9 (1972) 177–193.

wie die Schreiben des Papstes an Könige, Herzöge und Fürsten im Druck verbreitet wurde.<sup>404</sup> Der Papst beeilte sich nun seinerseits, ein Konzil für 1512 in den Lateran einzuberufen. An der Vorbereitung dieses V. Laterankonzils war der Ordensgeneral Aegidius von Viterbo maßgeblich beteiligt.<sup>405</sup> Dieser Aspekt ist auch bei der überraschenden Wendung im Ordensstreit mit zu bedenken. In der neuen kirchenpolitischen Situation musste es aus der Sicht von Staupitz als höchst inopportun erscheinen, sich auf ein von dem gebannten Carvajal ausgefertigtes Dokument zu berufen.<sup>406</sup>

Weitaus wichtiger erscheint ein anderer Gesichtspunkt: Durch das Pisaner Konzil war eine äußerst kritische kirchenpolitische Lage entstanden. Neben dem französischen König unterstützte zunächst auch Kaiser Maximilian die Veranstaltung. Es war anfangs keineswegs absehbar, ob dem Pisanum Erfolg beschieden sein würde und ob gar ein Schisma drohte. Der militärische Konflikt zwischen der Heiligen Liga (Papst, Venedig, Spanien) und Frankreich unterstrich den Ernst der Lage. Die Erfolge der Franzosen, die noch am 11. April 1512 dem spanisch-päpstlichen Heer bei Ravenna eine schwere Niederlage beibrachten, boten Anlass zur Sorge.<sup>407</sup> Wie sehr das Kriegsgeschehen in Oberitalien das Leben der Orden beeinträchtigte, beleuchtet etwa das wenige Tage danach ausgefertigte päpstliche Breve an Vikar und Visitatoren der lombardischen Kongregation, in dem er für den Fall, dass deren Kapitel wegen der Kriegswirren in diesem Jahr nicht stattfinden könne, die Amtszeit aller Amtsträger um ein Jahr verlängerte.<sup>408</sup> Weitaus bedrohlicher als die Kriegsnot erschien aber die Gefahr einer Kirchenpaltung, die das Pisanum heraufbeschworen wurde. Wie die zeitgenössische Publizistik zeigt,<sup>409</sup> standen die Verhältnisse während des Großen Abendländischen Schismas und während des Konflikts um das Basler Konzil warnend vor aller Augen; waren doch damals auch die meisten

---

404 PASTOR III/2, 820 mit Anm. 1; DE LA BROUSSE 47f. Die Exkommunikation wurde erst im Sommer 1513 von Leo X. aufgehoben (DE LA BROUSSE 69f.).

405 Vgl. Resgestae I, Nr. 858 und 860.

406 Wie spätere Äußerungen Luthers zeigen, war ihm die Rolle Carvajals bei dem Zustandekommen des Pisaner Conciliabulum durchaus bekannt. Vgl. WA.TR 4, Nr. 4785, auch WA.TR 2, Nr. 2246.

407 Vgl. dazu Aegidius' Bemerkungen in seiner Eröffnungspredigt auf dem V. Lateranense; s.u. Anm. 411 und 415f.

408 Generalarchiv OSA, Bull. D-IV-13; vgl. Bullarium IV, Nr. 199.

409 Vgl. PASTOR III/2, 828–830; Hubert JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient, I, Freiburg <sup>3</sup>1977, 86f.; Remigius BÄUMER, Nachwirkungen des konziliaren Gedankens in der Theologie und Kanonistik des frühen 16. Jahrhunderts, Münster 1971, 6ff. 33ff. u.ö.

Orden in verschiedene Oboedienzen gespalten gewesen.<sup>410</sup> In dieser Situation musste es aus der Sicht der Kurie und des Generals, der bei der Vorbereitung des Laterankonzils vom Papst mit verschiedenen Aufgaben betraut worden war, als höchst gefährlich erscheinen, die Zerwürfnisse in der deutschen Augustinerkongregation zu vertiefen. Die Unionspläne von Staupitz, so lässt sich vermuten, wurden den höheren Zielen der päpstlichen Politik geopfert. Am 3. Mai 1512, als in Rom das V. Laterankonzil – mit einer Predigt des Augustinergenerals Aegidius<sup>411</sup> – eröffnet wurde, war in Köln das Kapitel der deutschen Augustinerkongregation versammelt, auf dem der Streit beigelegt wurde.

Obwohl wir über die Details kaum etwas wissen, gibt es doch einige sprechende Indizien für die Befriedung der Lage. Simon Kaiser, der Wortführer der Renitenten, wurde zum Studium an die Kölner Universität abgeordnet, wo er im August immatrikuliert wurde;<sup>412</sup> damit war der hartnäckige Gegenspieler Staupitz' zunächst ruhig gestellt und aus der aktiven Ordenspolitik fern gehalten. Der Nürnberger Konvent gewährte Staupitz und der Kongregation ein Darlehen von 200 Goldgulden *in publicam communemque ordinis et fratrum nostrorum utilitatem*,<sup>413</sup> das wohl auch zur Begleichung jener „unnützen Ausgaben“ dienen sollte, die Staupitz als Begleiterscheinung des Konflikts im Ausschreiben des Kölner Kapitels beklagt hatte. Es ist aber recht unwahrscheinlich, dass ein Bettelordenskloster derart vermögend war, um eine so hohe Summe verleihen zu können. Plausibler erscheint, dass der Nürnberger Rat oder wohlhabende Patrizierkreise die eigentlichen Darlehensgeber waren und der Augustinerkonvent nur als Vermittler fungierte. Voraussetzung für den großzügigen Kredit war höchstwahrscheinlich der Ausgang des Kapitels entsprechend den Nürnberger Wünschen.<sup>414</sup> Hatte der Ordensgeneral in dem nun beigelegten Konflikt die längste Zeit auf der Seite von Staupitz gegen die Renitenten gestanden, so konnte es nun als ver-

---

410 Zu den Augustinereremiten vgl. Adolar ZUMKELLER, Die Augustinereremiten in der Auseinandersetzung mit Wyclif und Hus, ihre Beteiligung an den Konzilien von Konstanz und Basel, in: *AAug* 28 (1965) 5–56.

411 MANSI 32, 669–676. Übersetzung in Auswahl bei de la Brosse 457–469. Vgl. *Resgestae* I, Nr. 885. Vgl. dazu Clare O'REILLY, *Without Councils We Cannot Be Saved*. Giles of Viterbo Addresses the Fifth Lateran Council, in: *Aug (L)* 27 (1977) 166–204.

412 Hermann KEUSSEN, *Die Matrikel der Universität Köln, II: 1476–1559*, Bonn 1919, 698, Nr. 20.

413 Abgedruckt bei KOLDE, *Augustiner-Congregation* 438f.

414 So schon die Vermutung bei BOEHMER, *Romfahrt* 63, Anm. 3.

söhnliches Zeichen erscheinen, wenn nicht nur in Wittenberg,<sup>415</sup> sondern auch in dem reichsstädtischen Zentrum der Opposition die Ansprache nachgedruckt wurde, die Aegidius von Viterbo bei der Eröffnung des Laterankonzils gehalten hatte.<sup>416</sup> Und schließlich wurde Staupitz selbst im Herbst des Jahres 1512 freundlich in Nürnberg empfangen, wo er unter großem Zulauf predigte.<sup>417</sup>

Der langwierige Konflikt hatte somit einen friedlichen, aber nicht wirklich befriedigenden Ausgang gefunden. Das Projekt eines Anschlusses der sächsischen Provinz an die Kongregation war gescheitert. Doch hat Staupitz die Pläne zur Expansion der Observanz in die Provinzen hinein keineswegs aufgegeben, wie etwa seine fortdauernden Aktivitäten im Südwesten oder die Reformierung einiger Konvente in der kölnischen Provinz dokumentieren.<sup>418</sup> Die vielfach spürbaren Nachwirkungen des Ordenskonflikts, auf die hier nicht eingegangen werden kann, reichen hinüber bis zu jener viel tiefer greifenden Auseinandersetzung, die dann einige Jahre später um die rechte *observantia religiosa* entbrannte und die nicht nur die Kongregation, sondern den ganzen Orden in Deutschland vor eine Zerreißprobe stellte.

## 10. Zwischenbilanz

Versuchen wir also, nach der Darstellung des Ordensstreits eine Zwischenbilanz zu ziehen.

Die während der letzten fünf Jahrzehnte neu zutage geförderten Quellen haben es möglich gemacht, ein differenzierteres Bild der *contentio Staupitii* zu rekonstruieren, als es die ältere Forschung vermochte. Gleichwohl bleiben noch immer empfindliche Lücken: nach wie vor kennen wir etwa nicht den Inhalt des Jenaer Rezesses und bleiben leider auch im Hinblick auf die Schlussphase des Konflikts einschließlich der Beschlüsse des Kölner Kapitels auf (begründete) Mutmaßungen angewiesen.

---

415 Oratio prima synodi sive concilij lateranensis habita per P. Egidium Viterbiensum Augustiniani Ordinis generalem, Wittenberg : Gronenbergk, 1512 [UB München, SStB Augsburg].

416 Oratio prima Synodi Lateranensis habita per Egidium Viterbiensem Augustiniani ordinis Generalem, Nürnberg : Stuchs, 1512 [UB München, UB Eichstätt, UB Würzburg]. Vorlage ist der römische Druck: Oratio prima synodi Lateranensis [...], Rom 1512 [SB München].

417 Scheurl's Briefbuch 101 und 104. Zu der sich wohl erst später bildenden Sodalitas Staupitziana vgl. Berndt HAMM, Humanistische Ethik und reichsstädtische Ehrbarkeit in Nürnberg, in: MVGN 76 (1989) 65–147, hier 133–143.

418 Vgl. die (ergänzungsbedürftige) Darstellung bei KUNZELMANN V, 468–470.

Den bedeutendsten Erkenntnisfortschritt stellt die durch Eckermanns Beitrag bekannt gemachte Entdeckung dar, dass die sieben renitenten Klöster bzw. ihr Wortführer Simon Kaiser mehrfach appellierten. Boehmer hatte eine beabsichtigte Appellation der Opposition in Rom nur aus dem (in dem Registerauszug überlieferten) Appellationsverbot erschlossen und vermutet, dass dieser Versuch im Herbst 1510 unternommen worden sei. Die Appellation ist nach Boehmer aber nicht erfolgt, da der General bzw. der Ordensprokurator sie nicht gestattete. Inzwischen ist durch die neuen Quellen bekannt, dass die Renitenten tatsächlich appellierten, und zwar insgesamt viermal (!).

Boehmers stillschweigende Voraussetzung, dass die (von ihm nur erschlossene) Appellation an der Kurie durch eine Delegation vorgetragen werden sollte, ist allein durch das Bestreben motiviert, Luthers Romreise mit einer Appellation der Renitenten und dem Appellationsverbot des Generals in Verbindung zu bringen. Doch war ein persönliches Erscheinen von Appellanten rechtlich nicht erforderlich. Es sei noch einmal an Luthers Appellation *ad Papam melius informandum* im Herbst 1518 nach dem Verhör vor Kardinal Cajetan erinnert. Es genügte eine Erklärung vor einem Notar und Zeugen, um der Rechtsverwahrung Gültigkeit zu geben.<sup>419</sup> Der Notar fertigte ein Notariatsinstrument an und stellte sog. „Apostel“ (Apostelbriefe)<sup>420</sup> aus, die an die angerufene Instanz befördert wurden. Ein solches Notariatsinstrument hat sich von der dritten Appellation der Renitenten im September 1511 erhalten und ist von Eckermann publiziert worden.<sup>421</sup> Sie erfolgte nicht in Rom, sondern in Nordhausen/Harz. Wie sich aus einem der von mir neu gefundenen Texte ergibt, besaßen die Renitenten überdies einen Prozessbevollmächtigten, der sich in Rom aufhielt.<sup>422</sup> Zudem verfügte etwa die Stadt Nürnberg durch ihren römischen Syndikus<sup>423</sup> über eine geeignetere und effizientere Möglichkeit, um auf römische Instanzen einzuwirken.

Eckermanns Publikation mit den Nachrichten über vier Appellationen und mit dem Abdruck eines Notariatsinstrument hätten eigentlich sogleich Zweifel an der hypothetischen Konstruktion Boehmers wecken müssen, dass eine Delegation zum Zweck der Appellation in Rom erschienen sei. In dem Registereintrag ist denn davon auch nicht die Rede. Mehr noch: Es gibt in den Quellen überhaupt keinen Hinweis da-

---

419 Vgl. das Appellationsinstrument WA 2, 28–33.

420 S.o. Anm. 344.

421 S.o. S. 36 und 77, Anm. 343.

422 Dr. Johannes Weidemann, s.o. S. 84.

423 S.o. S. 72 mit Anm. 318.

rauf, dass Bevollmächtigte der Opposition irgendwann nach Rom gezogen wären, um eine der vier Appellationen zu überbringen, und abgesehen von jener problematischen Notiz bei Cochläus fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass sich überhaupt jemals Vertreter der Renitenten nach Rom gewagt hätten.

Das Schweigen der Quellen beruht wohl kaum auf einem Zufall der Überlieferung. Ich halte es für schlechterdings ausgeschlossen, dass zu irgendeinem Zeitpunkt des Konflikts eine Gesandtschaft der oppositionellen Konvente nach Rom gegangen sein könnte. Es wäre den Abgesandten sehr schlecht bekommen! Aegidius hatte im Sommer 1510 den Streitfall entschieden und hatte bei Ungehorsam die auf Rebellion stehenden Strafen angedroht. Hätten solche Rebellen es gewagt, in Rom zu erscheinen, wären sie in den Klosterkerker gewandert! Das ist nun keine bloße Spekulation, sondern läßt sich aus einem Vorfall aus der Geschichte der deutschen Kongregation belegen, der erst wenige Jahre zurücklag.<sup>424</sup> Als nämlich 1505 Nikolaus Besler als Abgesandter von Staupitz während einer Vakanz des Generalats direkt mit der Kurie verhandelt hatte, war er anschließend von dem neuen General, dem Vorgänger des Aegidius, und dem Generalprokurator des Ordens deswegen „förmlich wie ein Verbrecher behandelt“<sup>425</sup> worden.<sup>426</sup> Das Trauma saß so tief, dass Besler noch zehn Jahre später, als er zum Generalkapitel nach Italien delegiert werden sollte, mit der Begründung ablehnte, dass er sich „fürchte wegen der Dinge, die er dort einst erlitten“ habe.<sup>427</sup> Die damaligen Vorgänge waren in der Kongregation zweifellos gut bekannt und haben den Gedanken an eine Gesandtschaft der Opposition wohl gar nicht erst aufkommen lassen, zumal es die erwähnten weniger riskanten und effektiveren Möglichkeiten gab.

Wenn es gar keine Gesandtschaft der renitenten Konvente nach Rom gegeben hat, kann auch Luthers Romreise nicht 1510/11 von

---

424 Zum Ganzen vgl. SCHNEIDER, Intervention.

425 BOEHMER, Romfahrt 52.

426 BESLER, Vita 361: *Quantas autem inter haec ego a P. generale, tunc magistro Augustino de Interamna, et Ordinis Procuratore, magistro Petro [sic!] Antonio, qui in primis vitae regularis esse promotores debuissent, molestias pertulerim, quo negotio religionis, pro quo Romae versabar, impediretur, quoties coram eis vocatus et de punctis diversis ab eis confictis examinatus, quoties mihi carcer praeparatus, quoties sub paena excommunicationis latae sententiae, ne urbem exirem, prohibitus fuerim, etiam sub 100 ducatorum paena, quo item periculo, ne clam captus extinguerer, per urbem tanto tempore incesserim, novit Dominus et conscientia mea.*

427 Anno deinde 1515 in capitulo Gotensi volebant me patres mittere ad capitulum generale ordinis, quod recusavi propter ea, quae antea in Italia expertus timui. BESLER, Vita 364.

Erfurt aus im Auftrag der Opposition erfolgt sein. Diese Feststellung lässt sich durch eine Reihe weiterer Argumente unterstützen.

Luther wäre 1510 für eine Reise nach Rom als Vertreter der Opposition in einer so hoch bedeutsamen ordenspolitischen Angelegenheit auch gar nicht qualifiziert gewesen, schon gar nicht als Verhandlungsführer (*litis procurator*). Er besaß bisher noch keinerlei administrative Erfahrungen in seinem Orden, hatte noch keine Ämter innegehabt, war auch noch nie über den engeren thüringisch-sächsischen Raum hinausgekommen. Anders als bei der einstigen Reise Nathins nach Halle im Jahre 1506, als der neubekehrte Vorzeige-Novize oder -Professe mitreisen durfte,<sup>428</sup> hätte es sich jetzt um eine hochrangige Mission gehandelt. Zum Vergleich: Nikolaus Besler, der von Staupitz 1505 nach Rom Abgesandte, war in seinem Nürnberger Heimatkonvent Prokurator, dann Novizenmeister und von 1495 bis 1500 Prior gewesen, hatte danach dieses Amt von 1500 bis 1503 im Kloster Eßlingen bekleidet, war 1503 Prior in München geworden und hatte Staupitz auf dessen erster mehrmonatige Visitationsreise begleitet. Gregor Mayer,<sup>429</sup> der Besler als Emissär folgte, war 1504–1505 Prior in Wittenberg, 1508–1510 Prior in München gewesen und reiste als solcher nach Rom. Derartige Erfahrungen konnte Luther nicht vorweisen.

Eine Reise im Auftrag der Opposition, um beim Papst zu appellieren, hätte Luther und seinen Begleiter gar nicht bis nach Rom geführt, da Papst und Kurie sich, wie erwähnt, im Winter 1510/11 in Bologna aufhielten.<sup>430</sup> Wenn man den Zweck der Dienstreise in Bologna hätte erledigen können, warum sollte man dann überhaupt noch nach Rom ziehen? Nur, um noch eine private Pilgerreise (mit einem vierwöchigen Aufenthalt in Rom!) an die Dienstreise anzuschließen? Der Einwand, dass der Ordensgeneral unverändert seine Residenz im Rom hatte und es den Ordensleuten strengstens verboten war, sich unmittelbar mit

---

428 Vgl. dazu meinen oben Anm. 107 genannten Beitrag.

429 Vgl. WENTZ, Augustinereremitenkloster Wittenberg 460; KUNZELMANN V, 495, Anm. 2409.

430 Den Papst hätten Durchreisende freilich in Bologna kaum zu Gesicht bekommen. Denn am 22. September 1510 war Julius II. bereits krank in Bologna angelangt, und er blieb bis Ende des Jahres meist bettlägerig, erschien also nicht in der Öffentlichkeit. Selbst zu Weihnachten konnte er nur sitzend und in seiner Privatkapelle die Messe lesen. Lediglich am 20. Oktober ließ er sich einmal auf den Balkon des Palastes tragen, um die nach ihm rufende Volksmenge zu segnen. Auch beim Wechsel vom Palast in das Haus seines Freundes Giulio Malvezzi am 6. November und seiner Rückkehr in den Palast am 15. Dezember hätte man einen Blick auf den kranken Papst erhaschen können. Vgl. die Darstellung bei PASTOR III/2, 785–791.

päpstlichen Behörden in Verbindung zu setzen,<sup>431</sup> verkennt die Situation. Wie wir inzwischen wissen, appellierten die Renitenten jeweils sowohl gegen Staupitz als auch gegen den General. Ein loyales Verhalten, wie es schon Boehmer für die angebliche Delegation bei ihrem Romaufenthalt unterstellt, wäre also völlig abwegig gewesen.

Vom Herbst 1508 bis Herbst 1509 war Luther im Wittenberger Kloster gewesen und wohl damals schon in eine enge persönlich-seelsorgerliche Beziehung zu Staupitz getreten. Die Annahme, dass Luther im folgenden Jahr als Delegierter der Anti-Staupitz-Opposition nach Rom gegangen sein soll, bereitet erhebliche psychologische Schwierigkeiten. Ebenso wenig plausibel wäre es, dass Staupitz einen ehemaligen Exponenten der Opposition, der gegen ihn in Rom hätte prozessieren wollen, selbst nachdem er dann die Seiten gewechselt hatte, zu seinem Lehrstuhl-Nachfolger in Wittenberg erkoren hätte.

So ergibt sich nach dieser Zwischenbilanz, dass die bereits in der älteren Forschung vertretene Meinung den Vorzug verdient: Luther kann demnach nur im Winterhalbjahr 1511/12 nach Rom gezogen sein, d.h. nach seinem endgültigen Wechsel nach Wittenberg und von dort aus.

### III. Luthers Erfurter Lehrtätigkeit 1509–1511

Erinnern wir uns noch einmal an Gustav Kaweraus Forderung, auf zweifache Weise die Zeit der Romreise Luthers einzugrenzen. Neben der Ermittlung der passenden Stelle im Verlauf der Streitigkeiten gelte es herauszufinden, „wo in Luthers damaligen akademischen Verhältnissen freier Raum für eine mehrmonatliche Abwesenheit sich zeigt“.<sup>432</sup> Ein Blick auf die Erfurter Lehrtätigkeit soll eine Art Gegenprobe zu den bisherigen Beobachtungen darstellen.

#### 1. Der chronologische Rahmen

Wir versuchen zunächst, den zeitlichen Rahmen von Luthers Aufenthalt in Erfurt zwischen seiner Rückkehr aus Wittenberg und seiner zweiten und endgültigen Übersiedlung dorthin abzustecken. In beiden Fällen kennen wir die genauen Termine nicht, so dass es nicht einmal möglich ist, die Eckdaten exakt festzulegen.

Die beiden Anhaltspunkte für eine absolute Chronologie sind in unserem Zusammenhang wenig hilfreich: In mehreren Tischreden er-

---

431 VOSSBERG, Rom 27.

432 KAWERAU, Romfahrt 88.

wähnt Luther ein Ereignis, das damals die Gemüter in der Stadt bewegte: die Hinrichtung des Obervierherrn Heinrich Kellner, die am 28. Juni 1510 stattfand.<sup>433</sup> Das zweite Zeugnis ist ein Brief, den der Humanist Peter Eberbach (Petreius Aperbacchus) am 10. September 1510 an den Augustiner Johann Lang in Erfurt richtete und in dem er Grüße an Luther bestellte.<sup>434</sup> Eberbach, der sich damals aber nicht in Erfurt aufhielt, ging also von Luthers Anwesenheit in der Stadt aus. Doch für unsere Fragestellungen ist auch das zweite Datum nur bedingt brauchbar. Denn selbst wenn Luther zu seiner Romreise im Herbst 1510 von Erfurt aus aufgebrochen wäre, böte es keinen sicheren *terminus post quem*. Denn Eberbach hielt sich seit 1505 nicht mehr in Erfurt auf und setzte nur voraus, dass Luther in der Stadt sei.

Nach allgemeiner Ansicht wechselte Luther im Herbst 1511 zum zweiten Mal und diesmal für immer von Erfurt nach Wittenberg. Eindeutige Belege für den Zeitpunkt gibt es freilich auch hier nicht. Sein Ordensbruder und Freund Johann Lang wurde am 24. August 1511 in Wittenberg immatrikuliert, und der Verlauf des Ordensstreites macht es wahrscheinlich, dass auch Luther damals „zu seinem Staupitz abfiel“ und ebenfalls nach Wittenberg wechselte.<sup>435</sup> Das erste Zeugnis über Luthers dortige Anwesenheit stammt erst aus dem Mai 1512. Auch hierfür bietet die Korrespondenz Peter Eberbachs mit Johann Lang den Anhaltspunkt. Am 8. Mai 1512 schrieb Petreius einen Brief an Lang in Wittenberg, in dem er zugleich Luther anredet; er setzt also dessen Anwesenheit in Wittenberg voraus.<sup>436</sup> Die humorige Anrede *Sancte Joanne et sancte Martine* könnte eine Anspielung auf ihren Weggang aus Erfurt aus religiöser Überzeugung (Gehorsam gegenüber dem Oberen) sein. Wenige Tage, bevor Petreius den Brief schrieb, hatte am 5. Mai 1512 das Kapitel der Kongregation in Köln stattgefunden, an dem Luther teilgenommen

---

433 WA.TR 1, Nr. 487; 2, Nr. 2494a, 2709, 2800. Die Ausschreitungen am 4. August 1510, die zur Zerstörung des Großen Kollegs führten, erwähnt Luther nicht. Zu den Hintergründen vgl. Friedrich BENARY, Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509, Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 32 (1911) 127–161.

434 Theodor KOLDE, *Analecta lutherana*, Gotha 1883, 10; OERGEL, Vom jungen Luther 117, Anm. – Petreius hatte Erfurt 1505 verlassen; vgl. Horst Rudolf ABE, Die Frequenz der Universität Erfurt im Mittelalter (1392–1521), in: Beiträge zur Geschichte der Universität Erfurt (1392–1816), I, Erfurt 1956, 34, Tabelle II; KLEINEIDAM II, 194. Zum Erfurter Humanistenkreis, zu dem Lang und Eberbach gehörten, vgl. Robert W. SCRIBNER, The Erasmians and the Beginning of the Reformation in Erfurt, in: JRH 9 (1976), 3–31, hier 8–11, 14–16.

435 S.o. S. 73f.

436 KOLDE, *Analecta Lutherana* 4, vgl. auch SCHEEL, Luther II, 303.

hatte<sup>437</sup> – doch wohl von Wittenberg aus.<sup>438</sup> Das erste Zeugnis aus Wittenberg, das von Luther selbst stammt, ist erst sein Brief vom 22. September 1512 an sein Erfurter Mutterkloster, in dem er die Einladung zu seiner bevorstehenden Doktorpromotion ausspricht.<sup>439</sup>

## 2. Luthers Versetzung nach Wittenberg

Feststeht, dass Luther zu Anfang des Winterhalbjahres 1508/1509 nach Wittenberg versetzt worden war. An der dortigen Universität hatten die Augustinereremiten die Verpflichtung übernommen, *ordinaria in biblia* und *ein lection in morali philosophia* in der Artistenfakultät zu versehen.<sup>440</sup> Während Staupitz die Bibelprofessur innehatte, war Inhaber der letzteren seit 1504 Wolfgang Ostermair gewesen.<sup>441</sup> Dieser sollte offenbar – hier beginnen die Vermutungen – zur Vorbereitung auf seine theologische Doktorpromotion freigestellt werden, die dann im August 1509 erfolgte. Die Dozentur für Moralphilosophie sollte nun der Erfurter Ordensbruder Martin Luther übernehmen, der durch seine Promotion zum Magister artium Anfang 1505 für diese Stelle qualifiziert war. Entgegen der verbreiteten Forschungsmeinung war wohl nicht an eine bloß vorübergehende „Lehrstuhlvertretung“ gedacht, sondern eher waren damit längerfristige Pläne verbunden. Zusammen mit Luther kamen sechs andere Augustiner zum Studium nach Wittenberg; sie wurden gemeinsam mit ihm immatrikuliert.<sup>442</sup> Beides waren wohl Maßnahmen, mit denen der Generalvikar und Wittenberger Professor Staupitz, damals zugleich Dekan der theologischen Fakultät,<sup>443</sup> „seine“ jungen Wittenberger Institutionen, Universität, Generalstudium und Kloster, stärken wollte. Es ist wahrscheinlich, dass diese Personalentscheidungen auf dem Kapitel der deutschen Kongregation in München am 18. Oktober

---

437 S.o. Anm. 393 und unten S. 127f.

438 So auch SCHEEL, Luther II, 303.

439 WA.B 1, Nr. 6.

440 Walter FRIEDENSBURG (Hg.), Urkundenbuch der Universität Wittenberg I: 1502–1611, Magdeburg 1926, Nr. 14. – Zur Frage der theologischen Professur *in biblia* vgl. BURGER, Augustinereremit 176f.

441 Zu Ostermair vgl. WENTZ, Augustinereremitenkloster Wittenberg 460f.; Adolar ZUMKELLER, Der Münchener Augustiner und Wittenberger Theologieprofessor Wolfgang Ostermair und seine Karfreitagspredigt vom Jahre 1514, in: AAug 29 (1966) 213–234; KUNZELMANN V, 462.495.521, Anm. 2410.

442 Carl Eduard FÖRSTEMANN, Album Academiae Vitebergensis ab anno 1502 usque ad annum 1560, Leipzig 1840 [Ndr. Halle 1906], 28.

443 Liber decanorum 4.

1508<sup>444</sup> getroffen wurden.<sup>445</sup> Dann könnte die Übersiedlung von Erfurt nach Wittenberg etwa zum Semesterbeginn Anfang November 1508 erfolgt sein. Die Immatrikulation Luthers und der anderen Augustiner lässt leider keine genaue zeitliche Festlegung zu.<sup>446</sup> Immerhin gibt Luthers Brief an seinen Eisenacher Freund Braun vom 17. März 1509<sup>447</sup> zu erkennen, dass der Ortswechsel schon geraume Zeit zurücklag.<sup>448</sup> Zudem hatte Luther, der neben seiner Lehrtätigkeit in der Artistenfakultät das Theologiestudium fortsetzte, am 9. März 1509, wenige Tage vor der Abfassung dieses Briefes, in Wittenberg bereits den ersten theologischen Grad eines *Baccalaureus biblicus* erworben,<sup>449</sup> was ebenfalls dafür spricht, dass er sich schon seit Anfang des Winterhalbjahres in der Stadt an der Elbe aufhielt. Als solcher musste er nun ein Semester lang kursorisch einzelne biblische Kapitel auslegen.<sup>450</sup>

### 3. Die Rückberufung nach Erfurt

Die nächste Etappe in der akademischen Laufbahn war der Grad eines *Sententiars* (*baccalaureus sententiaris*). Wie Luther später in einem Brief an die Erfurter Fakultät<sup>451</sup> erwähnt, hatte er in Wittenberg bereits für den Grad eines *Sententiars* „respondiert“, d.h. die erforderliche Zulassungsdisputation absolviert,<sup>452</sup> als er nach Erfurt zurückberufen wurde; daher hatte er in Wittenberg die feierliche Eröffnungsvorlesung

---

444 S.o. S. 46.

445 So schon KOLDE, Luther I, 72 und 368 (Anm. zu S. 72); WEIJENBORG, Dokumente 186.

446 Aus der Matrikel geht nur hervor, dass die Einschreibung unter dem Rektor Nikolaus Fabri (*Viridimontanus*) erfolgte, der sein Rektorat am Lukastag (18. Oktober) 1508 angetreten hatte (FÖRSTEMANN, Album 27).

447 WA.B 1, Nr. 5.

448 So auch KÖSTLIN, Luther I, 85, Anm. 1.

449 Carl Eduard FÖRSTEMANN, *Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis*, Leipzig 1838, 4; WA 9, 306.

450 FÖRSTEMANN, Urkundenbuch I, 35. Im Unterschied zu anderen Kandidaten ist von Luther nicht bekannt, über welche biblischen Bücher er las.

451 [1514] Jun 16, WA.B 1, 30,13ff.

452 Der *Liber decanorum* verzeichnet allerdings weder ein Gesuch Luthers um Zulassung noch eine erfolgte Zulassungsdisputation. Da jedoch die Eintragungen häufig nicht gleichzeitig, sondern rückblickend für den Zeitraum eines Dekanats vorgenommen wurden, lassen sich daraus keine Schlussfolgerungen ziehen. Bei der Eintragung der Zulassung zur *biblia* heißt es: *Die nona de Marcio magister martinus ad bibliam est admissus, sed vocatus Erphordiam adhuc non satisfecit facultatj. Luther hat später hinzugefügt: Nec faciet. Quia tunc pauper et sub oboedientia nihil habuit. Soluet ergo Erfordia.* (*Liber decanorum* 4 und Anm. 3).

(*principium*), mit der man die Stellung des Sententiarius antrat, aufgeschoben.<sup>453</sup>

Doch wann ist diese Rückberufung nach Erfurt erfolgt? Da Luther als Baccalaureus biblicus in Wittenberg den einsemestrigen biblischen Kursus im Sommersemester durchgeführt hat, wird vor Beginn des Wintersemesters die Zulassungsdisputation *ad sententias* stattgefunden haben.<sup>454</sup> Das legt auch ein Vergleich mit dem akademischen Werdegang anderer Wittenberger Augustiner nahe: Wenzel Link und Johannes Spangenberg<sup>455</sup> waren am 9. Februar 1509, einen Monat vor Luther, Baccalarei biblici geworden, bekamen am 25. Oktober ihre Zulassung als Sententarii, hielten die Eröffnungsvorlesung und begannen mit Semesterbeginn ihre Kurse.<sup>456</sup> Luther hätte also regulär etwa gleichzeitig mit ihnen im November 1509 die Sentenzenvorlesungen in Wittenberg aufnehmen können. Doch es kam anders. Luther wurde (von seinem Mutterkonvent) nach Erfurt (zurück-) gerufen,<sup>457</sup> und zwar plötzlich; seine Antrittsvorlesung als Sententiar konnte er in Wittenberg nicht mehr halten.<sup>458</sup>

Die Hintergründe dieser überraschenden Entscheidung sind nicht bekannt, sondern können nur vermutet werden. Dass in Erfurt „Lehremangel“<sup>459</sup> herrschte und der Augustinerkonvent „für das eigene

453 *Verum cum et hic [scil. in Wittenberg] pro sententiarum respondissem et vocatus ad Erfordiam principium distulissem, fui quidem a facultate vestra, imo nostra cum omni difficultate admittus et susceptus* (WA.B 1; 30,16–18). Bei KÖSTLIN (Luther I, 94f.) ist das *hic* missverstanden: „Nachdem Luther im Spätherbst 1509 nach Erfurt zurückgekehrt war, hat er hier seinen Eintritt in die Tätigkeit eines Sententiar erst noch ›aufgeschoben‹ und darüber große Schwierigkeiten mit der Fakultät gehabt“. So auch OERGEL, Luther 114. *Hic* ist aber aus der Wittenberger Perspektive 1514 geschrieben.

454 KOLDE, Luther I, 368 (Anm. zu 73), vermutet, dass Luther kaum vor Mitte Oktober für den Grad eines Sententiar disputiert haben wird.

455 Diese beiden Augustiner, sollten später wichtige Funktionen im Orden bekleiden. Zu Lin(c)k vgl. Wolf-Friedrich SCHÄUFELE, BBKL 15 (1999) 864–870, zu Spangenberg WENTZ, Augustinereremitenkloster Wittenberg 466f. und KUNZELMANN V, 175 mit Anm. 941 und 514f.

456 Liber decanorum 5f.

457 *Erfordiam vocatus*.

458 „Die mit der Verleihung des Grades eines Sententiar verbundenen letzten Formalitäten zu erledigen wurde ihm keine Zeit gelassen. So plötzlich, wie er vor ungefähr einem Jahr nach Wittenberg geschickt worden war, mußte er nach Erfurt zurückkehren“ (SCHEEL, Luther II, 193).

459 SCHEEL, Luther II, 215. Scheel unterscheidet nicht zwischen Sentenzenvorlesungen der Professoren und denen der Sententiar.

›Studium‹ einen Sententiarius brauchte“<sup>460</sup> ist wohl recht unwahrscheinlich. Und die Vermutung, dass Luther gar als Ersatz für Johannes Paltz als Lector secundarius und Subregens nach Erfurt zurückgeholt worden sei, ist „haltlos“.<sup>461</sup> Eher könnte man daran denken, dass die Wittenberger ein Überangebot bei ihren Kursen verhindern wollten. Denn im Wintersemester 1509/10 lasen schon Wenzel Link und Johannes Spangenberg über die Sentenzen. Da beide gleichzeitig ihre Vorlesungstätigkeit begannen, bestimmte die Fakultät, dass Spangenberg in seinen Vorlesungen das I. Buch der Sentenzen behandeln, Wenzel Link aber seine Vorlesungstätigkeit ausnahmsweise mit dem II. Buch beginnen sollte; am 1. März wechselten dann beide: Spangenberg las jetzt über das II. Buch, Link über das I. Buch.<sup>462</sup> Luther hätte als dritter Sententiar diese organisatorischen Probleme noch vergrößert. Doch dies alles war seit Anfang des Jahres 1509 absehbar und hätte keine plötzliche Abberufung Luthers begründet. Zudem ging nach Luthers Worten die Initiative von Erfurt aus: er wurde nach Erfurt (zurück-) gerufen (*vocatus ad Erfordiam*), nicht von Wittenberg zurückgeschickt. Es handelte sich auch nicht um eine Rückversetzung, die von Staupitz angeordnet worden wäre<sup>463</sup> (der sich damals in Süddeutschland aufhielt<sup>464</sup>), sondern eine Rückholaktion seines Mutterkonvents.

Trifft hingegen meine Vermutung zu,<sup>465</sup> dass der Rückruf Luthers ein früher Protest des Erfurter Konvents gegen die Wahl Staupitz' zum sächsischen Provinzial im September 1509 darstellte, lässt sich dadurch die überstürzte Aktion verständlich machen. Offenbar sollten vor der Rückkehr des Generalvikars nach Wittenberg vollendete Tatsachen geschaffen werden, damit Staupitz die Abberufung Luthers nicht verhindern konnte. Auf dessen Situation vor Abschluss seines Promotionsverfahrens zum Sententiar nahmen die Erfurter ebenso wenig Rücksicht wie auf die Wittenberger Universität, die vor Beginn des Semesters ohne den Magister für Moralphilosophie dastand und auch auf die Augustinereremiten, die diesen Lehrstuhl in der Artistenfakultät zu besetzen

---

460 MEISSINGER, Der katholische Luther 44.

461 A.V. MÜLLER, Werdegang 57.

462 Liber decanorum 7.

463 OBERMAN meint (Luther 148): „Im Herbst 1509 holte ihn Nathin, gewiß nach Rücksprache mit Staupitz, wieder nach Erfurt.“

464 Am 8. September 1509 hielt er sich in München auf (BESLER, Vita 363), danach nahm er wohl persönlich an dem Provinzialkapitel der sächsischen Provinz in Münnersstadt teil, das ihn zum Provinzial wählte (s.o. S. 48).

465 S.o. S. 50f.

hatte.<sup>466</sup> Dann ist Luther aber kaum schon zu Anfang des Semesters in Erfurt gewesen, das dort bereits am 1. Oktober begann. Setzt man für die Verbreitung der Nachricht von der Wahl Staupitz' in den Klöstern der Kongregation, die nötigen Beratungen in Erfurt und die Übermittlung des Rückrufs insgesamt einige Wochen an, so lässt sich eher Anfang November 1509 als Zeit der Rückkehr Luthers nach Erfurt schätzen. Dieser *terminus ad quem* legt sich auch von der Überlegung her nahe, dass Luther sonst, wäre er nicht zuvor zurückgerufen worden, wohl bald nach Semesterbeginn (in Wittenberg am 3. November) seine Antrittsvorlesung gehalten hätte, ähnlich wie Link und Spangenberg, die das *principium* schon am 25. Oktober absolviert hatten und am 4. November die Lektionen begannen.<sup>467</sup>

Ein handschriftlicher Eintrag Luthers in einem Augustin-Druck belegt, dass die Rückkehr nach Erfurt jedenfalls noch im Jahre 1509 erfolgte. Auf dem Titelblatt eines Exemplars von *Augustini opuscula plurima*, das aus dem Besitz des Erfurter Augustinerklosters stammt, findet sich folgende Eintragung von Luthers Hand: *Moritur Aug[ustin]us Anno domini .433. Et nunc sc. .1509. fuit mortuus ad .1076. annos.*<sup>468</sup>

#### 4. Luther als Erfurter Sententiar

Luther war zwar von seinem Erfurter Konvent zurückgerufen worden; die Aufnahme der Lehrtätigkeit an der theologischen Fakultät ging aber keineswegs reibungslos vonstatten, sondern stieß nach seiner Rückkehr auf beträchtliche Hindernisse. Auch dies spricht noch einmal dafür, dass die plötzliche Rückholaktion durch das Kloster nicht in Bedürfnissen des Erfurter Lehrbetriebs begründet und auch keineswegs mit der Fakultät abgestimmt war. In seinem Brief an die Erfurter Fakultät aus dem Jahre 1514 erinnert Luther daran: *fui quidem a facultate vestra, imo nostra cum omni difficultate admissus et susceptus.*<sup>469</sup> Von seiten der Fakultät wurde Luther also erst nach erheblichen Schwierigkeiten (als Sententiar) zugelassen und (in die Fakultät) aufgenommen. Die Gründe dafür nennt er nicht. Sie sind wohl am ehesten darin zu suchen, dass er sein Theologiestudium in Wittenberg fortgesetzt und nicht in Erfurt den Grad eines Baccalaureus biblicus erworben und auch in Wittenberg die Zulassungsdisputation zum Sententiar abgelegt hatte. Die Erfurter Universitätssta-

---

466 Urkundenbuch der Universität Wittenberg, I: 1502 - 1611, bearb. v. Walter FRIEDENSBURG, Magdeburg 1926, Nr. 14.

467 S.o. Anm. 456.

468 Annotationen, AWA 9, 153,3f.

469 WA.B 1; 30,17f.

tuten sahen bei Kandidaten, die akademische Grade an anderen Universitäten erlangt hatten, gründliche Nachprüfungen vor. Ein an einer fremden Hochschule Graduiertes, der sich in Erfurt zur Aufnahme meldete, musste nicht nur seine Zeugnisse vorlegen, sondern auch eine Untersuchung über sich ergehen lassen, die nach den Gründen für den Hochschulwechsel forschte sowie die Art und Dauer seiner bisher besuchten Vorlesungen und somit ihre Vergleichbarkeit mit den Erfurter Veranstaltungen evaluierte. Hatten sich die Angaben als wahrheitsgetreu und der Kandidat sich als geeignet erwiesen, konnte er in Erfurt angenommen werden.<sup>470</sup> Wir wissen nicht, wie lange es dauerte, bis in Luthers Fall die Probleme geklärt waren und er mit seinen Vorlesungen über den Lombarden anfangen konnte. Da man ihm beträchtliche Schwierigkeiten machte (*cum omni difficultate*) und die Universitätsgremien damals kaum schneller arbeiteten als heute, können Wochen oder gar Monate vergangen sein, bis er mit seiner Lehrtätigkeit beginnen durfte. Es erscheint daher als „sehr zweifelhaft, ob er seine akademische Tätigkeit in Erfurt noch 1509 aufgenommen hat“.<sup>471</sup>

In Erfurt mussten die Baccalaurei biblici einen Eid leisten, an keiner anderen Universität als Erfurt den Doktorgrad zu erwerben. In Wittenberg, wo Luther jenen Grad erlangt hatte, enthielten die Statuten keine vergleichbare Bestimmung. Durch ein Versehen wurde es dann in Erfurt auch bei Luthers Verpflichtung als Sententiar unterlassen, diesen Eid nachzuholen. Das sollte später, als Luther Wittenberger Doktor wurde, zu Zerwürfnissen mit der Erfurter Fakultät führen. In seinem Brief an die Erfurter Fakultät, in dem er sich gegen deren Vorwürfe verteidigt, erwähnt er den damals amtierenden Dekan Sigismund Thomae von Stockheim, der begonnen habe, die Statuten vorzulesen, aber von Johannes Nathin unterbrochen worden sei.<sup>472</sup> Doch diese Erwähnung des Dekans hilft in der Frage, wann Luther Sententiar wurde, nicht weiter.

---

470 Statuten der theologischen Fakultät, in: Acten der Erfurter Universität, II, ed. Hermann WEISSENBORN, 52, § 40. Der nicht ganz befriedigende Text ist durch eine Neuedition überboten, die an etwas versteckter Stelle publiziert wurde: Die Statuten der theologischen Fakultät der Universität Erfurt, ed. von Ludgerus MEIER, in: Scholastica ratione historico-critica instauranda. Acta congressus scholastici internationalis Romae anno sancto MCML celebrati, Rom 1951, 79–130. Die entsprechende Bestimmung ed. MEIER 106.

471 So zu Recht KOLDE, Luther I, 368 (Anm. zu S. 73).

472 WA.B 1, (Nr. 10) 30,18–22: *ubi cum Decanus eximius vir Stockheim statuta inciperet mihi proponere, D. Doctor interceptus est a R. P. Magistro Ioanne Nathin, qui ex schedula quadam magna distinctim notata habuit, quae biblicis quaeve sententiaris proprie legenda et servanda sunt.* Vgl. SCHEEL, Luther II, 217.

Denn der Dekan wurde in Erfurt am Tag des hl. Hieronymus (30. September) gewählt und begann seine Amtszeit mit Semesterbeginn am 1. Oktober;<sup>473</sup> diese dauerte ein Jahr; Sigismund Thomae von Stockheim versah das Amt des Dekans vom 1. Oktober 1509 bis zum 30. September 1510.<sup>474</sup> Der 1. Oktober 1509 ist also lediglich der *terminus post quem*.

Aus Luthers eigener Aussage geht hervor, dass er nach seiner Aufnahme als Sententiar noch „fast eineinhalb“<sup>475</sup> Jahre lang“ die Verlesung der Fakultätsstatuten mit angehört hat,<sup>476</sup> er sich demnach so lange in Erfurt aufgehalten hat. Rechnet man mit seiner Aufnahme in die Fakultät noch im Herbst 1509 und dem Beginn seiner Lehrtätigkeit als Sentenziar mit dem Wintersemester, wäre Luther bis etwa Frühjahr 1511 in Erfurt geblieben. Die von Luther erwähnten großen Schwierigkeiten sprechen jedoch gegen diese Möglichkeit. Nimmt man hingegen die Zulassung als Sententiar und die Aufnahme der Vorlesung erst für das Frühjahr 1510 an, reichte die Erfurter Zeit bis in den Sommer 1511.<sup>477</sup>

Diese Bemerkung ist für die Datierung der Romreise von nicht geringem Interesse. Setzt man nämlich die Reise in das Winterhalbjahr 1510/11, muss man die „eineinhalb Jahre“ in jedem Fall auf die Erfurter Zeit vor und nach der Romreise aufteilen; das deutet der Wortlaut von Luthers Bemerkung aber nicht an. Setzt man die Reise jedoch in das Winterhalbjahr 1511/12, umfassen die eineinhalb Jahre die Zeit bis zur Übersiedlung nach Wittenberg und vor der Romreise, die dann nicht von Erfurt, sondern von Wittenberg ihren Ausgang nahm.

Lassen sich diese Überlegungen auch in Einklang bringen mit dem, was wir über die Organisation der Sentenzenvorlesungen wissen? Laut den Statuten der theologischen Fakultät gab es zwei Möglichkeiten der

473 Statuten, ed. MEIER 94; ed. WEISSENBORN § 10.

474 OERGEL, Luther 128.

475 Die in WA.B 1, 32 beigegebene (Teil-) Übersetzung („fast ein halbes Jahr lang“) ist falsch; *sesquiannum* = eineinhalb Jahre, nicht *semiannum*!

476 Von Luther als möglicher Einwand der Erfurter formuliert: *At esto, non audisti, non iurasti, quid de praesumptione iuris? imo quid, qui postea ferme per sesquiannum non semel audisti?* (WA.B 1, 30,35f.). Unter *praesumptio iuris* versteht man eine rechtlich vorgesehene Annahme eines bestimmten (an sich zweifelhaften) Umstands aufgrund des Vorliegens eines anderen Umstandes. Hier ist gemeint: Selbst wenn Luther den Eid nicht geleistet habe, so müsse er doch durch das mehrfache Anhören der Statuten von seinem Inhalt Kenntnis gehabt haben.

477 Für die letztere Möglichkeit plädiert KOLDE, Luther I, 368 (Anm. zu S. 73).

Durchführung der Lektur über die vier Bücher des Lombarden. Entweder konnte sie wöchentlich an mindestens drei Tagen gehalten werden und sich dann über zwei Jahre erstrecken oder in einer Art Intensivkurs bereits innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, wenn der Sententiar an allen Vorlesungstagen las.<sup>478</sup> Die vier Bücher Sentenzen enthalten insgesamt 182 Distinktionen (Buch I 48, Buch II 44, Buch III 40 und Buch IV 50). Nach den Erfurter Statuten sollte in jeder Vorlesung nicht mehr als eine *Distinctio* behandelt werden.<sup>479</sup> Bei einem zweijährigen Kursus mit Vorlesungen an drei Wochentagen benötigte ein Sentenziar für die einzelnen Bücher also jeweils 13–16 Wochen, für das Gesamtwerk insgesamt 60 Wochen. Da die Vorlesungszeit aber einerseits immer wieder von Feiertagen unterbrochen wurde und andererseits die Behandlung umfangreicherer Distinktionen wohl mehr als eine Vorlesungsstunde beanspruchte, wird ein zusätzlicher Zeitraum von zwei oder drei Wochen einzukalkulieren sein. Zudem müssen die dreimonatigen Sommerferien vom 28. Juni bis zum 30. September berücksichtigt werden, wobei allerdings bis zum 1. August und ab dem 14. September Lehrveranstaltungen gestattet waren.<sup>480</sup> Bei einem zweijährigen Kurs wird demnach jeweils ungefähr ein Buch pro Semester behandelt worden sein. Bei einem einjährigen Kurs mit Vorlesungen an allen Wochentagen verdoppelte sich das Pensum, und es mussten in jedem Semester zwei Bücher geschafft werden. Der Sentenziar begann jedes Buch mit einer besonderen Eröffnungsvorlesung (*principium*).<sup>481</sup> Bevor er zur Auslegung des III. und IV. Buches fortschritt, musste er zur ›Halbzeit‹ eine Zirkulardisputation absolvieren, die als Zulassungsbedingung für den Grad eines Sententiaris formatus galt.<sup>482</sup>

Wenn Luther etwa eineinhalb Jahre die Statuten verlesen gehört hat, so wird er doch wohl auch selbst über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren Vorlesungen gehalten, d.h. den längeren Kurs dargeboten haben. Das von Luther benutzte Exemplar eines Sentenzendrucks mit seinen Glossen zur Vorlesungsvorbereitung ist erhalten geblieben und im Sommer 1889 von Georg Buchwald in der Zwickauer Ratsschulbiblio-

---

478 *Item statuimus, quod Baccalaureus lecturus Sententias per biennium ad minus in septimana legat tres lectiones, si tot legibiles dies habuerit. Lecturus vero per unicum annum continuet lectiones suas per omnes dies legibiles [ ... ].* (Statuten, ed MEIER 115; vgl ed. WEISSENBORN 55f. [§ 64]).

479 Statuten, ed MEIER 115; fehlt ed WEISSENBORN.

480 *a Vigilia Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli usque ad festum S. Hieronymi festum S. Petri ad Vincula festum Exaltationis S. Crucis.*

481 Statuten, ed MEIER 116; vgl ed. WEISSENBORN 56 [§ 66]).

482 Ebd.

thek entdeckt worden.<sup>483</sup> Bei der Untersuchung des Bandes fand seither stets Beachtung, dass die ersten drei Bücher des Sentenzenwerkes Glossen Luthers aufweisen, während das vierte Buch kaum Bearbeitungen von Luthers Hand enthält. Genauer betrachtet: Die ersten beiden Bücher (vor allem das Buch I) sind von Luther regelmäßig und dicht mit Annotationen versehen worden, während sich in Buch III nur unregelmäßig und vor allem zu den ersten Distinktionen (Dist 2–7, 10, 12, 14–16; ferner dann zu Dist. 23, 25, 29–31, 34 und 39) Notizen finden und in Buch IV nur noch eine Bemerkung zur falschen Heftung von zwei Blättern und in Dist 44 sechs Stellennachweise zu Zitaten aus Augustins ›Enchiridion‹ begegnen.<sup>484</sup>

Setzt man die Romreise in das Winterhalbjahr 1510/11, ergeben sich etliche Erklärungsschwierigkeiten: Warum sollte der Erfurter Konvent einen Mönch, der erst vor nicht allzu langer Zeit von der theologischen Fakultät mit erheblichen Schwierigkeiten als Sententiar zugelassen worden war, wieder aus dem Lehrbetrieb herausreißen und in ordenspolitischen Angelegenheiten nach Rom schicken? Für die Teilnahme an einer solchen Mission gab es nichts, das Luther, der noch keinerlei administrative Erfahrungen im Orden hatte, qualifiziert und die Unterbrechung der Lehrtätigkeit begründet hätte. Ferner muss man in diesem Fall nicht nur die von Luther angegebenen „eineinhalb Jahre“ auf die Zeit vor und nach der Romreise aufteilen, sondern auch annehmen, dass Luther „wahrscheinlich [...] vor Antritt seiner Romreise nicht ganz mit der Sentenzenvorlesung fertig geworden“ ist.<sup>485</sup> „Er muß dann nach der Rückkehr aus Rom die Vorlesung [scil. in Erfurt] zu Ende gebracht haben. Davon ist jedoch nichts erhalten.“<sup>486</sup> Bei dieser Hypothese muss man zudem einräumen: „Insbesondere bleibt weithin dunkel, womit sich Luther in den Jahren 1511/12 beschäftigt hat.“<sup>487</sup> Gerhard Ebeling spricht mit Blick auf diesen Sachverhalt von einer „Überlieferungslücke 1511/12“.<sup>488</sup>

Nimmt man hingegen das Winterhalbjahr 1511/12 als Zeit der Romreise an, so bietet sich eine plausible Erklärung für diese Beobach-

---

483 Ratsschulbibliothek Zwickau XIX,5,7. Vgl. dazu BUCHWALD in der Einleitung zu seiner Edition WA 9,1f. und MATSUURA in der Einleitung zur Neu-edition AWA 9, XIXf.

484 MATSUURA XLIXf.

485 BRECHT, Luther I, 99.

486 BRECHT ebd., vgl. auch 101: „Bedauerlicherweise sind Luthers Anmerkungen zum vierten Buch der Sentenzen, über das er wohl im Frühsommer 1511 gelesen hat, nicht erhalten.“

487 BRECHT, Luther I, 101; vgl. schon A.V. MÜLLER, Werdegang 60.

488 EBELING, Luther II. Theologie, in: RGG<sup>3</sup> 4 (1960) 499.

tungen: Luther hat demnach in Erfurt, nachdem die anfänglichen Schwierigkeiten seiner Zulassung als Sententiarius behoben waren, im Frühjahr 1510 seine Vorlesung begonnen und ungefähr eineinhalb Jahre, also bis in den Sommer 1511, über die ersten drei Bücher des Lombarden gelesen. Danach ist seine Übersiedlung nach Wittenberg erfolgt. Der Umstand, daß das vierte Buch so gut wie keine Bearbeitung aufweist, erfährt dann durch den Wechsel nach Wittenberg im Spätsommer 1511 eine einsichtige Erklärung. Denn das von Luther benutzte Exemplar, in dem sich seine Annotationen erhalten haben, war ja nicht sein privates Eigentum, sondern ein Buch aus der Erfurter Klosterbibliothek, das er nicht einfach nach Wittenberg mitnehmen konnte – zumal der Weggang aus Erfurt nicht im Einvernehmen mit dem dortigen Konvent erfolgte.

Im Herbst hat Luther in Wittenberg jedenfalls keine Lehrtätigkeit mehr begonnen, sondern muss bald zur Romreise aufgebrochen sein, wie die Überlegungen zu deren zeitlichem Rahmen ergeben.<sup>489</sup> Die Hinreise, der dortige Aufenthalt und die Rückreise nahmen das Winterhalbjahr 1511/12 voll in Anspruch. Die Frage, womit sich Luther in den Jahren 1511/12 beschäftigt hat, erfährt jedenfalls durch die Romreise teilweise eine Antwort. Als Luther im Frühjahr 1512 nach Wittenberg zurückkehrte, hätte er dort seine Lehrtätigkeit wieder aufnehmen können. Während des Sommerhalbjahrs hätte er die Gelegenheit gehabt, vor seiner Doktorpromotion über die noch ausstehenden Teile der Sentenzen (Buch IV, eventuell III und IV) zu lesen – falls der komplette Vorlesungskurs als Voraussetzung für die Promotion betrachtet wurde. Doch wieder kam etwas dazwischen: das Kongregationskapitel in Köln, das dort Anfang Mai stattfand. Für die Hin- und Rückreise muss man von Wittenberg einen Monat einkalkulieren. So hätte Luther für eine Vorlesung nur knapp ein halbes Semester zur Verfügung gestanden. Wahrscheinlich ist ihm aber im Rahmen der Vergünstigungen, die studierenden Religiösen im akademischen Betrieb gewährt wurden, der Rest der Sentenzenvorlesungen erlassen worden. In den Wittenberger Universitätsakten ist jedenfalls von einer Lehrtätigkeit Luthers im Sommer 1512 nicht die Rede. Erst am 4. Oktober wird er anlässlich der Übertragung der *licentia magistrandi* zum ersten Mal im Dekanatsbuch der theologischen Fakultät wieder erwähnt,<sup>490</sup> der dann 14 Tage später die feierliche Promotion zum Doktor der Theologie folgte.<sup>491</sup>

---

489 S. dazu das folgende Kapitel.

490 *In die S. Francisci collata est licentia magistrandi in sacra theologia religioso patri Martino Lüder arcium magistro et fratri Augustiniano*. Liber decanorum 12.

491 Liber decanorum 13.

## 5. Das Zeugnis der Erfurter Annotationes

Lassen sich diese Erwägungen auch in Einklang bringen mit den Ergebnissen, die Jun Matsuura kürzlich bei seiner Neuedition der Annotationen Luthers zu den Sentenzen und anderen theologischen Werken während seiner Erfurter Zeit erzielt hat? Matsuura hat subtile paläographische Beobachtungen (Buchstabenformen, Tintenfärbung) angestellt und vier Schreib-Phasen ermittelt, die er in einer relativen Chronologie anzuordnen versucht. Es ergibt sich folgendes Bild:<sup>492</sup>

„Phase I: Von der Rückkehr aus Wittenberg bis zur Zeit um den Beginn der Sentenzenlektur (Herbst 1509):

ANSELMUS/TRITHEMIUS; BONAVENTURA; von *Augustini opuscula plurima* die Schriften *De triplici habitaculo*, *Scala paradisi* (nur Unterstreichungen und Anstreichungen), *De duodecem abusionum gradibus* (nur eine Unterstreichung [Lu?]), *De assumptione Virginis Marie*, *De honestate mulierum* (nur Unterstreichungen [Lu?]), *De contemptu mundi* (nur eine Anstreichung und Unterstreichung [wohl nicht Lu],) *De conuenientia decem preceptorum*, *De fide ad Petrum* (nur zwei Unterstreichungen), *De vita et moribus clericorum*, *De vita christiana* (nur Unterstreichungen und Anstreichungen), *De decem Chordis*, *De ebrietate* (nur eine Unterstreichung mit hinweisender Hand; wohl nicht Lu), POSSIDONIUS *De vita et moribus sancti Augustini*, sowie die früheren Notizen zu den Schriften *De cura agenda pro mortuis*, *Confessiones* und *De doctrina christiana*; vom *Sentenzenbuch* das Vorblatt und Prolog (Teile), *Sent III dist 23* (Teile), *dist 25*, *dist 30*, *dist 34*, *dist 39* (Teile), *Sent IV dist 11*.

Phase II: Im Winterhalbjahr 1509/10:

Buch I der *Sentenzen*; AUGUSTINUS *De Trinitate*; in der Schlußphase vermutlich bereits *Enchyridion*

Phase III Im Sommerhalbjahr 1510:

Buch II der *Sentenzen*; von *Augustini opuscula plurima* die Schriften *Enchyridion*, *De cognitione vere vite*, *Ex libro retractationum beati Augustini in librum de vera religione eiusdem*, *De vera religione*, *De spiritu et anima*, *De diffinitionibus orthodoxe fidei*, die späteren Notizen zu *De cura agenda pro mortuis*, *Confessiones* und *De doctrina christiana*; (*De Trinitate*,) *De civitate Dei*; *Sent III Dist 23* (Teile); *Sent IV Dist 44*.

---

492 Es wird hier darauf verzichtet, die von MATSUURA vorgetragenen Begründungen der Details zu referieren.

Phase IV: Herbst 1510 – Frühjahr/Sommer 1511:

Buch III der *Sentenzen* außer *dist 23* (Teile), *dist 25*, *dist 30*, *dist 34* und *dist 39* (Teile); OCKHAM; VALLA (möglicherweise in Wittenberg zwischen Sommer 1511 und Februar 1516).<sup>493</sup>

Die vorgeschlagene Chronologie ist von dem allgemeinen zeitlichen Rahmen abhängig, in den sie eingepasst ist. Einen Fixpunkt bildet nur der oben erwähnte Eintrag auf dem Titelblatt der *opuscula omnia* Augustins, der das Jahr 1509 angibt. Alle anderen Annahmen sind relativ. Eine deutliche paläographische Zäsur stellt aber der Wechsel der Schreibformen des kleinen „p“ (von Matsuura p<sup>1</sup> und p<sup>2</sup> genannt) dar, die vor dem Beginn der Bearbeitung von Buch I der *Sentenzen* erfolgte.

Mit unserer oben begründeten Annahme, dass Luther seine *Sentenzenvorlesung* erst im Frühjahr aufgenommen hat, lassen sich die Ergebnisse Matsuuras in Einklang bringen und einige Beobachtungen sogar besser deuten. Um die der Phase I zugeordneten Werke durchzuarbeiten, bedurfte es eines nicht geringen zeitlichen Aufwandes. Es ist leichter vorstellbar, dass Luther dieses stattliche Pensum im Winterhalbjahr 1509/10 ohne Belastung durch eine Vorlesungsverpflichtung bewältigt hat. Phase II entspricht dann dem Sommerhalbjahr 1510, in dem er ganz von der Vorlesung über das erste Buch der *Sentenzen* beansprucht war und daneben i.w. nur Augustins ›De Trinitate‹ studiert hat. Mit dem Anfang der *Sentenzen-Vorlesung* fällt auch der Wechsel der p-Schreibweise zusammen. Ohne sich allzu sehr auf das Feld psychologischer Spekulation zu begeben, wird man vielleicht eine Verbindung zur Lebenssituation Luthers herstellen dürfen:<sup>494</sup> Die Schwierigkeiten der Zulassung waren behoben, es begann die Lehrtätigkeit als *Sententiar*, die gegenüber dem Lektürekurs eines *baccalaureus biblicus* deutlich höhere Ansprüche stellte, dem Lehrenden aber auch ein größeres Ansehen einbrachte. Im folgenden Winterhalbjahr 1510/11 hatte Luther – inzwischen in die Auslegung der *Sentenzen* eingearbeitet – wieder mehr Zeit, sich erneut intensiver mit anderen theologischen Werken (Augustins) zu

---

493 MATSUURA LVII.

494 Man kann an Beobachtungen Walther KÖHLERS (Huldrych Zwingli, [1943] Ndr. Zürich/ Einsiedeln/ Köln 1984) zur Entwicklung von Zwinglis Schrift erinnern: „In der Zeit vor 1516 schreibt Zwingli fast zaghaft, dünnstrichig, die Buchstaben, etwa das A, himmalend; mit dem Einstrom des Erasmus wird die Schrift fester, auch verbundener, auffallend ist der lang herabgezogene Balken des kleinen D. Seit Juli 1519 hört diese Besonderheit auf; fest und bestimmt fortschreitend sind die Buchstaben aufgesetzt. Seitdem hat sich die Schrift nicht mehr geändert. Zwingli ist ›fertig‹. Aber 1519 ist der Monat von Luthers Leipziger Disputation.“

beschäftigen (Phase III). Die Zuordnungen zu den Winter- und Sommersemestern sind natürlich nur Hilfskonstruktionen, denn wir wissen nicht, ob Luther jeweils mit der Lektur eines Buches fertig wurde oder die Behandlung der restlichen Distinktionen in das folgende Semester hinübernehmen musste.<sup>495</sup> Bei der Gewissenhaftigkeit, mit der er die Messe las<sup>496</sup> und später in Wittenberg seine Vorlesungen über einzelne biblische Bücher über mehrere Jahre hin hielt,<sup>497</sup> ist Letzteres durchaus vorstellbar. Jedenfalls scheint Luther in Erfurt nach Absolvierung der ersten beiden Bücher der Sentenzen *sententiaris formatus* geworden zu sein<sup>498</sup> und mit den Vorbereitungen zur Auslegung des dritten Buches begonnen zu haben (Phase IV).

## 6. Zwischenbilanz

Als Ergebnis unserer Überlegungen zu Luthers Erfurter Aufenthalt nach seiner Rückkehr aus Wittenberg und vor seiner zweiten und endgültigen Übersiedlung dorthin ergibt sich:

Die Rückkehr erfolgte noch im Jahre 1509, nach dem 30. September.

Die anfänglichen großen Schwierigkeiten, die Luther bei seiner Zulassung als Sententiar durch die theologische Fakultät erfuhr, lassen es plausibler erscheinen, dass er seine Lehrtätigkeit erst im Frühjahr 1510 aufnahm.

Nachdem Luther erst mit derartigen Schwierigkeiten als Sententiar in Erfurt zugelassen worden war, hätte es keinen plausiblen Grund gegeben, ihn für ein halbes Jahr aus dem Lehrbetrieb zu reißen, dadurch seine Studien- und Lehrverpflichtungen zu unterbrechen und sein reguläres Fortkommen erneut zu beeinträchtigen – nur, um gerade ihn nach Rom zu schicken.

---

495 Die Statuten bestimmten: *Item statuimus, quod nullus Baccalaureus Sententiaris faciat secundum principium, tertium aut quartum, nisi librum praecedentem totaliter compleverit ordinate legendo* (ed. MEIER 117, ed. WEISSENBORN § 69).

496 Luther erzählt später über seinen Aufenthalt in Rom: *Vnd zwar eckelt mich seher daneben, das sie so fein rips raps kunthen messe halten, alß triben si ein gauckel spiel. Den ehe ich zum euangelium kam, hatte mein neben pfaffe eine messe außgerichtet vnd schrei zu mir: Passa, Passa, immer weg, kom dauon etc.* (WA.TR 3, Nr. 3428). *Jch weis, da ir wol 6 oder 7 meß hielten, ehe ich eine* (WA.TR 5, Nr. 5484, vgl. auch Nr. 6463).

497 Vgl. Jens WOLFF, Vorlesungen, in: Albrecht BEUTEL (Hg.), Luther Handbuch, Tübingen 2005, 322–328.

498 Die entsprechenden Bestimmung finden sich in den Statuten, ed. MEIER 117, ed. WEISSENBORN § 68.

Die Rede von „eineinhalb Jahren“, die Luther zwischen seinem ersten und zweiten Wittenberg-Aufenthalt in Erfurt verbrachte, legt eher eine zusammenhängende, d.h. nicht durch eine längere Abwesenheit unterbrochene Lehrtätigkeit nahe. Demnach hat Luther vom Frühjahr 1510 bis in das Sommerhalbjahr 1511 als Sententiar in Erfurt gelehrt.

Der Befund, den Matsuuras Analyse der Glossierung in dem von Luther benutzten Exemplar der Sentenzen sowie der anderen Erfurter Annotationen ergibt, lässt sich gut in diesen chronologischen Rahmen einfügen.

Die Erwägungen zu Luthers Erfurter Lehrtätigkeit stimmen mit den Beobachtungen über den Verlauf des Ordensstreites sowie dem allgemein und zu Recht angenommenen Zeitpunkt von Luthers „Abfall zu Staupitz“ im Spätsommer 1511 überein.

So unterstützen auch diese Überlegungen noch einmal die These, dass die Romreise nicht im Winterhalbjahr 1510/11 von Erfurt aus erfolgte.

## IV. Die Reise nach Rom. Luther als der zweite Mann

### 1. Luthers Rolle auf der Reise

Versuchen wir nun nach dem langen Anmarschweg, Luthers Romreise auf dem Hintergrund der behandelten Zusammenhänge zu betrachten.

Ausgangspunkt aller Überlegungen bleibt der feststehende Umstand, dass sie überhaupt in den Kontext des Ordenskonflikts gehört. Wenngleich Luther später (auch) private religiöse Beweggründe (Generalbeichte, Frömmigkeitsgewinn) für eine Reise in die Heilige Stadt anführt, die diese zur Pilgerfahrt machten, sind dies zweifellos Nebenmotive. Denn der hauptsächliche Grund und Anlass für die Reise geht aus seiner Aussage hervor, dass er „wegen des Staupitz-Streits“ (*causa contentionis Staupitii*) nach Rom gezogen sei. Wenn Luther aber, wie wir sahen, die Reise nicht von Erfurt aus unternommen hat, muss er sie nach seiner – von den Renitenten als „Abfall zu seinem Staupitz“ geschmähten – Übersiedlung nach Wittenberg von dort aus angetreten haben. Das heißt aber: Die Reise erfolgte nicht im Auftrag der Opposition gegen Staupitz (wie Cochläus die Forschung erfolgreich glauben gemacht hat), sondern sie kann nur im Einvernehmen mit dem Generalvikar, ja auf seine Weisung hin, zustande gekommen sein. Die Entsendung Luthers spiegelt dann die enge Vertrauensbeziehung, die zwischen Staupitz und ihm bestand.

Doch treffen nicht die Einwände, die sich gegen Luther als Mitglied einer Erfurter Gesandtschaft nach Rom erheben ließen, auch auf ihn als Wittenberger Abgesandten zu? Denn neue Kompetenzen, die ihn als Delegierten zu einer ordenspolitischen Mission befähigt hätten, hatte er inzwischen nicht erworben. Gleichwohl stellt sich die Sachlage nun etwas anders dar. Zwar fehlten ihm auch jetzt die Voraussetzungen für einen Verhandlungsführer, doch verfügte er über eine andere Qualifikation: Luther hatte über eineinhalb Jahre in dem renitenten Erfurter Kloster gelebt und besaß genaue Kenntnisse von den Motiven und Argumenten der Opposition. Schließlich hatte er nach Konflikten seinen Heimatkonvent verlassen und sich durch den Wechsel nach Wittenberg offen auf die Seite von Staupitz gestellt. Daher kann es als ein diplomatisch geschickter Schachzug des Generalvikars betrachtet werden, gerade Luther nach Rom zu schicken. Musste er doch als besonders geeignet erscheinen, aus eigenem Erleben die Halsstarrigkeit der renitenten Konvente zu beschreiben.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen ist nun die Reise selbst ins Auge zu fassen. Folgende vier Fragen sind zu klären: An welcher Stelle im Verlauf des Ordensstreits ist die Reise einzuordnen, d.h. wann genau fand sie statt, welchem Zweck diente sie, und wer war Luthers Begleiter bzw. wen begleitete Luther?

Beginnen wir mit dem letztgenannten Punkt. Über seinen Mitreisenden, den Luther nie nennt, ist viel gerätselt worden.<sup>499</sup> Abgesehen von Luther selbst wissen wir von zwei Reisenden, die im Winterhalbjahr 1511/12 im Auftrag von Staupitz nach Rom zogen. Der eine ist Johannes von Mecheln, Angehöriger der Kongregation und Wittenberger Doktor der Theologie, der am 25. Februar 1512 auf seiner Rückrei-

---

499 Philipp Jakob SPENER hat in einer Leichenpredigt für den Frankfurter Pfarrer Johann Balthasar Ritter d. Ä. (Christliche Leichenpredigten, II, Frankfurt 1685, 371f.) erzählt, dass dessen Vorfahre Matthias Ritter d. Ä. der Reisegefährte Luthers gewesen sei. Doch nach allem, was über diesen frühen evangelischen Prediger in Frankfurt († 1536) bekannt ist, war er jedenfalls kein ehemaliger Augustinereremit. Vgl. Hermann DECHENT, ADB 28 (1889) 666. Vgl. auch den fingierten Brief Luthers vom 19. November 1503 (!) an Matthias Ritter bei Wilhelm Martin Leberecht DE WETTE/ Johann Karl SEIDEMANN (Hgg.), Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken, VI, Berlin 1856, 1f. Im Wittenberger Konvent gab es nur einen Georg Ritter, der dann von 1523 bis 1525 evangelischer Kaplan in Jessen, sodann bis mindestens 1555 Pfarrer in Dubro (Ephorie Herzberg) war (WENTZ, Augustinereremitenkloster Wittenberg 499). Aufgrund einer missdeuteten Notiz bei Cochläus (s.o. S. 27) hat man auch öfter den Nürnberger Anton Kreß als Luthers Reisebegleiter vermutet (so auch BOEHMER, Romfahrt 58), der allerdings gar kein Augustinereremit war.

se bei Staupitz in Salzburg eintraf und von hier aus zur Vorbereitung des Kapitels nach Köln vorausgeschickt wurde. Der zweite bekannte Romfahrer ist Johann Klein (Parvus), der aus der sächsischen Provinz stammende damalige Subprior des römischen Konvents Sant'Agostino, den der Ordensgeneral im Januar 1511 wegen des Ordensstreits zu Staupitz geschickt hatte und der am 28. November des Jahres wiederum mit den von Staupitz empfangenen Abgaben der sächsischen Provinz in Rom eintraf.

Will man nicht annehmen, dass Luthers Romfahrt eine dritte, von diesen beiden Unternehmungen unabhängige Reise im Auftrag von Staupitz gewesen sei, so liegt es nahe, dass Luther zusammen mit seinem observanten Mitbruder Johann von Mecheln loszog. Das aber wirft zugleich ein Licht auf seine eigene Rolle. In dieser Konstellation war der ehemalige Enkhuizener Prior und soeben zum Doktor der Theologie Promovierte der Höherrangige und Erfahrenere und fungierte zweifellos als Verhandlungsführer. Luther reiste demnach als *socius itinerarius*. Er war also seinem damaligen Status entsprechend nur „der zweite Mann“. Freilich war eine solche Entsendung – selbst in der untergeordneten Funktion – eine Auszeichnung, die dem 28jährigen Pater Martinus zuteil wurde. Es war nicht eine beliebige Wahl, die Staupitz traf, sondern offensichtlich wohlüberlegt. In ihm sandte der Generalvikar nicht nur einen leibhaftigen Kronzeugen für die anhaltende Rebellion der sieben renitenten Konvente nach Rom, sondern verband damit wohl die Absicht, den begabten Mönch als Nachwuchskraft weiter zu fördern, indem er ihn als Teilnehmer an einer bedeutenden Mission auf eine so weite Reise schickte, die seinen Horizont beträchtlich erweitern würde. Als seelsorgerliches Motiv mag noch hinzugekommen sein, dem von seinen Anfechtungen umgetriebenen Luther zugleich eine Pilgerreise in die Heilige Stadt zu ermöglichen, damit er dort die ersehnte (neuerliche) Generalbeichte ablegen und vielleicht sonstigen geistlichen Gewinn erlangen könnte.

Was den Romreisenden Johannes Klein angeht, so wissen wir nicht, welches sein Heimatkloster in der sächsischen Provinz war oder wo sonst er sich vom Frühjahr bis Herbst des Jahres 1511 aufgehalten hat. Man könnte erwägen, ob er, der vom General mit Instruktionen zu Staupitz gesandt worden war und nun wiederum im Auftrag von Staupitz mit den Jahresabgaben der sächsischen Provinz nach Rom zurückkehrte, sich mit Johannes von Mecheln und dessen Begleiter Luther

zu einer Reisegruppe zusammenschloss.<sup>500</sup> Doch dem widerspricht, dass es in Luthers Erinnerung nur einen zweiten Reisenden gab.<sup>501</sup>

## 2. Zeit und Zweck der Reise

Das Zeitfenster für die Durchführung der Reise ist ziemlich deutlich umrissen. Denn da Luther wahrscheinlich zusammen mit seinem Erfurter Ordensbruder und Freund Johann Lang in der zweiten Augushälfte 1511 in Wittenberg eingetroffen war, Anfang Mai 1512 aber schon das Kapitel in Köln stattfand, das den Streit beendete, lässt sich die in Frage kommende Zeit für eine Reise von Wittenberg aus zunächst einmal auf die Monate von September 1511 bis April 1512 eingrenzen. Ein weiterer chronologischer Anhaltspunkt resultiert aus den Daten, die von Johann von Mecheln bekannt sind. Da dieser sich noch am 4. Oktober 1511, an dem er in den Senat der theologischen Fakultät aufgenommen wurde,<sup>502</sup> in Wittenberg aufhielt, bildet dieses Datum den terminus a quo für den Reiseantritt. Bei einer zu bewältigenden Wegstrecke von etwa 1.600 km<sup>503</sup> und einer durchschnittlichen Tagesleistung von 30 bis 40 km<sup>504</sup> wird man mit einer reinen Wanderzeit (ohne Ruhetage) von

---

500 S. oben S. 81. Dafür könnte sprechen, dass auch Johann von Mecheln keine Rom-Erfahrung besaß, während Klein den Hin- und Rückweg schon (mindestens) einmal gewandert war und somit über die nötige Routenkenntnis verfügte, zudem als römischer Subprior gewiss die italienische Sprache beherrschte. Johann von Mecheln und Luther müssen etwa Ende November in Rom angekommen sein (s.u.); Johannes Klein übergab am 28. November die Abgaben in der Ordenskurie.

501 Luther erzählt von einem Reiseerlebnis, das er *cum fratre*, also im Singular, gehabt hatte: *Mihi hoc cum fratre [comite] accidit in Italia [...]* (WA.TR 4, Nr. 4104); deutsche Version: *Mir und meinem Bruder widerfuhr das, da wir gen Rom zogen in Jtalien [...]* (WA.TR 2, Nr. 1327).

502 S.o. S. 81.

503 Die Schätzung des zurückgelegten Weges ist abhängig von der eingeschlagenen Route (s. dazu unten S. 120ff.). Anhaltspunkte bieten (neben den nur mit Vorsicht heranzuziehenden heutigen Straßen-Entfernungen) vor allem die Angaben auf der um 1500 gedruckten Rom-Wege-Karte des Erhard Etzlaub, die mit Distanzangaben in deutschen Meilen (= 7,4 km) versehen ist, die freilich auf- oder abgerundet werden müssen. Vgl. dazu Arnold ESCH, *Deutsche Pilger unterwegs ins mittelalterliche Rom. Der Weg und das Ziel*, in: DERS., *Wege nach Rom. Annäherungen aus zehn Jahrhunderten*, München 2003, 9–29. 205f. (Lit.).

504 Vgl. Norbert OHLER, *Reisen im Mittelalter*, München 1986, 140. Zu bedenken ist, dass die Wanderleistung nicht immer gleichmäßig war, sondern vom Zustand der Straßen, den jahreszeitlichen Witterungsverhältnissen und anderen

mindestens 40 bis 50 Tagen rechnen müssen, realistischerweise wohl insgesamt mit zwei Monaten.<sup>505</sup> Demnach sind die Reisenden vor Ende November in Rom angekommen, haben also den Generalprior Aegidius von Viterbo noch antreffen können, bevor dieser die Stadt für die nächsten Monate verließ. Was die Dauer des Aufenthalts betrifft, so spricht Luther von vier Wochen, die er in Rom zugebracht habe.<sup>506</sup> Mit Blick auf die Rückreise steht nur fest, dass Johann von Mecheln in der zweiten Februarhälfte bei Staupitz in Salzburg eintraf und am 24. d. M. mit Nikolaus Besler nach Köln weiterreiste.<sup>507</sup> Für die ca. 1000 km von Rom bis Salzburg dürften ein bis eineinhalb Monate zu veranschlagen sein, so dass die Abreise in Rom um den Jahreswechsel 1511/12 erfolgt wäre.<sup>508</sup>

Was war der Zweck der Reise? Welchen Auftrag hatten die beiden Abgesandten von Staupitz erhalten? Boehmers Vermutung, Johann von Mecheln habe im Auftrag von Staupitz dessen Verzicht auf das Provinzialat von Sachsen dem Ordensgeneral melden sollen,<sup>509</sup> hat sich als verfehlt erwiesen, denn Staupitz hat im Herbst 1511 keineswegs resigniert, sondern noch bis zum April 1512 an seinem Doppelamt als Vikar-und-Provinzial festgehalten.<sup>510</sup> Betrachten wir den Verlauf des Ordensstreits, so lässt sich von der Zeit, zu der Staupitz' Abgesandte in Wittenberg abreisten, auf den Zweck ihrer Reise zurückschließen: Der Ausgleich mit seinen Gegnern, den Staupitz zuletzt durch das Treffen in Jena angestrebt hatte, war gescheitert. Simon Kaiser hatte für die Renitenten am 10. September zum dritten Mal an den Papst appelliert, kurz darauf hatte die Reichsstadt Nürnberg der Opposition noch einmal den Rücken gestärkt und gegenüber Staupitz die eigene Unnachgiebigkeit bekundet. Am 1. Oktober war die Exkommunikation über die reniten-

---

Faktoren abhing. Wie Luther selbst erzählt, legten er und sein Mitbruder einmal infolge einer fiebrigen Erkrankung an einem Reisetag nur eine einzige Meile zurück (WA.TR 2, Nr. 1327; 4, Nr. 4104).

505 Nikolaus Besler benötigte für seine Reise von München nach Rom im Jahre 1505 etwa sechs Wochen, vom 22. Januar bis 6. März 1505 (BESLER, Vita 359f.).

506 WA.TR 3, 3479a: *Deinde fecit mentionem situs Romae, quam per quatuor hebdomadas in summo periculo perlustrasset.* WA.TR 4, Nr. 4785: *Ego tantum quatuor hebdomadas Romae fui.* Vgl. auch in der chronologischen Übersicht WA.TR 3, Nr. 3459: *Anno 1511. Romae fuit per integrum mensem.*

507 S.o. S. 85.

508 Zu der Frage, warum Luther nicht gemeinsam mit Johann von Mecheln erwähnt wird, s.u.

509 Boehmer, Romfahrt 62.

510 S.o. S. 88.

ten Konvente verhängt worden. So stellte sich dringlich die Frage: Wie sollte es nun weitergehen? In dieser Situation schickte Staupitz seine Gesandten auf den Weg nach Rom – doch wohl, um vom Ordensgeneral eine Antwort auf diese Frage einzuholen.

### 3. Der römische Aufenthalt

Von den mannigfaltigen Eindrücken, die Luther in Rom gewann, hat er in der Retrospektive allerlei erzählt.<sup>511</sup> Doch über die dienstlichen Verrichtungen verliert er kein Wort. Selbst wenn damit wohl vorrangig Johann von Mecheln befasst gewesen sein wird, hängt Luthers Schweigen nicht nur mit seiner Rolle als „zweiter Mann“ zusammen. Auch seine spätere dreijährige Amtstätigkeit als Provinzialvikar (1515–1518) hat er rückblickend nie erwähnt. Diese ordensinternen Angelegenheiten fanden nicht mehr sein Interesse und wären seinen Hörern und Leser auch schwer verständlich gewesen. Leider erfahren wir auch aus Ordensquellen über die römischen Beratungen und Resultate überhaupt nichts. Wie schon mehrfach erwähnt, ist das Manualregister des Ordensgenerals in dessen Abwesenheit (Dezember 1511 bis April 1512) nicht geführt worden, und andere einschlägige Dokumente sind bislang nicht aufgetaucht. Nur aus den nachfolgenden Vorgängen in der deutschen Kongregation lassen sich Rückschlüsse auf die römischen Instruktionen ziehen.

Immerhin dauerte der Aufenthalt in Rom nach Luthers eigener Aussage vier Wochen.<sup>512</sup> Dieser Umstand verwundert zunächst. Als Pilger mochte ihm zwar ein längerer Aufenthalt gelegen kommen; denn so hatte er die Möglichkeit, *als ein toller heiliger*, wie er später selbstironisch im Rückblick erzählt, *durch alle kirchen und klufften* [Katakomben] zu laufen.<sup>513</sup> Wie aber reimt sich ein einmonatiger Aufenthalt mit den Dienstgeschäften zusammen? Wenn es nur um Beratungen mit der Ordensleitung ging, warum war dann ein so langes Verweilen erforderlich? Ließ die Dringlichkeit der Angelegenheit einen vierwöchigen Aufenthalt zu, d.h. konnte man Staupitz so lange auf Antwort aus Rom warten lassen? Und mit wem beriet man, wenn der Generalprior Aegidius von Viterbo doch schon Ende November die Stadt verlassen hatte und erst im April 1512 zurückkehrte?

---

511 S. dazu die in Anm. 4 genannte Literatur. Dieser Aspekt seiner Romreise bleibt in unserem Zusammenhang außer Betracht.

512 S.o. Anm. 506.

513 WA 31 I, 226b,9f.

Nun kann man darauf hinweisen, dass römische Entscheidungsprozesse sich damals wie heute länger hinziehen können. Und natürlich ist es möglich, dass den beiden Abgesandten aufgetragen war, auch noch andere dienstliche Geschäfte in Rom zu erledigen.<sup>514</sup> Doch wird das kaum der Hauptgrund für die einmonatige Anwesenheit in der Stadt gewesen sein. Der Aufschub der Rückreise wird eher in der politischen und kirchenpolitischen Situation Ende des Jahres 1511 seine Ursache haben. Die Auseinandersetzungen des Papstes und seiner in der Heiligen Liga verbündeten Mächte (Spanien, Venedig) mit Frankreich hatten eine Zuspitzung erfahren, als die von Julius II. abgefallenen Kardinäle ein antipäpstliches Konzils einberufen hatten, das nicht nur vom französischen König unterstützt, sondern zunächst auch von Kaiser Maximilian gefördert wurde. Das Konzil, am 5. November im Dom zu Pisa eröffnet und einen Monat später nach Mailand verlegt, war zwar vorerst schwach besucht, doch stellte es auf dem Hintergrund der militärischen Auseinandersetzungen zwischen der Liga und Frankreich einen erheblichen kirchenpolitischen Risikofaktor dar. In Rom registrierte man besorgt die wechselhaften Neuigkeiten, die täglich aus Oberitalien eintrafen, und Julius II. entfaltete eine hektische Betriebsamkeit, suchte durch Rüstung des päpstlichen Heeres, durch die Vorbereitung eines Konzils im Lateran sowie durch andere diplomatische und kirchenpolitische Aktivitäten die Entwicklung in seinem Sinn zu beeinflussen. Die Entsendung des Ordensgenerals der Augustiner in die Toskana ist ebenfalls auf diesem Hintergrund zu sehen; er sollte durch Verhandlung mit den abtrünnigen Kardinälen dem Schisma entgegenwirken.<sup>515</sup> Durch ihn war man in S. Agostino, dem Sitz der Ordenskurie, gewiss über den Ernst

---

514 Im Kontext der vermeintlichen Reise im Auftrag der Renitenten hat man gelegentlich auf WA.TR 3, Nr. 3700, hingewiesen: *Nihil laudabat [Lutherus] quam consistorium et curiam rothae, ubi optime procederetur in causis*. Doch solche Urteile kann Luther von einem häufigen Gast seiner Tischgespräche, dem Lizenziaten Liborius Magdeburgensis, gehört haben, denn *is novem annos Romae fuerat notarius rotae* (WA.TR 4, Nr. 4785).

515 Eine Handschrift in der Biblioteca Angelica in Rom (S 8,2) aus Aegidius' Besitz, die Rufins Übersetzung von Origenes' »De principiis« enthält, bietet folgenden Eintrag auf der letzten Seite: *Frater Aegidius Viterbiensis rescribi Florentiae iussit MDXII cum contra schisma a Iulio secundo pontifice maximo missus est quatuor privatis cardinalibus qui ab eo ad Gallorum regem desciverant*. (Hinweis auf diese Handschrift bei PASTOR III/2, 848, Anm. 1). Zu Aegidius Aufenthalt in Florenz und Siena vgl. Giuseppe SIGNORELLI, *Il Cardinale Egidio da Viterbo. Agostiniano, umanista e riformatore* (1469–1532), Florenz 1929, 168, n. 77. Marino Sanuto berichtet am 3. Dezember: *Fra Egidio zeneral di heremitani va a Milan* (I diarii di Marino Sanuto, ed. Federico STEFANI / Guglielmo BERCHET / Nicolò BAROZZI, XII–XIII, Venedig 1886 [Ndr. 1970], 322).

der politischen Lage informiert. Der Generalprokurator, für die Ordensangelegenheiten gegenüber den päpstlichen Behörden zuständig,<sup>516</sup> erhielt durch diese Kontakte ebenfalls aktuelle Nachrichten.<sup>517</sup> Prokurator des Ordens war ein erfahrener Mann, Johannes Antonius von Chieti, der seit 1505 dieses Amt innehatte.<sup>518</sup> Wie so oft während der Abwesenheit des Generalpriors leitete er zusammen mit anderen Offizialen kommissarisch dessen Amtsgeschäfte<sup>519</sup> und war wohl in dieser Zeit auch für die deutschen Abgesandten zuständig. Auch der Kardinalprotektor des Ordens, der einflussreiche Kardinal Raffaele Riario,<sup>520</sup> war mit dem Ordensstreit befasst; zusammen mit ihm hatte der General die Exkommunikation über die Renitenten verhängt.<sup>521</sup> Daher ist davon auszugehen, dass er wie bei früheren Verhandlungen, die Staupitz in Rom hatte führen lassen,<sup>522</sup> auch jetzt in die Beratungen über die künftige Strategie, die gegenüber den widerspenstigen Observanten eingeschlagen werden sollte, involviert gewesen ist. Wie aus einem späteren Schreiben hervorgeht, hat er Luther aber nicht persönlich kennengelernt<sup>523</sup> – ein Indiz, dass Luther wirklich nur der zweite Mann war.

---

516 Philipp HOFMEISTER, Die General-Prokuratoren der Ordensleute beim Hl. Stuhl, in: Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat. Festschrift für Franz Arnold, Wien 1963, 235–260.

517 Das Register des Ordensgenerals enthält, wie erwähnt, in den Monaten der Abwesenheit des Aegidius leider keine Einträge. Lediglich im Codex Ff 1 des Generalarchivs ist zum (3.) Dezember 1511 die Nachricht notiert: *Moniti sunt prelati qui conciliabulo Pisano intererant per Bullam publicam, etc.* (Ff 1, f. 3). Zu dieser päpstlichen Bulle vgl. Pastor III/2, 835.

518 Vgl. GUTIÉRREZ, Reformation 40. 42–45; LACZANO, Generales 113.

519 Die Zusammensetzung der Ordenskurie im Spätmittelalter und deren Aufgabenverteilung ist insgesamt noch wenig erforscht. Zu den Mitarbeitern des Generalpriors (*socii* oder *adiutores* genannt) vgl. David GUTIÉRREZ, Die Augustiner im Mittelalter, Würzburg 1985, 99–101. Einige Aufschlüsse geben die im Register verzeichneten Anweisungen des Generals während seiner jährlichen Aufenthalte in seinem Sommersitz am Monte Cimino an seine Mitarbeiter in Rom.

520 Zum Amt und zur Person s.o. Anm. 348f.

521 S.o. S. 79.

522 Nikolaus Besler, der sich von 1505 bis 1509 als Abgesandter von Staupitz in Rom aufhielt, notierte in seinem römischen Wegeverzeichnis die Entfernung seiner Dienstwege von S. Maria del Popolo, wo er wohnte, bis zum Palazzo des Kardinals, der späteren Cancellaria: *Ad domum reverendissimi Car[dinalis] protectoris nostri quae ad S. Laurentium in Damaso 2400 passus*. Vgl. dazu SCHNEIDER, Franke 259f., Zitat: 268.

523 In einem Brief an Kurfürst Friedrich den Weisen vom 3. April 1520 schreibt der Kardinal mit Blick auf Luther: *Ego non novi hominem, magno tamen aiunt praeditum esse ingenio, singulari doctrina ornatum et multo acumine multiplicium*

Es erscheint am einleuchtendsten, dass die allgemeine Unsicherheit der politischen und kirchenpolitischen Situation mit fast täglich eintreffenden Nachrichten über neue Entwicklungen den Hauptgrund für die sich verzögernde Abreise der Delegierten bildete. Als sie sich um die Jahreswende 1511/12 auf den Rückweg machten, hatte sich die Lage freilich auch noch keineswegs stabilisiert, im Gegenteil, die Ereignisse hatten durch die militärischen Operationen in Oberitalien an Dramatik gewonnen. Niemand wusste, wie sich die Dinge entwickeln würden. Solange die von Seiten Frankreichs und des von ihm protegierten Konzils drohenden Gefahren nicht abgewendet waren, konnte jedenfalls das Interesse sowohl der päpstlichen Kurie als der Ordensleitung nur dahin gehen, regionale Konflikte in Diözesen oder Orden einzudämmen und zu befrieden. So werden die Abgesandten die Weisung aus Rom mitgenommen haben, dass Staupitz den eskalierten Streit in der deutschen Reformkongregation beilegen solle. Das war aber angesichts der festgefahrenen Fronten nur möglich, wenn er seine Unionspläne aufgab. Mit dieser Botschaft dürften die beiden Delegierten zurückgekehrt sein.

#### 4. Das Problem der Rückreise

Gegen die schon in der älteren Forschung erwogene Reisegemeinschaft von Johann von Mecheln und Luther, die hier von neuen Voraussetzungen ausgehend wieder vorgetragen wird, ist eingewandt worden, dass Nikolaus Besler in seinen Aufzeichnungen nur die Ankunft des Johann von Mecheln bei Staupitz in Salzburg erwähnt, während Luther Augsburg als Station auf seiner Rückreise angibt; folglich könnten beide nicht zusammen unterwegs gewesen sein.<sup>524</sup> Dass Besler nur Johann von Mecheln, nicht aber dessen Begleiter nennt, kann verschiedene Gründe haben: a) Lediglich Johannes von Mecheln wurde gemeinsam mit Besler zur Vorbereitung des Kölner Kapitels weitergesandt, so dass er nur jenen

---

*scripturarum scientia pollere* (Ausfertigung in ThürHStA Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. N 10, abgedruckt bei Paul KALKOFF, Zum Lutherprozess, in: ZKG 25 [1904] 587–591, hier 589). Wenngleich der Satz *non novi hominem* an die Verleugnung des Petrus (Mt 26,72) anklingt, scheint die Aussage des Kardinals zuzutreffen, dass er Luther nicht persönlich kannte. Jedenfalls hat Luther, dem der Brief von Spalatin zur Kenntnis gebracht wurde, diese Bemerkung nicht kritisiert (vgl. Luthers Brief an Spalatin vom 9. Juli 1520, WA.B 2, Nr. 309). Ob hinter dem *aiunt* römische Informanten zu suchen sind, die Luthers Fähigkeiten lobten, oder ob es sich nur um eine *captatio benevolentiae* gegenüber Friedrich dem Weisen mit Blick auf den Professor der kurfürstlichen Universität handelt, muss dahingestellt bleiben.

524 S.o. S. 16 und 20.

für namentlich erwähnenswert hielt. b) Besler hat in seinen autobiographischen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1525 niemals den – inzwischen zum Ketzer gewordenen – Luther genannt, obwohl er ihm mehrfach persönlich begegnet ist, sondern in späteren Zusammenhängen nur dessen häretische Anhänger angeführt.<sup>525</sup> c) Eine dritte Möglichkeit besteht in der Annahme, dass Johann von Mecheln und Luther auf dem Rückweg eine unterschiedliche Route eingeschlagen haben.<sup>526</sup>

Um diese letzte Alternative zu klären, wenden wir uns der Frage der Reiseroute zu.

### Exkurs: Die Reiseroute

Luther hat leider kein Itinerar seiner Romreise hinterlassen, und seine Reminiszenzen in den Tischreden geben nur ganz wenige sichere Anhaltspunkte. Daher sind alle Bemühungen, den Reiseweg zu ermitteln, schwierig und bleiben mit sehr großen Unsicherheiten behaftet, so dass das breite Spektrum von höchst disparaten Vorschlägen nicht verwundert.<sup>527</sup> Zuletzt hat Dietrich Denecke mit dem Instrumentarium der historischen Geographie einen sehr diskutablen Rekonstruktionsversuch der Reiseroute Luthers vorgelegt, in dem er mit den heutigen Kenntnissen über die spätmittelalterlichen Pilger- und Handelswege Luthers spärliche Angaben über einzelne Reisestationen verbindet.<sup>528</sup> Obwohl Denecke auf Boehmers Darstellung der Romreise fußt und somit Erfurt als Ausgangsort der Reise betrachtet, behalten seine Erwägungen zum weiteren Routenverlauf durch Süddeutschland, die Schweiz und Italien ihren Wert.

Die – von Lutherforschern<sup>529</sup> schon zuvor ganz ähnlich rekonstruierte – Hinreise führte demnach über Nürnberg, Ulm, Chur, Septimerpass,

---

525 Vgl. SCHNEIDER, Franke 242 mit Anm. 15.

526 S. dazu unten S. 122ff.

527 Die methodischen und inhaltlichen Fragen können hier nicht erörtert werden; eine ausführlichere Behandlung der Reiseroute soll an anderem Ort erfolgen.

528 Dietrich DENECKE, Wege und Städte zwischen Wittenberg und Rom um 1510. Eine historisch-geographische Studie zur Romreise Martin Luthers, in: Wolfgang Pinkwart (Hg.), Genetische Ansätze in der Kulturlandschaftsforschung. Festschrift für Helmut Jäger, Würzburg 1983, 77–106. Schon zuvor hatte Herbert VOSSBERG, Im Heiligen Rom. Luthers Reiseindrücke 1510–11, Berlin-Ost 1966, die Romwegkarte von Etzlaub zur Rekonstruktion der Reiseroute herangezogen und Materialien zu den möglichen oder belegten Reisestationen zusammengetragen.

529 Vgl. BRECHT, Luther I, 105; SCHWARZ, Luther 22; vgl. VOSSBERG, Rom 13–35.

Chiavenna, Mailand (als Reisestation erwähnt), Bologna, Florenz (als Reisestation erwähnt), Siena (als Reisestation erwähnt) nach Rom. Spärlicher sind die Anhaltspunkte für die Rückreise. Augsburg ist der einzige Ort, den Luther als Station selbst genannt hat.<sup>530</sup> Hier suchte er das berühmte Wundermädchen Anna (Ursula) Laminit auf, das sich angeblich nur von der Hostie bei der sonntäglichen Kommunion ernährte.<sup>531</sup> Diese Stadt bietet also den Fluchtpunkt für die Rekonstruktion des Rückweges. Auch ein von Luther erwähntes sehr reiches Benediktinerkloster am Po,<sup>532</sup> bei dem es sich wohl nicht um S. Sisto in Piacenza,<sup>533</sup> sondern wahrscheinlich um San Benedetto Po (Polirone)<sup>534</sup> südöstlich von Mantua handelt, ist auf der Route des Hinwegs schwer unterzubringen<sup>535</sup> und könnte daher für die Rückkehr in Anspruch genommen werden. Dann wird aber meist angenommen, dass er bis Bologna die gleiche Strecke wie auf dem Hinweg gewählt hat. Wenn man ferner eine Bemerkung Luthers über die Architektur Innsbrucks<sup>536</sup> als Reiseerinnerung ansieht, so wäre er über Verona, Trient und den Brenner gezogen und von dort aus weiter nach Augsburg gewandert.<sup>537</sup> Während er also auf der Reise nach Rom den westlichen der beiden

---

530 WA.TR 6, Nr. 7005: *als er Anno 1511. wäre von Rom kommen, und durch Augsburg gezogen.*

531 WA.TR 4, Nr. 4925 und WA.TR 6, Nr. 7005. Vgl. Friedrich ROTH, Die geistliche Betrügerin Anna Laminit von Augsburg, ZKG 43 (1924) 355–417; Waltraud PULZ, Nüchternes Kalkül – Verzehrende Leidenschaft. Nahrungsabstinenz im 16. Jahrhundert, Köln 2007.

532 *In Lombardia apud Padum est monasterium S. Benedicti locupletissimum, das alle jar 36000 ducaten hat, in quo tantae sunt deliciae, das sie jerlich 12000 ducaten auf die gastung wenden, 12000 ducaten auff gebeu, tertiam partem ad conventum. In quo ego Martinus Lutherus fui honorifice tractatus* (WA.TR 4, Nr. 6042).

533 Dieser Meinung war ELZE, Reise 70. Zu S. Sisto vgl. Ersilio Fausto FIORENTINI, Le chiese di Piacenza, 1976, 26–40; Giovanni SPINELLI (ed.), Monasteri Benedettini in Emiglia Romagna, 1980, 120–132.

534 Vgl. Paolo PIVA (Hg.), I secoli di Polirone. Committenza e produzione artistica di un monatero benedettino, I–II, Mantua 1981. Dort heißt es mit Blick auf Luthers Aussage: „entro la fine del secolo XV il complesso monastico raggiunge la sua massima, e pressoché definitiva, espansione; e sarà così grandioso da co-stituire ragione di scandalo per Martin Lutero, e prova evidente, col suo sfarzo esteriore, del degrado spirituale della chiesa“ (I, 177).

535 So jedoch BOEHMER, Romfahrt 82, SCHEEL, Luther II, 419, Anm. 74.

536 *Inspruck parva est, sed aequalibus aedificiis composita, ac si esset una continua domus* (WA.TR 5, Nr. 6392). Luther konnte diese Beschreibung auch vom Hörensagen kennen oder von einer Abbildung wie in Münsters Cosmographia.

537 BRECHT, Luther I, 109; SCHWARZ, Luther 22; VOSSBERG, Rom 112–119.

Hauptverkehrswege nach Italien beschritten hatte, wäre er nach dieser Rekonstruktion auf der östlichen Route heimwärts gezogen.

Allerdings hätte diese Strecke mitten durch das oberitalienische Kriegsgebiet geführt, in dem die Auseinandersetzungen zwischen den französischen Truppen und den Heeren der Heiligen Liga ausgetragen wurden. Mitte November 1511 war ein eidgenössisches Heer von 20.000 Mann über den Gotthard gezogen und hatte Mailand bedroht. Im Dezember begann Julius II. mit Rüstungen seiner Armee, um die Romagna, Bologna und Ferrara zurückzuerobern. Im Januar setzten die Heere der Liga gleichzeitig an verschiedenen Stellen mit ihren kriegerischen Operationen ein. So eröffneten päpstliche Truppen die Belagerung Bolognas, es konnte aber durch französische wieder entsetzt werden. Brescia wurde *con grandissima crudellitate* von französischer Herrschaft befreit, am 18. Februar aber von den Franzosen in blutigen Straßenkämpfen zurückerobert.<sup>538</sup> Die Kämpfe in Oberitalien dauerten an; am 11. April kam es bei Ravenna zu einer großen Schlacht zwischen päpstlichen und französischen Truppen, „der größten, die Italien seit den Tagen der Völkerwanderung gesehen“.<sup>539</sup>

Ist es wirklich plausibel, dass die beiden Mönche durch diese unruhigen Gebiete gereist sind? Was Johann von Mecheln angeht, so hat er ohnehin höchstwahrscheinlich einen anderen Weg gewählt. Da er zu Staupitz nach Salzburg gelangen wollte, hätte die Strecke über den Brenner einen riesigen Umweg dargestellt. Es lag näher, der Route in umgekehrter Richtung zu folgen, die Nikolaus Besler auf seiner Reise nach Rom gewählt hatte: von Rom nach Narni, Terni, Spoleto, Tolentino, Macerata, Loreto, Osimo, Pesaro, Rimini, von dort (mit dem Schiff) nach Chioggia und Venedig, sodann nach Treviso abbiegen. Diese auch als Pilgerweg belegte Strecke hätte den Vorteil geboten, dass sie das militärische Aufmarsch- und Kampfgebiet weiträumig umging. Von Treviso konnte er durch das Friaul nach Arnoldstein, Villach und über die alte Tauernstraße nach Salzburg ziehen.

Wie aber sah es nun mit Luthers Reiseweg aus? Hat er angesichts der Lage in Oberitalien womöglich eine ganz andere Strecke gewählt?

Angeregt durch Nachrichten über mehrere Lokaltraditionen in südfranzösischen Städten, die von einem Aufenthalt Luthers auf der Rückreise aus Rom berichten, bin ich diesen Überlieferungen nachgegangen

---

538 VIGNATI 612f.

539 Moritz BROSCHE, Papst Julius II. und die Gründung des Kirchenstaates, Gotha 1878, 357, vgl. 244.

und habe eine Alternativroute zur Diskussion gestellt, und zwar durch Südfrankreich.<sup>540</sup>

Es handelt sich um Lokalüberlieferungen in Nizza, Aix-en-Provence und Pernes-les-Fontaines (östl. von Avignon), denen zufolge sich Luther in den dortigen Augustinerklöstern aufgehalten haben soll. In Nizza und Pernes gab es heute verschollene schriftliche Zeugnisse (eine handschriftliche Bemerkung in einem Missale und eine Notiz aus einer Klosterrechnung), deren Wortlaut aber überliefert ist. Die Nachrichten sind je für sich nicht ohne Probleme: Beide Texte aus Nizza und Pernes bieten die Namensform *Luther(us)*, während der Pater Martinus bis Herbst 1517 noch den Familiennamen *Luder* gebrauchte. Doch ist dieses Problem nicht unlösbar.<sup>541</sup> Zudem hat der paläographisch ungeschulte Tradent der Notiz aus Nizza offensichtlich das Datum seiner Vorlage verlesen (das völlig anachronistische 20 Jun. 1534 [!] anstatt 20. Jan. 1512). Ist letztere Konjektur zutreffend, so passt dieses Datum gut zu den bisherigen chronologischen Überlegungen.

Eine frappierende Tatsache ist die Häufung von solchen Lokaltraditionen allemal, da sie unabhängig voneinander sind und mit ehemaligen Augustinerkonventen verbunden, darunter einem so wenig bekannten wie Pernes-les-Fontaines. Will man Legendenbildungen oder bewusste Fälschungen annehmen, so muss man erklären, wie und aus welchen Motiven diese an drei Orten unabhängig voneinander zustande kommen konnten – zumal im katholischen Frankreich.<sup>542</sup>

In einer Gegenprobe lassen sich in Luthers Tischreden auffällige Äußerungen über Frankreich finden: über den Aberglauben der Franzosen, der dem der Italiener gleich sei,<sup>543</sup> die Unbildung der französischen

---

540 Hans SCHNEIDER, *Luther en France*, in: *Positions luthériennes* 58 (2010) 231–250; dort auch die Belege für die Einzelheiten.

541 Ein ungeübtes Auge kann Luthers offenes d mit Abstrich in seinen frühen Unterschriften leicht für ein th lesen; vgl. etwa die Unterschrift in dem jüngst wieder aufgetauchten Brief(fragment) Luthers an N.N. vom 28.3.1517 (WA.B 18, Nr. 4341), jetzt im Lutherhaus Wittenberg ausgestellt.

542 Anders als etwa bei Lokaltraditionen über angebliche Aufenthalte von Gustav Adolf von Schweden in protestantischen Gebieten Deutschlands oder Garibaldi an vielen italienischen Orten lässt sich kaum ein Motiv vorstellen, warum in katholischen Regionen Nachrichten über eine Durchreise Luthers entstanden sein sollten – zumal in Südfrankreich, mit dem sonst Luthers Biographie überhaupt keine Berührung hatte. Anders läge der Fall, wenn es sich um polemische Anekdoten über irgendwelche Schandtaten des späteren Ketzers handelte. Doch hier wird ganz Normales gemeldet: dass ein Mönch in einem Kloster seines Ordens beköstigt wird (Pernes), übernachtet (Aix-en-Provence), Messe liest (Nizza).

543 WA.TR 5, Nr. 6041.

Messpriester, die er mit den italienischen zusammenstellt,<sup>544</sup> und auch sprachliche Reminiszenzen wie *Gremmerze* (= grand merci) begegnen noch in Erinnerungen des alten Luther.<sup>545</sup> Besonders aufschlußreich erscheint aber eine Tischrede, in der Luther über das legendäre Schicksal des Pontius Pilatus spricht: *Er mus aber wol bezalen, nam relegatus est in Gallias; hat bei Leon [Lyon] circa Rhodanum [Rhone] in deserto müssen wohnen. Et adhuc est hodie turris instar pyramidis in Gallia, quae dicitur habitatio Pilati; dabei leid ein dorf nomine Pons.*<sup>546</sup> Diese Stelle bei Lyon in der Nähe der Rhône lässt sich identifizieren. Es handelt sich um ein noch vorhandenes Bauwerk in Vienne, einer mit Pilatus-Legenden besonders verbundenen Stadt. Im Süden des heutigen Stadtgebietes, aber weit außerhalb der mittelalterlichen Stadtmauern, in einem bis ins 19. Jahrhundert unbebauten Gelände nahe der Rhone (*circa Rhodanum in deserto*), kann man noch heute eine Pyramide auf einem vierfüßigen Steinsockel besichtigen. Sie stand in römischer Zeit anstelle eines Obelisks in der Mitte der Spina des Circus, galt aber im Mittelalter entweder als Grabmal des Pilatus („le mausolée de Pilate“) oder als dessen Haus („la maison de Pilate“). Auch in der Umgebung von Vienne gibt es viele Hinweise auf den römischen Prokurator; so soll der Name des Dorfes Ponsas südlich von Vienne nach einer Volksetymologie sich von „Pontius“ herleiten. Gerade der letzte Satz der Tischrede erweckt den Eindruck, dass Luther hier eigene Erinnerungen mitteilte (*adhuc est hodie ...; dabei leid ein Dorf ...*), zumal m.W. in der deutschen Literatur des Mittelalters im Zusammenhang mit dem legendären Schicksal des Pilatus nie jene seltsame Pyramide erwähnt wird.<sup>547</sup>

Sind die lokalen Traditionen zutreffend und spiegeln sich in der Tischrede über Lyon/Vienne Reiseeindrücke Luthers wider, so lässt sich eine Reiseroute durch Frankreich gut rekonstruieren. Darüber, wie Luther nach Nizza, der ersten bekannten Station in der Provence, gelangte, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Von Rom aus gab es verschiedene Möglichkeiten.<sup>548</sup> So hätte er etwa bis Siena auf der ihm

---

544 WA.TR 4, Nr. 4195, ähnlich 4, Nr. 4585; vgl. 2, Nr. 1327.

545 WA 54, 283,4f.

546 WA.TR 4, Nr. 4350.

547 Vgl. Bettina MATTIG-KRAMPE, *Das Pilatusbild in der deutschen Bibel- und Legendenepik des Mittelalters*, Heidelberg 2001; Andreas SCHEIDGEN, *Die Gestalt des Pontius Pilatus in Legende, Bibelauffassung und Geschichtsdichtung vom Mittelalter bis in die frühe Neuzeit. Literaturgeschichte einer umstrittenen Figur*, Frankfurt 2002.

548 Vgl. die Routenangaben bei den Romreisenden in: Werner Paravicini (Hg.), *Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliogra-*

schon bekannten Strecke ziehen können, dann aber in Poggibonsi nicht nach Florenz, sondern weiter auf der Via francigena nach Lucca reisen und schließlich der Küstenstraße über Genua und Savona folgen. Als Alternative wäre auch möglich gewesen, eine Teilstrecke von einem Mittelmeerhafen aus mit dem Schiff zurückzulegen.<sup>549</sup> Von Nizza wäre Luther dann nach Aix-en-Provence, von dort nach Pernes-les-Fontaines gewandert und von dort aus auf der östlichen Rhone-Seite Richtung Lyon gezogen. Dies entspricht einer alten Fernstraße, die französische Pilger und Kaufleute benutzten, wenn sie nach Rom zogen oder von dort zurückkehrten.<sup>550</sup> Von Pernes aus kommend hätte Luther weitere Augustinerklöster in Vaison und Beaurepaire aufsuchen können. In Vienne gab es kein Kloster der Augustinereremiten, wohl aber in Lyon, sofern Luther nicht nach Crémieu oder Morestel weitergezogen wäre. Denn sie lagen am Weg, der bald nach Vienne in Richtung Genf abbog und den er nun einschlagen musste.

Augsburg ist, wie gesagt, der einzige Ort, den Luther als Station auf seiner Rückreise selbst genannt hat.<sup>551</sup> Von daher liegt es nahe, dass er vom oberen Rhonetal aus durch die Schweiz gereist wäre und dem Bodensee zustrebte. Auf dieser Route gab es wiederum eine Reihe von Augustinerklöstern wie in dem (auch auf der Etzlaub-Karte aufgeführten) Städtchen Seyssel, in Bellegarde-Seurre, Genf, Fribourg und Zürich sowie dann im Allgäu in Mindelheim und Memmingen.

Doch warum sollte Luther diesen Umweg über Frankreich gewählt haben? Schon Hartmann Grisar, der erstmals die Lokaltraditionen aus Nizza und Pernes ernsthaft in Erwägung gezogen hat, vermutet die Kriegswirren in Oberitalien als Grund für den Rückweg über Südfrankreich, doch geht er von 1511 als Jahr der Rückreise aus.<sup>552</sup> Allerdings bleibt der angeführte Grund auch für das Jahr 1512 bestehen, ja er er-

---

phie, Teil 2: Französische Reiseberichte, bearb. von Jörg WETTLÄUFER in Zusammenarbeit mit Jacques PAVIOT, Frankfurt am Main 1999.

549 Vgl. zahlreiche Bemerkungen Luthers in seinen Schriften und Tischreden über das *mare mediterraneum*, die Inseln Korsika und Sardinien sowie die Schiffe im Ozean *extra mundum*, die angeblich so groß seien, dass sie das Mittelmeer nicht zu tragen vermöge (WA.TR 4, Nr. 4351).

550 Vgl. Bernard GUILLEMAIN, *La cour pontificale d'Avignon*, Paris 1966, carte 1, sowie die Angaben in den Reiseberichten. Die Strecke Rhone-aufwärts ist auch auf Etzlaubs Karte der Rom-Wege eingetragen, allerdings ohne Distanzangaben.

551 WA.TR 6, Nr. 7005: *als er Anno 1511. wäre von Rom kommen, und durch Augsburg gezogen.*

552 Hartmann GRISAR, *Lutheranalekten*, HJ 39 (1918/19) 487-515, [Teil I: Zu Luthers Romfahrt. Neues über den Reiseweg, 487-496], hier 488.

scheint dafür, wie oben dargestellt, noch weit einleuchtender.<sup>553</sup> In Rom hatte man die sich seit November zuspitzende Lage aufmerksam und mit Sorge beobachtet. Für die beiden Abgesandten von Staupitz konnte es deshalb wenig ratsam erscheinen, auf dem Rückweg die gleiche Strecke zu benutzen, die sie auf der Hinreise gekommen waren, also von Florenz über den Apennin nach Bologna und weiter nach Mailand zu ziehen. Abgesehen von den Gefahren für Leib und Leben waren Bologna und ebenso Mailand, wo das antipäpstliche Konzil seit Anfang Dezember tagte, von Julius II. mit dem Interdikt belegt worden.<sup>554</sup>

Die Erinnerung an jene dramatischen Ereignisse ist bei Luther noch in späteren Jahren lebendig. Mehrfach kommt er in Tischreden auf die kriegerische Politik Julius' II. zu sprechen und erwähnt die Schlacht von Ravenna im Jahre 1512.<sup>555</sup> Auch das antipäpstliche Konzil von Pisa und das V. Laterankonzil finden in seinen Rückblicken Beachtung.<sup>556</sup>

Die Praxis, bei wichtigen Angelegenheiten mehrere Boten auf getrennten Wegen zu schicken, damit mindestens einer sicher das Ziel erreichte und die Nachricht überbringen konnte, war im späten Mittelalter durchaus geläufig.<sup>557</sup> Sie könnte eine mögliche Erklärung dafür sein, dass Johann von Mecheln und Luther auf dem Rückweg unterschiedliche Routen genommen haben. Ob sie zunächst eine Wegstrecke gemeinsam wanderten<sup>558</sup> und sich dann trennten oder ob sie von Anfang

---

553 Über die militärischen Ereignisse der Jahre 1511 und 1512 berichtet sehr anschaulich die Chronik des Alberto Vignati aus Lodi, der den Feldzug des französischen Feldherrn Gaston de Foix mitmachte: C. VIGNATI, *Gaston de Foix e l'esercito francese a Bologna, a Brescia, a Ravenna dal Gennaio 1511 all'Aprile 1512*, in: *Archivio storico Lombardo* 9 (1884) 593–622.

554 Vgl. die Angaben bei PASTOR III/2, 828ff.

555 WA.TR 2, Nr. 2733; 3, Nr. 2964. 3717; 4, Nr. 4388. 4488. 4785; 5, Nr. 6459.

556 WA.TR 2, Nr. 2246; 4, Nr. 4785 u.a. Vgl. Carl STANGE, *Luther und das Konzil zu Pisa von 1511*, in: *ZSTh* 10 (1933) 681–710; DERS., *Luther und das V. Laterankonzil*, Gütersloh 1928.

557 Matthias PUHLE, *Das Gesandten- und Botenwesen der Hanse im späten Mittelalter*, in: *Deutsche Postgeschichte. Essays und Bilder*, hg. von Wolfgang LOTZ, Berlin 1990, 43–55, hier 52f. mit 55, Anm. 43–45. Frdl. Hinweis meines Marburger Kollegen Wilhelm Ernst Winterhager.

558 Eine Lokaltradition (unbekannten Alters) in Spoleto weiß von einem Aufenthalt Luthers im dortigen Augustinerkloster S. Nicolò. Der spoletinische Historiker Achille SANZI, *Degli edifici e dei frammenti storici delle antiche età di Spoleto*, Foligno 1889 [Reprint: Perugia 1972], 243, schreibt: „V'è una tradizione che Martino Lutero alloggiasse in questo convento, nel suo viaggio a Roma.“ Im Staatsarchiv Spoleto sind über das Augustinerkloster im frühen 16. Jahrhundert leider keine Dokumente mehr erhalten.

an verschiedene Straßen zogen, ist unbekannt. Die Vorschrift der Konstitutionen, dass Brüder nur zu zweit reisen durften,<sup>559</sup> konnte nun durch Brüder, die von einer Etappe zur nächsten die Reisenden begleiteten, erfüllt werden. Solche Begleiter waren für beide auf den unbekannteren Routen des Rückwegs besonders hilfreich.

Wir wissen nicht, ob Luther von Augsburg aus ebenfalls – wie Johann von Mecheln von Salzburg aus – sofort nach Köln weiterzog. Der Tagungsort des nächsten Kapitels wurde üblicherweise schon auf dem vorausgehenden verabredet, so dass er allgemein bekannt war. Ob aber auf dem letzten Kapitel der Kongregation in München im Jahre 1508 bereits Köln ins Auge gefasst wurde, erscheint zweifelhaft, da damals der Vereinigungsprozess mit der sächsischen Provinz bevorstand. Vielleicht war der Ort aber von Staupitz bereits vor der Abreise der Abgesandten im Herbst 1511 festgesetzt worden, wenngleich sein Einladungsschreiben erst am 27. Januar 1512 versandt wurde. Wäre es nötig gewesen, so hätte Luther unterwegs aktualisierte Nachrichten über Tagungsort und Termin sowie andere Informationen in den süddeutschen Klöstern der Kongregation, in Mindelheim und Memmingen, erhalten können. Wahrscheinlicher aber ist, dass ihn die Heimreise zunächst zurück nach Wittenberg führte.<sup>560</sup> Von dort aus ist er dann wohl wiederum nach Köln aufgebrochen. Rechnet man für die Entfernung von Wittenberg nach Köln etwa 550 km und somit eine Reisezeit von ca. 15 Tagen, so müsste Luther Mitte April von Wittenberg losmarschiert sein,<sup>561</sup> um bis zum 2. Mai in Köln einzutreffen. Das heißt aber, dass er spätestens bis Mitte April von seiner Romreise nach Wittenberg zurückgekehrt sein muss.

---

559 S.o. Anm. 8.

560 Peter Eberbach scheint in seinem Brief vom 8. Mai 1512 (s.o. Anm. 436) von der Rückkehr Luthers nach Wittenberg bereits Kenntnis zu haben. Da dieser sich aber bis zum 5. Mai auf dem Kapitel in Köln befand, kann es sich nicht um seine Rückkehr von Köln aus handeln, so dass die Nachricht von Luthers Rückkehr Eberbach noch vor dem Kölner Kapitel erreicht haben muss.

561 Sofern er den Weg zu Fuss machte. Bei solchen Anlässen wurden aber vielfach Erleichterungen gewährt. So berichtet Luther (WA.B 1, Nr. 75), dass er auf dem Rückweg vom Heidelberger Kapitel 1518 im Pferdewagen bei den Nürnberger, dann Erfurter und schließlich Eislebener Kapitularen mitfahren konnte.

## 5. Das Ende der Mission

Es steht jedenfalls fest, dass Luther Anfang Mai 1512 an dem denkwürdigen Kapitel in Köln teilnahm,<sup>562</sup> auf dem der langjährige Streit beigelegt wurde. Aber in welcher Funktion war er dort? Er hatte damals noch kein Amt im Orden inne. Wittenberger Prior war zu dieser Zeit Wenzel Link, der in dieser Funktion beim Kölner Kapitel zugegen war.<sup>563</sup> Luther könnte allenfalls als Diskret<sup>564</sup> des Wittenberger Konvents am Kapitel teilgenommen haben,<sup>565</sup> doch war er im dortigen Konvent noch gar nicht richtig „angekommen“, um gleich als Delegierter für das Triennalkapitel gewählt zu werden. Die Anwesenheit Luthers in Köln ist jedoch dann völlig einleuchtend, wenn er erst vor kurzem von der Romreise zurückgekehrt war. Dann war es nötig, dass diejenigen, die in Rom gewesen waren, vor dem Kapitel berichteten. Staupitz hatte in seinem Ausschreiben ausdrücklich gefordert, dass außer den regulären Kapitularen auch diejenigen Ordensangehörigen bei den Verhandlungen anwesend sein sollten, die an den Vorgängen der Vergangenheit aktiv beteiligt gewesen seien.<sup>566</sup> Die von den beiden Abgesandten mitgebrachten Weisungen der römischen Ordensleitung wurden in Köln umgesetzt. Die Vereinigung von Kongregation und sächsischer Provinz wurde aufgegeben.

Damit war der Streit zwischen Staupitz und der treu gebliebenen Fraktion auf der einen und den sieben renitenten Konventen auf der anderen Seite zwar beigelegt, aber die Wunden, die der heftige Konflikt geschlagen hatte, verheilten nur langsam. Besonders die Spannungen zwischen dem Erfurter Konvent und den zu Staupitz „abgefallenen“ Brüdern Johannes Lang<sup>567</sup> und Luther sind in der Folgezeit noch deutlich erkennbar.<sup>568</sup> Die Vertrauensstellung aber, die Luther bei Staupitz innehat-

---

562 S.o. Anm. 393.

563 S. ebd. zu Links Anwesenheit in Köln.

564 Jeder Konvent wählte einen Bruder, der neben dem Prior am Kapitel teilnahm. Zur Wahl dieses „Diskrets“ vgl. Constitutionen, cap. 30.

565 Das vermutet ZUMKELLER, *Martin Luther und sein Orden* 268.

566 S.o. S. 85.

567 S.o. Anm. 328.

568 Vgl. die beiden erhaltenen Briefe Luthers an den Erfurter Konvent vom 22. September 1512 (WA.B 1, Nr. 6) und vom 16. Juni 1514 (WA.B 1, Nr. 8) sowie an die Erfurter theologische Fakultät vom 21. Dezember 1514 (WA.B 1, Nr. 10). Mit diesen Spannungen steht wahrscheinlich auch Luthers Predigt auf dem nächsten Kapitel der Kongregation in Gotha 1515 in Verbindung, wenngleich der konkrete Hintergrund unklar bleibt. In ihr wendet sich Luther äußerst scharf gegen das Laster der üblen Nachrede (WA 1, 44–52 / WA 4, 675–683). Zur Wirkung vgl. WA.B 1, Nr. 14 mit Anm. 2; ein Jahr später ließ Lu-

te, kam darin zum Ausdruck, dass er auf dem Kölner Kapitel zum Subprior des Wittenberger Klosters bestimmt wurde<sup>569</sup> und ein halbes Jahr später Staupitz' Professur *in biblia* erhielt. War er noch während der Romreise nur der zweite Mann gewesen, so wurde er als Wittenberger Professor schon bald der erste Mann.

## V. Anhang: Detailspekte

### 1. Hat Luther den Papst gesehen?

Schon die ältere Forschung hatte nach chronologischen Anhaltspunkten Ausschau gehalten, um eine Entscheidung über das Jahr der Romreise treffen zu können. Dabei stieß man auf ein brauchbares und zweckdienliches Beweismittel. Es besteht in der Beantwortung der Frage, ob Luther den Papst gesehen hat, genauer: ob er ihn *in Rom* gesehen hat.<sup>570</sup> Denn im Winter 1510 /11 hielt sich Julius II. nicht in Rom auf; wohl aber war er im Winter 1511/12 nahezu ununterbrochen dort anwesend. Im August 1511 war Julius II. zwar schwer krank, so dass man seinen Tod erwartete; doch er erholte sich und war am 28. August wieder fast völlig genesen.<sup>571</sup> Abgesehen von einem kurzen Erholungsaufenthalt in Ostia und Civitavecchia blieb der Papst dann im Herbst und Winter 1511/12 ständig in Rom.

Es ist ganz verständlich, dass damals wie heute jeder Rompilger versucht, den Papst zu sehen. Und im Winterhalbjahr 1511/12 war dies Luther bei verschiedenen Anlässen auch möglich. Doch hat er ihn tatsächlich zu Gesicht bekommen? Die Aussagen Luthers sind nicht so eindeutig, dass sie die Forscher überzeugt hätten. Gewiss, so anschauliche Beschreibungen, wie sie etwa der Augsburger Kaplan Johannes Vetterlin<sup>572</sup> oder Konrad Pellikan geliefert hat,<sup>573</sup> sucht man bei Luther

---

ther in seinem Bekanntenkreis eine Abschrift der Predigt verbreiten (vgl. WA.B 1, Nr. 20). Vgl. auch unten zu seinen Bemerkungen über die Observanz in seinen frühen Vorlesungen.

569 WENTZ, Augustinereremitenkloster Wittenberg 477. Nach BOEHMER, Romfahrt 118, und SCHEEL, Luther II, 550, ging auch die Leitung des Generalstudiums an Luther über, doch erscheint das vor seiner Doktorpromotion eher unwahrscheinlich.

570 Rudolf BUDDENSIEG, Zu Luthers römischem Aufenthalt, ThStKr (1879) 335–346.

571 PASTOR III/2, 815f.

572 Vgl. Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Ein Provinzler erlebt den Papst. Die Notizen des Augsburger Kaplans Johannes Vetterlin aus dem Heiligen Jahr 1450, in:

vergeblich. Hätte er nicht bei einer seiner Erwähnungen von Papst Julius II.<sup>574</sup> hinzufügen können: „den ich selbst gesehen habe“? Doch auch Nikolaus Besler, der sich über vier Jahre in Rom aufhielt und während dieser Zeit Julius II. ganz gewiss mehrmals zu Gesicht bekommen hat, erwähnt in seinen Aufzeichnungen an keiner einzigen Stelle, dass er den Papst gesehen habe.

Bei der Erörterung der in Frage kommenden Texte ist also darauf zu achten, ob Luther sie mit Rom verknüpft. Wenn er dort den Papst gesehen hat, kann dies nur 1511/12 geschehen sein. Ferner stellt sich jeweils die Frage, ob die Schilderungen den Eindruck eigener Anschauung erwecken oder ob sie auf Berichten anderer Romfahrer<sup>575</sup> beruhen. Eine Reihe von einschlägigen Stellen ist bereits in der älteren Forschung erörtert worden; ihre Zahl kann aber noch vermehrt werden.

Eine eindeutige Aussage, dass Luther Julius II. gesehen habe, findet sich in der Luther-Vita von Johannes Mathesius: *Da [in Rom] sihet er*

Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, hg. v. Brigitte FLUG, Stuttgart 2005, 255–261.

- 573 [...] *alia processio in aedem Sancti Petri et ad palatium Papae, qui collectos videbat contemplando specillo suo in loco, qui est Bellvidere, circum adstantibus in editis locis quibusdam cardinalibus. Tandem ipse cruce facta manibus benedixit filiis suis et plenaria indulgentia donavit obsequentissimos filios sanctae sedis. vicissim fratres mille, qui adstant in curia, canebant antiphonam: “Sacerdos et Pontifex et virtutum opifex, pastor bone in populum, ora pro nobis Dominum”* (PELLIKAN, Chronikon 61). [...] *in vigilia Pentecosten cum socio Ulmense interfui primis vesperis Papae, in quibus officiabatur ipse, canens capitulum et collectam, choro repleto cardinalibus et episcopis in capella Sixti apud S. Petrum, praesentibus curtisanis et cardinalium ministris, et mulis stantibus auro ornatis et serico ante templum* (PELLIKAN, Chronikon 63).
- 574 WA.TR 2, Nrr. 1611, 2147, 2733 b; 3, Nr. 3726; 4, Nrr. 4388, 5078; 5, Nrr. 5558, 6163, 6323, 6472.
- 575 Vgl. etwa WA.TR 3, Nr. 3478 (346,38ff.): *Ein alter Pfarrherr aß aufn Abend mit Doctor Martin Luthern; der sagete viel von Rom, denn er hätte zwey Jahr lang da gedienet, und wäre vier Mal dahin gegangen [...].* Vgl. auch WA.TR 2, Nr. 2621 b: *Wolffgangus Calixti retulit Luthero historiam de disputatione Romana, cui plus triginta magistris interfuisent disputantes contra autoritatem papae, quem iactarunt dextra manu imperare Angelis in coelis, sinistra animas extrahere purgatorio; illiusque personam divinitate mixtam; econtra ipsum disputasse Papae tantum autoritatem datam in terris ligandi et solvendi. Matth. 16. Postquam fortiter oppugnasset, conclusisse se talia disputative, non assertative pronuntiasse.* In einem Beitrag, der auch sonst voll von Missdeutungen ist, hat Ignazio CIAMPI, *Lutero a Roma*, in: *Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti*, 2. ser./ 8 (1878) 197–227, hier 210, diese Notiz (ohne Quellenangabe) als vermeintliche Teilnahme Luthers an einer Disputation in Rom misdeutet. Mancherlei über Rom hörte Luther auch von dem Lic. Liborius Magdeburgensis, der neun Jahre als Notar an der Rota gearbeitet hatte; vgl. WA.TR 3, Nr. 3478. 3517. 3716; 4, Nr. 4388. 4785; 6, Nr. 6059. 6459.

*den heyligsten Vatter den Bapst und sein guldene Religion.*<sup>576</sup> Doch die Zuverlässigkeit dieser Aussage hat Boehmer, für den Mathesius sonst einer seiner Kronzeugen ist, bestritten, sehr wohl dessen eingedenk, welche Konsequenz sie hätte: „In der Tat, das sagt er, und, wenn er damit Recht hätte, dann wäre allerdings der Ansatz 1510/1 nicht aufrecht zu erhalten. [...] Allein Luther selbst hat nie behauptet, daß er den Papst in Rom gesehen habe.“<sup>577</sup>

Es gilt also, ein weiteres Mal Luthers einschlägige Bemerkungen zu betrachten.

In der Adelschrift kritisiert Luther den Pomp des Papstes wie etwa sein zahlloses Gefolge, so dass *der Bapst, wen er nur spatziere reyt, bey drey oder vier tausent mau reytter vmb sich hat*, wo doch Christus und Petrus zu Fuß gingen.<sup>578</sup> Er fordert, *das fusz-kussen des Bapsts* abzuschaffen<sup>579</sup>; im Kontrast zu Christus, der seinen Jüngern die Füße gewaschen habe, lasse der Papst *es ein grosz gnade seinn, yhm seine fusse zukussenn*.<sup>580</sup> Ferner beanstandet Luther, dass der Papst, *ob er wol starck und gesund ist, sich von menschen, als ein abtgot mit unerhorter pracht, tragen lessit*.<sup>581</sup> Es findet ebenso sein Mißfallen, *das der Bapst, wen er sich wil lassen communiciern, stille sitzt als ein gnad Jungher*<sup>582</sup>, *und lessit yhm [sich] das sacrament von einem knienden gebeugten Cardinal mit einem gulden rohr reychen*.<sup>583</sup> Luther beschreibt auch, wie es zugeht, *wen er das sacrament in der procession vmbtreget, yhn musz man tragen, aber das sacrament stet fur yhm wie ein kandel weynsz auff dem tisch*.<sup>584</sup>

---

576 J. MATHESIUS, Historien von des Ehrwürdigen in Gott seligen theuren Manns Gottes Doctoris Martini Luthers, anfang, lere, leben und sterben [...], Nürnberg 1566. Abgedruckt bei SCHEEL, Dokumente 208 (Nr. 538).

577 BOEHMER, Romfahrt 35.

578 WA 6, 420,23–25.

579 WA 6, 435,25ff. Luther könnte den Fußkuss in einem Papsthoamt, in dem er üblich war, gesehen haben. Vgl. zum Fußkuss Emil LENGELING, LThK<sup>2</sup> 6 (1961) 697f. Eine bildliche Darstellung (Holzschnitt Lucas Cranachs d.Ä.) im *Passional Christi et Antichristi*, 1521.

580 WA 6, 435,25–436,9.

581 WA 6, 436,10–21. Zur *sedia gestatoria* vgl. Claudia MÄRTL, Papst Pius II. (1458–1464) in der Kapelle des Palazzo Medici Riccardi zu Florenz. Ein Beitrag zu Ikonographie und Zeremoniell der Päpste in der Renaissance, in: *Concilium mediæ aevi*. Zeitschrift für Geschichte, Kunst und Kultur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 3 (2000) 155–183, bes. 161ff. und Abb. 7a.

582 Gnädiger Junker.

583 WA 6, 436,22–31.

584 WA 6, 436,32–34.

Solche Beschreibungen finden sich auch sonst in der reformatorischen Polemik.<sup>585</sup> Luthers Äußerungen in der Adelsschrift sind nicht ausdrücklich mit Rom verknüpft, obwohl das vorausgesetzt zu sein scheint. Das ist aber in einigen Tischreden der Fall. So vergleicht Luther den vergangenen Glanz des alten Rom mit dem ruinösen Bild des jetzigen:

*Dicebat varia de Roma et eius pompa, quomodo illa civitas iam plane sit cadaver priorum monumentorum: Das die jetzigen heuser stehen, da vorhin die decher gestanden sindt, so dieff ligt der schutt, ut facile apparet versus Tyberim et pontem<sup>586</sup>, do sie 2 landsknecht spiße hohe hat von eittel schutt. Attamen aliquid de pompa retinuit, quomodo papa ornatissimis equis praecedentibus triumphet et sacramentum in equo ornato vehat.<sup>587</sup>*

Die deutsche Version lautet:

*Denn da jetzt Häuser stehen, sind zuvor Dächer gewest, so tief liegt der Schutt, wie man bei der Tiber wol siehet, da sie zween Landsknechts Spieß hoch Schutt hat. Jtzund hat es sein Gepräng. Der Papst triumphiret mit hübschen geschmückten Hengsten, die für ihm herziehen, und er führet das Sacrament (ja das Brot) auf einem hübschen weißen Hengst.<sup>588</sup>*

Da diese Bemerkung unmittelbar auf eigene Beobachtungen folgt, erweckt sie den Eindruck, dass es sich ebenfalls um eine Augenzeugen-Reminiszenz handelt. Der hier beschriebene Brauch, bei bestimmten feierlichen Anlässen in päpstlichen Prozessionen Pferde voranziehen zu lassen, deren eines eine Monstranz trägt, ist aus den Zeremonienbüchern

585 So etwa im *Passional Christi et Antichristi* (1521), bei Ulrich VON HUTTEN, Gesprächsbüchlein (1519/20) und Wenzel LINK, *Bapsts Gepreng* (1539). Vgl. die Einzelnachweise in Karl BENRATHS Ausgabe der *Adelsschrift* (1884) und in den Fußnoten zu WA 6, 404ff.

586 Welche der damaligen Brücken Roms gemeint ist, lässt sich nicht entscheiden. Vielleicht denkt Luther an den *Pons Aemilius*, die älteste Steinbrücke Roms, die während des Mittelalters durch mehrere Einstürze schwer beschädigt worden war und bei der noch Trümmerschutt im Tiber zu sehen war. (Trotz mehrerer Restaurierungsversuche wurde die Brücke später, 1598, durch ein Hochwasser weitgehend zerstört. Seit 1885 steht nur noch ein Bogen von der antiken Brücke, die heute „Ponte rotto“ genannt wird.) Vgl. Christian HÜLSEN, Art. *Pons Aemilius*, in: Pauly I,1 (1893), 593. Zu dieser und den anderen damals vorhandenen Brücken vgl. Sergio DELLI, *I ponti di Roma – storia, e aneddoti, arte e folklore sulle due rive del Tevere e dell’Aniene*, Roma 1984; Giuliano MALIZIA, *I ponti di Roma antichi e moderni, esistenti e scomparsi*, Roma 1994.

587 WA.TR 3, Nr. 3700.

588 WA.TR 4, Nr. 3478.

der Kurie bekannt.<sup>589</sup> Schilderungen und bildliche Darstellungen finden sich etwa in Ulrich Richentials Chronik des Konstanzer Konzils;<sup>590</sup> eine weitere Abbildung eines solchen „Hostienpferdes“ bietet J.N. Hogenbergs Kupferstich des Krönungszugs Karls V.<sup>591</sup>

Gerade diese Tischrede erweckt den Anschein, dass ihr eigene Eindrücke zugrundeliegen. Leider ist nicht sicher zu ermitteln, bei welchem Anlass Luther eine derartige päpstliche Prozession mit Hostienpferd im Winterhalbjahr 1511/12 gesehen haben könnte. Die Possessio eines neugewählten Papstes in Rom konnte Luther nicht erleben. Zur Zeit der Fronleichnamsprozession war er noch nicht in Rom. Ob bei den Feierlichkeiten am 5. Oktober 1511, als Julius II. in der Augustinereremiten-Kirche Santa Maria del Popolo den Abschluß der Heiligen Liga mit Spanien und Venedig verkündete,<sup>592</sup> eine Prozession stattfand, ist ungewiss. Zum andern liegt das Datum des 5. Oktober für Luthers Ankunft in Rom etwas früh, wenn sich unsere chronologische Einordnung der Romreise in den Ablauf des Ordensstreits als zutreffend erweist. Eine Gelegenheit, einen prächtigen Umzug des Papstes zu erleben, bot die traditionelle Feier der Wiederkehr des Krönungstags Julius' II. am 26. November 1511, als dessen neuntes Pontifikatsjahr begann. An diesem Tag kehrte der Papst, der sich 20 Tage in Ostia und Civitavecchia aufgehalten hatte, in festlichem Zug nach Rom zurück und wohnte dem Hochamt in St. Peter bei.<sup>593</sup> Dies erscheint als ein Datum, an dem sich Luther in Rom aufhielt, sehr wahrscheinlich.<sup>594</sup> Der päpstliche Großzeremoniar Paris de Grassis notiert: *Mercurii 26. Novembris fuit anniversarium coronationis S[ancitissimi] D[omini] N[ostri], ut moris est fieri*

---

589 Vgl. Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter, Tübingen 1973, s.v. equus, equitare.

590 Ulrich RICHENTAL, Das Konzil zu Konstanz [nach der Konstanzer Handschrift], hg. v. Otto FEGER, I, Konstanz 1964, fol. 10<sup>r</sup>.109<sup>v</sup>; Darstellungen fol. 8<sup>v</sup>.12<sup>r</sup>.104<sup>r</sup>.

591 Vgl. dazu Jörg TRAEGER, Der reitende Papst. Ein Beitrag zur Ikonographie des Papsttums, München 1970, Abb. 45 u. 46. Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Historische Einführung, in: Das Krönungszeremonial Kaiser Karls V., Zürich 1989.

592 Vgl. dazu die Eintragungen im Register des Ordensgenerals (Resgestae I, Nr. 862) sowie die Bemerkungen im Tagebuch des Großzeremoniars Paris de Grassis; vgl. Das Pontificat Julius' II. Auszug aus dem Tagebuch des Großzeremoniars Paris de Grassis (Cod. lat. Monac. 139-141), in: Johann Joseph Ignaz von DÖLLINGER, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte, III, Wien 1882, 363–433, hier 412.

593 Paris DE GRASSIS 415.

594 S.o. S. 115.

*solemnissimum*.<sup>595</sup> Ob allerdings in diesem Aufzug ein geschmücktes Hostienpferd dem Papst vorausgeführt wurde, bleibt ebenfalls ungewiss.

Das wohl aufschlussreichste, aber auch umstrittenste Zeugnis, dass Luther den Papst in Rom gesehen hat, ist folgendes: Mehrfach erzählt Luther in den Tischreden von der Prophezeiung eines Barfüßermönchs, die Staupitz in Rom gehört habe, dass ein Eremit unter Papst Leo aufstehen und das Papsttum angreifen werde.<sup>596</sup> In einer Tischrede fährt Luther dann fort: *Solches haben wir tzu Rom nicht können erkennen; wir sahen dem bapst ins angesicht, nunc vero extra maiestatem videmus ei in culum*.<sup>597</sup>

Ist der ganze Satz metaphorisch zu verstehen? Das meinen Elze und Kawerau meint, es sei „der vordere Satz so wenig eigentlich zu verstehen, als der folgende, und der Sinn der Worte ist nicht vom persönlichen Sehen gemeint“.<sup>598</sup> Nach Kawerau stehe hier „Papst“ für „Papsttum“, und Luther wolle sagen: „damals sahen wir verehrungsvoll nur die glänzende Lichtseite des Papsttums, jetzt sind uns die Augen auch für die dunkle Kehrseite geöffnet“!<sup>599</sup> Doch diese Deutung lässt sich schwer halten. Einen metaphorischen Gebrauch von „ins Gesicht sehen“ gibt es nur in der Verbindung „den Dingen ins Gesicht sehen“, d.h., sich den wahren Sachverhalt bewusst machen, oder „einer Gefahr ins Angesicht sehen“, d.h., ihr mutig entgegen treten.<sup>600</sup> Beides ist hier aber nicht gemeint. Vor allem aber ist die Verknüpfung des vorhergehenden *Solches haben wir tzu Rom nicht können erkennen* mit dem unmittelbar folgenden *wir sahen dem bapst ins angesicht* eindeutig. Der „Witz“ wirkt doch gerade durch den Wechsel von der realen zur metaphorischen Perspektive.

## 2. Wer herrschte in Bologna?

Auf eine andere Beobachtung haben schon Hausrath und Kawerau hingewiesen.<sup>601</sup> Bei der Unterredung mit dem Nuntius Vergerio im Jahre

---

595 Ebd.

596 WA.TR 1, Nr. 147; 3, Nr. 3593 und 5, Nr. 6059.

597 WA.TR 5, 6059; dt.: 3, 3478: *itzund sehen wir ihm in Ars, außer der Majestät. Und ich, Doctor Martinus Luther, habe nicht damals gedacht, daß ich derselbe Eremit sein sollte; denn Augustiner werden auch Eremiten genannt.*

598 ELZE, Reise 48, Anm. 3.

599 KAWERAU, Romfahrt 87.

600 GRIMM 1, 350.

601 HAUSRATH, Romfahrt 23; KAWERAU, Romfahrt 87f.

1535<sup>602</sup> war Luther überrascht, als er erfuhr, dass Bologna zum Kirchenstaat gehöre.<sup>603</sup> Wenn er aber auf seiner Reise 1510/11 durch Bologna gekommen war, hätte ihm die Zugehörigkeit zum Kirchenstaat kaum verborgen bleiben können, denn damals hielten sich ja sogar Papst und Kurie in der Stadt auf. Doch trifft das nicht für das Winterhalbjahr 1511/12 zu, da im Mai 1511 die Stadt dem Papst verloren gegangen war; erst im Juni 1512 konnte er sie wieder in Besitz nehmen.<sup>604</sup> Wenn also Luther 1511/12 durch Bologna reiste, kam er in eine Stadt, die damals nicht unter päpstlicher Herrschaft stand, sondern in der die Herren von Bentivoglio das Regiment führten.<sup>605</sup> Luther hatte allerdings später von der Rückeroberung Bolognas durch Julius II. erfahren, denn in der Adelschrift zählt er *Bononien* zu den Orten und Gebieten, die der Papst *mit gewalt eingenommen, unnd mit unrecht besitzt*.<sup>606</sup> Diese Information hatte er aber 1535 offenbar wieder vergessen.

### 3. Wo wohnte Luther in Rom?

Wie das Jahr unbekannt sei, in dem Luther nach Rom kam, so habe sich auch keine Erinnerung an den Ort erhalten, wo er während seines Aufenthalts untergebracht gewesen sei, schrieb Ignazio Ciampi 1878, der dieser Frage nachgespürt hatte.<sup>607</sup> Zur Zeit von Luthers Romreise besaß der Augustinereremitenorden in Rom drei Konvente: Unmittelbar an der Porta Flaminia gelegen, durch die alle von Norden kommenden Reisenden die Stadt betraten, befanden sich Kirche und Kloster S. Maria del Popolo.<sup>608</sup> Der Konvent gehörte zu der lombardischen Reformkongregation, die mit den Observanten der deutschen Kongregation seit

---

602 Walter FRIEDENSBURG (Hg.), Nuntiaturberichte aus Deutschland, 1. Abt., I: Nuntiaturen des Vergerio 1533–1536, Gotha 1892 [Ndr. Frankfurt /M. 1968], 539–547.

603 WA.TR 5, Nr. 6384,25–28: *Martinus Lutherus: Sub cuius imperio est Bononia? – Legatus: Papae. – Martinus Lutherus: Deus bone, rapuit et hanc civitatem papa?*

604 Mario FANTI, Bologna nell'età moderna (1506–1796), in: Antonio FERRI / Giancarlo ROVERSI (edd.), Storia di Bologna, Bologna 1978 [21984], 206–208.

605 Vgl. FANTI, ebd.; Cecilia M. ADY, The Bentivoglio of Bologna. A Study in Despotism, London [1937] Repr. 1969, 202–206.

606 WA 6, 435,11–14.

607 „Come è incerto l'anno, in cui Martin Lutero venne a Roma, così non ci rimane memoria del luogo in cui egli albergò durante il suo soggiorno nella città“ (Ignazio CIAMPI, Lutero a Roma, in: Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti, 2. ser., 8 (1878) 197–227, hier 200.

608 Enzo BENTIVOGLIO/Simonetta VALTIERI, Santa Maria del Popolo (con una appendice di documenti inediti sulla chiesa e su Roma), Roma 1976.

1506 eng verbunden war.<sup>609</sup> Nikolaus Besler hatte bei seinem Romaufenthalt hier gewohnt.<sup>610</sup> Hauptkonvent und Sitz des Generalpriors und der Ordenskurie (vor allem des Generalprokurators) war S. Agostino im Campo Marzo.<sup>611</sup> Schließlich gab es noch einen wenig bedeutenden Konvent S. Susanna.<sup>612</sup> Kolde,<sup>613</sup> Hausrath,<sup>614</sup> Boehmer,<sup>615</sup> Scheel<sup>616</sup> und seither nahezu alle Lutherbiographen nehmen an, dass Luther während seines Romaufenthalts im Augustiner-Kloster S. Maria del Popolo gewohnt habe. Diese Auffassung legte sich wegen der Verbindung zwischen der deutschen und lombardischen Kongregation nahe. Kolde hat überdies auf die Bestimmungen hingewiesen, die auch von Staupitz in die Konstitutionen der Kongregation übernommen worden waren: Danach hatten sich in S. Maria del Popolo diejenigen auswärtigen Ordensbrüder aufzuhalten, die bei der Kurie Geschäfte zu erledigen hatten.<sup>617</sup> Doch die Dinge sind komplizierter.<sup>618</sup> Zwar hatte das Generalkapitel von Rom 1497 bestimmt, dass alle Mitglieder von Reformkongregationen, die nach Rom kamen, in S. Maria del Popolo Aufnahme finden sollten, während die Konventualen in S. Agostino oder einem anderen geeigneten Kloster beherbergt werden sollten, doch die lombardische Kongregation hatte sich durch eine Appellation beim Papst erfolgreich gegen dieses Ansinnen gewehrt.<sup>619</sup>

Voßberg hat die Argumente für S. Maria del Popolo durch ein Quellenzeugnis Luthers abzusichern versucht. Es sei „gar kein Zweifel möglich“, dass Luther in S. Maria del Popolo gewohnt habe. „Er hat es ja selber erzählt, man habe ihm in einer Kirche Roms bei seiner andächtigen Weise des Messelesens ärgerlich zugerufen, er solle unserer Frauen (!) ihren Sohn, d.h. den ihn begleitenden Bruder von Santa Maria del Popolo, bald wieder heimschicken.“<sup>620</sup> In Luthers Schrift ›Von der

---

609 Vgl. SCHNEIDER, Intervention.

610 Vgl. SCHNEIDER, Ein Franke in Rom, passim.

611 Vgl. Johann P. KIRSCH, La chiesa di S. Agostino in Roma, in: *Rivista di Archeologia Cristiana* 9 (1932) 257–277; Margherita Maria BRECCIA FRATADOCCHI, S. Agostino in Roma. Arte, storia, documenti, Roma 1979.

612 Vgl. Christian HUELSEN, *Le chiese di Roma nel medio evo*, Firenze 1927 [Reprint Roma 2000], 486f.

613 KOLDE, Augustiner-Congregation 35.

614 HAUSRATH, Romfahrt 28.

615 BOEHMER, Romfahrt 81, vgl. 117.128.

616 SCHEEL, Luther II, 302.

617 KOLDE, Augustiner-Congregation 35. Vgl. jetzt *Constitutiones*, cap. 51.

618 Vgl. GÜNTER in *Constitutiones* 315, Anm. 2.

619 Vgl. die bei Günter angegebenen Belege in *AAug* 8, 53 und 55f.

620 VOSSBERG 40.

Winkelmesse und Pfaffenweihe, die Voßberg als Beleg anführt<sup>621</sup>, erzählt er zwar – wie auch bei anderen Gelegenheiten<sup>622</sup> –, dass er von Priestern beim Messelesen zu größerer Eile gedrängt worden sei, doch es fehlt der Satz *schicke vnser Frawen jren Son bald wider heim*. Dieser stammt vielmehr aus den Luther-Predigten von Mathesius.<sup>623</sup> Doch vor allem ist die Erläuterung, die Voßberg gibt, nicht stimmig. Mathesius lässt nicht erkennen, dass mit ‚unser Frauen‘ das Kloster „zu unserer lieben frauen del popolo“<sup>624</sup> gemeint sei, und auch von einem Luther begleitenden Bruder ist nicht die Rede. Wie hätten er und seine Leser das ohne Erläuterungen verstehen können? Und wieso sollte denn Luther einen Begleiter von Santa Maria del Popolo bald wieder heimschicken? Die wartenden Priester wollten doch Luther selbst vom Altar weghaben. Wenn man *unser Frauen* wirklich auf S. Maria del Popolo beziehen wollte, müsste Luther selbst als *Sohn* dieses Klosters gemeint sein. Aber Luther war gewiss als Nicht-Italiener erkennbar, der nicht zum dortigen Konvent gehörte. Oder wie sollten die nachdrängenden Priester wissen, dass der zelebrierende Augustinermönch dort wohnte? Eher ist die Stelle zu deuten als „schickt der Mama ihren Jungen nach Hause“.<sup>625</sup> Als Beweis für Luthers Aufenthalt in S. Maria del Popolo lässt sich das Dictum also keineswegs auswerten.

Gegenüber der allgemeinen Annahme, dass Luther in S. Maria del Popolo wohnte, hat Hubert Jedin<sup>626</sup> Argumente für den Konvent S. Agostino geltend gemacht. Er weist auf eine von Fulgentius Achisius Casalensis in seinem *Chronicon I congregationis S. Augustini de observantia Lombardia* (1655) benutzte Streitschrift des Generalprokurators der Kongregation aus dem Jahre 1550 hin, in der gegen die Konventsmitglieder von S. Agostino der Vorwurf erhoben wurde, sie seien es doch gewesen, die einst Luther in Rom ernährt hätten.<sup>627</sup> Diese Überlieferung passt

621 WA 38; 212,9–12 (VOSSBERG 142, Anm. 12). vgl. WA 45,17,16

622 Vgl. WA 46,292,8f.28f. und WA.TR 3,313 Nr. 3428; 5,181 Nr. 5484; 5,451 Nr. 6036. Vgl. MAIER 283.

623 SCHEEL, Dokumente 208: „Dann als er allda [...] sehr andechtig vnd langsam seine Meß hielte [...] / sagten jm die Römischen Meßknechte / passa, passa, fort / fort / schicke vnser Frawen jren Son bald wider heim.“

624 Mirabilia (zitiert bei HAUSRATH 29).

625 Bernd Moeller schlägt mir vor, es könne sich auch um eine blasphemische Rede handeln: Beende die Messe schnell, damit der im Sakrament anwesende Christus wieder zu Maria in den Himmel kommt.

626 Hubert JEDIN, Die römischen Augustinerquellen zu Luthers Frühzeit, ARG 25 (1928) 256–270, hier: 265–270.

627 JEDIN 267; *educavere* im Sinne von *alere* (sie haben ernährt) oder *sustentavere* (sie haben unterhalten).

zwar nicht mit dem – auch von Jedin vertretenen – Ansatz der Romreise 1510/11 zusammen. Denn eine Delegation, die sich anschickte, *gegen* Staupitz und *gegen* den General an der päpstlichen Kurie zu appellieren, hätte es keinesfalls wagen können, ausgerechnet im Konvent S. Agostino Wohnung zu nehmen, wo General und Generalprokurator residierten. Hingegen fügt sich die Nachricht sehr gut in das Gesamtbild einer Romreise ein, die im Auftrag von Staupitz zum Ordensgeneral führte.

#### 4. Luther und Aegidius von Viterbo

Wenn Johann von Mecheln und Luther von Staupitz zum Ordensgeneral geschickt wurden, stellt sich die Frage, ob die Begegnung mit dem Ordensgeneral ihren Nachhall in Bemerkungen Luthers gefunden hat, oder ob sich der Generalprior irgendwo über Luther geäußert hat. Luther erwähnt Aegidius zweimal in den Tischreden. Er nennt ihn einen *virum valde doctum*, der gegen die Mißstände im Papsttum gepredigt habe.<sup>628</sup> Dass Luther ihm persönlich begegnet sei, wird nicht gesagt. In den Registern des Aegidius findet sich Luthers Name nicht,<sup>629</sup> doch sind diese, wie wir sahen, für den fraglichen Zeitraum nur fragmentarisch erhalten. Jedoch ist eine spätere Äußerung im Zusammenhang des Luther-Prozesses bemerkenswert. Aegidius, seit Juli 1517 Kardinal und seit Juli 1521 Kardinalprotektor des Ordens,<sup>630</sup> hat 1521 ein Gutachten in der Luthersache verfasst.<sup>631</sup> Darin verurteilt er die Loslösung Luthers aus dem Ordensgehorsam: *Martinus [...] omnia renuit et contempnit atque ideo a suorum oboedientia superiorum se excimi procuravit.*<sup>632</sup> Wäre Luther 1510/11 im Auftrag der Opposition gegen Staupitz und gegen Aegidius nach Rom gereist, so hätte es für Aegidius 1521 nahegelegen, auf die schon

628 WA.TR 2, Nr. 2174; WA.TR 3, Nr. 3478.

629 Die von KAWERAU aus dem Berliner Registerauszug angeführte Stelle: *Fratrem Martinum Wittenberg lectorem facimus*, beruht auf einem Abschreib- oder Lesefehler. Sie betrifft einen Augustiner Martinus de Wissemburgo (Wissembourg); vgl. Regestae I, 981, 1180.

630 Vgl. Bullarium Ordinis Sancti Augustini. Regesta, IV, ed. Carolus ALONSO, Rom 1999, Nrr. 291f. 363.

631 Vgl. dazu Hermann TÜCHLE, Des Papstes und seiner Jünger Bücher. Eine römische Verteidigung und Antwort auf Luthers Schrift „Warum des Papstes und seiner Jünger Bücher von D. M. Luther verbrannt sind“ aus dem Jahre 1521, in: Remigius BÄUMER (Hg.), Lutherprozeß und Lutherbann. Vorgeschichte, Ergebnis, Nachwirkung, Münster 1972 (KLK 32), 49-68; zur Verfasserfrage: 51f.

632 Zitiert bei TÜCHLE 52, Anm. 12.

früher erkennbare Rebellion des Ketzers gegen die Oberen hinzuweisen. Ein solcher Vorwurf, der die Karriere von einem einstigen Rebellen zum Häretikers beschworen hätte, wird jedoch gerade nicht erhoben. Und wäre Luther wirklich als jener *litis procurator* nach Rom gezogen, als den ihn Cochläus (in seinem späten Werk) beschreibt, *acer ingenio et ad contradicendum audax ac vehemens*, hätte der Kardinal es wohl kaum unterlassen, dies rückblickend zu erwähnen. Hingegen beklagt er in seinem Gutachten, dass *ex religioso* nunmehr ein *vir sanguinis* und *ex viro caelestis* jetzt ein *militiae miles armatus et secutor diaboli* geworden sei. Hermann Tüchle, der das Gutachten entdeckt und ediert hat, hält es zwar für „nicht sicher, aber doch wahrscheinlich“, dass Aegidius Luther in Rom kennengelernt habe. Doch: „Der bittere Ton und die Ausfälle gegen die Person Luthers würden für die tiefe Enttäuschung des Ordensgenerals sprechen.“<sup>633</sup> Enttäuscht konnte er in der Tat sein, wenn er den einstigen Vertrauten und Abgesandten von Staupitz als einen vielversprechenden jungen Ordensbruder kennengelernt hatte, der nun auf die ketzerische Bahn gekommen war.

### 5. Luther über Observanz und Gehorsam in den frühen Vorlesungen

Schon bald nach der Entdeckung der frühen Vorlesungen Luthers ist bemerkt worden, dass in der ersten Vorlesung über die Psalmen und der Römerbriefvorlesung, ja sogar schon in seinen Annotationen zu den Sentenzen des Lombarden, die Stichwörter *observare*, *observatio*, *observantia*, *observantes* in theologisch relevanten Zusammenhängen begegnen. Vor allem der Jesuit Hartmann Grisar hat in seiner Luther-Darstellung<sup>634</sup> eine Diskussion darüber angestoßen, ob Luther dabei die Observanten seines Ordens und den Ordensstreit im Blick habe. Grisar spricht in polemischer Zuspitzung von einem „Kampf Luthers gegen die Observanten“ und zeichnet ihn als Gegner der ihren „Beruf in seiner überkommenen Gestalt ernst nehmenden Mönche“, er trete als „Parteimann“ auf und rede einer laxeren Auffassung das Wort, die schon seine künftige grundsätzliche Kritik am Mönchtum am Horizont erah-

---

633 TÜCHLE 53.

634 Hartmann GRISAR, Luther, I–III, Freiburg/Br. 1911–1912. Vgl. dazu Martin BRECHT, Die Erforschung des Jungen Luther. Katholischer Anstoß und evangelische Erwiderung, in: Rainer VINCKE, Lutherforschung im 20. Jahrhundert. Rückblick – Bilanz – Ausblick, Mainz 2004, 1–17, hier 13–15.

nen lasse.<sup>635</sup> Grisar hat auch bereits die drei wichtigsten Belegstellen genannt, an denen Kritik an „Observanz“ begegnet.<sup>636</sup> Es ist verständlich, dass diese Polemik heftige Reaktionen hervorrief. Otto Scheel hat die Darlegungen Grisars einer scharfen Kritik unterzogen. Nach seiner Meinung bezieht sich keine der Äußerungen Luthers auf die Ordensobservanz, sondern sie charakterisierten eine allgemeine religiöse Haltung.<sup>637</sup> „Die Anspielung auf irgendeinen Ordensstreit liegt so fern wie nur möglich.“<sup>638</sup> Seit dem Kölner Kapitel habe Luther den „Observantenstreit mit seinen alten Problemen“ hinter sich gelassen.<sup>639</sup> Sehr viel differenzierter hat Karl Holl geurteilt. Zwar gibt es auch ihm zufolge „keinen einzigen Beleg dafür,“ dass sich Luther in seinen frühen Vorlesungen „gegen die Observanten als gegen eine parteimäßige Gruppe und gegen die Observanzen als etwas in Statuten Festgelegtes gewendet“ habe.<sup>640</sup> Allerdings bestreitet er nicht, dass „Luther aus dem Gegensatz in seinem Orden Anregung entnommen“ habe.<sup>641</sup> „Für ihn hat sich die Frage erweitert zu einer religiösen Frage, bei der es ihm nicht mehr um Staupitzianer und Nichtstauptizianer, sondern um etwas viel Tieferes ging.“<sup>642</sup> Observanz bezeichne „eine religiöse Denkweise, die sich in Wittenberg ebensogut finden kann wie in Erfurt, bei den Anhängern von Staupitz so gut wie bei den ihm Widerstrebenden, ja bei Laien ebensogut wie bei Mönchen.“<sup>643</sup> Holl hat darüber hinaus als erster auf eine Stelle in Luthers Annotationen zum Lombarden hingewiesen, in der von einer *stulta et vana observatio* die Rede ist.<sup>644</sup> Holl kommentiert dies folgendermaßen: „Der Zwiespalt in der Kongregation hat ihm den Anstoß gegeben – und zwar schon 1509, als

---

635 GRISAR, Luther I, 50–56 und in Auseinandersetzung mit seinen Kritikern III, 961–969.

636 Es handelt sich um (ich füge in Klammern die Stellen nach der Neuedition in WA 55 hinzu): WA 3, 60,37–61,18 (WA 55 II, 87,3–88,1); WA 3, 155,8–15 (WA 55 II, 157,17–24); WA 4, 83,23–25 (WA 55 II, 721,102–104).

637 Otto SCHEEL, Luther und der angebliche Ausklang des „Observantenstreits“ im Augustinereremitenorden, in: Festgabe für Karl Müller, Tübingen 1922, 118–131.

638 SCHEEL, Ausklang 128.

639 SCHEEL, Ausklang 131.

640 Karl HOLL, Der Neubau der Sittlichkeit [1919], mit ergänzender Erörterung der seither erschienenen Literatur wieder abgedruckt in: DERS., Gesammelte Aufsätze, I: Luther, Tübingen 1948, 155–287, hier 198, Anm. 1.

641 Ebd.

642 Ebd.

643 HOLL, Aufsätze I, 200f. Alle Hervorhebungen von Holl.

644 WA 9, 30,23–32 (AWA 9, 263,1–9).

er wiederum in Erfurt war –, sich über Recht und Wert von ›Observanzen‹ und ›Singularitäten‹, von Frömmigkeitsübungen, die einen Vorzug begründen sollten, grundsätzlich zu besinnen. Er ist dabei in der Überzeugung gestärkt worden, daß der einfach Gehorsam gegen den Befehl des Oberen, die Befolgung der für alle verbindlichen Regel sittlich wertvoller ist, als eine noch so gleißende, auf eigene Faust unternommene Übung. Das selbsterdachte Werk, findet er, ist zumeist nur der Vorwand, um sich dem vermeintlich geringeren, oft sinnlos scheinenden, also schwereren Gebot des Vorgesetzten zu entziehen.<sup>645</sup>

Bernhard Lohses gründliche Untersuchung der frühen Äußerungen Luthers über das Mönchtum<sup>646</sup> haben die ältere Sicht, dass mit „Observanz“ nicht die Observantenrichtung innerhalb des Ordens gemeint sei, deutlich relativiert.<sup>647</sup> Schon die Terminologie, derer sich Luther bediene, lege es nahe, dass es sich doch um eine Ordensrichtung handle,<sup>648</sup> und die sorgfältige Analyse der einzelnen Stellen bestätigt ihm dieses Urteil. Lohse beklagt, dass aufgrund „unserer noch immer ungenügenden Kenntnis der Einzelheiten des Observantenstreites“ manche Details der Kritik Luthers aber nicht auf konkrete Vorgänge gedeutet werden könnten.<sup>649</sup>

Ohne die Aussagen Luthers hier ausführlich diskutieren zu können, sollen doch die besonders relevanten kurz behandelt werden. Die Randglosse zu dem Sentenzen-Prolog, auf die schon Holl hingewiesen hatte, ist in unserem Zusammenhang von besonderem Interesse. Luther wirft gewissen Leuten vor, dass sie die Weisheit im Aberglauben haben, d.h. in der dummen und eitlen *observatio* oder in der überflüssigen, ja falschen *religio*, so dass sie sich verrückt aufführen wie alte Weiber. Während sie allzu *religiose* sein wollen, werden sie abergläubisch, wie bei dem Sakrament der Letzten Ölung deutlich werde. So verschlucken diese Verkehrten und Häretischen ein Kamel [Mt 23,24].<sup>650</sup> Ulrich Mauser hat gemeint, dass hier gar keine Anspielung auf den Observantenstreit vor-

---

645 HOLL, Aufsätze I, 201. Hervorhebungen von Holl.

646 Bernhard LOHSE, Mönchtum und Reformation. Luthers Auseinandersetzung mit dem Mönchsideal des Mittelalters, Göttingen 1963, Teile B–D.

647 Vgl. LOHSE, Mönchtum 221ff. 267ff. 294ff.

648 LOHSE, Mönchtum 221.

649 LOHSE, Mönchtum 271, Anm. 175.

650 '*Habentes rationem sapientie*' i. e. *ipsam sapientiam in superstitione i. e. stulta et vana observatione vel superflua* [darüber geschrieben: *falsa*] *religione, vt delyrantes vetule, dum nimium volunt esse religiose, fiunt superstitiose, vt patet in sacramento vnctionis, Sic isti peruersi et heretici 'Glutientes camelum' &c.* AWA 9, 262,1–5.

liegen könne, da dieser erst im Herbst 1510 begonnen habe.<sup>651</sup> Das ist allerdings, wie wir heute wissen, unzutreffend. Lohse hingegen will die Aussagen konkret verstanden wissen; er verweist auf die dem monastischen Leben entstammenden Begriffe *observatio* und *religio* und erinnert daran, dass es bei Augustinereremiten kritische Äußerungen über die Observantenrichtung schon lange vor dem Beginn des Ordensstreites gab.<sup>652</sup> Es stehe somit „nichts der Vermutung im Wege, hier auch an die ordenspolitische Richtung der Observanten zu denken“.<sup>653</sup> Die Deutung der Stelle bleibt allerdings bei der Knappheit solcher Glossen schwierig.<sup>654</sup> Hat Luther tatsächlich (auch) die Ordensobservanz im Blick, wofür nicht nur die Terminologie spricht, sondern auch ähnliche Aussagen in der ersten Psalmenvorlesung,<sup>655</sup> so ist das ein brisantes Zeugnis und wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf seine Einstellung. Denn diese Glosse gehört nach der Analyse Matsuuras in die zeitlich älteste Schicht der Annotationen Luthers nach seiner Rückberufung nach Erfurt, und auch eine anschließende zweite Glosse mit ähnlichem Inhalt,<sup>656</sup> nach Matsuura zur zweiten Schicht gehörig, entstammt noch der frühen Erfurter Zeit.<sup>657</sup> Derartig scharfe Kritik – also schon bald nach seiner Rückkehr – entsprach ganz und gar nicht der Haltung Erfurts und der anderen renitenten Klöster, die doch die Hochschätzung der observanten Lebensweise so sehr auf die Spitze trieben, dass sie darüber ein Schisma in der Kongregation in Kauf nahmen. Einen solchen Kritiker einer übersteigerten Observanz hätten die Renitenten unmöglich als ihren Abgesandten nach Rom schicken können! Die Nachricht des Cochläus, dass Luther den Oppositionsklöstern „angehangen“ habe, bevor er zu seinem Staupitz abgefallen sei, relativiert sich noch einmal

---

651 Ulrich MAUSER, *Der junge Luther und die Häresie*, Gütersloh 1968, 48, vgl. 88.

652 LOHSE, *Mönchtum* 221–223; Hinweis auf Gottschak Hollen († 1481) und Jordan von Sachsen († 1370/80).

653 LOHSE, *Mönchtum und Reformation* 223.

654 Die Bemerkung über die Letzte Ölung ist eine schwer zu entschlüsselnde Anspielung. Spätere kritische Äußerungen Luthers darf man nicht ohne weiteres hier eintragen.

655 Zu *stulta et vana observatione* vgl. z.B. *Iste enim zelus eorum stultus est [...] certant pro suis ceremoniis et zelant pro vanitate observantie exterioris* (WA 3, 61,13f.16f. = WA 55 II, 87,20f.24f.).

656 'Habentes rationem sapientie' i. e. teutonice 'achtung', estimationem, reputationem, vt 'habeo rationem vite mee.' Sicut illi non habent rationem sapientie nisi in superstitione i. e. reputant sapientiam in superstitione esse siue obseruant vel querunt sapientiam in superstitione. AWA 9, 262,6–9.

657 Vgl. die unterschiedlichen Drucktypen in der Edition und ihre Zuordnung.

auf die Feststellung, dass er eine Zeitlang zu einem renitenten Kloster gehörte. Es wird aber verständlicher, dass der Konflikt innerhalb des Erfurter Konvents schon länger angelegt war, bevor er schließlich eskalierte und zum Wechsel von Lang und Luther nach Wittenberg führte.

Deutlicher sind Luthers Aussagen in der ersten Psalmenvorlesung.<sup>658</sup> Selbst Boehmer hat eingeräumt, dass Luther hier an zwei Stellen das Verhalten der renitenten Klöster in dem Streit mit Staupitz kritisiere.<sup>659</sup> Lohse hat drei Kritikpunkte Luthers gegenüber Observanten herausgestellt: die Eigengerechtigkeit, die Vernachlässigung des Gehorsams und Absonderung von der Gemeinschaft mit anderen Christen oder Mitmönchen.<sup>660</sup> Zwar sei deutlich, dass Luther unter Observanz eine religiöse Haltung verstehe, das Streben nach eigener Gerechtigkeit vor Gott, doch könne kein Zweifel bestehen, dass seine Vorwürfe „vielfach einen konkreten Hintergrund“ hätten, wengleich man sie nicht nur auf die Erfurter Observanten einschränken dürfe.<sup>661</sup> Zu Recht betont Lohse, dass an einer Reihe von Stellen der Psalmenvorlesung „ein übertragenes Verständnis der Observanz einfach ausgeschlossen“ sei.<sup>662</sup> Wenn Luther das Bemühen der Observanten um besondere Privilegien erwähne, die sie in gewisser Hinsicht vom Gehorsam befreien, und ihnen die geistliche Verletzung des Gehorsamsgelübde vorwerfe,<sup>663</sup> liege hier „ein unmittelbarer Bezug auf die Streitigkeiten im Augustinerorden“ vor. Gleiches gelte, wenn Luther von *nostri observantes* spreche, die unter dem Schein eines regeltreuen Lebens in Ungehorsam und Rebellion verfallen.<sup>664</sup> Diese Stelle erscheint mir als besonders klarer Beleg dafür, dass Luther den Ordensstreit, und zwar die renitente Partei, im Blick hat. Das trifft auch für die letzte von Lohse angeführte Stelle zu, an der Luther davon spricht, dass *secta contra sectam*<sup>665</sup> und *observantia contra*

---

658 Die Bemerkungen in der Römerbriefvorlesung lassen wir hier unbeachtet. Vgl. dazu LOHSE, Mönchtum 278–311, bes. 295–299.

659 WA 3, 155 (WA 55 II, 157,17–24) und WA 4, 83 (WA 55 II, 721,102–104). Vgl. BOEHMER, Romfahrt 67, Anm. 1.

660 LOHSE, Mönchtum 268f.

661 LOHSE, Mönchtum 270. Mausers Vermutung, dass Luther mit den Observanten zunächst eine religiöse Richtung und erst in späteren Bemerkungen die ordenspolitische Richtung gemeint habe, überzeuge nicht.

662 LOHSE, Mönchtum 271.

663 WA 3, 155,8ff. (WA 55 II, 157,17–24).

664 WA 4, 83,23ff. (WA 55 II, 721,102–104).

665 Zur Bedeutung von *secta* vgl. Luther in der Unterschrift eines Briefes vom 27. Januar 1517 (WA.B 1, Nr. 33), mit der er sich zur *portio Eremitanae sectae S. Augustini* gehörig bezeichnet. Auch Christoph Scheurl spricht im vorausgehen-

*observantiam* streite.<sup>666</sup> In dem Ordenskonflikt standen ja zwei Observanzen, die von Staupitz geführte Mehrheit und die Gruppe der sieben oppositionellen Konvente, einander gegenüber. Und wenn Luther von besonderen Versammlungen (*conventicula*) spricht, die *consultam rebellionem et resistentiam* bedeuten,<sup>667</sup> liegt der Gedanke an die Absonderung der Renitenten und ihren vereinbarten Widerstand nahe.

In unserem Zusammenhang sind besonders Luthers Feststellungen zur Gehorsamsfrage aufschlussreich. Holl hatte schon darauf aufmerksam gemacht<sup>668</sup> und Lohse hat diesem Aspekt besondere Beachtung geschenkt.<sup>669</sup> In einer Untersuchung zur Frage, ob man bei dem jungen Luther von Antiklerikalismus spreche könne, hat Martin Brecht hervorgehoben, dass der junge Luther den Gehorsam gegenüber den kirchlichen Oberen betont.<sup>670</sup> Kritik an der Gehorsamsforderung gegenüber den Vorgesetzten weist Luther ab.<sup>671</sup> Die Prälaten sollen ihre Leitungsaufgaben wahrnehmen.<sup>672</sup> Sie repräsentieren die Einheit der Kirche und wehren deren Zerfall in Sekten und Häresien.<sup>673</sup> Gegen Rebellen und Rebellion<sup>674</sup> sollen sie hart vorgehen.<sup>675</sup>

Bei der Lektüre drängt sich der unabweisbare Eindruck auf, dass sich in diesen Äußerungen Luthers seine Erfahrungen aus dem erst kurze Zeit zurückliegenden Ordensstreit widerspiegeln. Die hier formulierten Grundsätze widersprechen der Theorie und Praxis der renitenten Klöster, die ihrem Oberen Staupitz den Gehorsam aufgekündigt und somit den Zerfall des Ordensverbandes in einander bekämpfende *sectae* und

den Brief an Luther vom 2. Januar 1517 von den Augustinern als *secta vestra* (WA.B 1, Nr. 32).

666 WA 4, 312,7ff. (WA 55 II, 1003,3235f.). LOHSE, Mönchtum 272.

667 WA 55/I, 119,16. *Consultus* meint hier wohl „beratschlagt“, „beschlossen“ und kann an die Beratung der Opposition über ihren Widerstand gegen Staupitz erinnern.

668 S. das oben angeführte Zitat sowie folgende von HOLL angeführten Belege: WA 3, 19,2ff.; 22,33ff.; 573,34ff.; WA 4, 211,15ff.

669 LOHSE, Mönchtum 231ff. Auch Heinz-Meinolf STAMM, Luthers Stellung zum Ordensleben, Wiesbaden 1980, 17f., verweist anhand der Stelle WA 55 II, 157[17–22] (WA 3, 155,8–15) auf die Gehorsamsfrage und Luthers Kritik an den Observanten.

670 Vgl. Martin BRECHT, Antiklerikalismus beim jungen Luther?, in: Peter A. DYKEMA / Heiko A. OBERMAN (edd.), *Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe*, Leiden 1993, 343–351, besonders 344.

671 WA 3, 572,1–5 (WA 55 II, 472,477–481).

672 WA 3, 405,23–29 (WA 55 II, 1023, 240–245).

673 WA 4, 186,23–25 (WA 55 II, 819,580f.).

674 Beide Begriffe kommen in der ersten Psalmenvorlesung häufig vor.

675 WA 4, 573,8–10 (Vorlesung über das Richterbuch 1516).

Observanzen heraufbeschworen hatten. Ein hartes Durchgreifen gegen *rebeldes et inobedientes* – wie es der Ordensgeneral angedroht und verwirklicht hatte! – wird von Luther nachdrücklich gefordert und gutgeheißen.<sup>676</sup> Redet so ein ehemaliger Wortführer der Opposition (selbst nach einem Wechsel der Fronten)? Eher hört man hier in der Forderung des undispensierbaren Gehorsams das Hauptargument, das Luther den Erfurtern entgegengehalten und das nach dem Jenaer Rezess zum Bruch mit dem Heimatkonvent geführt haben wird.

## 6. Zwischenbilanz

Bei der Untersuchung der Detail- oder Nebenaspekte mussten manche Antworten offen oder in der Schwebelage bleiben, weil auch hier die Quellenlage für viele Fragestellungen unergiebig ist. Es handelt sich bei den erörterten Problemen um Mosaikstücke von unterschiedlichem Ausmaß und Gewicht, die natürlich nicht die Hauptlast der Argumentation tragen können, sondern Beiwerk sind. Immerhin zeigte sich, dass die betrachteten Puzzleteile in die bisher entworfene Rekonstruktion gut eingefügt werden können und sich an keiner Stelle dazu als sperrig erweisen. Als besonders erhellend für die Einschätzung der Haltung Luthers im Ordensstreit und die Einordnung seiner Romreise erweisen sich seine Äußerungen zu Observanz und Observanten in der ersten Psalmenvorlesung und die damit verbundene Erörterung der Gehorsamsfrage. Diese Bemerkungen sind im Munde eines ehemaligen Parteigängers der renitenten Klöster schwer vorstellbar.

## VI. Ergebnisse

Das Hauptergebnis unserer Untersuchung ist eine neue Gesamtdarstellung der heftigen Auseinandersetzungen, die in den Jahren 1508 bis 1512 die Reformkongregation der deutschen Augustinereremiten bewegten. Luther hat sie nicht unzutreffend als *contentio Staupitii* charakte-

---

<sup>676</sup> Dass Luther ein entschiedener Verfechter der Autorität des Generals war, hat A.V. MÜLLER, *Augustiner-Observantismus* 33f., zutreffend erkannt. Indessen ist seine These, dass Luther für eine „reguläre“ Observanz innerhalb der Ordensfamilie eingetreten sei, Staupitz hingegen für eine „privilegierte“, d.h. vom Gehorsam gegenüber dem Generalprior dispensierte, unhaltbar. Sie entspringt einer Unkenntnis des Sprachgebrauchs, in dem beide Begriffe wechselweise gebraucht werden und nur zwei verschiedene Aspekte (Regeltreue bzw. päpstlich privilegierte Organisationsform) bezeichnen (SCHULZE, *Fürsten und Reformation* 167, Anm. 205).

risiert. Doch wenn auch Johann von Staupitz mit seinen weitgespannten Plänen und konkreten Initiativen den Streit ausgelöst hat und zur Zielscheibe der Angriffe der Opposition wurde, ging es um mehr als nur um die Ordenspolitik und die Ambitionen einer einzelnen Person. Der Konflikt kann als ein Beispiel gelten für Streitigkeiten, wie sie auch andere Bettelorden in jenen Jahrzehnten erschütterten. Es zeigt sich auch hier, dass das Bemühen um Kloster- und Ordensreformen in das Geflecht von kirchenpolitischen und politischen Interessen verwoben war, in dem die verschiedenen Akteure von den lokalen Konventen bis zur römischen Ordensleitung ihre Rollen spielten, aber auch Fürsten und eine machtvollen Reichstadt, ja sogar der Hof des Kaisers und die päpstliche Kurie involviert wurden. Die erweiterte Quellenbasis und eine neue Interpretation so mancher Zusammenhänge ermöglichte es, ein umfassenderes und differenzierteres Bild der Vorgänge zu entwerfen, als dies bisher der Fall war. Dieses Hauptergebnis ist unabhängig von der Einordnung der Romreise Luthers in die dargestellten Zusammenhänge.

Das zweite Ergebnis ist zunächst ein nur negatives: die Destruktion der vor allem mit dem Namen Heinrich Boehmer verknüpften Forschungsmeinung, dass Luther seine Romreise im Jahre 1510 von Erfurt aus und im Auftrag der sieben opponierenden Klöster angetreten habe, um zusammen mit einem Ordensbruder in Rom eine Appellation gegen Staupitz vorzubringen. Diese Sicht der Vorgänge, die fast einhundert Jahre lang unangefochten die Lutherdarstellungen beherrscht hat, kann so nicht mehr aufrecht erhalten werden und muss dem Versuch, eine neue Gesamtschau zu entwerfen, weichen. Wie auch immer ein solcher Entwurf im Einzelnen aussieht, muss er von einer Reise von Wittenberg aus im Winterhalbjahr 1511/12 ausgehen.

Die Umdatierung ist mehr als bloß eine biographische Detailkorrektur, denn die Chronologie hat weitreichende Konsequenzen für die Beurteilung des Staupitz-Streits unter den observanten Augustinereremiten und vor allem der Rolle Luthers. Schon Otto Scheel hatte im Blick auf die – von ihm abgelehnte – Datierung auf 1511/1512 festgestellt: „Dadurch würde Luthers Romreise einen ganz anderen Rahmen erhalten.“<sup>677</sup>

Man hat in der Romreise Luthers, wenn er denn als Abgesandter der Opposition gezogen wäre, einen ersten Autoritätskonflikt sehen wollen, den man je nach Standpunkt entweder polemisch als erste Reaktionen eines angehenden Ketzers oder aber anerkennend als Probelauf des künftigen Reformators werten konnte.

---

677 SCHEEL, Luther II,

Die erste Variante ist schon bei Cochläus ausgeprägt. Luther erscheint bei der Romreise erstmals als ungehorsamer Rebell, der gegen seinen Oberen handelt. Die Eigenschaften des keineswegs friedfertigen Streitführers – Scharfsinn gepaart mit frechem und heftigem Widerspruchsgeist (*acer ingenio et ad contradicendum audax ac vehemens*) – lassen schon die Unfrieden stiftende Rebellion des späteren Häretikers ahnen. Diese polemische Sicht des Cochläus in seinen ›Lutherkommentaren‹ war außerordentlich einflussreich und hat das Lutherbild in den katholischen Darstellungen der Kirchengeschichte bis weit in das 20. Jahrhundert hinein beeinflusst.<sup>678</sup> Von Polemik ist auch noch die Darstellung des Franziskaners Weijenborg bestimmt.<sup>679</sup> Die deutsche Reformkongregation des Augustinerordens wird von ihm als ein heruntergekommenes Milieu von Ordensungehorsam und Mißachtung der Autoritäten gezeichnet. Bei einem, der in einem solchen Umfeld gelebt hat, nimmt es dann nicht wunder, dass er auf die ketzerische Bahn gekommen ist.

Die andere, protestantische Variante will bei dem Romfahrer Luther schon typische Charakterzüge des Reformators ausgeprägt sehen. Sein Gerechtigkeitsinn habe sich gegen die als unrechtmäßig empfundene Ordenspolitik seines Oberen aufgelehnt und um der Wahrheit willen den Konflikt nicht gescheut. Aus der neueren Literatur sei die Charakteristik Luthers durch Oberman zitiert: „Luther hat sich im Observantenstreit alles andere als servil und karrierebewußt verhalten. Getreu der Erfurter Linie verwarf er den Unionsplan und wendete sich damit gegen die Ordenspolitik des Generalvikars, obwohl der ihn zum theologischen Doktor promovieren wollte. Erst nachdem der Rechtsweg ausgeschöpft und die Appellation der Opponenten in Rom abgewiesen war, hatte er sich Staupitz angeschlossen und ihm damit jenen Gehorsam entgegengebracht, den der Generalvikar nun auch verlangen mußte. Diese Neu-deutung von Luthers Verhalten entspricht dem Bild, das wir vom Charakter des Reformators haben. Zeitlebens war er unbestechlich und ohne Rücksicht auf Personen oder eigene Interessen bereit, auch Freundschaften aufs Spiel zu setzen, wenn es um Grundsätze ging.“<sup>680</sup>

Mit der Destruktion der Gesamtschau Boehmers fallen auch alle diese Erwägungen in sich zusammen. 1511/12 war Luther ein getreuer Sohn seines geistlichen Vaters Staupitz und ein gehorsamer Mönch seines Ordens.

---

678 Vgl. Adolf HERTE, Das katholische Lutherbild im Bann der Lutherkommentare des Cochläus, I–III, Münster 1943.

679 Vgl. die oben Anm. 134 genannte kritische Auseinandersetzung von Franz LAU mit Weijenborg.

680 OBERMAN, Luther 154f.

Versuchen wir, die bisherigen Beobachtungen zusammenzufassen und mit Blick auf die Biographie Luthers zuzuspitzen, so ergibt sich ein neues, in sich stimmiges Gesamtbild.

Auf Vorschlag von Staupitz beschloss das Kapitel der deutschen Kongregation in München am 18. Oktober 1508, Luther nach Wittenberg zu versetzen. Dort sollte er an die Stelle seines Ordensbruders Wolfgang Ostermayr treten und in der Artistenfakultät Moralphilosophie lehren, wie es satzungsgemäß den Augustinern zustand. Es handelte sich wohl nicht um eine vorübergehende „Lehrstuhlvertretung“, sondern Luther sollte nach den Plänen von Staupitz, der auf die Qualitätsförderung und -sicherung an „seiner“ Universität stets bedacht war, eher dauerhaft in Wittenberg bleiben, dort das in Erfurt begonnene Theologiestudium bis zum Grad eines Doktors der Theologie fortsetzen. Luthers Übersiedlung von Erfurt nach Wittenberg ist etwa Anfang November 1508 erfolgt, so dass er seine Lehrtätigkeit in der Fakultät der *artes* und sein Studium der Theologie rechtzeitig zum Wittenberger Semesterbeginn am 4. November aufnehmen konnte. Schon nach einem Semester am neuen Hochschulort erlangte er am 9. März 1509 den Grad eines *baccalaureus biblicus*. Nach einem weiteren Semester, in dem er neben den Vorlesungen in den *artes* auch einen Kursus *in biblia* durchführte, disputierte er für den nächsten Grad, den eines Sententiar. Bevor er seine Antrittsvorlesung halten konnte, erreichte ihn der plötzliche Rückruf seines Erfurter Klosters. Dieser Schritt war weder mit Staupitz abgesprochen, geschweige denn von ihm genehmigt. Vielmehr stellte er einen frühen Akt des Protestes der Erfurter gegen Staupitz' Wahl zum sächsischen Provinzial dar. Die offenbare Eile der Aktion erklärt sich aus dem Bemühen, vor der Rückkehr des Generalvikars aus Süddeutschland vollendete Tatsachen zu schaffen, damit Staupitz die Abberufung nicht verhindern konnte. Das Vorgehen der Erfurter geschah ohne Schonung Luthers, der dadurch die Promotion zum Sententiar nicht in Wittenberg vollenden konnte und deren Abschluss aufschieben musste, und ohne Rücksicht auf die Wittenberger Universität, die kurz vor Semesterbeginn des Ethik-Magisters beraubt wurde, und auf die Wittenberger Augustiner, die diese Stelle zu besetzen hatten. Auf der gleichen Linie lag der Boykott der Wittenberger Hochschule durch den Nürnberger Konvent und die anderen renitenten Klöster. Mit diesen Maßnahmen sollte Staupitz und „seine“ Wittenberger Universitätsgründung getroffen werden. Die überstürzte Maßnahme der Erfurter erfolgte aber auch ohne vorherige Absprache mit der dortigen theologische Fakultät, wie die erheblichen Schwierigkeiten zeigten, mit denen Luther nach seiner Rückkehr konfrontiert wurde. Erst nach Behebung der Probleme konnte Luther im Frühjahr 1510 seine Lehrtä-

tigkeit als Sententiar aufnehmen, die er dann in Erfurt anderthalb Jahre lang ausübte.

Wie seine späteren Äußerungen zur Observanz und zur Gehorsamsfrage vermuten lassen, hat Luther den rigiden Kurs der Opposition gegen Staupitz, den der Erfurter Konvent und dessen observante Verbündeten eingeschlagen hatten und unbeirrt weiter verfolgten, wohl von Anfang an kritisch beobachtet, da er darin eine gefährliche Missachtung des Ordensgehorsams sah. Er war zwar Mitglied einer renitenten Gemeinschaft, aber kein Anhänger (Cochläus: *adhaeserat*) der oppositionellen Ordenspolitik. Als dann die Erfurter sogar die eindringlichen Weisungen des Ordensgenerals ignorierten und auf Kompromissvorschläge Staupitz' nicht eingingen, hat Luther mit seinem Freund Johann Lang den Erfurter Konvent verlassen und ist im August nach Wittenberg gewechselt. Aus der Sicht der Renitenten war das ein „Abfall“ zu Staupitz (Cochläus).

Nach dem gescheiterten Vermittlungsversuch von Jena sandte Staupitz nach dem 4. Oktober Johann von Mecheln als Verhandlungsführer und Luther als seinen Begleiter zur Ordensleitung nach Rom, um in der verfahren erscheinenden Situation Instruktionen für das weitere Vorgehen einzuholen. Beide kamen vor Ende November in Rom an. Nach einem Aufenthalt von etwa vier Wochen im Kloster Sant'Agostino, den Luther dazu nutzte, eine Generalbeichte abzulegen sowie möglichst viele geistliche Gnaden in der Heiligen Stadt zu erwerben, verließen Johann von Mecheln und Luther Rom wieder. Johann von Mecheln traf Ende Februar 1512 bei dem in Salzburg weilenden Staupitz ein und wurde von diesem am 24. Februar zusammen mit Nikolaus Besler, der sich ebenfalls in Salzburg aufhielt, zur Vorbereitung des nächsten Kapitels, das Anfang Mai in Köln stattfinden sollte, dorthin weitergeschickt.

Luther und Johann von Mecheln haben sich wahrscheinlich auf der Rückreise, vielleicht aus „Sicherheitsgründen“, getrennt, da Oberitalien Kriegsschauplatz war und gewährleistet sein sollte, dass mindestens einer der beiden Abgesandten die Nachrichten aus Rom sicher an Staupitz überbrächte. Für Luthers Rückweg steht nur die Reisestation Augsburg fest, so dass sich die Route über den Brenner nahelegen würde. Angesichts von mehreren Lokaltraditionen in französischen Orten über einen Aufenthalt Luthers und Hinweise in den Tischreden erscheint jedoch für ihn auch ein Rückweg durch Frankreich, die Schweiz und das Allgäu nach Augsburg ernstlich diskutabel.

Sowohl Johann von Mecheln als auch Luther nahmen Anfang Mai als Berichterstatter an dem Kapitel in Köln teil, das den Observantenstreit beilegte.

Freilich: Solange nicht ein Dokument auftaucht, in dem der Name Martin Luthers (Luder, wie er sich damals noch nannte) im Zusammenhang mit seiner Romreise genannt wird, bleibt auch die hier vorgetragene neue Gesamtsicht eine Hypothese, die bislang nur durch eine Beweiskette von Indizien untermauert wird. Nicht alle Darlegungen (etwa mit Blick auf die Reiseroute) besitzen die gleiche Stringenz, manche sind durchaus korrekturfähig. „Aber das ist das Schicksal aller Forscher, die wenig und ungenügendes Quellenmaterial zur Verfügung haben und doch die Probleme so weit zu klären suchen müssen, wie es nur möglich erscheint.“<sup>681</sup> Die einzelnen Beweismittel je für sich vermögen auch nicht die ganze Beweislast zu tragen, sondern nur das Ensemble der durchaus verschieden gewichtigen Argumente in ihrem wechselseitigen Zusammenspiel. Allerdings bin ich der Meinung, dass diese Indizienkette genügend stark ist, um die neue Gesamtsicht als plausibel und gegenüber der bisherigen *opinio communis* der Forschung als überlegen zu erweisen.

## Quellen und Literatur in Auswahl

Das Verzeichnis enthält nur grundlegende und häufiger zitierte Werke sowie Literatur, die sich ausführlicher mit der Romreise beschäftigt. Abkürzungen nach dem Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realenzyklopädie, Berlin / New York <sup>2</sup>1994.

Aegidii Viterbiensis O.S.A. Resgestae Generalatus. 1506–1514, ed. Albericus de Meijer, Rom 1988.

Battafarano, Italo Michele: Luthers Romreise in den erinnernden „Tischreden“, in: Stephan Füssel und Klaus A. Vogel (Hgg.), Deutsche Handwerker, Künstler und Gelehrte im Rom der Renaissance. Akten des interdisziplinären Symposions vom 27. und 28. Mai 1999 im Deutschen Historischen Institut in Rom, Wiesbaden 2001 (Pirckheimer Jahrbuch 15/16 [2000/01]), 214–237.

Battafarano, Italo Michele: Mit Luther oder Goethe in Italien. Irritation und Sehnsucht der Deutschen, Trento 2007.

Beutel, Albrecht: Martin Luther. Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung, Leipzig 2006.

Boehmer, Heinrich: Der junge Luther [1925], hg. und mit einem Nachwort versehen v. Heinrich Bornkamm, Stuttgart <sup>6</sup>1971.

Boehmer, Heinrich: Luthers Romfahrt, Leipzig 1914.

Brandenburgisches Klosterbuch s. Heimann, Heinz-Dieter.

Brecht, Martin: Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483–1521, I, Stuttgart <sup>3</sup>1990.

---

681 LAU, Père Reinoud und Luther 106.

- Brieger, Theodor: Zu Luther's Romreise (1511/12), in: ZKG 3 (1878) 197f.
- Buddensieg, Rudolf: Zu Luthers römischem Aufenthalt, in: ThStKr 1879, 335–346.
- Burger, Christoph: Der Augustinereremit Martin Luther in Kloster und Universität bis zum Jahre 1512, in: Gerhard Ruhbach / Kurt Schmidt-Clausen, Kloster Amelungsborn 1135–1985, 161–186.
- Bürger, Johann Quodvultdeus: Historische Nachricht von des Seligen Herrn D. Martini Lutheri Münchs-Stand und Kloster-Leben, Leipzig 1717, <sup>2</sup>1719.
- Ciaconius, Alphonsus: VITAE ET RES GESTAE PONTIFICUM ROMANORUM ET S.R.E. CARDINALIUM Ab initio nascentis Ecclesiae vsque ad CLEMENTEM IX. P.O.M., III, Rom 1677.
- Ciampi, Ignazio: Lutero a Roma, in: Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti, 2. ser., 8 (1878) 197–227.
- Comba, Emilio: Lutero pellegrino a Roma, in: La Rivista cristiana, N.s. 2 (1900) 21–29. 52–58. 94–99.
- Constitutiones fratrum Eremitarum sancti Augustini ad Apostolicorum privilegiorum formam pro reformatione Alemanniae, ed. v. Wolfgang Günter, in: Lothar Graf zu Dohna et al. (Hgg.), Johann von Staupitz. Sämtliche Schriften, 5, Berlin/New York 2001, 103–360.
- De Romanis, Alfonso Camillo: L'Ordine Agostiniano, Florenz 1935.
- Denecke, Dietrich: Wege und Städte zwischen Wittenberg und Rom um 1510. Eine historisch-geographische Studie zur Romreise Martin Luthers, in: Wolfgang Pinkwart (Hg.), Genetische Ansätze in der Kulturlandschaftsforschung. Festschrift für Helmut Jäger, Würzburg 1983, 77–106.
- Dohna, Lothar Graf zu: Staupitz und Luther. Kontinuität und Umbruch in den Anfängen der Reformation, in: Pastoraltheologie 74 (1985) 452–465.
- Dohna, Von der Ordensreform zur Reformation: Johann von Staupitz, in: Kaspar Elm (Hg.), Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen, Berlin 1989, 571–584.
- Duijnste, Franciscus Dominicus Xaverius Petrus: Maarten Luther en zijn orde: bijdrage tot de geschiedenis der Reformatie naar oudere en nieuwere bronnen in handschriften bewerkt; I: Aegidius Viterb., Staupitz, Palts, Usingen; II: Hieronymus Seripandus, III: Marteen Luther in de kritiek, Leiden 1924.
- Eckermann, Willigis: Neue Dokumente zur Auseinandersetzung zwischen Johann von Staupitz und der sächsischen Reformkongregation, in: AAug 40 (1977) 279–296.
- Eckermann, Willigis: Augustiner-Eremiten, in: Peter Dinzelbacher / James Lester Hogg (Hgg.), Kulturgeschichte der christlichen Orden in Einzeldarstellungen, Stuttgart 1997, 55–66.
- Egidio da Viterbo OSA. Lettere familiari, II, ed. Anna Maria Voci-Roth, Roma 1990.
- Eirich, Stefan Bernhard: „Ich wolt nich gros geldt nemen, das ich zu Roma nicht gewesen war“. Martin Luther und seine römischen Erinnerungen, in:

- Korrespondenzblatt. Collegium Germanicum et Hungaricum 101 (1992), 77–97.
- Elm, Kaspar: Zur Geschichte deutscher Augustiner-Eremitenklöster, in: ThRv 61 (1965) 361–370.
- Elze, Theodor: Luthers Reise nach Rom, Leipzig 1899.
- Esch, Arnold: Deutsche Pilger unterwegs ins mittelalterliche Rom. Der Weg und das Ziel, in: ders., Wege nach Rom. Annäherungen aus zehn Jahrhunderten, München 2003, 9–29.
- Förstemann, Carl Eduard: Album Academiae Vitebergensis ab anno 1502 usque ad annum 1560, Leipzig 1841 Nachdruck Halle 1906. Aalen 1976
- Förstemann, Carl Eduard: Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis, Leipzig 1838.
- Gess, Felician (Hg.), Akten und Briefe zur Kirchenpolitik des Herzogs Georg von Sachsen, I, Leipzig 1905 [Ndr. 1985].
- Gindele, Egon: Bibliographie zur Geschichte und Theologie des Augustiner-Eremitenordens bis zum Beginn der Reformation, Berlin 1977.
- Goez, Werner: Geschichte Italiens in Mittelalter und Renaissance, Darmstadt<sup>3</sup>1988.
- Grisar, Hartmann: Lutheranaekten, HJ 39 (1918/19) 487–515, [Teil I: Zu Luthers Romfahrt. Neues über den Reiseweg, 487–496].
- Günter, Wolfgang: Johann von Staupitz (ca. 1468–1524), in: Erwin Iserloh (Hg.), Katholische Theologen der Reformationszeit 5, Münster 1988, 11–31.
- Gutiérrez, David: Geschichte des Augustinerordens. I/1: Die Augustiner im Mittelalter; I/2: Die Augustiner im Spätmittelalter 1357–1517; II: Die Augustiner vom Beginn der Reformation bis zur katholischen Restauration 1518–1648, Würzburg 1975–1988.
- Hamm, Berndt: Staupitz, Johann von, in: TRE 32 (2000), 119–127.
- Hausrath, Adolf: Martin Luthers Romfahrt nach einem gleichzeitigen Pilgerbuche erläutert, Berlin 1894.
- Heimann, Heinz-Dieter (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Berlin 2007.
- Hemmerle, Josef: Archiv des ehemaligen Augustinerklosters München, München 1956.
- Hemmerle, Josef: Die Klöster der Augustiner-Eremiten in Bayern, München-Pasing 1958.
- Hemmerle, Josef: Geschichte des Augustinerklosters in München, München 1956.
- Herrmann, Horst: Martin Luther. Eine Biographie, Berlin<sup>5</sup>2009.
- Höhn, Antonius: Chronologia Provinciae Rheno-Sueviae F.F. S.P. Augustini, [Würzburg] 1744.
- Hotzel, Siegfried: Luther im Augustinerkloster zu Erfurt 1505–1511, Berlin<sup>2</sup>1971.

- Hümpfner, Winfried: Äußere Geschichte der Augustiner-Eremiten in Deutschland. (Von den Anfängen bis zur Säkularisation), in: St. Augustin 430–1930. Zur Jahrhundertfeier dargeboten von der Deutschen Provinz der Augustiner-Eremiten, Würzburg 1930, 147–196.
- Jedin, Hubert: Die römischen Augustinerquellen zu Luthers Frühzeit, in: ARG 25 (1928) 256–270.
- Jung-Inglessis, Eva-Maria: Martin Lutero a Roma, in: Strenna dei Romanisti, Natale di Roma, Rom 1983, 251–262.
- Jung-Inglessis, Eva-Maria: Auf den Spuren Luthers in Rom, St. Ottilien 2006.
- Jürgens, Karl: Luthers Leben. Von der Geburt bis zum Ablaßstreite 1483–1517, I,2, Leipzig 1846.
- Kaufmann, Thomas: Martin Luther, München 2006.
- Kawerau, Gustav: Von Luthers Romfahrt, DEBl 26 (1901) 79–102.
- Kawerau, Gustav: Aus den Actis generalatus Aegidii Viterbiensis, in ZKG 32 (1911) 603f.
- Keil, Friedrich Siegemund: Des seligen Zeugen Gottes, D. Martin Luthers, merkwürdige Lebens-Umstände bey seiner medicinalischen Leibesconstitution, Krankheiten, geistlichen und leiblichen Anfechtungen und anderen Zufällen, von dem Jahre seiner Geburt 1483 bis an seinen Tod 1546 [...], I, Leipzig 1764.
- Kienzler, Klaus: Staupitz, Johann von, in: BBKL 10 (1995), 1250–1253.
- Kleineidam, Erich: Universitas studii Erfordensis. Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt, I: 1392–1460, Leipzig 1964; II: 1460–1521, Leipzig <sup>2</sup>1983.
- Kolde, Theodor: Innere Bewegungen unter den deutschen Augustinern und Luthers Romreise, in: ZKG 2 (1878) 460–472.
- Kolde, Theodor: Die deutsche Augustiner-Congregation und Johann von Staupitz, Gotha 1879.
- Kolde, Theodor: Martin Luther. Eine Biographie, I, Gotha 1884.
- Köpf, Ulrich: Martin Luthers Lebensgang als Mönch, in: Gerhard Ruhbach / Kurt Schmidt-Clausen, Kloster Amelungsborn 1135 - 1985, Hermannsburg 1985, 187–208.
- Köstlin, Julius: Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften, hg.v. Gustav Kawerau, I, Berlin <sup>5</sup>1903.
- Kraus, Josef: Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur römischen Kurie während des Mittelalters, in: MVGN 41 (1950) 1–154.
- Kunzelmann, Adalbero: Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten. I–VII, Würzburg 1970–1976.
- Kutscher, Franz Jacob: Martin Luthers Reisen und merkwürdige Schicksale, Schleswig 1802.
- Lau, Franz: Luther, Berlin <sup>2</sup>1966.
- Lau, Franz: Père Reinoud und Luther. Bemerkungen zu Reinhold Weijenborgs Lutherstudien, in: Luj 27 (1960) 64–122.

- Lazcano, Rafael: *Generales de la Orden de San Agustín. Biografías - Documentación - Retratos*, Rom 1995.
- Leppin, Volker: *Martin Luther*, Darmstadt 2006.
- Liber Decanorum s. Förstemann.*
- Lingke, Johann Theodor: *D. Martin Luthers merkwürdige Reisegeschichte zu Ergaenzung seiner Lebensumstaende und Erlaeuterung der Reformationsgeschichte aus bewaehrten Schriften und zum Theil ungedruckten Nachrichten beschrieben*, Leipzig 1769.
- Lubin, Augustin: *Orbis Augustinianus sive conventuum OESA chorographia et topographia descriptio*, Paris 1659 [Faks. Louvain 1974].
- Maier, Peter: Aussagen Luthers über die Stadt Rom seiner Zeit, in: *AWA* 5 (1984) 281-290.
- Markwald, Rudolf K. / Franz Posset, *125 Years of Staupitz Research (since 1867). An Annotated Bibliography of Studies on Johannes von Staupitz (ca. 1468–1524)*, St. Louis, Mo. 1995.
- Martin, Francis Xavier: The registers of Giles of Viterbo. A source on the reform before the Reformation, 1506–1518, in: *Aug(L)* 12 (1962) 142-160.
- Martin, Francis Xavier: The registers of Giles of Viterbo. Their recovery, reconstruction and editing, in: *Egidio da Viterbo e il suo tempo*, Rom 1983, 43–52.
- Martin, Francis Xavier: The Augustinian Observant Movement, in: Kaspar Elm (Hg.), *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen*, Berlin 1989, 325–346.
- Martin, Francis Xavier: *Friar, Reformer, and Renaissance Scholar. Life and Work of Giles of Viterbo, 1469–1518*, Villanova, Pa. 1992.
- Matsuura, Jan: Einleitung, in: *Martin Luther, Erfurter Annotationen 1509 - 1510/11*, *AWA* 9 (2009) XV–CXLIX.
- Meier, Ludger (Hg.): Die Statuten der theologischen Fakultät der Universität Erfurt, in: *Scholastica ratione historico-critica instauranda. Acta congressus scholastici internationalis Romae anno sancto MCML celebrati*, Rom 1951, 79–130.
- Meneghini, Gino: Martin Lutero ospite agli Eremitani, in: *Padova* 8 (1960) 23–24.
- Müller, Alphons Viktor: Der Augustinerobservantismus und die Kritik und Psychologie Luthers, in: *ARG* 18 (1921) 1–35.
- Oergel, Georg: *Vom jungen Luther. Beiträge zur Lutherforschung*, Erfurt 1899.
- O'Malley, John W.: *Giles of Viterbo and Church Reform*, Leiden 1968.
- Overmann, Alfred (Bearb.): *Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster, III: Die Urkunden des Augustinereremitenklosters*, Magdeburg 1934.
- Pastor, Ludwig von: *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, III/2*, Freiburg <sup>11</sup>1956.
- Paulus, Nikolaus: Zu Luthers Romreise, in: *HJ* 12 (1891) 68-75.
- Paulus, Nikolaus: Zu Luthers Romreise, in: *HPBl* 142 (1908) 738-752.

- Pellikan, Konrad. Das Chronikon, hg. v. Bernhard Riggerbach, Basel 1877.
- Posset, Franz: The Front-Runner of the Catholic Reformation: The Life and Works of Johann von Staupitz, Aldershot 2003.
- Rößbach, Hugo: Das Leben und die politisch-kirchliche Wirksamkeit des Bernardino Lopez de Carvajal, Cardinals von S. Croce in Gierusalemme in Rom, und das schismatische Concilium Pisanum, Erster Theil, Diss. Breslau 1892 [Teildruck].
- Sanuto, Marino: I diarii, XI–XIII, ed. Federico Stefani / Guiglielmo Berchet / Nicolò Barozzi Venedig 1886 [Ndr. 1970].
- Scheel, Otto: Dokumente zu Luthers Entwicklung (Bis 1519), Tübingen <sup>2</sup>1929.
- Scheel, Otto: Luther und der angebliche Ausklang des „Observantenstreites“ im Augustinerorden, in: Festgabe von Fachgenossen und Freunden Karl Müller zum 70. Geburtstag dargebracht, Tübingen 1922, 118–131.
- Scheel, Otto: Martin Luther. Vom Katholizismus zur Reformation, I–II, Tübingen <sup>3/4</sup>1921–1930.
- Schneider, Hans: Ein Franke in Rom. Römische Wanderungen des Nürnberger Augustinereremiten Nikolaus Besler im Jahre 1507, in: Prüft alles, und das Gute behaltet. Zum Wechselspiel von Kirchen, Religionen und säkularer Welt. Festschrift für Hans-Martin Barth zum 65. Geburtstag, Frankfurt a.M. 2004, 239–270.
- Schneider, Hans: Eine hessische Intervention in Rom für Johannes von Staupitz und die deutschen Augustinerobservanten (1506), in: ZKG 115 (2004) 295–317.
- Schneider, Hans: Contentio Staupitii. Der „Staupitz-Streit“ in der Observanz der deutschen Augustinereremiten 1507–1512, in: ZKG 118 (2007) 1–44.
- Schneider, Hans: Neue Quellen zum Konflikt in der deutschen Reformkongregation der Augustinereremiten zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: AAug 71 (2008) 9–37.
- Schneider, Hans: Luther en France, in: Positions Luthériennes 58 (2010) 231–250.
- Schneider, Hans: Episoden aus Luthers Zeit als Erfurter Mönch, in: Luther 81 (2010) 133–148.
- Schwarz, Reinhard: Luther, Göttingen 1986.
- Signorelli, Giuseppe: Il Cardinale Egidio da Viterbo. Agostiniano, umanista e riformatore 1469–1532, Florenz 1929.
- Teeuwen, Norbert: / Albéric de Meijer, Documents pour servir à l'histoire médiévale de la province augustiniennne de Cologne. Extraits des registres des prieurs généraux 1357–1551, I–II, Löwen 1961–1970.
- Tüchle, Hermann: Des Papstes und seiner Jünger Bücher. Eine römische Verteidigung und Antwort auf Luthers Schrift „Warum des Papstes und seiner Jünger Bücher von D. M. Luther verbrannt sind“ aus dem Jahre 1521, in: Remigius Bäumer (Hg.), Lutherprozeß und Lutherbann. Vorgeschichte, Ergebnis, Nachwirkung, Münster 1972 (KLK 32), 49–68.

- Türk, Gustav: Luthers Romfahrt in ihrer Bedeutung für seine innere Entwicklung, Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule St. Afra in Meissen vom Juli 1896 bis Juni 1897, Meissen 1897, 1–39.
- Ukert, Georg Heinrich Albrecht: Dr. Martin Luther's Leben. Mit einer kurzen Reformationgeschichte Deutschlands und der Litteratur, I, Gotha 1817.
- van Luijk, Benignus: Le monde augustinien du XIII<sup>e</sup> au XIX<sup>e</sup> siècle, Assen 1972.
- van Luijk, Benignus: L'ordine agostiniano e la riforma monastica dal cinquecento alla vigilia della rivoluzione francese, Löwen 1973.
- Voci-Roth, Anna Maria: Aegidius von Viterbo als Ordens- und Kirchenreformer, in: Hartmut Boockmann / Bernd Moeller / Karl Stackmann (Hg.), Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen 1989, 520–538.
- Voßberg, Herbert: Im Heiligen Rom. Luthers Reiseeindrücke 1510–11, Berlin-Ost 1966.
- Walsh, Katherine: The Observance. Sources for a History of the Observant Reform Movement in the Order of Augustinian Friars in the Fourteenth and Fifteenth Centuries, in: RSCI 31 (1977) 40–67.
- Waltz, Otto: Zur Kritik der Lutherlegende, in: ZKG 2 (1877) 622–632.
- Weijenberg, Reinhold: Neuentdeckte Dokumente im Zusammenhang mit Luthers Romreise, in: Anton. 33 (1957) 147–202.
- Weijenberg, Reinhold: Luther et les cinquante et un Augustins d'Erfurt, in: RHE 55 (1960) 819–875.
- Weinbrenner, Ralph: Klosterreform im 15. Jahrhundert zwischen Ideal und Praxis. Der Augustinereremit Andreas Proles (1429–1503) und die privilegierte Observanz, Tübingen 1996.
- Weissenborn, Hermann (Hg.), Acten der Erfurter Universität 1392–1636, I–III, Halle 1881–1891.
- Wentz, Gottfried: Das Augustinereremitenkloster in Wittenberg, in: Gustav Abb / Gottfried Wentz (Bearb.), Das Bistum Brandenburg, II, Berlin 1941, 440–499.
- Wernicke, Michael: Die deutschen Augustiner von 1500 bis 1520, in: Egidio da Viterbo, O.S.A. e il suo tempo. Atti del V Convegno dell'Istituto Storico Agostiniano, Roma–Viterbo, 20–23 ottobre 1982, Rom 1983, 9–25.
- Willibald Pirckheimers Briefwechsel, II, hg. v. Emil Reicke, Berlin 1956.
- Winterhager, Wilhelm Ernst: Martin Luther und das Amt des Provinzialvikars in der Reformkongregation der deutschen Augustiner-Eremiten, in: Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm, hg. v. Franz J. Felten und Nikolaus Jaspert, Berlin 1999, 707–738.
- Wolf, Ernst: Die Augustiner-Eremiten in Deutschland bis zur Reformation, in: Mittelalterliches Erbe – evangelische Verantwortung. Vorträge und Ansprachen zum Gedenken der Gründung des Tübinger Augustinerklosters 1292, hg. vom Evangelischen Stift Tübingen, Tübingen 1962, 25–44.
- Wolf, Ernst: Staupitz und Luther, Leipzig 1927.

- Württembergisches Klosterbuch s. Zimmermann, Wolfgang.
- Zimmermann, Wolfgang / Nicole Priesching (Hgg.): Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, Ostfildern 2003.
- Zumkeller, Adolar: Martin Luther und sein Orden, in: AAug 25 (1962) 254–290.
- Zumkeller, Adolar: Manuskripte von Werken des Augustiner-Eremitenordens in mitteleuropäischen Bibliotheken, Würzburg 1966.
- Zumkeller, Adolar: Augustiner-Eremiten, in: TRE 4 (1979) 728–739.
- Zumkeller, Adolar: Johann von Staupitz und die klösterliche Reformbewegung, in: AAug 52 (1989) 29–49.
- Zumkeller, Adolar: Geschichte des Erfurter Augustinerklosters vom Ausgang des Mittelalters bis zur Säkularisation im Jahre 1828, in: Aug(L) 55 (2005) 321–355.

